

**KAPITULARIENRECHT UND URKUNDENPRAXIS**  
**UNTER KAISER LUDWIG DEM FROMMEN**  
(814–840)

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der  
Philosophischen Fakultät  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn

vorgelegt von  
Britta Mischke

aus  
Gummersbach

Bonn 2013

Gedruckt mit der Genehmigung der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

**Zusammensetzung der Prüfungskommission:**

Prof. Dr. Maximilian Lanzinner, Institut für Geschichtswissenschaft  
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Theo Kölzer, Institut für Geschichtswissenschaft  
(Betreuer und Gutachter)

Prof. Dr. Matthias Becher, Institut für Geschichtswissenschaft  
(Gutachter)

Prof. Dr. Dominik Geppert, Institut für Geschichtswissenschaft  
(Weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied)

Tag der mündlichen Prüfung: 11. September 2012

## *Danksagung*

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen und für die Online-Publikation geringfügig überarbeitet.

Während der Promotionsphase habe ich von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Mein aufrichtiger Dank gebührt in erster Linie meinem Betreuer, Prof. Dr. Theo Kölzer, der die Entstehung der Arbeit mit Rat und Tat gefördert hat und auf dessen fachlichen und menschlichen Beistand ich immer vertrauen durfte. Durch eine Anstellung als Mitarbeiterin bei der von ihm verantworteten Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen war ich nicht nur von finanziellen Sorgen befreit, sondern konnte vor allem wertvolle praktische Erfahrungen sammeln, die sich von Archivreisen bis zur produktiven Zusammenarbeit innerhalb eines motivierten und kollegialen Arbeiterteams erstreckten. Nicht zuletzt habe ich dabei auch anregende Impulse und Einsichten gewonnen, die die Dissertation bereichern haben.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch Prof. Dr. Matthias Becher, der freundlicherweise die Zweitkorrektur übernommen hat. Prof. Dr. Steffen Patzold und Prof. Dr. Ellen Widder danke ich herzlich für die Gelegenheit, einen Teil meiner Arbeit im Rahmen des Tübinger Oberseminars vorzustellen und zu diskutieren. Dank geht gleichfalls an Prof. Dr. Karl Ubl, der mir großzügig Einsicht in die handschriftliche Überlieferung der Kapitularien gewährte.

Die Teilnehmer des Marienstatter Oberseminars haben den Entstehungsprozeß der Arbeit durch Diskussionen und Anregungen vorangebracht; auch ihnen sei gedankt – vor allem Daniel Eichler M.A., Gregor Patt M.A. und Dr. Tobias Weller; letzteren beiden auch für die kritische Lektüre von Teilen des Textes.

Die größte Mühe mit dem Korrekturlesen hatte jedoch Susanne Zwierlein, die in unseren Gesprächen viel zur Klärung der Gedanken beigetragen und mich mit großer Geduld durch alle Phasen der Arbeit begleitet hat. Ihr ein besonderes Dankeschön.

Unsagbar viel hat mir die Unterstützung und Motivation meiner Familie und Freunde bedeutet, denen von Herzen gedankt sei; vor allem meinen Eltern, Silke, Sonja, Katja und, natürlich, Rainer.

## INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	1
I. Noch einmal: ‚Was waren die Kapitularien?‘ – Ein Überblick über den Forschungsstand.....	4
II. Fiskalgut und fiskalische Rechte in den Kapitularien	
II.1. Die materielle Basis des fränkischen Königtums	
II.1.1 Grundlagen.....	23
II.1.2 Begriffsklärungen.....	26
II.1.3 Charakteristika des Fiskalgutes.....	30
II.2. Das Fiskalgut in den Kapitularien.....	32
II.2.1 Die Verwaltung der königlichen Grundherrschaft.....	33
II.2.2 Die königlichen Benefizien.....	45
II.3. Fiskaleinkünfte in den Kapitularien.....	52
II.4. <i>Inquisitiones</i> und die Aufzeichnung fiskalischer Rechte.....	57
II.5. Ergebnisse.....	62
III. Vergleichende Untersuchung von Kapitularienbestimmungen und Urkundenpraxis	
III.1. Königsforst	
III.1.1 Wald und Forst als Teile des Fiskalgutes.....	63
III.1.2 Wald und Forst in den Kapitularien.....	67
III.1.3 Wald und Forst in den Urkunden.....	78
III.1.4 Ergebnisse.....	95
III.2. Zölle	
III.2.1 Zölle als Einnahmen des karolingischen Fiskus.....	97
III.2.2 Zölle in den Kapitularien.....	100
III.2.3 Zölle in den Urkunden.....	116
III.2.4 Ergebnisse.....	136
III.3. Restitutionen	
III.3.1 Restitutionen aus Fiskalbesitz.....	139
III.3.2 Restitutionen in den Kapitularien.....	140
III.3.3 Restitutionen in den Urkunden.....	150
III.3.4 Ergebnisse.....	171
IV. Beobachtungen zu den möglichen Zielsetzungen der Kapitularien oder: ‚Was wollten die Kapitularien?‘ .....	174
V. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	184
Abkürzungen.....	188
Quellen und Literatur.....	189

## **Einleitung**

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Ausübung von Königsherrschaft im Mittelalter war das Vorhandensein einer realen Machtbasis, die sich aus personellen und materiellen Ressourcen zusammensetzte. Zu letzteren zählte neben dem Hausgut des Königs vor allem das Fiskalgut. Es diente sowohl zur direkten Versorgung des Königshofes als auch zur Ausstattung der Kirchen sowie zur Entlohnung von Getreuen. Des weiteren verfügte der König über Einnahmen aus verschiedenen Hoheitsrechten, z. B. aus dem Zoll- oder Münzrecht. Wie diese Ressourcen konkret eingesetzt wurden, geht vor allem aus den Herrscherurkunden hervor. In ihnen ist das Fiskalgut Gegenstand von Schenkungen, Tauschgeschäften oder Restitutionsen; urkundlich wurden fiskalische Abgaben erlassen oder das Recht zu ihrer Erhebung an andere übertragen. Aus der Gesamtheit der in den Urkunden überlieferten Einzelfälle lassen sich Rückschlüsse ziehen auf allgemeine Tendenzen im Umgang des jeweiligen Herrschers mit den ihm zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen. Darüber hinaus erlauben sie Einblicke in die allgemeine Rechtsordnung, die den Einzelfällen zugrundeliegt. Da diese jedoch nie expliziert wird, läßt sich vieles erst angemessen verstehen, wenn normative Quellen aus derselben Zeit ergänzend hinzugezogen werden.

Die vorliegende Studie nimmt ihren Ausgang von der intensiven Beschäftigung mit den Urkunden Ludwigs des Frommen, die sich aus der Mitarbeit der Verfasserin an der Edition für die MGH Diplomata-Reihe ergab. Für die Karolingerzeit liegt zudem mit den Kapitularien eine umfangreiche Sammlung normativer Rechtstexte vor, die sich auch ausführlich mit den materiellen Ressourcen des Fiskus befassen und daher geeignet sind, die aus den Urkunden zu gewinnenden Erkenntnisse durch einen Blick auf die einschlägigen Rechtsnormen zu erweitern. Umgekehrt können auch die Urkunden ein neues Licht auf manche Kapitularienbestimmung werfen, da sich in ihnen Anhaltspunkte für die Umsetzung der in den Kapitularien formulierten Normen in die Rechtspraxis finden lassen. Aus beiden Quellenarten lassen sich daher einander komplementär ergänzende Informationen gewinnen.

Die Untersuchung konzentriert sich aus arbeitsökonomischen Gründen auf drei ausgewählte Themenfelder, zu denen sich in beiden Quellenarten ausreichendes Vergleichsmaterial finden läßt. Es handelt sich um den Königsforst, die Zölle und Restitutionsen aus Fiskalgut.

Die Kapitularien Ludwigs des Frommen stehen ganz in der Tradition seines Vaters<sup>1</sup> und können folglich nicht isoliert von diesen betrachtet werden. Daher werden zusätzlich zu den Urkunden und Kapitularien Ludwigs auch die einschlägigen Verordnungen und Privilegien Karls des Großen miteinbezogen. Der Untersuchungszeitraum ist damit auf die Jahre der Regierungszeit beider Herrscher von 768 bis 840 festgelegt, in die auch die ‚eigentliche Ära‘ der Kapitularien fällt.<sup>2</sup>

Der Untersuchung ist eine Einführung zum Stand der Kapitularienforschung vorangestellt, in der geklärt wird, auf welcher Grundlage die Kapitularien überhaupt als Quellen verwendet werden können. Im ersten Teil wird ein allgemeiner Überblick darüber gegeben, welche Inhalte die Kapitularien hinsichtlich der materiellen Ressourcen des Königtums abdecken und wo die Schwerpunkte liegen. Im Hauptteil der Arbeit werden jene Kapitularienbestimmungen und Urkundeninhalte zusammengestellt, die die drei ausgewählten Themenfelder behandeln, und die aus beiden Quellenarten zu gewinnenden Informationen einander gegenübergestellt und verglichen. Dabei wird jeweils danach gefragt, ob die von den Kapitularien aufgestellten Normen und die Urkundenpraxis deckungsgleich sind, ob sie voneinander unabhängige Anliegen verfolgen oder ob sie sich im Hinblick auf bestimmte Ziele des herrscherlichen Handelns ergänzen. Auf der Basis der so gewonnenen Ergebnisse soll die Frage beantwortet werden, ob und inwiefern man in Bezug auf den Umgang mit den materiellen Ressourcen des Fiskus von einer gezielten und kohärenten ‚Wirtschafts-, bzw. ‚Fiskalpolitik‘ sprechen kann. Abschließend wird herausgearbeitet, welche vorrangigen Regelungsanliegen der Kapitularien sich in allen der behandelten Themenfelder zeigen, und welche Folgerungen sich hinsichtlich der möglichen Funktion dieser Texte daraus ergeben.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu MORDEK, *Unbekannte Texte* S. 179 f.; SCHMITZ, *Zur Kapitulariengesetzgebung* S. 514 ff.

<sup>2</sup> Diese Ära umfaßte nach MÜLLER-MERTENS (Karl der Große S. 43) den Zeitraum von 802 bis 830. Da viele der im Rahmen der Kapitularien getroffenen Regelungen jedoch bereits in früheren königlichen Edikten thematisiert werden, wird in einzelnen Fällen auch auf die Merowingerkapitularien verwiesen; vgl. zu diesen WOLL, *Untersuchungen. Die Neuedition der MGH* (s. Anm. 3) wird die Zeit bis zum Ende der karolingischen Gesetzgebung (891) umfassen. – Die Kapitularien für Italien aus diesem Zeitraum wurden nicht in die Untersuchung miteinbezogen, da im *Regnum Italiae* durch den Einfluß der langobardischen Rechtstradition Gegebenheiten herrschten, die mit dem nordalpinen Reich nur schwer vergleichbar sind; vgl. dazu GASPARRI, *Il regno e la legge* S. 263 ff. sowie zu den italienischen Kapitularien allgemein ASTUTI, *Lezioni* S. 119 ff.; MANACORDA, *Ricerche*; AZZARA – MORO, *I capitolari italiani*; DEPREUX, *La loi et le droit* S. 51 f.

Für die Kapitularien wird die trotz ihrer bekannten Defizite bis auf weiteres maßgebliche MGH-Edition von Alfred Boretius und Victor Krause zugrunde gelegt.<sup>3</sup> Für einige dieser Stücke sind Neueditionen verfügbar, die zumeist im Rahmen von Einzeluntersuchungen publiziert worden sind und in der Regel den Text in der Überlieferung einer einzelnen Handschrift wiedergeben.<sup>4</sup> Der von Hubert Mordek zusammengestellte Überblick über die handschriftliche Überlieferung, die „*Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*“<sup>5</sup> wurde ergänzend hinzugezogen. Er dient vor allem für die Datierung der einzelnen Stücke als maßgebliche Referenz, da Mordek die zahlreichen nach Erscheinen der Edition von Boretius – Krause erfolgten Neudatierungen, die in verstreuten Einzelbeiträgen vorgenommen wurden, berücksichtigt hat. Wo nicht eigens angegeben, richtet sich die Datierung der Stücke in der vorliegenden Arbeit dort, wo sie von der MGH-Edition abweichen, nach den Angaben Mordeks.<sup>6</sup>

Die Urkunden Ludwigs des Frommen werden nach den vorläufigen Editionstexten der Bonner Arbeitsstelle (Stand: April 2012) zitiert, aber der bequemerem Identifizierung wegen noch mit den Nummern des Regestenwerks von Böhmer – Mühlbacher<sup>7</sup> bezeichnet.

---

<sup>3</sup> *Capitularia regum Francorum* 1, ed. Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, Hannover 1883); *Capitularia regum Francorum* 2, ed. Alfred BORETIUS – Viktor KRAUSE (MGH Capit. 2, Hannover 1897); zitiert als MGH Capit. 1 bzw. 2. Eine Neuedition für die MGH durch M. GLATTHAAR (bis 814) bzw. Ph. DEPREUX – St. ESDERS – St. PATZOLD – K. UBL ist in Arbeit. Ich danke Prof. UBL (Köln) für seine Beratung und die Erlaubnis zur Benutzung einiger Mikrofilme der überlieferten Textzeugen.

<sup>4</sup> Z. B. CLERCQ, *Neuf capitulaires*; BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*; ECKHARDT, *Capitularia missorum specialia*; DERS., *Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich*; Ansegis, *Collectio capitularium* ed. SCHMITZ; MORDEK – ZECHIEL-ECKES – GLATTHAAR (Hg.), *Admonitio generalis*.

<sup>5</sup> MORDEK, *Bibliotheca*.

<sup>6</sup> Siehe das ‚Verzeichnis der Kapitularien und kapitulariennahen Texte‘ bei MORDEK, *Bibliotheca* S. 1079 ff., in dem im Anschluß an den von BORETIUS – KRAUSE vergebenen Titel der Stücke jeweils die Datierung angegeben ist.

<sup>7</sup> BÖHMER – MÜHLBACHER, *Regesta imperii* I, 1 (Innsbruck 2. Auflage 1908), zitiert als BM<sup>2</sup>.

## I. Noch einmal: ‚Was waren die Kapitularien?‘ – Ein Überblick über den Forschungsstand

Die fränkischen Herrscher bedienten sich in ihrem Regierungshandeln ausführlich schriftlicher Kommunikationsformen.<sup>8</sup> Eine besondere Rolle fiel dabei den Kapitularien zu.<sup>9</sup> Diese nach ihrer Einteilung in kapitelartige Abschnitte benannten Texte formulierten rechtliche und ethische Normen, nach denen alle Lebensbereiche der Gesellschaft ausgerichtet werden sollten. Zugleich enthielten sie konkrete Anweisungen an die königlichen Funktionsträger, insbesondere an die Grafen und *Missi dominici*<sup>10</sup>, die den Inhalt der Kapitularien verbreiten und seine Umsetzung kontrollieren sollten.<sup>11</sup> Zu den Adressaten zählten auch die Bischöfe, die in eigenen *Capitula episcoporum* für die Verbreitung der Kapitularienbestimmungen in ihren Diözesen sorgten<sup>12</sup> und teilweise auch selber in der Funktion eines *Missus dominicus* auftraten.<sup>13</sup>

Die Erforschung der fränkischen Kapitularien kann auf eine lange Geschichte zurückblicken<sup>14</sup>, und doch wird eine Beschäftigung mit ihnen bis heute durch besondere Hindernisse erschwert. Als François Louis Ganshof 1955 unter dem Titel ‚Was waren die Kapitularien?‘ eine Bilanz des damaligen Forschungsstandes zog, verwies er ausdrücklich auf die Vorläufigkeit seiner Ergebnisse<sup>15</sup>; und noch Hubert Mordek, der eine Neuedition vorbereitete und der wohl beste Kenner der Materie war, mußte feststellen: Nichts sei auf dem Felde der Kapitularienforschung ‚so unumstritten wie die Divergenz der Meinungen‘.<sup>16</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. dazu GANSHOF, Charlemagne et l'usage de l'écrit; MCKITTERICK, The Carolingians and the written word, bes. S. 25 ff.; NELSON, Literacy; SCHIEFFER (Hg.), Schriftkultur und Reichsverwaltung.

<sup>9</sup> MORDEK, Art. ‚Kapitularien‘ (LexMA 5 Sp. 943–946); SCHMITZ, Art. ‚Kapitularien‘ (HRG 2<sup>2</sup> Sp. 1604–1612); nach wie vor einschlägig GANSHOF, Kapitularien.

<sup>10</sup> Zu den Königsboten vgl. DOBBERT, *Missi dominici*; KRAUSE, *Missi dominici*; WERNER, *Missus – Marchio – Comes*; HANNIG, *Pauperiores vassi*; DERS., *Zentrale Kontrolle*; DERS., *Zur Funktion*.

<sup>11</sup> Zur Verbreitung der Kapitularien vgl. GANSHOF, Kapitularien S. 89 ff.; BÜHLER, *Capitularia relecta* S. 448 ff.

<sup>12</sup> Vgl. dazu BÜHLER, *Capitularia relecta* S. 432 ff.; PATZOLD, Bischöfe S. 154 ff. Vgl. zur Verbreitung der Kapitularienvorschriften im Rahmen bischöflicher Kapitulariensammlungen auch ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich und SCHNEIDER, Karolingische Kapitularien. Zu den *Capitula episcoporum* vgl. BROMMER, *Capitula episcoporum* sowie die Einleitung von POKORNY zu MGH *Capitula Episcoporum* 4.

<sup>13</sup> Vgl. die Übersicht über die in verschiedenen Kontexten als *Missi* belegten Personen bei KRAUSE, *Missi dominici*, Anhänge ab S. 258 sowie DEPREUX, *Prosopographie*.

<sup>14</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung der Kapitularienforschung bei BUCK, *Admonitio* S. 1–13 mit zahlreichen Literaturhinweisen sowie die Zusammenfassungen bei GANSHOF, Kapitularien S. 22 ff.; BÜHLER, *Capitularia relecta* S. 316 ff.; SIEMS, *Handel und Wucher* S. 431 ff.; CAMPBELL, Kapitularien, *passim* und PATZOLD, *Episcopus* S. 61–65 (mit Hinweisen auf jüngste Literatur).

<sup>15</sup> GANSHOF, Kapitularien S. 156.

<sup>16</sup> MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 55.



Die Hauptschwierigkeit liegt dabei sicherlich in dem Fehlen einer heutigen wissenschaftlichen Ansprüche genügenden Edition, die trotz verschiedentlicher Anläufe immer noch aussteht.<sup>17</sup> Aus der schon im 16. Jh. einsetzenden Editions-geschichte der Kapitularien ist vor allem die erstmals 1677 erschienene Ausgabe von Étienne Baluze hervorzuheben, der in einer umfangreichen *Praefatio ad lectorem* zugleich eine umfassende Einführung in das Thema nach damaligem Wissensstand lieferte.<sup>18</sup> Die Erstauflage im Rahmen der Leges-Reihe der Monumenta Germaniae Historica besorgte Georg-Heinrich Pertz 1835/1837; diese galt allerdings bald als erneuerungsbedürftig.<sup>19</sup> Seit 1883 liegt der erste Band der Neu-edition von Alfred Boretius vor, die 1897 durch einen von Victor Krause auf der Grundlage von Boretius' Vorarbeiten herausgegebenen zweiten Band vervollständigt wurde; sie stellt nach wie vor die Grundlage jeder wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema dar.<sup>20</sup>

Auch an der Edition von Boretius wurde seit ihrem Erscheinen Kritik geübt, die immer wieder in die Forderung einer Neuausgabe mündete.<sup>21</sup> Diese Kritik galt vor allem dem editorischen Vorgehen Boretius'.<sup>22</sup> Schon Krause rückte bei seiner Bearbeitung des zweiten Bandes der *Capitularia* in dieser Hinsicht in vielen Punkten von der Vorgehensweise seines Vorgängers ab. Obwohl er zunächst nur die von Boretius noch nicht bearbeiteten Stücke ergänzen sollte, während die übrigen, zu denen auch die Wormser Kapitularien Ludwigs des Frommen von 829 zählten, von Boretius als ‚druckreif‘ bezeichnet worden waren, entschloß er sich nach eigener Sichtung des Materials, auch diese Stücke auf eine andere Art zu behandeln. Er änderte die Reihenfolge der benutzten Handschriften, ordnete sie nach zusammenhängenden Gruppen und führte wesentlich mehr Varianten an, als es sein Vorgänger getan hatte, damit der Benutzer in die Lage versetzt wurde, die unterschiedlichen Texttraditionen anhand des Lesartenapparates selber nachzuvollziehen.<sup>23</sup> Damit befand sich Krause schon auf dem Weg, den auch eine zukünftige Neu-edition wird einschlagen müssen. Auf dem Gebiet der Analyse und Bewertung der komplexen handschriftlichen

---

<sup>17</sup> Zur in Arbeit befindlichen Neu-edition siehe oben S. 3 Anm. 3.

<sup>18</sup> BALUZE, *Capitularia*; zur Editions-geschichte vgl. GANSHOF, Kapitularien S. 17 ff.; BUCK, *Admonitio* S. 1 mit Anm. 1–3.

<sup>19</sup> *Capitularia regum Francorum* ed. PERTZ; vgl. dazu GANSHOF, Kapitularien S. 20.

<sup>20</sup> Siehe oben S. 3 Anm. 3.

<sup>21</sup> Vgl. dazu BUCHNER, *Plan* S. 392 ff.; GANSHOF, Kapitularien S. 20 ff.; ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 18 mit Anm. 28; DERS., *Capitularia missorum specialia* S. 498 f. Vgl. auch BUCK, *Admonitio* S. 1 Anm. 4 mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>22</sup> Vgl. dazu BUCHNER, *Plan* S. 394.

<sup>23</sup> Siehe dazu KRAUSE, Fortsetzung.

Überlieferung, die umso wichtiger ist, da so gut wie keine Originale der Kapitularien überliefert sind<sup>24</sup>, sind bereits wichtige Vorarbeiten geleistet worden.<sup>25</sup> Aber auch andere editorische Entscheidungen, wie die Datierung einzelner Stücke<sup>26</sup>, sind zu diskutieren, ebenso die Aussonderung bestimmter Texte, die wohl gar keine Kapitularien sind.<sup>27</sup> Auch einige Neufunde sind seit Erscheinen der Edition von Boretius nachzutragen.<sup>28</sup>

Boretius entwickelte auf Grundlage des von ihm edierten Materials weitreichende Theorien hinsichtlich der Klassifizierung der Kapitularien, die Widerspruch hervorriefen.<sup>29</sup> In zwei bereits vor Erscheinen der Edition veröffentlichten Schriften<sup>30</sup>

---

<sup>24</sup> MORDEK (Karolingische Kapitularien S. 62 ff.) führt zwei mögliche Erstschriften an, die aber nicht von der königlichen Kanzlei ausgefertigt wurden, sondern wohl Mitschriften von Versammlungsteilnehmern darstellen. Zu solchen Mitschriften siehe unten S. 17. Laut MORDEK (Kapitularien und Schriftlichkeit S. 333) könnten sich auch die in Ms. Paris. lat. 2718 (vgl. zu dieser Hs. MORDEK, Bibliotheca S. 422 ff.; GANZ, Paris BN Latin 2718; MERSIOWSKY, Saint-Martin de Tours sowie künftig GROSS-LUTTERMANN, Studien) jeweils unikal überlieferten Texte der *Ordinatio imperii* sowie des *Prooemium generale* Ludwigs d. Fr. (MGH Capit. 1 Nrn. 136, 137), von einem Kanzleiexemplar herleiten. – Ein großes Problem, das sich aus den fehlenden Originalen ergibt, ist die Schwierigkeit, ein Urteil über echte oder falsche Kapitularien zu fällen. Dennoch sind die von STEIN (Étude critique) und MAGNOU-NORTIER (La tentative; dies, *L'Admonitio Generalis*) unternommenen Versuche, einen Großteil der Kapitularien als Fälschungen bzw. Verfälschungen zu erweisen, als widerlegt zu betrachten (Zu Stein: BUCHNER, Kleine Untersuchungen S. 75 ff.; zu Magnou-Nortier: SCHMITZ, Echte Quellen – Falsche Quellen); vgl. dazu die Zusammenfassung bei PATZOLD, Episcopus S. 62 f. Anm. 87.

<sup>25</sup> Neben der unverzichtbaren Bibliotheca MORDEKS sowie weiteren Beiträgen des Autors (z. B. MORDEK, Karolingische Kapitularien; DERS., Unbekannte Texte; DERS. - SCHMITZ, Neue Kapitularien; DERS., Weltliches Recht; DERS., Kapitularien und Schriftlichkeit; gesammelt erschienen in DERS., Studien) sind v. a. zu nennen ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich; DERS., Capitularia missorum specialia; BÜHLER, Capitularia relecta sowie die Arbeiten von SCHMITZ und LUKAS im Rahmen der Ansegis- bzw. der in Arbeit befindlichen Benedictus-Levita-Ausgabe (Ansegis, Collectio capitularium ed. SCHMITZ; [www.benedictus.mgh.de](http://www.benedictus.mgh.de)).

<sup>26</sup> Vgl. dazu die Tabelle mit teilweise neuen Datierungsvorschlägen bei GANSHOF, Kapitularien S. 161–173. Auch danach sind bzgl. einzelner Stücke neue Datierungsansätze diskutiert worden; vgl. etwa PATZOLD, Episcopus S. 62 mit Anm. 86. Bei MORDEK, Bibliotheca sind diese neueren Datierungen in der Regel bereits berücksichtigt.

<sup>27</sup> Dies betrifft z. B. die beiden *Constitutiones de Hispanis* (MGH Capit. 1 Nrn. 132, 133), die in die neue Edition der Urkunden Ludwigs d. Fr. aufgenommen werden; vgl. die Vorbemerkungen zu BM<sup>2</sup> 566 und 608. Schon GANSHOF (Kapitularien S. 25 ff.) nahm eine Differenzierung zwischen Kapitularien und ‚den Kapitularien gleichgestellten Dokumenten‘ vor; zu letzteren zählt er u. a. Memoranda, die im Vorfeld zu einer Versammlung die dort zu behandelnden Fragen auflisten (MGH Capit. 1 Nrn. 37, 51, 71–73, 186, 187) oder Antworten auf die Fragen einer Missus dominicus (MGH Capit. 1 Nrn. 58, 145, 155). BUCK (Admonitio S. 157 ff. u. ö.) differenziert ebenfalls in ‚eigentliche‘ Kapitularien und ‚kapitulariennahe Texte‘ (in der Benennung MORDEK, Bibliotheca S. 1079 folgend), die er aber als wertvolle Ergänzungen zu den Kapitularien ansieht und daher nicht unbedingt von diesen trennen will. Solche Texte sind eventuell auch noch an anderen Stellen verborgen und harren ihrer Entdeckung; vgl. SCHNEIDER, Karolingische Kapitularien, der in einer Hs. in der Biblioteca Apostolica Vaticana in Rom (Cod. Vat. lat. 7701) einen kapitulariennahen Text gefunden hat, dessen Verfasser wohl ein Erzbischof war und der wahrscheinlich dazu gedacht war, Auszüge aus den Kapitularien im Rahmen einer Synode zu verkünden.

<sup>28</sup> Sie sind abgedruckt bei MORDEK, Bibliotheca, Anhang I S. 969–1028.

<sup>29</sup> Vgl. zur Kritik an BORETIUS' Einteilung der Kapitularien BÜHLER, Capitularia relecta S. 317 f.; und BUCK, Admonitio S. 27 mit Anm. 18.

unterteilte er die Kapitularien in *Capitula missorum*, *Capitula legibus addenda* sowie *Capitula per se scribenda*.<sup>31</sup> Ursprünglich war es Boretius nur um die Aussonderung der Kapitularien für die *Missi dominici* gegangen, die im Unterschied zu den beiden anderen Gruppen nur „einmalige Anordnungen für die Führung und Beaufsichtigung der Verwaltung durch die *Missi*“<sup>32</sup> gewesen seien und daher von anderer Qualität als die übrigen Kapitularien, die dauerhafte Rechtsvorschriften beinhalteten. Die *Capitula legibus addenda* sollten seiner Ansicht nach die *Leges* („Volksrechte“) ergänzen, während die *Capitula per se scribenda* Vorschriften enthielten, die vom König ausgingen und die „Fürsorge für die *utilitas publica*“ betrafen.<sup>33</sup> Dies wurde als ein konstruierter Antagonismus zwischen „Volks-, und „Königsrecht“ (*lex* versus *capitulare*) wahrgenommen und kritisiert.<sup>34</sup> Ungeachtet dieser Kritik ist Boretius' Einteilung aber weiterhin rezipiert worden<sup>35</sup>, wohl, weil eine befriedigende Alternative nicht zur Verfügung stand.

Die Definition und Funktion der Kapitularien ist weiterhin strittig. Der kleinste gemeinsame Nenner aller Definitionsversuche beläuft sich auf die Feststellung, daß die meisten der überlieferten Texte in *capitula*<sup>36</sup> eingeteilt und daß sie innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes entstanden sind. Beide Aspekte sind schon in der Definition Ganshofs enthalten: „Als Kapitularien bezeichnet man Erlasse der Staatsgewalt, deren Text gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war, und deren sich mehrere karolingische Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man sich damit begnügen zu sagen, daß Kapitularien in Artikel unterteilte Satzungen waren, die von den Karolingerherrschern ausgingen.“<sup>37</sup>

---

<sup>30</sup> BORETIUS, Kapitularien im Langobardenreich (1864) und DERS., Beiträge zur Capitularienkritik (1874).

<sup>31</sup> BORETIUS, Kapitularien im Langobardenreich S. 15–18.

<sup>32</sup> BORETIUS, Beiträge zur Capitularienkritik S. 4.

<sup>33</sup> An dieser zunächst nur beiläufig vorgenommenen Unterscheidung hielt er auch dann noch fest, nachdem erste Kritik daran laut geworden war; vgl. BORETIUS, Beiträge zur Capitularienkritik S. 38 ff.

<sup>34</sup> SEELIGER, Kapitularien S. 7 f., 83.

<sup>35</sup> Sie findet sich noch im Artikel im Lexikon des Mittelalters (MORDEK, Art. „Kapitularien“ Sp. 944).

<sup>36</sup> Zum Begriff GANSHOF, Kapitularien S. 13 ff., BÜHLER, Capitularia relecta S. 321 ff., MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 56 und PATZOLD, Normen im Buch S. 333. – In der vorliegenden Arbeit werden die einzelnen Kapitel, aus denen die Kapitularien bestehen, mit *capitulum/capitula* bezeichnet, während mit Kapitular (*capitulare*) die in der MGH-Edition als Einheiten mehrerer *capitula* edierten Stücke angesprochen werden. In den Quellen werden *capitula* und *capitulare* synonym gebraucht, die Differenzierung zwischen beiden Begriffen dient hier nur der besseren Verständlichkeit.

<sup>37</sup> GANSHOF, Kapitularien S. 13.

Nach vereinzelt Vorläufern aus der Merowingerzeit<sup>38</sup> werden sie unter den frühen Karolingern (Karlmann, Pippin) häufiger und haben ihre ‚eigentliche Ära‘<sup>39</sup> unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, während nach dem Zerfall des fränkischen Großreiches nur noch im Westreich unter Karl dem Kahlen<sup>40</sup> und im *Regnum Italiae*<sup>41</sup> Kapitularien erlassen wurden, nicht aber im Ostteil des Reiches. Danach bricht diese Tradition ab.<sup>42</sup>

Die Unterteilung in *capitula* ist allerdings kein Alleinstellungsmerkmal der Kapitularien. Sie teilen diese äußere Erscheinungsform mit verschiedenen anderen Quellen des frühen Mittelalters; als Vorbilder könnten z. B. römische Gesetze, Papstdekretalen oder Konzilsbeschlüsse gedient haben.<sup>43</sup> Hinzu kommt, daß die handschriftliche Überlieferung sehr flexibel mit dieser Form umgeht. In einigen der Kopien sind Passagen, die in anderen Textzeugen in verschiedene *capitula* unterteilt sind, zu einem einzigen zusammengefaßt; Reihenfolge und Numerierung der *capitula* variieren z. T. stark, und oft werden von den Texten, die bei Boretius – Krause als zusammenhängendes Kapitular ediert sind, nur einzelne Fragmente in einer Handschrift tradiert.<sup>44</sup>

---

<sup>38</sup> Vgl. dazu WOLL, Untersuchungen; KÖLZER, Merowingische Kapitularien. – Einen Überblick über die historische Entwicklung der Kapitularien erlasse bietet MORDEK, Fränkische Kapitularien S. 8 ff.

<sup>39</sup> Siehe oben S. 2 Anm. 2. Diese Zeit intensiver Kapitularienausstellung zwischen 802 und 830 reicht von den ‚programmatischen‘ Kapitularien Karls d. Gr. nach der Übernahme des Kaisertitels (vgl. dazu GANSHOF, Charlemagne’s programme of imperial government; BUCK, ‚Capitularia imperatoria‘) bis zu den Wormser Kapitularien Ludwigs d. Fr. von August 829; aus der Zeit danach sind mit Ausnahme der *Regni divisio* (MGH Capit. 1 Nr. 194, von 831) keine nennenswerten Kapitularien Ludwigs mehr überliefert. Auch SCHMITZ (Zur Kapitulariengesetzgebung S. 516) sieht im Jahr 829 eine entscheidende Zäsur. Siehe aber auch SCHMITZ (Einleitung zu Ansegis, *Collectio capitularium* S. 282 und S. 286 Anm. 2), der auf ein Kapitularienfragment aufmerksam macht, das eventuell erst nach 829 entstanden sein könnte.

<sup>40</sup> Vgl. zu den Kapitularien Karls des Kahlen, die in der Tendenz umfangreicher sind als die seiner Vorgänger, NELSON, Legislation S. 91 ff. und die Appendix mit einer Übersicht über die Kapitularien Karls des Kahlen auf S. 112 ff. sowie BUCK, Admonitio S. 6 ff.

<sup>41</sup> Vgl. dazu AZZARA – MORO, I capitolaria italici (mit Abdruck und ital. Übersetzung).

<sup>42</sup> GANSHOF, Kapitularien S. 154 f. Die Gründe hierfür sind unklar; DEUTINGER (Königsherrschaft S. 163) erklärt das Verschwinden von Kapitularien und Mandaten in der späteren Karolingerzeit durch die Verkleinerung der Herrschaftsbereiche und eine intensiviertere Reisetätigkeit der ostfränkischen Herrscher, die ihnen den direkten Kontakt mit ihren Amtsträgern erleichtert habe.

<sup>43</sup> Siems, Entwicklung von Rechtstexten S. 282 f.

<sup>44</sup> Dies soll anhand eines Beispiels exemplarisch vorgeführt werden, das in der vorliegenden Arbeit im Rahmen des Kapitels über die Zölle als Beleg herangezogen wird (siehe unten S. 103 f. Anm. 515, 518, 519). Der von BORETIUS als c. 7 von MGH Capit. 1 Nr. 57 edierte Text findet sich in der Editionsfassung nur in zwei von insgesamt acht Handschriften, die das Kapitular überliefern (siehe die Auflistung bei MORDEK, Bibliotheca S. 1087), und die zudem noch voneinander abhängig sind (Paris. lat. 9654 und Vat. Pal. lat. 582; zur Abhängigkeit der beiden Handschriften voneinander vgl. MORDEK, Bibliotheca S. 780). Zwei weitere, ebenfalls voneinander abhängige Handschriften (Berlin Phill. 1736 und Paris. lat. 4629; zur Abhängigkeit des Berliner vom Pariser Codex vgl. MORDEK, Bibliotheca S. 48) enthalten von dem gesamten Kapitular Nr. 57 nur c. 7, und zwar in einer verkürzten Form: *Ut nullus praesumat teloneum per vias nec per villas nec rotaticum nec*

Derartige Beobachtungen sollten davor warnen, in der Einteilung in Kapitel einen Hinweis auf einen nach logischen Kriterien strukturierten Text mit rechtsverbindlichem Wortlaut zu sehen, wie es bei modernen Gesetzen der Fall ist. Selbst Ganshof, der von der modernen Vorstellung eines bürokratisch-hierarchisch organisierten Staates ausging und daraus abgeleitete Begriffe auf das frühe Mittelalter übertrug<sup>45</sup>, wählte die Umschreibung ‚Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung‘ zur Charakterisierung der Kapitularien, anstatt sie schlicht als ‚Gesetze‘ zu klassifizieren, wie es sich auf den ersten Blick anbieten würde.<sup>46</sup> Tatsächlich ruft die verkürzte Charakterisierung der Kapitularien als ‚Gesetze der Karolinger‘ eine Reihe von anachronistischen Assoziationen hervor, die es zunächst einmal auszuräumen gilt.<sup>47</sup> Obwohl die für die Kapitularien typische Unterteilung in einzelne, durchnummerierte *capitula* äußerlich an Gesetzesparagrafen erinnert, liegt dieser Einteilung doch keine logische Struktur oder Hierarchie zugrunde; ein Kapitular kann ganz unterschiedliche Punkte in einer (mehr oder weniger) zufälligen Reihenfolge behandeln. Die Kapitularien sind keine ‚Rechtsaufzeichnungen‘ in dem Sinne, daß in ihnen alles das schriftlich niedergelegt worden wäre, was zuvor zwar geltendes, aber nur praktiziertes

---

*cepstaticum nec pulveraticum recipere*. Diese verkürzte Fassung findet sich unter Auslassung des *cepstaticum* ebenfalls bei Benedictus Levita (2, 243; ed. SCHMITZ – LUKAS, Buch 2 S. 35 [27.02.08]), der dieses *capitulum* wohl aus derselben Vorlage wie der Pariser Codex übernommen hat (SECKEL, Studien zu Benedictus Levita VII, S. 185; LUKAS, Sammlung S. 14 f.).

Zwei der übrigen Handschriften tradieren c. 7 ebenfalls in verkürzter, aber wiederum abweichender Fassung: *Theloneus aut census non exigatur a quolibet, ubi nec aqua navigio aut pontem transeundum non est*. Dabei bietet eine Hs. (St. Petersburg Q. v. II. 11) wieder nur c. 7, die andere (Wolfenbüttel Gud. lat. 299) c. 7 zusammen mit den cc. 3–5 des Kapitulars Nr. 57 (aber in der Reihenfolge cc. 7, 5, 3, 4).

Die restlichen beiden Codices (Paris. lat. 4626, Wolfenbüttel Blankenb. 130) enthalten von Nr. 57 nur cc. 1 und 2 bzw. 3 und 4, also c. 7 überhaupt nicht.

Das Kapitular MGH Capit. 1 Nr. 57 existiert in der von BORETIUS edierten Form also überhaupt nur in zwei voneinander abhängigen Handschriften, die zudem wahrscheinlich erst im 10. Jh. als Sammlung eines Kompilators entstanden sind, der erkennbar eine Struktur in den umfangreichen Stoff zu bringen versuchte (vgl. MORDEK, Bibliotheca S. 562); d. h. der seine Vorlagen nicht einfach in der Reihenfolge abschrieb, in der er sie vorfand, sondern in einen neuen, ihm schlüssig erscheinenden Kontext zueinander setzte. Die anderen Versionen, die aus älteren Handschriften stammen, überliefern nicht nur einen kürzeren Text, sie lassen auch vermuten, daß c. 7 ursprünglich vielleicht gar nicht zu den anderen unter Nr. 57 edierten *capitulae* gehörte, sondern separat überliefert war. Skeptisch hinsichtlich der Zusammengehörigkeit der unter Nr. 57 edierten *capitula* auch LUKAS (Sammlung S. 18 Anm. 70): „Ob man diese Kapitelfolge somit überhaupt wie Boretius als ein zusammenhängendes Stück behandeln darf, muß deshalb fraglich bleiben“.

<sup>45</sup> Kritisch dazu ECKHARDT, Was waren die Kapitularien?; SCHMITT, Liberi homines S. 51 ff.; zu weiterer Kritik an GANSHOF vgl. BÜHLER, Capitularia relecta S. 318.

<sup>46</sup> Vgl. das Zitat oben S. 7.

<sup>47</sup> Die Frage ‚Waren die Kapitularien Gesetze?‘ wird besonders aus rechtshistorischer Perspektive diskutiert und meist negativ beantwortet; vgl. etwa WEITZEL, Dinggenossenschaft S. 194 Anm. 440; DERS., Versuch über Normstrukturen S. 378 f. Kritik an WEITZELS Rechtsbegriff, der eher auf eine erschließbare ‚vorgermanische‘ Zeit passe als auf das germanisch-fränkische Mittelalter, dem Rechtsaufzeichnung und Schriftrecht bereits bekannt waren, übt SELLERT, Aufzeichnung S. 94 f. Anm. 155.

und mündlich tradiertes Recht war. Dieses wurde weiterhin als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht einer verbindlichen Niederschrift bedürftig gedacht.<sup>48</sup> Ausdrücklich formuliert wurden in der Regel nur Reaktionen auf Mißstände, indem bestimmte unrechte Praktiken verboten wurden, oder konkrete Anweisungen, die aus aktuellen Anlässen hervorgingen. Die Gesamtheit der Kapitularien bildet auch kein kohärentes Rechtssystem<sup>49</sup>, sondern eine unsystematische Sammlung, bei der die einzelnen Bestandteile nicht (oder nur selten) aufeinander bezogen sind; statt eines Verweises auf eine schon einmal verfügte Vorschrift ist eine Wiederholung des Inhalts dieser Vorschrift die Regel.<sup>50</sup> Die solcherart gesammelten *capitula* lassen sich zudem ganz unterschiedlichen Qualitätsstufen zuordnen; allgemein formulierte Gebote, die offenbar eine universale Geltung beanspruchten, stehen neben solchen, die konkrete Einzelfälle regeln und ganz offensichtlich nur für den aktuellen Moment bestimmt und an einen bestimmten Adressatenkreis gerichtet sind.<sup>51</sup>

Nicht zuletzt darf man sich die Kapitularien auch nicht als Ergebnis eines formalen Rechtsetzungsaktes vorstellen. Die von Ganshof ausgemalte Vorstellung, daß der König eigenmächtig mittels seiner souveränen ‚Banngewalt‘ die Kapitularien erließ<sup>52</sup>, ist der Erkenntnis gewichen, daß die Großen des Karolingerreiches an ihrer Entstehung

---

<sup>48</sup> So auch SIEMS am Beispiel der den Handel betreffenden Kapitularienbestimmungen: „Grundsätzliches bleibt ungeklärt, lediglich einzelne Aspekte eines umfassenderen Problems werden behandelt. Mag sein, daß die ausgeblendeten Fragen den Zeitgenossen aus der Anschauung der Rechtspraxis vertraut und ihre Beantwortung unproblematisch war. Doch dann ist wiederum festzuhalten, daß dieses Wissen nicht durch die Rechtstexte vermittelt werden konnte, sondern aus dem unaufgezeichneten Recht gewonnen wurde. Die Regelung des Kapitulars hätte dann nur ergänzende Funktion“ (SIEMS, Handel und Wucher S. 494). Dazu auch STEIGER, Ordnung der Welt S. 367: Die Kapitularien enthielten keine Rechtssätze oder Anordnungen im modernen rechtstheoretischen Sinn, sondern nur Einschärfungen, Ermahnungen; allenfalls werde eine ‚Primärnorm‘ vorausgesetzt.

<sup>49</sup> In diesem Sinne hat die Verfassungs- und Rechtsgeschichte des 19. Jhs. (z. B. WAITZ, Verfassungsgeschichte; BRUNNER, Rechtsgeschichte) die überlieferten Kapitularientexte noch als Bruchstücke einer ursprünglich umfangreicheren Gesetzgebung angesehen, aus denen sich das Gerüst einer karolingischen Verfassung rekonstruieren lassen könne; vgl. dazu SCHIEFFER, Staatlichkeit in der Karolingerzeit S. 44.

<sup>50</sup> METZ, Reichsgut S. 83. Gleiches gilt auch für die Sammlungen der Konzilskanones, vgl. MAASSEN, Geschichte S. 149, 187 f., 198.

<sup>51</sup> So auch schon SEELIGER in seiner Kritik an der von Boretius vorgenommenen Klassifizierung der Kapitularien: „Wohl gibt es Kapitel, die sich auf privatrechtliche Materien (im weiteren Sinne des Wortes) beziehen, andere, welche staatsrechtliche Angelegenheiten betreffen, und wieder andere, die Verwaltungsmaßregeln enthalten; wohl beanspruchen die mannigfachen Bestimmungen der Kapitularien eine verschiedene örtliche und zeitliche Geltungskraft. Aber nur die einzelnen Capitula lassen sich nach solchen Gesichtspunkten sondern, die Kapitularien zumeist nicht. Denn nur wenige Verordnungen beschränken sich auf eine Zusammenstellung von Normen, die nach Rechtsinhalt und nach beabsichtigter Geltungskraft gleichwertig sind. Die Masse der karolingischen Kapitularien umfaßte Normen verschiedener Kategorien, wie sie das augenblickliche Bedürfnis begehrte und daher vereinigte.“ (SEELIGER, Kapitularien S. 84).

<sup>52</sup> GANSHOF, Kapitularien S. 52 ff.

mitgewirkt haben.<sup>53</sup> Doch auch wenn mittlerweile die Bedeutung des *consensus fidelium* für das Regierungshandeln mittelalterlicher Herrscher allgemein anerkannt ist<sup>54</sup>, so darf man sich unter einer solchen Herstellung von Konsens doch noch lange kein formalisiertes Verfahren vorstellen, wie es heute als unerlässlich für die Herstellung von Rechtsverbindlichkeit und –gültigkeit angesehen wird. Sowohl die Annahme, die Verabschiedung von Kapitularien sei in Form eines volksgerichtlichen Prozesses vonstatten gegangen<sup>55</sup>, als auch diejenige, daß für die Promulgation eines Kapitulars immer der Konsens der Großen eingeholt werden mußte<sup>56</sup>, entbehren eines Quellenbelegs.<sup>57</sup> Tatsächlich gibt es Kapitularien, die nachweislich nicht im Kontext einer Reichsversammlung, und damit ohne nennenswerte Mitsprache der Großen, entstanden sind.<sup>58</sup> Dennoch war es unverzichtbar, die Zustimmung und Bereitschaft der Großen, die die verfügbaren Maßnahmen in die Praxis umsetzen mußten, zu gewinnen; und darin – also auf der politischen, nicht der rechtlichen Ebene – wird wohl die Bedeutung des *consensus* gelegen haben.<sup>59</sup>

Statt ‚Gesetze‘ wollen einige Historiker in den Kapitularien eher ideologische Programmschriften sehen, mit denen sich die Karolingerherrscher v. a. gegen die Herrschaftsansprüche des Adels positionieren wollten.<sup>60</sup> Diese Sichtweise wurde jedoch als zu einseitig kritisiert.<sup>61</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. dazu SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung S. 213 ff.; HÄGERMANN, Zur Entstehung S. 12 ff.; BÜHLER, Capitularia relecta S. 426 ff.; MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 58; SCHMITZ, Zur Kapitulariengesetzgebung S. 474 f.

<sup>54</sup> HANNIG, Consensus fidelium, passim; SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft (zum frühen Mittelalter S. 66 ff.); NELSON, How Carolingians created consensus; siehe auch die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei APSNER, Vertrag und Konsens S. 90 ff. sowie zur Konsensterminologie in den Kapitularien ebd. S. 123 ff.

<sup>55</sup> HÄGERMANN, Zur Entstehung S. 25.

<sup>56</sup> HANNIG, Consensus fidelium S. 194 f. Kritisch dazu HECHBERGER, Adel S. 212 ff.

<sup>57</sup> Vgl. dazu SIEMS, Handel und Wucher S. 437 f.

<sup>58</sup> PÖSSEL, Authors and Recipients S. 258. Vgl. auch PATZOLD, Episcopus S. 66 (zum *Capitulare Haristallense* Karls d. Gr., MGH Capit. 1 Nr. 20): „Die nachstehenden Kapitel ... präsentieren sich – wie an mehreren Stellen deutlich wird – als Worte nicht einer Versammlung, sondern des Königs“. – PÖSSEL (Authors and Recipients S. 258 f., 266 ff.) lehnt darüber hinaus einen zwingenden Zusammenhang der Kapitularienentstehung mit den Reichsversammlungen ab. Daß viele im Kontext solcher Versammlungen niedergeschrieben und verbreitet worden seien, hänge eher damit zusammen, daß zu diesen Anlässen die ‚Multiplikatoren‘, also Missi, Grafen, Bischöfe, die die Kapitularien verbreiten sollten, am Hof gewesen seien, und nicht damit, daß deren Zustimmung notwendig für die Verabschiedung von Kapitularien war; bei einigen Stücken sei zudem ein nachträglicher Redaktionsprozeß anzunehmen, so daß die entsprechenden Kapitularien nicht unmittelbar während der Versammlung, sondern erst im Nachgang zu ihr promulgiert werden konnten. Auch MORDEK (Kapitularien und Schriftlichkeit S. 307) meint, ‚einfache‘ Vorschriften, die oft genug Bekanntes wiederholten, bedurften keines förmlichen Konsenses.

<sup>59</sup> SCHMITZ, Zur Kapitulariengesetzgebung S. 474 f., DERS., Art. ‚Kapitularien‘ (HRG 2<sup>2</sup>) Sp. 1608 und zustimmend SIEMS, Handel und Wucher S. 438.

<sup>60</sup> V. a. HANNIG (Consensus fidelium S. 164), demzufolge erst mit dem Aufkommen der Kapitulariensammlungen in den 820er Jahren die Kapitularien über ihren programmatischen

Eine weitere vieldiskutierte Frage im Zusammenhang mit dem ‚Gesetzescharakter‘ der Kapitularien ist die nach der Bedeutung ihrer schriftlichen Fassung. Während Ganshof im Anschluß an Dumas davon ausgeht, daß die Kapitularien allein durch die mündliche Verkündung rechtskräftig geworden seien und die schriftliche Fassung nur die Durchführung und Anwendung erleichtern sollte<sup>62</sup>, wollen andere der Schriftform eine konstitutive Bedeutung zuerkennen.<sup>63</sup> Laut Schneider hätten alle Stücke ursprünglich eine den Urkunden vergleichbare ‚feierliche‘ Form gehabt, wie sie in manchen der überlieferten Texte auch noch begegnet.<sup>64</sup> Das Fehlen dieser formalen Bestandteile in der Mehrzahl der überlieferten Stücke allein der Überlieferung anzulasten<sup>65</sup>, verbietet sich jedoch.<sup>66</sup> Bühler will gerade diejenigen in Urkundenform verfassten Texte, die für Schneiders These von der Bedeutung der Schriftlichkeit bei der Abfassung der Kapitularien von zentraler Bedeutung sind, aus diesen ausscheiden.<sup>67</sup> Er sieht, wie

---

Anspruch hinaus auch zu ‚Gesetzen‘ und bleibenden Rechtsnormen geworden seien (ebd. S. 165). Vgl. auch SCHMITT, *Liberi Homines* S. 242 f., der den „Programmcharakter“ der Kapitularien hervorhebt, was aber nicht ausschließt, daß sie die politisch-soziale Wirklichkeit verändern sollten.

<sup>61</sup> SIEMS (Handel und Wucher S. 441 ff.) argumentiert gegen Hannig, daß die von diesem selbst hervorgehobene wichtige Rolle des Konsenses der Großen bei der Kapitularienverabschiedung seiner Hypothese widerspreche; denn warum sollten die Großen sich an den vermeintlich gegen sie selbst gerichteten Kampfmitteln auch noch beteiligt haben? Auch MORDEK (*Karolingische Kapitularien* S. 57) erkennt zwar den „grundsätzlichen Zweifel am Gesetzescharakter“ der Kapitularien als berechtigt an, da die Kapitularien nur zum Teil eine normative Funktion erfüllten; ihn stört jedoch ebenfalls „der Anspruch der Ausschließlichkeit“. Auch PÖSSEL (*Authors and Recipients* S. 274) sieht in den Kapitularien eine Verbindung des ‚ideologischen‘ und praktischen Zweckes, da sie sowohl eine identitätsstiftende Funktion hatten, mittels derer die Adressaten sich als Helfer des Königs verstehen sollten, andererseits aber auch Mittel waren, um die in den verschiedenen Regionen verstreuten Funktionsträger zu informieren und in das Regierungshandeln einzubinden.

<sup>62</sup> DUMAS, *Parole* S. 213 f.; GANSHOF, *Kapitularien* S. 35 f.

<sup>63</sup> SCHNEIDER, *Zur rechtlichen Bedeutung*; DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit*; HÄGERMANN, *Zur Entstehung*. Vgl. dazu auch MORDEK, *Karolingische Kapitularien* S. 59 f. mit Anm. 25.

<sup>64</sup> Dazu gehörte laut SCHNEIDER eine *inscriptio* und vor allem die herrscherliche Unterfertigung als Beglaubigungsmittel; vgl. SCHNEIDER, *Zur rechtlichen Bedeutung* S. 280 ff. und DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit* S. 265 f.

<sup>65</sup> So auch schon SEELIGER (*Kapitularien* S. 11 ff.), der die Heterogenität der Überlieferung auf Fehler oder eigenmächtige Verkürzungen der Abschreiber zurückführen und in der jeweils ausführlichsten Textfassung die ursprünglichste Überlieferung sehen will. Er nimmt an, daß die Kapitularien in ihrer ‚Urfassung‘ über die Einteilung in Kapitel hinausgehende formale Gemeinsamkeiten gehabt haben müssen, zu denen er z. B. eine erklärende Vorbemerkung zählt (ebd. S. 19); die mit Unterfertigungen versehenen Stücke hält er hingegen für Sonderfälle (ebd. S. 28 ff.).

<sup>66</sup> MORDEK, *Karolingische Kapitularien* S. 60 f.

<sup>67</sup> BÜHLER argumentiert, daß „Texte mit deutlich urkundlichen Formen“ nie als *capitulare* bezeichnet würden (BÜHLER, *Capitularia relecta* S. 334); sie seien fast nie im Zusammenhang mit den Kapitularien überliefert und fehlten auch in der Kapitulariensammlung des Ansegis (BÜHLER, ebd. S. 406, 409 f., 468 f.); die von SCHNEIDER angenommenen Beglaubigungen durch Unterschriften seien zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, aber doch Ausnahmen (BÜHLER, ebd. S. 460–466; vgl. dazu auch SIEMS, *Handel und Wucher* S. 436). Dies betrifft auch die oben (S. 6 Anm. 27) genannten *Constitutiones de Hispanis* (MGH Capit. 1 Nrn. 132, 133 = BM<sup>2</sup> 566, 608; vgl. BÜHLER, *Capitularia relecta* S. 461). Laut KANO (*La genèse* S. 97) zeichnen sich die karolingischen Kapitularien dadurch aus, daß sie im Unterschied zu den merowingischen Edikten jeglichen Anklang



Ganshof, in der mündlichen Verkündung den eigentlich rechtsverbindlichen Akt<sup>68</sup> und will der Schrift eine nur unterstützende Funktion bei der Vermittlung des Rechts zuerkennen.<sup>69</sup> Anstelle einer Entscheidung für eine der beiden Alternativen scheint es jedoch den mittelalterlichen Verhältnissen angemessener zu sein, ein Ineinandergreifen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit bei der Entstehung wie der Verbreitung der Kapitularientexte anzunehmen.<sup>70</sup> Laut Mordek „kam es zumindest in der Frühzeit der Kapitulariengesetzgebung für die Geltung eines Textes weniger auf die formale Unangreifbarkeit an als vielmehr auf die sachliche Authentizität, d. h. auf die inhaltliche Ordnungsgemäßheit“.<sup>71</sup>

Aber auch wenn dem genauen Wortlaut und der korrekten Form offenbar keine Rechtskraft zukam, so hielt man doch die schriftliche Fassung der Kapitularien für entscheidend und bemühte sich um deren Verbreitung.<sup>72</sup> Gelegentlich wird in den Kapitularien auf frühere Bestimmungen verwiesen, wobei die Formulierungen erkennen lassen, daß man sich hierbei auch auf Geschriebenes bezog.<sup>73</sup>

Es gibt mehrere Anzeichen dafür, daß man offizielle Textvorlagen bereitstellen wollte, von denen die Multiplikatoren der Texte, also Königsboten, Grafen und Bischöfe, eigene Kopien anfertigen lassen sollten.<sup>74</sup> Wie wir aus einem Brief Ludwigs an die Erzbischöfe erfahren, sollten von der 816 in Aachen verabschiedeten Kanonikerregel *authentica* im Pfalzarchiv aufbewahrt werden, an denen die kursierenden Kopien

---

an das Urkundenformular verloren haben. Von den merowingischen Kapitularien weisen jedoch nur die Stücke aus der Zeit um 600 Anklänge an die Urkundenpraxis auf (KÖLZER, Merowingische Kapitularien S. 18).

<sup>68</sup> BÜHLER, Wort und Schrift S. 284 ff.

<sup>69</sup> BÜHLER, *Capitularia relecta* S. 454 f.; DERS., Wort und Schrift S. 295.

<sup>70</sup> MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit S. 309 f. Vgl. auch NELSON, Literacy S. 273 ff.; MCKITTERICK, Zur Herstellung S. 4.

<sup>71</sup> MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 65. Vgl. zur Funktion schriftlicher Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter auch WADLE, Über Entstehung.

<sup>72</sup> MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit S. 313 ff.; vgl. dazu auch PATZOLD, Normen im Buch S. 345 ff.

<sup>73</sup> Z. B. in einem nur in der Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich (vgl. zu Verfasser und Entstehungszeit der Sammlung ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 66 ff. sowie zum Brief ebd. S. 34 ff.) überlieferten Brief: 85 (*Capitula a missis dominicis ad comites directa*, März 806; zitiert nach der Neuedition bei Eckhardt, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 99–102) c. 4: *Deinde ut hoc certissime provideatis, si aliquid est de omni illo mandato, siue secundum Deum, seu secundum seculum, quod uobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, dubitetis, ...* (ed. ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 101; Hervorhebung von d. Verf.). Diese Stelle wird von MCKITTERICK (Charlemagne S. 218) als Beispiel für „the combination of written and oral instructions“ zitiert; im gleichen Brief finden sich auch weitere Hinweise (in der Vorrede): *... admonemus uos, ut capitularia uestra relegatis et, queque uobis per uerba commendata sunt, recolatis ...*; in c. 1: *... secundum quod uobis uel scriptum uel uerbis est dictum ...* (ed. ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 100). Vgl. dazu auch SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung S. 278. Weitere Beispiele für Verweise auf mündliche oder schriftliche Instruktionen gibt MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit S. 315 f.

<sup>74</sup> Vgl. dazu MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit S. 330 ff.

überprüft werden könnten.<sup>75</sup> Laut der Vorrede zu den Kapitularien von 818/19 sollten auch von diesen Beschlüssen Textversionen archiviert werden.<sup>76</sup> In der *Admonitio ad omnes regni ordines* von August 825<sup>77</sup> c. 26 werden die auf der Versammlung anwesenden Grafen und Bischöfe dazu aufgefordert, sich die verabschiedeten *capitula* vom Kanzleivorsteher aushändigen zu lassen; dieser sollte darauf achten, daß alle dieser Aufforderung auch nachkamen.<sup>78</sup> Die Kopien sollten in den Amtsbezirken als Vorlagen für weitere Abschriften dienen und öffentlich verlesen werden, um die Beschlüsse möglichst weitreichend zu verbreiten.<sup>79</sup> Daß diese Absicht allerdings in die Tat umgesetzt wurde, ist eher zu bezweifeln<sup>80</sup>; jedenfalls haben sich keine Stücke erhalten, die sich als solche ‚offiziellen‘ Vorlagen identifizieren lassen.<sup>81</sup>

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Produktion und Verbreitung von Kapitularien wird auch die Existenz eines ‚Leges-Skriptoriums‘ postuliert, das im Auftrag des Hofes Sammelhandschriften von Rechtstexten hergestellt haben soll.<sup>82</sup> Für

---

<sup>75</sup> MGH Capit. 1 Nr. 169 (*Hludowici ad archiepiscopos epistolae*, 816/17) = Briefe Ludwigs d. Fr. B1–4 der zukünftigen Edition (an die Ebfe. Arn von Salzburg, Sicharius [von Bordeaux], Magnus von Sens und Agobard von Lyon); B1–3 neu ediert von WERMINGHOFF (MGH Conc. 2/1 S. 456–464 Nr. 39C), hiernach zitiert. Zur Benennung des Pfalzarchivs als *armarium palatii nostri* (S. 459 Z. 28 [linke Spalte, Fassung für Arn und Sicharius] und Z. 24–25 [rechte Spalte, Fassung für Magnus]), ebenso auch in B4, vgl. dazu die zukünftige Edition) MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit S. 331; allgemein zum Palastarchiv FICHTEAU, Archive der Karolingerzeit S. 21 ff., BÜHLER, Capitularia relecta S. 456 f. mit Anm. 63. Zu den *authentica* SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung S. 286 f., BÜHLER, Capitularia relecta S. 465. – MGH Capit. 1 Nr. 169 ist allerdings die einzige Stelle innerhalb der Kapitularienedition, an der ein *authenticum* ausdrücklich erwähnt wird (S. 460 Z. 11–12; zitiert nach der Neuedition von WERMINGHOFF, siehe oben), und es ist wohl kein Zufall, daß dies im Zusammenhang mit der Kanonikerregel geschieht; im kirchlichen und insbesondere im liturgischen Bereich kam es wesentlich auf die wortwörtliche Korrektheit eines Textes an (vgl. dazu SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung S. 286).

<sup>76</sup> MGH Capit. 1 Nr. 137 (*Hludowici prooemium generale ad capitularia tam ecclesiastica quam mundana*, 818/19): ... *et subiectis capitulis adnotare et in publico archivo recondere* ... (Ebd. S. 275 Z. 13).

<sup>77</sup> MGH Capit. 1 Nr. 150. Zur Datierung vgl. BM<sup>2</sup> 798, zustimmend GANSHOF, Kapitularien S. 85 f. Anm. 212; zum Inhalt GUILLOT, *Ordinatio méconnue*; WERNER, Hludovicus Augustus S. 87 ff; BOSHOFF, Ludwig der Fromme S. 149 und PATZOLD, Episcopus S. 140 ff.

<sup>78</sup> Er sollte die Namen der Bischöfe und Grafen, die die *capitula* von ihm angefordert hatten, dem Herrscher melden: *Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat* (MGH Capit. 1 Nr. 150 c. 26).

<sup>79</sup> MGH Capit. 1 Nr. 150 c. 26: ... *ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit*.

<sup>80</sup> BÜHLER, Capitularia relecta S. 449; SCHMITZ, Einleitung zu Ansegis, *Collectio capitularium* S. 23. – Auch für Italien schätzt BOUGARD, La justice dans le royaume d'Italie S. 23 f., die Praxis einer systematischen Archivierung der Kapitularienersasse eher skeptisch ein.

<sup>81</sup> Laut MORDEK (Karolingische Kapitularien S. 66) spricht die variantenreiche Handschriftentradition eher dagegen, daß es sich durchgesetzt habe, bei der Anfertigung von Kopien auf ein im Palastarchiv hinterlegtes Exemplar zurückzugreifen.

<sup>82</sup> Diese Hypothese wurde angeregt durch die Beobachtungen BISCHOFFS hinsichtlich einer Gruppe von Handschriften, die Leges und Formulae tradieren und laut BISCHOFF (Paläographie S. 268) aus einem vom Königshof abhängigen und in einem „Tours-ähnlichen Stil“ arbeitenden Skriptorium stammen sollen; vgl. dazu auch BISCHOFF, Hofbibliothek unter Ludwig dem Frommen S. 179 f. mit

diese These lassen sich jedoch keine stichhaltigen Beweise finden<sup>83</sup>, und es ist eher davon auszugehen, daß die meisten Abschriften nicht von der Hofkanzlei, sondern von regionalen Schreibern angefertigt wurden.<sup>84</sup>

Gelegentlich wird auch die Ausfertigung von mehreren Kopien angeordnet, die an verschiedenen Orten aufbewahrt werden sollten, damit man in einem zukünftigen Konfliktfall darauf zurückgreifen konnte. Prominente Beispiele dafür sind die beiden von Ludwig dem Frommen für die im Grenzland der spanischen Mark angesiedelten *Hispani* ausgestellten ‚Kapitularen‘.<sup>85</sup> Von diesen Stücken sollte jeweils ein Exemplar für den Bischof, den Grafen bzw. die verschiedenen Bischöfssitze und die Spanier selbst angefertigt werden sowie eines für das *archivum palatii*.<sup>86</sup> Allerdings sind gerade diese beiden Stücke Ausnahmefälle, da sie „im Übergangsbereich zwischen Kapitularen und Urkunden“<sup>87</sup> angesiedelt sind, und auch in einem weiteren Fall betrifft der Befehl zur Aufbewahrung eine Urkunde und kein Kapitular.<sup>88</sup>

---

Anm. 53. MCKITTERICK (Carolingians and the written word S. 57 ff. und DIES., Zur Herstellung) griff diese von BISCHOFF nur en passant erwähnte Vermutung auf und erweiterte sie zur These, daß die von ihm genannten dreizehn Codices allesamt Produkte „einer kleinen Gruppe von Schreibern“ seien, „denen der königliche *cancellarius* vorstand und die mit dem Hof verbunden, möglicherweise sogar bei Hofe selbst untergebracht waren.“ (DIES., Zur Herstellung S. 14)

<sup>83</sup> Vgl. dazu MORDEK, Kapitularen und Schriftlichkeit S. 334 ff.; kritisch dazu auch künftig GROSS-LUTTERMANN, Studien sowie UBL, Gab es das Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen?

<sup>84</sup> MORDEK, Karolingische Kapitularen S. 65 und NELSON, Legislation S. 93 f. sowie DIES., Literacy S. 284 f. – ECKHARDT sieht in vier der insgesamt sechs überlieferten Fassungen der *Capitularia missorum specialia* von 802 (MGH Capit. 1 Nr. 34) Kanzleiausfertigungen, da sie Inskriptionen enthalten, die die Namen der Königsboten und den Umfang ihrer jeweiligen *Missatica* nennen, was nur aus Sicht des Königshofes sinnvoll erscheine (ECKHARDT, *Capitularia missorum specialia* S. 508). Dagegen jedoch PATZOLD (Normen im Buch S. 342 f.), der meint, es könne sich bei den verschiedenen Fassungen auch um unterschiedliche Kopien eines internen Beratungskonzeptes handeln.

<sup>85</sup> MGH Capit. 1 Nrn. 132 (BM<sup>2</sup> 566), 133 (BM<sup>2</sup> 608); vgl. auch oben S. 6 Anm. 27, S. 12 Anm. 67.

<sup>86</sup> BM<sup>2</sup> 566: *Cuius constitutionis in unaquaque civitate, ubi praedicti Hispani habitare noscuntur, tres descriptiones esse volumus, unam quam episcopus ipsius civitatis habeat, et alteram quam comes, et tertiam ipsi Hispani, qui in eodem loco conversantur. Exemplar vero earum in archivo palatii nostri censuimus reponendum ...*; BM<sup>2</sup> 608: *Ac de constitutione nostra septem precepta uno tenore conscribere iussimus, quorum unum in Narbona, alterum in Carcassona, tertium in Rosciliona, quartum in Empuriis, quintum in Barchinona, sextum in Gerunda, septimum in Biterris haberi praecepimus et exemplar eorum in archivo palatii nostri ...*

<sup>87</sup> MORDEK, Bibliotheca S. 28. Sie werden im Rahmen der künftigen MGH-Diplomata-Ausgabe der Urkunden Ludwigs d. Fr. ediert. MORDEK wollte sie unter die *Addamenta* einer neuen Kapitularenedition aufnehmen; vgl. die Vorbem. zu BM<sup>2</sup> 566 und 608.

<sup>88</sup> Von der Urkunde über Herzog Tassilos endgültigen Verzicht sollten *tres breves ex hoc capitulo uno tenore* angefertigt werden, von denen eines *in palatio* verbleiben, ein zweites an Tassilo ausgehändigt und das dritte in *sacri palatii capella* deponiert werden sollte (MGH Capit. 1 Nr. 28 [Synodus Franconofurtensis, 794 Juni] c. 3). Daß hier sowohl eine Ausfertigung für die Pfalz als auch für die Pfalzkapelle, wohl die Kanzlei, gefordert wird, erklärt FICHTENAU (Archiv der Karolingerzeit S. 22) damit, daß 794 der Königssitz nach Aachen verlegt wurde, so daß ausnahmsweise zwei Exemplare fällig wurden, während in Zukunft wohl nur noch eines für das Palastarchiv in Aachen genügte.

Nur in einem ‚regulären‘ Kapitular Karls des Großen, einem Mobilmachungsbefehl für das Heer, wird ebenfalls die Anfertigung verschiedener Exemplare verfügt.<sup>89</sup> Hier ging es allerdings nicht um die Archivierung für die Zukunft, denn die Anweisungen beziehen sich erkennbar auf die aktuelle Situation, indem sie z. B. diejenigen Waffenfähigen von der Entrichtung des Heerbanns ausnehmen, die bereits im vorigen Jahr ihren Dienst geleistet hatten.<sup>90</sup> Vielmehr sollte durch die Mehrfachausfertigung für alle Beteiligten – Königsboten, Grafen, die Missi, die das Aufgebot anführen sollten – und den Kanzleivorsteher eine Koordinierung der Maßnahmen erleichtert und verhindert werden, daß voneinander abweichende Befehle ausgegeben wurden.<sup>91</sup>

An einer Stelle des vielbeachteten ‚Capitulare generale‘ Karls des Großen von 802 werden die Richter dazu verpflichtet, gemäß der *lex scripta* zu richten.<sup>92</sup> Man hat darin den Versuch gesehen, dem schriftlichen Recht den Vorrang gegenüber dem Gewohnheitsrecht einzuräumen.<sup>93</sup> In diesem Zusammenhang wurden einige der überlieferten Rechtssammlungen, die neben Kapitularienauszügen vor allem Abschriften der Leges enthielten, als ‚Rechtshandbücher‘ gedeutet, die den Richtern als

---

<sup>89</sup> MGH Capit. 1 Nr. 50 (*Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Anf. 808).

<sup>90</sup> MGH Capit. 1 Nr. 50 c. 9: ... *Neque haribannum rewadiare iubeantur illi homines qui anno praeterito nobiscum fuerunt.*

<sup>91</sup> Ebd.: ... *ut aliter non faciant neque missus noster neque comes nisi sicut a nobis ordinatum est.*

<sup>92</sup> MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 26: *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum* (Edition auch bei CLERCQ, Neuf capitulaires S. 48, ohne Textabweichungen. Da die Edition CLERCQs für die hier zitierten *capitula* in keinem Fall relevante Textabweichungen bietet, wird sie im folgenden nicht mehr angegeben). Vgl. dazu WORMALD, *Lex scripta* S. 119 f.; SIEMS, *Entwicklung von Rechtsquellen* S. 281. – Zu diesem Kapitular, das als Ausdruck eines mit der Kaiserwürde verbundenen Programms Karls d. Gr. interpretiert wird, vgl. GANSHOF, *Charlemagne's programme of imperial government* S. 56 ff.; BUCK, ‚*Capitularia imperatoria*‘ S. 8 ff.; HÄGERMANN, *Karl der Große* S. 452 f. Gegen die These, daß die nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. entstandenen Kapitularien ein ‚*imperiales Programm*‘ verfolgten, jedoch MCKITTERICK, *Charlemagne* S. 235 ff., deren Argumente SCHMITZ (Art. ‚*Kapitularien*‘ in HRG 2<sup>2</sup> Sp. 1611) als bedenkenswert beurteilt. Vgl. auch PATZOLD (Normen im Buch S. 334 ff.), der nach einer Untersuchung des Überlieferungskontextes des unikal überlieferten Stückes (MGH Capit. 1 Nr. 33) zum Schluß kommt, daß der Text in der bei Boretius edierten Form wohl das Ergebnis einer Zusammenstellung von Teilen aus unterschiedlichen Vorlagen darstellt, die erst der Kopist vorgenommen habe (ebd. S. 341). Daher sei es eher unwahrscheinlich, daß es sich hierbei um „einen in sich geschlossenen, gar programmatischen Normtext, um ein kaiserliches ‚*Capitulare generale*““ handle (ebd. S. 343).

<sup>93</sup> SELLETT, *Aufzeichnung* S. 99. THEUERKAUF, *Lex* S. 61 ff. weist allerdings darauf hin, daß alle anderen Kapitularien, in denen die *lex scripta* vorkommt, wahrscheinlich oder sicher Italien betreffen, wo die aus römischer Zeit überkommene schriftliche Rechtskultur wesentlich weiter verbreitet war als außerhalb des *Regnum Italiae*. Zum Amtsmissbrauch durch Richter und Gegenmaßnahmen in frühmittelalterlichen Rechtsquellen vgl. SIEMS, *Bestechliche und ungerechte Richter*.

Nachschlagewerk gedient hätten.<sup>94</sup> Daß diese jedoch praktischen Gebrauchswert besaßen, ist unwahrscheinlich.<sup>95</sup>

Die meisten Kapitularien sind sehr formlos und knapp gehalten; sie scheinen eher dem Bereich des Gebrauchsschriftguts zu entstammen. Manche listen stichwortartig Betreffende auf, die vielleicht als interne Beratungskonzepte oder Agenden für zukünftige Besprechungen zu verstehen sind, die auf einer künftigen Versammlung verhandelt werden sollten.<sup>96</sup> Manche scheinen komprimierte Fassungen bereits bekannter Inhalte zu sein, die wohl als Gedächtnisstütze für die Missi gedacht waren.<sup>97</sup> Auch private Mitschriften von Versammlungsteilnehmern wurden als Erklärungsansatz für die Heterogenität der Texte ins Spiel gebracht.<sup>98</sup>

Es wurde auch vermutet, daß sich die formale Vielfalt der Kapitularien in eine Beziehung setzen lasse zur tatsächlichen Macht der Herrscher: Je stärker die ‚Zentrale‘ agiere, desto formloser könnten die Kapitularien gehalten sein<sup>99</sup>, da man auf „umfangreiche Begründungen und Konsens heischende Erläuterungen verzichten“ könne, die zu Zeiten einer schwächeren Herrschaft nötig gewesen seien, um Widerstrebende zu überzeugen.<sup>100</sup>

Diese Kausalverbindung ist aber nicht zwingend; auch zu Zeiten der allgemein als ‚stark‘ empfundenen Herrschaft Karls des Großen, in denen die Kapitularien tatsächlich in der Regel knapper gehalten waren als zu späteren Zeiten, gab es Widerstände gegen

---

<sup>94</sup> MCKITTERICK, Some Carolingian law books; DIES., Charlemagne S. 263 ff. Auch bezüglich der Produktion des ‚Leges-Skriptoriums‘ denkt MCKITTERICK (Zur Herstellung S. 15) an die „Herstellung von Nachschlagewerken“.

<sup>95</sup> Vgl. etwa WORMALD, Lex Scripta S. 135. NELSON (Literacy S. 282 f. mit Anm. 123) hält es gegen MCKITTERICK für unwahrscheinlich, daß auch die Laien unter den Missi, also die Grafen, eigene Kapitulariensammlungen besessen und benutzt hätten. NEHLSSEN (Zur Aktualität S. 472 ff.) bezweifelt, trotz des sich in den zahlreichen Kopien aus dem 9. Jh. manifestierenden Interesses an der Schriftfassung der ‚Lex Salica Karolina‘, daß sich das Gros der fränkischen *iudices* im Besitz einer dieser Kopien befand oder gar nach dieser geurteilt hätte. Diese Vermutung wird bestätigt durch die Untersuchung BÜHLERS, der die gemeinsame Überlieferung von Kapitularien und Leges als Ausdruck der Herstellung von Legitimität des ‚neuen‘ Kapitularienrechtes sieht, die in die alte Rechtstradition eingebettet werden mußte, nicht aber als Kompilationen für die Anwendung in der Rechtspraxis (BÜHLER, Capitularia relecta S. 397 f., 468). Auch SELLERT (Aufzeichnung S. 90) hält eine praktische Anwendung der Rechtstexte durch die Richter für eher unrealistisch; zum gleichen Schluß kommt auch PATZOLD (Veränderung S. 86 f.) aufgrund einer inhaltlichen Analyse verschiedener Sammelcodices.

<sup>96</sup> Zu solchen ‚Memoranda‘ vgl. GANSHOF, Kapitularien S. 25; MORDEK, Unbekannte Texte sowie DERS., Kapitularien und Schriftlichkeit S. 311 ff.

<sup>97</sup> MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit S. 312.

<sup>98</sup> Ebd. S. 65.

<sup>99</sup> Ebd. S. 66.

<sup>100</sup> SIEMS, Handel und Wucher S. 440 f.

die Erfüllung der von den Missi eingeforderten Pflichten.<sup>101</sup> An mehreren Stellen in den Kapitularien Karls wird zudem deutlich, daß die knappen Verlautbarungen ergänzender mündlicher Erklärungen bedurften; etwa, wenn die Missi Zweifel oder Unklarheiten bezüglich einiger zuvor formulierter Bestimmungen mit dem Herrscher selbst auf dem nächsten Placitum erörtern sollten<sup>102</sup>, oder wenn sie dazu aufgefordert wurden, bei der Abnahme des Treueides die damit verbundenen Verpflichtungen darzulegen und zu erläutern.<sup>103</sup> Ein in der Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich<sup>104</sup> erhaltener Brief einiger Missi an die Grafen ihres Amtsbezirkes enthält die Aufforderung, daß die Grafen einen verständigen Boten zu dem zuständigen Königsboten schicken sollten, wenn sie irgendetwas, was befohlen sei, bezweifelten oder nicht verstünden, damit die Unklarheiten beseitigt und die Anweisungen ausgeführt werden könnten.<sup>105</sup> Diese Beispiele zeigen, daß die Vermittlung der Kapitularien und der damit verbundenen Intentionen auch zu Zeiten Karls des Großen bereits ein mühsames Geschäft sein konnte und die knappen Formulierungen wohl nur deswegen ausreichten, weil die mündliche Erläuterung sie ergänzte. Die detaillierter formulierten Stücke aus der Zeit Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen dürften hingegen eher aus sich selbst heraus verständlich gewesen sein.

Die Beobachtung, daß die Kapitularien im Lauf der Zeit ausführlicher werden, hat daher vermutlich mehr mit der zunehmend selbstverständlicher werdenden Schriftlichkeit in diesem Bereich zu tun als mit der ‚Schwäche‘ oder ‚Stärke‘ des Königtums.<sup>106</sup>

---

<sup>101</sup> NELSON, Literacy S. 282 mit Bezug auf MGH Capit. 1 Nr. 58 c. 5: Wenn sich *potentes* weigerten, an einer vom Missus einberufenen Versammlung teilzunehmen, sollten diese mit dem Bann belegt werden, und wenn sie dennoch nicht folgten, sollte der Missus eine Liste mit ihren Namen erstellen und diese dem Herrscher bei der nächsten Versammlung vorlegen.

<sup>102</sup> MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 13: *Si quid vero fuerit unde dubitetur, ad proximum placitum nostrum quod cum ipsis missis habituri sumus interrogetur.*

<sup>103</sup> MGH Capit. 1 Nr. 80 c. 13: *Ut missi nostri populum nostrum iterum nobis fidelitatem promittere faciant secundum consuetudinem iam dudum ordinatam; et ipsi aperiant et interpretentur illis hominibus, qualiter ipsum sacramentum et fidelitatem erga nos servare debeant.*

<sup>104</sup> Siehe zu dieser oben S. 13 Anm. 73 und unten S. 61 f. Anm. 339.

<sup>105</sup> MGH Capit. 1 Nr. 85 (*Capitula a missis dominicis ad comites directa*, Datierung lt. ECKHARDT: März 806 [vgl. zu diesem Brief ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 34 ff.]; zitiert nach der Neuedition ECKHARDTS ebd. S. 99–102, hier S. 101) c. 4: *Deinde ut hoc certissime prouideatis, si aliquid est de omni illo mandato, siue secundum Deum, seu secundum seculum, quod uobis domni nostri aut scribendo aut dicendo commendatum est, dubitetis, ut celeriter missum uestrum bene intelligentem ad nostras mittatis, qualiter omnia et bene intelligatis et adiuuante Domino bene perficiatis.*

<sup>106</sup> Auch SIEMS hatte schon vermutet, daß es sich hierbei vielleicht auch nur „um eine allgemeinere stilistische Entwicklung handeln“ könnte, „da die gleiche Tendenz noch deutlicher bei den gleichzeitigen Konzilsbeschlüssen greifbar ist, die sich bis hin zu Materialsammlungen und Traktaten über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand auswachsen.“ (SIEMS, Handel und Wucher S. 441)

Ein Indiz dafür, daß die Schriftlichkeit zu einer in sich funktionierenden Institution geworden war, sind die Wormser Kapitularien Ludwigs des Frommen<sup>107</sup>, die erstmals auf frühere Anweisungen nicht mehr vage und pauschal, sondern ganz konkret mit Quellenangabe verweisen – nämlich auf die Sammlung des Ansegis.<sup>108</sup> Zu Zeiten seines Nachfolgers Karls des Kahlen werden die Kapitularien immer umfangreicher und stilistisch anspruchsvoller formuliert<sup>109</sup>, und laut Schneider kam ihnen nun auch ein konstitutiver Charakter zu. Das „Verhältnis von rechtlich alleinverbindlicher mündlicher Verkündung und sekundärer schriftlicher Aufzeichnung“ hatte sich zu diesem Zeitpunkt geradezu „umgekehrt“.<sup>110</sup> Auch dies spricht dafür, daß die Tendenz zu einer ausführlicheren Formulierung mit einer tragenderen Rolle der Schriftlichkeit einhergeht und aus dieser heraus erklärbar ist.

Eine weitere nicht hinreichend geklärte Frage ist die nach der Umsetzung der Rechtsnormen in die Lebenswirklichkeit, die sich nur selten aus anderen Quellen heraus beweisen läßt.<sup>111</sup> Allein die Tatsache, daß die meisten der in den Kapitularien formulierten Vorschriften immer wieder aufgegriffen werden, belegt jedenfalls noch nicht, daß ihre Umsetzung gescheitert wäre.<sup>112</sup> Verschiedene Einzeluntersuchungen, etwa zur Münzreform Karls des Großen<sup>113</sup> oder zu den Gerichtsreformen Ludwigs des Frommen<sup>114</sup>, zeigen ein Wirksamwerden der Kapitularienvorschriften in unterschiedlichen Bereichen der Rechtswirklichkeit auf.<sup>115</sup>

---

<sup>107</sup> Zur Reichsversammlung von Worms (828/29), auf der u. a. auch dem nachgeborenen Sohn Ludwigs, Karl (dem Kahlen), abweichend von den Vereinbarungen der *Ordinatio imperii* (817) ein eigener Reichsteil zugesprochen wurde, vgl. BOSHOFF, Ludwig der Fromme S. 179 f.; DE JONG, Penitential State S. 157 ff.

<sup>108</sup> Vgl. dazu SCHMITZ, Einleitung zu Ansegis, *Collectio capitularium* S. 286 ff. sowie DERS., ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege* S. 226 ff.

<sup>109</sup> BUCK, *Admonitio* S. 8.

<sup>110</sup> SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung S. 276.

<sup>111</sup> Vgl. dazu MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 74 ff. Dieses ‚Effektivitätsproblem‘ verbindet die Kapitularien allerdings eher mit modernen Gesetzen, als daß es sie davon unterscheidet – Recht formuliert immer ein Sollen, das von der praktischen Anwendbarkeit zu trennen ist, wie BUCK (*Admonitio* S. 9 f.) zu Recht herausstellt. – Zu den methodischen Schwierigkeiten, Effizienz oder deren Mangel bei der Umsetzung der Kapitularienbestimmungen festzustellen, vgl. SIEMS, *Handel und Wucher* S. 444 ff.

<sup>112</sup> SEELIGER, *Kapitularien* S. 77; KRAUSE, *Dauer und Vergänglichkeit* S. 21 ff; SIEMS, *Handel und Wucher* S. 446; FELTEN, *Zusammenfassung* S. 399.

<sup>113</sup> Vgl. dazu GRIERSON, *Money and coinage* S. 528 ff.; WITTHÖFT, *Münzfuß* S. 114 ff. sowie HÄGERMANN, *Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung* S. 348 f. mit Anm. 42. COUPLAND (*Carolingian coinage* S. 220) sieht den Erfolg der Münzreform Karls d. Gr. von 793/94 durch archäologische Münzfunde bestätigt.

<sup>114</sup> GANSHOF, *Réformes judiciaires*; DERS., *Contribution*; MORDEK, *Karolingische Kapitularien* S. 74 ff.; SCHMITZ, *Zur Kapitulariengesetzgebung* S. 504 ff.

<sup>115</sup> Ein insgesamt positives Bild von der Umsetzung der in den Kapitularien formulierten Normen in die Rechtspraxis zeichnet auch BOUGARD (*La justice dans le royaume d'Italie* S. 23 f.) im Hinblick auf Italien.

Die inhaltliche Bandbreite der Kapitularien geht weit über das hinaus, was nach modernem Verständnis den Bereich des Rechts ausmacht.<sup>116</sup> Am augenfälligsten ist dabei die scheinbare Vermischung der ‚weltlichen‘ und ‚geistlichen‘ Sphäre.<sup>117</sup> So stehen etwa Vorschriften für die Abhaltung von Gerichtsprozessen gleichwertig neben moralisierenden Ermahnungen zu einer guten Lebensführung. Buck stellt in seiner Arbeit die „metaphysisch-religiöse Fundamentierung“<sup>118</sup> der gesamten Textgattung heraus und sieht in einzelnen Texten regelrechte Predigten.<sup>119</sup> Das Nebeneinander von christlichen Geboten, religiösen Ermahnungen und weltlichen Normen ist jedoch ein zeittypisches Merkmal auch anderer frühmittelalterlicher Rechtsquellen; die Menschen der damaligen Zeit sahen offenbar hierin keine voneinander getrennten Bereiche.<sup>120</sup> Auch viele scheinbar rein weltliche Vorschriften in den Kapitularien sind durch christlich-ethische Vorstellungen motiviert; so wollte man z. B. mit Maßnahmen gegen Hungersnöte vor allem den sogenannten *pauperes* helfen.<sup>121</sup> Mit dem Begriff *pauperes* waren in Anlehnung an dessen biblische Bedeutung sowohl Arme, also Mittellose, wie auch sozial und rechtlich Schwache gemeint, deren Schutz als eine der Hauptaufgaben eines christlichen Herrschers verstanden wurde und ein zentrales Thema der Kapitularien darstellt.<sup>122</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. zu den Inhalten der Kapitularien GANSHOF, Kapitularien S. 113 ff. Einen systematischen Überblick über die Hauptinhalte gibt MÜLLER-MERTENS, Karl der Große S. 42; dazu zählen z. B. Verordnungstätigkeit, ‚Reichsangelegenheiten‘, Königsgut, Tätigkeit der Königsboten und Grafen, Tätigkeit und Lebensführung des Klerus, Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfahren, Heerwesen, Handel, Bedrückung der Armen etc.

<sup>117</sup> Vgl. dazu GANSHOF, Kapitularien S. 46 f.; MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 57; BUCK, Admonitio. – Die verschwimmenden Grenzen zwischen Kapitularien und kirchlicher Gesetzgebung sind bereits mehrfach aufgezeigt worden, so z. B. von BÜHLER, Capitularia relecta S. 331; MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 58 f. sowie POKORNY im Vorwort zu MGH Capitula episcoporum 4 (S. 40). Mittlerweile tendiert man zudem dazu, trotz ihres autoritativen und am schriftlich fixierten Gebot orientierten Rechtsverständnisses auch die Normgeltung der Kanones zu relativieren (kein einheitliches Kirchenrecht bis zum 12. Jh. aufgrund der Vielzahl kollektiv entscheidender Gesetzgebungsgremien), so daß sich auch hier Parallelen zu den Kapitularien ergeben (vgl. dazu WEITZEL, Versuch über Normstrukturen S. 381 mit Hinweisen auf weiterführende Literatur Anm. 27).

<sup>118</sup> BUCK, Admonitio S. 396.

<sup>119</sup> Ebd. S. 157 ff., 378 mit Bezug auf Nr. 121 (*Missi cuiusdam admonitio*, 802 [zur Datierung ebd. S. 236 ff., 393]).

<sup>120</sup> SIEMS, Zur Entwicklung S. 252 f. Vgl. dazu auch DE JONG, Penitential State, die aufzeigt, daß zur Zeit Ludwigs d. Fr. die politischen Akteure einen gemeinsamen christlichen Wertehorizont teilten, in dem religiöse und säkulare Vorstellungen untrennbar miteinander verwoben waren.

<sup>121</sup> FELTEN, Zusammenfassung S. 387. Vgl. zu den Kapitularienbestimmungen, mit denen der *oppressio pauperum* entgegengewirkt werden sollte, MÜLLER-MERTENS, Karl der Große S. 93 ff.

<sup>122</sup> Zum Begriff *pauperes* vgl. grundlegend OEXLE, Potens und Pauper. Er revidierte damit die vorher breit rezipierte Deutung BOSLS (Potens und Pauper), demzufolge die *pauperes* der Karolingerzeit keine sozial Schwachen gewesen seien, sondern eine den adeligen *potentes* gegenübergestellte ‚Unterschicht‘ aus nicht-adeligen Freien (*liberi*), die auf Königsland saßen und des Schutzes durch den König gegen die *potentes* bedurft hätten. Diese Deutung der in der



Alle Versuche, die Kapitularien nach solchen inhaltlichen Kriterien voneinander abzugrenzen, wie es schon Ansegis versuchte, der in seiner Sammlung ‚kirchliche‘ und ‚weltliche‘ Kapitularien unterschied, sind auf Dauer unbefriedigend, da zwangsläufig die meisten Stücke ‚Capitula mixta‘ sein müßten.<sup>123</sup>

Zielführender könnte eine Einteilung der Kapitularien nach ihrem Aussteller oder Ursprung sein. Buck sieht darin eine sinnvolle Erweiterung der Kapitulariendefinition, die es erlaubt, die Herrscherkapitularien von den zeitgleichen Bischofskapitularien abzugrenzen, deren Inhalte sich z. T. überschneiden.<sup>124</sup> Auch die Existenz von Kapitularien anderer weltlicher Herrscher wird erwogen, von denen sich allerdings kaum Spuren nachweisen lassen.<sup>125</sup> Auch Pössel plädiert für eine autorabhängige Definition. Sie sieht in der Bezugnahme auf den König den gemeinsamen Nenner aller Herrscherkapitularien; demnach wäre ein Kapitular dadurch definiert, daß es von den vom König Beauftragten (Missi, Grafen, Bischöfen) und im Namen der königlichen Autorität verbreitet wurde.<sup>126</sup>

Die Definition Mordeks trägt den meisten der hier angeführten neueren Erkenntnisse Rechnung. Nach ihr sind die Kapitularien „königliche, das heißt von den fränkischen Herrschern ausgehende, meist in Kapitel gegliederte Satzungen und Verlautbarungen

---

Karolingerzeit in den Quellen erscheinenden *liberi* ist mit der sogenannten ‚Königsfreientheorie‘ verbunden; siehe dazu unten S. 55 ff. Vgl. zur *pauperes*-Forschung FELTEN, Zusammenfassung S. 349 ff., insbesondere den Exkurs zu den *pauperes* der Karolingerzeit ebd. S. 386 ff., sowie BORGOLTE, Sozialgeschichte S. 361 ff. Zur diesbezüglichen Kapitulariengesetzgebung vgl. SCHMITZ, Wucher in Laon S. 547 ff. (zu Karl d. Gr.) und DERS., Zur Kapitulariengesetzgebung S. 498 ff. (zu Ludwig d. Fr.). Zum Schutz der Armen als eine der Hauptaufgaben eines christlichen Herrschers vgl. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken S. 22, 41 f. u. ö.

<sup>123</sup> SEELIGER, Kapitularien S. 64; GANSHOF, Kapitularien S. 84 ff.; SCHMITZ, Art ‚Kapitularien‘ Sp. 1605; BUCK, Admonitio S. 25 ff. – Ein ähnliches Kategorisierungsproblem stellt sich bei der Abgrenzung verschiedener Formen der fränkischen Reichsversammlungen nach ihrem Teilnehmerkreis; es ist davon auszugehen, daß alle karolingischen Versammlungen ‚gemischten Charakter‘ hatten, also weltliche und geistliche Fürsten zusammen tagten (EICHLER, Reichsversammlungen S. 34). Offenbar ist das Bedürfnis, hier klare Trennlinien zu ziehen, erst von der historischen Forschung empfunden worden und war den frühmittelalterlichen Zeitgenossen fremd.

<sup>124</sup> BUCK, Admonitio S. 31. – Zu den *Capitula episcoporum* siehe oben S. 4 Anm. 12.

<sup>125</sup> BÜHLER, Capitularia relecta S. 444 f.; zu ‚Herzogskapitularien‘ vgl. MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 57 und DERS., Bibliotheca, Anhang I S. 969 mit Verweis auf bereits edierte Stücke.

<sup>126</sup> PÖSSEL, Authors and Recipients S. 267: „I want to propose that we should see as the lowest common denominator of all texts found in capitulary collections the royal sponsorship of a text, specifically of its publication and dissemination. With this as our main criterion, a new definition could be that a capitulary was a text which received the ‚capitulary treatment‘, had been sent out into the regions from the royal court (in the ways discussed above, either with counts and bishops or *missi*), and with royal authority attached to it in some way.“ Zustimmend auch KIKUCHI, Capitularies as texts S. 73.

gesetzgeberischen, administrativen, auch religiös-belehrenden Charakters, bei deren Abfassung bzw. Erlaß oft die Großen des Reichs mitwirkten.“<sup>127</sup>

Viele der in diesem Überblick geschilderten Probleme ergeben sich erst dadurch, daß die mit der Edition der Kapitularien vorliegende Sammlung von Einzelstücken deren Wahrnehmung als eigene Quellengattung vorgibt. Die unterschiedlichen Definitionsversuche sehen sich vor das Problem gestellt, alle dort aufgenommenen Texte auf einen gemeinsamen Nenner bringen zu müssen. Dabei ist die Gattung ‚Kapitular‘ ein Kunstbegriff; die Karolinger wußten nicht, daß sie Kapitularien im Sinne des mediävistischen Forschungsbegriffs herstellten.<sup>128</sup> Daher sollte sich eine Untersuchung und Interpretation der Kapitularien immer an der von Pokorny geäußerten Forderung nach einem ‚induktiven‘ Vorgehen orientieren, das von den Einzeltexten in ihrem überlieferten Zustand ausgeht und nicht von allgemeinen Annahmen über eine prinzipiell gleichartige Genese aller Stücke.<sup>129</sup>

In der vorliegenden Studie werden die einschlägigen Kapitularienbestimmungen daher nicht als Teil eines in sich kohärenten Ganzen behandelt, sondern einzeln analysiert. Dabei wird stets auch deren Entstehungszeit berücksichtigt.<sup>130</sup> So zeigen sich bei allen vorherrschenden Gemeinsamkeiten durchaus Unterschiede in den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, die auf bestimmte Entwicklungstendenzen hindeuten.

Viele der Kapitularien sind aus konkreten Situationen heraus entstanden, auf die mittels der in ihnen enthaltenen Vorschriften reagiert wurde. Diese lassen sich daher auch als Reflexe der historischen Wirklichkeit deuten.

Die Heranziehung der Kapitularien als das Urkundenmaterial ergänzende Quellen beschränkt sich hauptsächlich auf die Fragestellung, was die Karolingerherrscher mit den Kapitularien erreichen wollten und welche Handlungen sie zur Erreichung dieses Zieles unternommen haben. Diese Konzentration auf die Perspektive und Intentionen des Ausstellers kann die oben dargelegten Probleme, die sich aus dem ungeklärten Rechtsstatus der Kapitularien ergeben, zunächst außer Acht lassen. Damit wird der Untersuchung eine pragmatische Definition zugrundegelegt, gemäß der die Kapitularien

---

<sup>127</sup> MORDEK, Leges und Kapitularien S. 341.

<sup>128</sup> PATZOLD, Normen im Buch S. 349.

<sup>129</sup> POKORNY, Brief-Instruktion S. 78.

<sup>130</sup> Schon GANSHOF (Kapitularien S. 157) hat herausgestellt, daß die Kapitularien „keinen einheitlichen Block“ bilden, sondern immer im Zusammenhang mit den Jahren betrachtet werden müssen, in denen sie abgefaßt wurden.

als ‚Regierungsinstrumente‘ anzusehen sind, mit denen man flexibel auf bestimmte Erfordernisse reagieren konnte.<sup>131</sup>

## II. Fiskalgut und fiskalische Rechte in den Kapitularien

### II. 1 Die materielle Basis des fränkischen Königtums

#### II. 1. 1 Grundlagen

Die materielle Basis des fränkischen Königtums bildeten neben dem Hausgut das Fiskalgut und Einkünfte aus unterschiedlichen Quellen wie Zöllen, Gerichtsgefällen, Bannbußen oder der Münzprägung.<sup>132</sup> Als Nachfolger der römischen Kaiser traten die fränkischen Herrscher ein Erbe an, zu dem ausgedehnter Fiskalbesitz sowie das Steuersystem gehörten.<sup>133</sup> Allerdings wurden die Überreste der spätantiken Verwaltungsstruktur auf dem Gebiet des ehemals weströmischen Reiches, in dem die fränkischen Nachfolgereiche entstanden, in höchst unterschiedlicher Form und Intensität adaptiert, und es ist in der Forschung nach wie vor umstritten, inwiefern man von einer Kontinuität römischrechtlicher Institutionen im frühen Mittelalter sprechen kann.<sup>134</sup>

Die Bandbreite der verschiedenen Forschungspositionen ist dabei beachtlich: Es wird in diesem Zusammenhang sowohl der komplette Verfall aller aus römischer Zeit überkommenen Institutionen unter den Franken postuliert, welche stattdessen auf der Basis eigener, ‚germanischer‘ Traditionen regiert hätten, als auch das Gegenteil, nämlich die Annahme einer breiten Übernahme dieser Institutionen, die im Wesentlichen bis zum Ende des fränkischen Reiches weiter in Funktion geblieben seien (‚Kontinuitätstheorie‘).<sup>135</sup>

---

<sup>131</sup> SCHMITT, *Liberi homines* S. 52 f.: „Läßt man [...] die Elemente unberücksichtigt, die den rechtlichen Charakter der Kapitularien betreffen, so lassen sich die Kapitularien sicherlich als ein ‚Regierungsinstrument‘ verstehen, das karolingischen Herrschern die Möglichkeit bot, auf heterogene Bedingungen und unterschiedliche Zustände innerhalb ihres Reiches in ihrem Interesse einzugehen und zu reagieren.“ Vgl. auch BUCK, *Admonitio* S. 46: „Es sind in der Regel nicht Fragen einer wie auch immer gearteten Herrschaftstheorie, die das Kapitularienrecht behandelt, sondern Fragen der Herrschaftspraxis. Nicht, wie eine Herrschaft sein *soll*, sondern, wie sie *ist*, sich konkret vollzieht, und realisiert, ist sein Gegenstand. Kapitularien sind, pointiert formuliert, Vollzugsorgane karolingischer Herrschaft.“

<sup>132</sup> KÖTZSCHKE, *Wirtschaftsgeschichte* S. 157 ff.; SCHNEIDER, *Frankenreich* S. 51 f.; SCHIEFFER, *Zeit des karolingischen Großreichs* S. 116.

<sup>133</sup> SCHNEIDER, *Frankenreich* S. 51.

<sup>134</sup> Vgl. dazu KAISER, *Römisches Erbe* S. 117 ff.

<sup>135</sup> Ein Überblick über die ‚nationale Geschichtsschreibung‘, die das ‚Germanische‘ des Mittelalters gegenüber dem ‚Romanischen‘ herausstellen wollte, findet sich bei ANGENENDT, *Frühmittelalter* S.

Daß römische Traditionen von den Franken adaptiert wurden, ist unstrittig<sup>136</sup>; in Rechnung gestellt werden müssen dabei allerdings die veränderten Rahmenbedingungen des fränkischen Reiches, die sich vor allem aus der zentralen Rolle ergeben, die der Landbesitz im Sozial- und Wirtschaftsleben spielte. Der Grundbesitz, über den der König verfügte, diente nicht nur zur Versorgung des Königshofes, der im königlichen Auftrag reisenden Gesandten<sup>137</sup> und des Heeres, sondern stellte auch ein „wertvolles Kapital zur verpflichtenden Begünstigung von Amtsträgern, Vasallen und hoher Geistlichkeit“ dar.<sup>138</sup> Landvergaben waren die übliche ‚Währung‘ für Gunsterweise sowie für die Entlohnung treuer Dienste; der Huldentzug zog eine Konfiskation des Landbesitzes nach sich.<sup>139</sup>

Nach Wickham, der in einer großangelegten komparativen Untersuchung die im frühen Mittelalter existierenden Staatsformen analysiert hat, ist der Umschwung von einem steuerfinanzierten zu einem auf Landbesitz basierenden Gesellschaftssystem der entscheidende Faktor für die spezifische Ausprägung des fränkischen Reiches. In einer idealtypischen Gegenüberstellung von ‚tax-based‘ und ‚land-‘ bzw. ‚rent-based states‘ stellte er die strukturellen Grundprobleme der Letzteren heraus, nämlich daß 1. Land nicht unbegrenzt vorhanden ist („structural weakness“), und daß 2. die regionalen Kräfte leicht Autonomietendenzen entwickeln, wenn sie über eigene Ressourcen verfügen, und daher ideologisch an das Königtum gebunden werden müssen („centrifugal tendencies“).<sup>140</sup>

Eine besonders radikale Variante der Kontinuitätstheorie geht von einem Fortbestehen des römischen Steuersystems in seinen wesentlichen Grundzügen aus; sie erfuhr jedoch auf breiter Front scharfe Kritik und wird, zumindest in ihrer undifferenzierten Form,

---

31 ff.; vgl. zum Begriff des ‚Germanischen‘ aber sehr skeptisch JARNUT, Germanisch. Zum Kontinuitätsproblem vgl. DEMANDT – GOETZ (u. a.), Kontinuitätsprobleme; POHL, Anfänge; KÖLZER, Einführung.

<sup>136</sup> Vgl. etwa den Sammelband KÖLZER – SCHIEFFER (Hg.), Kontinuitäten und Brüche.

<sup>137</sup> Zur Organisation der Königsgastung und der Versorgung der königlichen Amtsträger vgl. BRÜHL, Fodrum.

<sup>138</sup> SCHIEFFER, Zeit des karolingischen Großreichs S. 116.

<sup>139</sup> INNES, Practices S. 266; DERS., Property S. 302.

<sup>140</sup> WICKHAM, Framing the Early Middle Ages S. 59; vgl. dazu auch FOURACRE, Comparing the resources S. 296 ff. – Eine Knappheit an Land scheint auf den ersten Blick gerade nach den Eroberungen Karls d. Gr. kein Problem der karolingischen Herrscher gewesen zu sein. Bedenkt man jedoch, daß in den neu eroberten Gebieten größtenteils etablierte Herrschaftsstrukturen vorgefunden wurden, in die man nicht ohne weiteres eingreifen konnte, und daß große Teile des Reiches herrschaftlich und infrastrukturell gar nicht erschlossen waren, so daß es eher eine Last als einen Gewinn bedeutete, dort Land zu erhalten, so ergibt sich ein anderes Bild.

verworfen.<sup>141</sup> Dagegen hat sich eine eher skeptische Sichtweise durchgesetzt, derzufolge zumindest die allgemeine Steuer nach spätantiker Vorbild seit dem 7. Jh. in Verfall geraten sei.<sup>142</sup> Dennoch lassen sich vereinzelt durchaus Begriffe nachweisen, mit denen in römischer Zeit die Kopf- und Grundsteuer bezeichnet wurde<sup>143</sup>; es ist jedoch unwahrscheinlich, daß sich mit diesen Begriffen auch noch derselbe Inhalt verband wie zuvor. Vielmehr wird man davon ausgehen müssen, daß diese ‚Steuern‘ unter den gewandelten Bedingungen der vorwiegend auf Landbesitz basierenden karolingischen Gesellschaftsstruktur nicht mehr abstrakt fiskalisch definiert, sondern ihrer Natur nach lokales Gewohnheitsrecht (*consuetudo*) geworden waren.<sup>144</sup> Von den römischen Steuern unterschieden sie sich vor allem dadurch, daß sie nicht mehr alljährlich auf der Basis von Steuerkatastern neu berechnet wurden, sondern zu festen Abgaben erstarrt waren.<sup>145</sup> Außerdem ist zu beobachten, daß seit dem 7. Jh. ‚öffentliche‘ Abgaben zunehmend durch Steuerprivilegien oder Immunitätsverleihungen in die Hände privater Grundherren, vor allem der Kirche, übergingen.<sup>146</sup> Die spätantike Praxis der ‚öffentlichen Dienste‘ (*functiones publicae*) bestand jedoch offenbar in ihren Grundzügen fort<sup>147</sup>; sie werden auch in den Urkunden Ludwigs des Frommen häufig genannt. Im Bereich des Zollwesens, das nach übereinstimmender Meinung auch für die Karolinger nach wie vor eine nicht unerhebliche Einnahmequelle

---

<sup>141</sup> Diese These wurde vor allem von DURLIAT, *Finances publiques* vertreten, der damit an frühere Arbeiten von MAGNOU-NORTIER anknüpfte. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Thesen DURLIATS nimmt WICKHAM, *The Fall of Rome* vor. Vgl. auch die Zusammenfassung der Reaktionen auf DURLIAT bei ESDERS, ‚Öffentliche‘ Abgaben S. 189 f.

<sup>142</sup> HÄGERMANN, *Die rechtlichen Grundlagen* S. 348; WICKHAM, *Framing the Early Middle Ages* S. 57 ff. Zweifel daran, „daß eine allgemeine Steuerpflicht der Untertanen der fränkischen Verfassung gänzlich unbekannt gewesen sei“, äußert hingegen noch DOPSCH, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 2<sup>3</sup> S. 347 f.

<sup>143</sup> Siehe dazu unten S. 53 ff.

<sup>144</sup> LOT, *L'impôt foncier* S. 114 ff.; KAISER, *Steuer und Zoll* S. 7; GOFFART, *Merovingian taxation* S. 7 f.; INNES, *Property* S. 300; vgl. zum Fortleben des römischen Steuerwesens unter den Merowingern KAISER, *Römisches Erbe* S. 69 f.

<sup>145</sup> BRUNNER – SCHWERIN, *Rechtsgeschichte* 2<sup>2</sup> S. 317.

<sup>146</sup> KAISER, *Römisches Erbe* S. 121; ESDERS, ‚Öffentliche‘ Abgaben S. 205. – Ob die Immunitätsherren selber über diese Abgaben verfügen konnten (so etwa BRUNNER – SCHWERIN, *Rechtsgeschichte* 2<sup>2</sup> S. 394 f.; SICKEL, *Beiträge zur Diplomatik* 5 S. 345; GANSHOF, *L'immunité* S. 179 f., 196) oder ob sie diese nur durch eigene Beauftragte einsammeln ließen und dann an den Fiskus abführen mußten, ist umstritten; für Letzteres plädiert BRÜHL (*Merowingische Immunität* S. 160), dem sich KÖLZER (*Ludwig der Fromme* S. 30) anschließt. BRÜHL beruft sich bei seiner Annahme jedoch nur auf MAGNOU-NORTIER (*Privilège* S. 471 ff.) und DURLIAT (*Finances publiques* S. 155 f.), dessen weitergehende Thesen (siehe oben S. 24 f. mit Anm. 141) er allerdings ablehnt.

<sup>147</sup> INNES, *Property* S. 299. – Zu den ‚öffentlichen Diensten‘ der fränkischen Zeit vgl. WAITZ, *Verfassungsgeschichte* 4<sup>2</sup> S. 11 ff.

darstellte, werden ebenfalls Anzeichen für eine Kontinuität römischer Institutionen sichtbar.<sup>148</sup>

## II. 1. 2 Begriffsklärungen

### *Fiskus*

Die materielle Basis des Königtums läßt sich begrifflich am besten mit dem in den zeitgenössischen Quellen verwendeten Terminus *fiscus* fassen.<sup>149</sup> Er bezeichnet die Gesamtheit aller königlichen Einkünfte, sowohl derjenigen, die sich aus der Verwaltung der königlichen Grundherrschaft<sup>150</sup> ergeben, als auch der Steuern, Zölle, Gerichtsgefälle, Friedensgelder und anderen Abgaben.<sup>151</sup> Der aus der Antike überkommene Begriff wurde seit Mitte des 6. Jhs. allerdings zunehmend für den königlichen Grundbesitz verwendet und avancierte in der Karolingerzeit geradezu zum *terminus technicus* für königliche Güter.<sup>152</sup> Darunter fiel sowohl das Haus- wie auch das Reichsgut, da man im frühen Mittelalter zwischen beiden noch nicht klar unterschied.<sup>153</sup> Im Unterschied zur Person des Herrschers war der Fiskus gewissermaßen ‚überall‘ und wurde durch diese Omnipräsenz für den Einzelnen konkret erfahrbar. Er bildete somit das dingliche Substrat einer Herrschaft, die über die Lebenszeit der einzelnen Könige hinaus Bestand hatte.<sup>154</sup> Damit zählt der *fiscus* zu

---

<sup>148</sup> BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 321; STOLZ, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens S. 8 und 17 (hier gegen ältere Meinungen, daß erst ab dem 12. Jh. ein fiskalischer Zweck der Zölle bestanden habe); HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen S. 348; KAISER, Römisches Erbe S. 122.

<sup>149</sup> Vgl. dazu BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 89 f.; METZ, Reichsgut S. 106 ff.; DERS., Zur Erforschung S. 65 ff.; Beispiele für verschiedene Verwendungskontexte bei FLACH, Reichsgut S. 8. Vgl. auch das bei NIERMEYER, Lexicon 1<sup>2</sup> S. 570–572 angegebene Bedeutungsspektrum des Quellenbegriffs, mit dem u. a. das königliche Erbgut, die königlichen Domänen, Einkünfte, die nicht aus den Königsgütern stammten, aber dem königlichen Vermögen zukamen sowie Domänen, die ursprünglich aus Königsgut stammten, bezeichnet wurden.

<sup>150</sup> Zum Begriff der Grundherrschaft vgl. RÖSENER, Art. ‚Grundherrschaft‘ (HRG 2<sup>2</sup> Sp. 581–589); einen Überblick über die ältere Forschungsliteratur gibt SCHREINER, ‚Grundherrschaft‘. Entstehung und Bedeutungswandel; zur neueren Forschung vgl. SCHIEFFER, Zeit des karolingischen Großreichs S. 76 ff. Vgl. für die karolingische Grundherrschaft auch die Untersuchungen von DEVROEY, Études.

<sup>151</sup> VERHULST, Art. ‚Fiscus‘ (LexMA 4 Sp. 502); NEUSSER, Art. ‚Fiskus‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 1585–1590). Zu den verschiedenen Einkünften des Fiskus vgl. BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 91 ff.

<sup>152</sup> KELLENBENZ (Hg.), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2 S. 163.

<sup>153</sup> Vgl. BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 90; HÄGERMANN, Art. ‚Reichsgut‘ (LexMA 7 Sp. 620–622); METZ, Art. ‚Reichsgut‘ (HRG 4 Sp. 597–600); BOSHOFF, Königtum S. 87 f. Vgl. zur Schwierigkeit der Trennung von Haus- und Reichsgut in früher Zeit auch DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 168 f.; METZ, Zur Erforschung S. 1.

<sup>154</sup> BARBIER, Fisc S. 282 f., die sich darin METZ (Reichsgut S. 231 ff.) anschließt.

denjenigen Begriffen, die in der Debatte um die frühmittelalterliche ‚Staatlichkeit‘ als Belege für die Existenz transpersonaler Staatsvorstellungen angeführt werden.<sup>155</sup>

### *Benefizium*

Das Wort *beneficium* wurde über lange Zeit stets mit ‚Lehen‘ übersetzt<sup>156</sup> und sein Auftauchen in den Quellen des 8. und 9. Jhs. als Beleg dafür interpretiert, daß es auch zu Zeiten der Karolingerherrscher bereits ein ausgeprägtes Lehnswesen gegeben habe. Dieses ist definiert durch die Verbindung des persönlichen Elements der Vasallität, also Kommendation an einen Herrn, und dem dinglichen des Benefiziums, das dem Vasall aufgrund seiner Kommendation übertragen wird.<sup>157</sup> Die klassische Sichtweise sah im

---

<sup>155</sup> Auf diese Debatte kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden; vgl. stellvertretend für die umfangreiche Forschungsliteratur zum Thema die neueren Sammelbände AIRLIE – POHL – REIMITZ (Hg.), Staat im frühen Mittelalter; POHL – WIESER (Hg.), Der frühmittelalterliche Staat; darin insbes. SCHIEFFER, Staatlichkeit der Karolingerzeit, sowie den jüngst erschienen Band der ‚Enzyklopädie deutscher Geschichte‘ von BUSCH, Herrschaften der Karolinger S. 56 ff. Angemerkt sei nur, daß neuerdings Anzeichen für ‚transpersonale Staatsvorstellungen‘, bei denen zwischen der Person des Herrschers und dem *regnum* unterschieden wird, auch schon im 9. Jh. ausfindig gemacht werden (KASCHKE, Zur Trennung von Reich und Herrscher S. 468 f.). Bisher sah man erste Anzeichen solcher transpersonaler Vorstellungen erst im 11. Jh.; vgl. BEUMANN, Entwicklung S. 214. Zur Diskussion um die Frage, ob die Menschen des 9. Jhs. mit dem Begriff *regnum* tatsächlich einen abstrakten politischen Gesamtzusammenhang verbanden vgl. die Kontroverse zwischen FRIED (Herrschaftsverband) und GOETZ (*Regnum*), zusammengefaßt bei JARNUT, Anmerkungen zum Staat. Skeptisch in dieser Hinsicht äußerte sich in jüngerer Zeit noch BUSCH, Amtswalten, der aus einer Untersuchung des Begriffes *administratio* schlußfolgert, die Zeitgenossen hätten darin kein ‚Amtswalten‘ sehen können, sondern nur eine Ableitung aus dem ihnen bekannten Herr-Knecht-Verhältnis (ebd. S. 112); dagegen aber ZOTZ (In Amt und Würden S. 14): „Es verdient Beachtung, daß bei aller gezielten ‚Ministerialisierung‘ des gesamten Ämterwesens in karolingischer Zeit, in der sich ein hausorientiertes politisches Denken spiegelt, die hohen ‚öffentlichen‘ Amtsträger, seien es Bischöfe oder Grafen, eben gerade nicht zu Dienern einer Person, hier des Königs, gemacht werden.“ ZOTZ sieht im karolingischen Amtsverständnis (dazu ebd. S. 12 ff.) Ansätze zu einer „Versachlichung und Institutionalisierung zwischen und neben den personalisierenden Sichtweisen von ‚Amt‘ im früheren Mittelalter.“ (Ebd. S. 23) Insgesamt positiv beurteilen die Beiträger der oben genannten Sammelbände das Vermögen der frühmittelalterlichen Zeitgenossen, sich ein Bild über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung zu machen; vgl. das Resümee von GOETZ, Versuch S. 528 ff. oder seines Schülers PATZOLD, Bischöfe S. 162 hinsichtlich des Selbstverständnisses der karolingischen Bischöfe als Träger eines von Gott anvertrauten *ministerium*. Ebenso lassen sich in der Unabhängigkeit des *fiscus* von der Person des Königs (BARBIER, Fisc) oder in der *ecclesia* als Inbegriff des politischen Gemeinwesens (DE JONG, *Ecclesia*; DIES., State of the Church) zeitgenössische Vorstellungen ausmachen, die sich mit dem Begriff der ‚Staatlichkeit‘ beschreiben lassen.

<sup>156</sup> Vgl. den Index der Kapitularienedition von BORETIUS – KRAUSE (MGH Capit. 2 S. 582) oder das Regestenwerk BÖHMER – MÜHLBACHERS, wo dies konsequent geschehen ist. – Wörtlich übersetzt bedeutet der Begriff ‚Wohltat‘; vgl. dazu VOLTELINI, Prekarie und Benefizium S. 279 ff.; VOGTHERR, Art. ‚Beneficium, weltlich‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 524 f.); im Folgenden wird der Begriff im engeren Sinne als Bezeichnung für (königliche) Landleihen gebraucht.

<sup>157</sup> Vgl. zum Lehnswesen SPIEB, Art. ‚Lehn[s]recht, Lehnswesen‘ (HRG 2 Sp. 1725–1741, hier: Sp. 1727); DENDORFER, Einleitung sowie den jüngst erschienenen Überblick über die Forschungsdiskussion von PATZOLD (Lehnswesen). Klassische Werke zum Lehnssystem aus der 1.

Lehnswesen ein wesentliches Strukturelement der mittelalterlichen Gesellschaftsform, das spätestens ab dem Ende des 8. Jhs. nicht nur die Verfassung und das Militärwesen, sondern alle Bereiche des Sozial- und Wirtschaftslebens entscheidend geprägt habe.<sup>158</sup> Dies ist jedoch in jüngerer Zeit, angestoßen durch die Forschungen von Reynolds, grundlegend in Frage gestellt worden.<sup>159</sup> Für die im Rahmen der vorliegenden Arbeit relevanten Zusammenhänge ist es wichtig hervorzuheben, daß unabhängig von dieser Debatte eine weitgehende Einigkeit darüber herrscht, daß es eine zwingende Verbindung von Benefizium und Vasallität in der Karolingerzeit nicht gegeben hat.<sup>160</sup> Wenn in den karolingerzeitlichen Quellen von *beneficium* und nicht ausdrücklich von *feudum* die Rede ist, kann demnach zunächst nur davon ausgegangen werden, daß wir es mit einer Form der Landleihe oder Überlassung von Land zur Nutzung zu tun haben.<sup>161</sup>

Die Rechtsform der Leihe war im Mittelalter weit verbreitet; verliehen wurde nicht nur Land, sondern auch Ämter oder bestimmte Rechte.<sup>162</sup> Bei der Verleihung von Land bediente man sich üblicherweise einer der zahlreichen Formen der Prekarienleihe. Dieses an römische Vorläufer anknüpfende Rechtsinstitut war ein durch Bitte erzeugtes leihweises Besitzverhältnis an Immobilien und Mobilien, das in der Regel zeitlich

---

Hälfte des 20. Jhs. sind MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt; DERS., Der Staat des hohen Mittelalters; GANSHOF, Qu'est-ce que la féodalité?

<sup>158</sup> Die personalen Beziehungen zwischen Lehnsherr und Lehnsman, die sich aus dieser Theorie ergaben, waren kompatibel mit der ‚Neuen deutschen Verfassungsgeschichte‘ und deren zentralen Begriffen ‚Personenverbandsstaat‘, ‚Herrschaft‘ und ‚Gefolgschaft‘, was wesentlich zum langfristigen Erfolg des Lehnswesens als Erklärungsmodell für die mittelalterliche Gesellschaftsstruktur beitrug. Zur ‚Neuen deutschen Verfassungsgeschichte‘ vgl. BORGOLTE, Sozialgeschichte S. 37 ff.; POHL, Staat und Herrschaft S. 11 ff.; PATZOLD, Bischöfe S. 133 ff.

<sup>159</sup> REYNOLDS, Fiefs and Vassals. Die Reaktionen auf das Buch von REYNOLDS faßt DENDORFER (Einleitung S. 18 ff.) zusammen; zu neueren Studien, die einzelne Annahmen der Lehnstheorie bzgl. der Karolingerzeit untersuchen (KASTEN, Beneficium; DEUTINGER, Mehrfachvasallität; BECHER, *Subiectio principum*) vgl. ebd. S. 22 f. Eine Zusammenfassung der älteren Forschung sowie der neueren Kritik daran findet sich bei HECHBERGER, Lehnswesen als Deutungselement S. 41–56 und PATZOLD, Lehnswesen S. 14–38. Ob aus dieser Kritik folgt, daß das Modell des Lehnswesens für die Beschreibung der gesellschaftlichen Realität im Frankenreich des 8. und 9. Jhs. generell nicht hilfreich ist (so PATZOLD, Lehnswesen S. 39), ist umstritten (anders etwa RÖSENER, Lehnswesen S. 55 f.).

<sup>160</sup> Grundlegend zum Begriff des *beneficium* sind die Arbeiten von KASTEN (Beneficium; DIES., Lehnswesen und zuletzt DIES., Economic and Political Aspects). – Schon die Forschung des 19. Jhs. (z. B. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 519 und ROTH, Feudalität S. 202) hat einen notwendigen Zusammenhang zwischen Benefizium und Vasallität verneint. Daß es in der Karolingerzeit *beneficia* ohne vasallitische Bindung gab, hat sich mittlerweile als Forschungskonsens durchgesetzt; vgl. SCHIEFFER, Zeit des karolingischen Großreichs S. 97; DENDORFER, Einleitung S. 22; PATZOLD, Lehnswesen S. 28.

<sup>161</sup> KASTEN, Lehnswesen S. 344 f.

<sup>162</sup> OGRIS, Art. ‚Leihe‘ (HRG 2 Sp. 1820–1824); EBEL, Über den Leihegedanken.



befristet und jederzeit durch den Leihegeber widerrufbar war.<sup>163</sup> Meistens war die Verleihung an eine Gegenleistung gebunden, die aber individuell stark variierte und z. T. nur noch in einem symbolischen Anerkennungszins bestand. Die Prekarienleihe war wegen ihrer Flexibilität bei verschiedenen Arten von Grundstücksgeschäften einsetzbar und wurde nicht nur von geistlichen, sondern auch von weltlichen Grundherren praktiziert.<sup>164</sup>

Eine präzise Unterscheidung zwischen Prekarie und Benefizium zu treffen, ist anhand der Verwendung der Begriffe in den frühmittelalterlichen Quellen schwer möglich; dies hat bereits die ältere Verfassungsgeschichtsschreibung konstatiert.<sup>165</sup> Ein Unterschied liegt am ehesten noch darin, daß eine Prekarienleihe in der Regel schriftlich fixiert wurde.<sup>166</sup> Der Prekarienvertrag bestand eigentlich aus zwei Verträgen, der Bitte um die Verleihung (*precaria*) und der Gewährung (*praestaria*), die aber in der Praxis meist als zwei Bestandteile ein und desselben Vertrags auftauchen.<sup>167</sup> Von Benefizienleihen sind entsprechende Verträge nicht überliefert.<sup>168</sup> Vielleicht verwendete man absichtlich auch nicht den Begriff der Prekarie, wenn es um die Verleihung von Fiskalgut ging; während hier die Bitte des Leihnehmers (*preces*) namengebend war, stand beim *beneficium* die Gnade des Leihegebers im Vordergrund.<sup>169</sup> Eine weitergehende Differenzierung der beiden Begriffe kann an dieser Stelle nicht geleistet werden und ist für die weitere Untersuchung auch nicht notwendig. Es ist jedoch anzunehmen, daß die meisten grundsätzlichen Unterschiede zwischen ihnen verschwinden, sobald man das *beneficium* von den Implikationen der Lehnrechtstheorie entkleidet.

---

<sup>163</sup> Die fränkische Prekarie läßt sich zwar nicht direkt vom römischen *precarium* (*precaria*) herleiten, es gibt aber große Übereinstimmungen mit dem römischen Rechtsinstitut des *ususfructus*; vgl. VOLTELINI, Prekarie und Benefizium, insbes. S. 277, 279. – Zum Rechtsinstitut der Prekarie VOLTELINI, Prekarie und Benefizium S. 259–279; HEDWIG, Art. ‚Precaria‘ (LexMA 7 Sp. 170 f.); KASTEN, Beneficium S. 247 ff.

<sup>164</sup> KASTEN, Beneficium S. 249 ff.; DIES., Lehnswesen S. 335 ff.; PATZOLD, Lehnswesen S. 17 ff.

<sup>165</sup> BRUNNER, Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup> S. 309; WAITZ, Verfassungsgeschichte 6<sup>2</sup> S. 5 f.; VOLTELINI, Prekarie und Benefizium S. 289 f. MITTEIS scheint zwar davon auszugehen, daß es sich bei Prekarie und Benefizium um grundsätzlich verschiedene Institutionen handelt, da er die erste nur als Verleihung von Kirchengut auffaßt (MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 117 ff.), stellt aber ebenfalls fest, daß sich eine „präzise technische Verwendung des Wortes beneficium, etwa zur Bezeichnung eines Lehnobjektes“ in fränkischer Zeit sicher nicht nachweisen lasse (ebd. S. 108).

<sup>166</sup> Die Annahme, daß der ‚Herrenfall‘, also die Beendigung des Leiheverhältnisses durch den Tod des Leihegebers, als Unterscheidungskriterium zwischen Prekarie und einem als Lehen verstandenen Benefizium dienen könne, ist hingegen nicht haltbar; vgl. PATZOLD, Lehnswesen S. 31 ff.

<sup>167</sup> KASTEN, Beneficium S. 247.

<sup>168</sup> BRUNNER, Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup> S. 308 Anm. 71 erklärt dies damit, daß der König keines Urkundenbeweises gegenüber einem Untertan bedurfte. Wenn das Benefizium im Rahmen einer vasallitischen Bindung übertragen wurde, so geschah diese Übertragung durch symbolische Formen wie Treueschwur und Handgang und nicht in Form eines schriftlichen Vertrages (PATZOLD, Lehnswesen S. 10).

<sup>169</sup> SEELIGER, Grundherrschaft S. 28.

## II. 1. 3 Charakteristika des Fiskalgutes

Das Fiskalgut ist grob zu unterteilen in diejenigen Güter, die zur königlichen Grundherrschaft gehörten (*villae* – Villikationen, in den Quellen auch *fisci* genannt)<sup>170</sup>, und diejenigen Güter, die in einer der verschiedenen Leiheformen an Andere ausgegeben waren (Benefizien, Prekarien, weitere Quellenbegriffe: *terra censalis*, *terra tributaria* = Zinsgüter etc.).<sup>171</sup> Die Villikationen dienten zum Unterhalt des Königshofes und waren, wie andere große Grundherrschaften auch, nach dem ‚zweigeteilten System‘ organisiert, in dem ein Teil des Landes (‚Salland‘) direkt für den Grundherrn bewirtschaftet wurde und der übrige Teil an größtenteils abhängige Bauern verliehen war, die dem Grundherrn dafür Abgaben und Dienste schuldeten.<sup>172</sup> Mit der Verleihung von Land an Freie außerhalb solcher grundherrschaftlichen Zusammenhänge wurde vor allem eine Bindung an den König geschaffen; materielle Gegenleistungen, wie etwa ein Zins, spielten dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Die verliehenen Güter, die durchaus die Größe einer oder mehrerer *villae* haben konnten, standen dem König zwar nicht mehr direkt zur Verfügung, sie stellten aber im oben erwähnten Sinne von ‚Kapital‘ zur Entlohnung von Amtsträgern ebenfalls eine wichtige materielle Ressource des Königtums dar.

Neben dem Fiskus weisen die erhaltenen Quellen die Kirche als den größten Grundherrn aus, wobei Fiskal- und Kirchengut oft bis zur Untrennbarkeit miteinander verflochten waren.<sup>173</sup> Ein Grund hierfür war die Praxis der *precariae verbo regis*.<sup>174</sup> Die ersten Frankenkönige hatten sich zur Ausstattung ihrer Getreuen mit Land auch ausgiebig des Kirchenbesitzes bedient. Ursprünglich waren diese Entfremdungen nur als *ad hoc*-Maßnahmen gedacht, zu denen Krisenzeiten gedrängt hatten. Karlmann hatte 743/44 auf dem Konzil von Les Estinnes<sup>175</sup> verfügt, daß das Land nur auf Lebenszeit in Form der Prekarienleihe an die Getreuen vergeben werden sollte, die im Gegenzug

---

<sup>170</sup> DOPSCHE, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 143 ff.; METZ, Reichsgut S. 108. – Die Benennung von zentralen Orten für die Reichsverwaltung als *fisci* setzte erst zu Beginn des 9. Jhs. ein, was FLACH in Verbindung bringt mit der „grundlegenden administrativen Formierung“ der Königshöfe in der späten Regierungszeit Karls d. Gr., die z. B. durch das *Capitulare de villis* erkennbar werde (FLACH, Reichsgut S. 9).

<sup>171</sup> Vgl. dazu WAITZ, Verfassungsgeschichte 6<sup>2</sup> S. 4 f.; METZ, Reichsgut S. 91 ff.

<sup>172</sup> Vgl. RÖSENER, Art. ‚Grundherrschaft‘ (HRG 2<sup>2</sup> Sp. 581–589).

<sup>173</sup> Vgl. dazu auch LESNE, Histoire 2/2, passim.

<sup>174</sup> Zu den sogenannten *precariae verbo regis* vgl. LESNE, Histoire 2/1 S. 1–32 und 2/2 S. 197 ff. sowie, den Forschungsstand zusammenfassend, KASTEN, Lehnswesen S. 339 ff. und zuletzt DIES., Economic and Political Aspects S. 35 ff.

<sup>175</sup> Vgl. zu diesem Konzil HAUCK, Kirchengeschichte 1 S. 493 ff.; HEFELE – LECLERCQ, Histoire des conciles 3/2 S. 825 ff.; HARTMANN, Synoden S. 53 ff.

dafür zur Zahlung eines Zinses an die betroffenen Kirchen verpflichtet wurden; nach ihrem Tod sollte der Besitz an die Kirchen zurückfallen.<sup>176</sup> Aus dieser zunächst nur als zeitlich begrenzte Notlösung gedachten Maßnahme wurde jedoch eine dauerhafte Institution. Im Kapitular Karls des Großen von Herstal<sup>177</sup>, knapp 35 Jahre nach den Verfügungen Karlmanns verabschiedet, begegnet uns nämlich wie selbstverständlich die Unterscheidung zwischen *precariae verbo nostro/dominico factae* und denjenigen Prekarien, die aus freiem Willen der kirchlichen Grundbesitzer vergeben wurden.<sup>178</sup> Es war offenbar seit den Zeiten Karlmanns zur Regel geworden, daß die auf Geheiß des Königs ausgegebenen Prekarien, anstatt nach dem Tod des Benefizieninhabers, wie ursprünglich vorgesehen, wieder an die Kirchen zurückzufallen, vom König sogleich neu vergeben wurden.<sup>179</sup> In der Praxis behandelte man diese Prekarien also so, als seien sie ein Bestandteil des Fiskalgutes geworden.<sup>180</sup> Obwohl starke Kritik an dieser Praxis von Seiten der Kirche geübt wurde, die die Restitution der Prekarien in ihre Verfügungsgewalt forderte<sup>181</sup>, wurden auch in karolingischer Zeit nicht nur bereits bestehende *precariae verbo regis* neu verliehen, sondern darüber hinaus auch neue geschaffen.<sup>182</sup>

Doch nicht nur an diese ‚Säkularisationen‘ ist zu denken, wenn es um die Vermischung von Kirchen- und Fiskalgut geht, sondern auch an die privatrechtliche Herrschaft der Karolinger über ihre Hausklöster sowie die Ausstattung der Bischofskirchen mit Fiskalgut, die durch die seit Ludwig dem Frommen übliche Privilegierung mit einer Kombination aus Immunität und Königsschutz auch rechtlich eng an das Königtum

---

<sup>176</sup> MGH Concilia 2/1 Nr. 2 c. 2: *Statuimus ... ut sub precario et censu aliquam partem aecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad aecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, aecclesia cum propria pecunia reuestita sit, et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum.*

<sup>177</sup> Vgl. zu dieser Versammlung HEFELE – LECLERCQ, *Histoire des conciles* 3/2 S. 977 ff.

<sup>178</sup> MGH Capit. 1 Nr. 20 (*Capitulare Haristallense*, 779 März) c. 13 (*Forma communis*): ... *Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt.*

<sup>179</sup> LESNE, *Histoire* 2/2 S. 249 ff.

<sup>180</sup> Vgl. BRUNNER – SCHWERIN, *Rechtsgeschichte* 2<sup>2</sup> S. 339 f.; LESNE, *Histoire* 2/2 S. 192.

<sup>181</sup> Vgl. HAUCK, *Kirchengeschichte* 1 S. 385 ff.

<sup>182</sup> Vgl. HAUCK, *Kirchengeschichte* 2<sup>6</sup> S. 39. Als Neuschaffung einer *precaria verbo regis* zur Zeit Ludwigs d. Fr. ist wahrscheinlich BM<sup>2</sup> 817 zu deuten (Ludwig d. Fr. und sein Sohn Lothar verleihen Abt Ricbodo eine Zelle, die dessen Onkel Wicbod dem Bistum Metz urkundlich übertragen hatte, auf Lebenszeit als Benefizium unter der Bedingung, daß sie nach dessen Tod an das dem Bistum Metz gehörige Kloster Senones fallen solle.) Vgl. auch BM<sup>2</sup> 744, eine Immunitätsbestätigung für das Nonnenkloster St-Julien in Auxerre, das Graf Hugo als Benefizium von Ludwig d. Fr. erhalten hatte (*largitionis nostre munere in beneficium habere videtur*).

gebunden waren.<sup>183</sup> Auch Schenkungen des Königs an die Kirche konnten zu dieser Entwicklung beitragen, denn nicht selten blieb das Land, sofern es zum Zeitpunkt der Tradition an die Kirche als Benefizium an einen Dritten ausgegeben war, dem Inhaber des Benefiziums für dessen Lebenszeit zur Nutznießung gegen einen Zins vorbehalten, so daß sich die wirklichen Besitzverhältnisse oft unklar darstellten, was sich in den häufig bezeugten Restitutionsklagen zeigt.<sup>184</sup> All dies macht eine genaue Abgrenzung von Kirchen- und Fiskalgut im Einzelfall nahezu unmöglich.

Doch nicht nur der Kirchenbesitz war oft untrennbar mit Fiskalland verbunden. Die Praxis der Besitzvermehrung des Fiskus (Anfall von Land bei Erbenlosigkeit, Strafabgaben an den Fiskus bei Streitfällen<sup>185</sup>, Konfiskationen)<sup>186</sup> und die häufigen Tauschgeschäfte<sup>187</sup> führten dazu, daß sich der königliche Besitz fortwährend veränderte und sich dabei zwangsläufig auch mit dem Besitz von Laien vermischte. Mit dem Landzuwachs aus vielen unterschiedlichen Quellen ergaben sich jedoch auch Probleme wie die Zerfaserung und Streuung des Besitzes. In der Praxis wird man daher die Verwaltung oft in die Hände der lokalen Großen gegeben haben.

## II. 2 Das Fiskalgut in den Kapitularien

Die materiellen Ressourcen des Königtums sind vordergründig kein Hauptthema der Kapitularien. Erst auf den zweiten Blick betreffen viele Bestimmungen direkt oder indirekt das Fiskalgut und die Einnahmen des Fiskus.

Im folgenden soll ein Überblick gegeben werden über die die fiskalischen Ressourcen betreffenden Themen, mit denen sich die Kapitularien beschäftigen und zugleich einige der wichtigen Stücke vorgestellt werden. Die Auswahl konzentriert sich dabei auf diejenigen Kapitularien, die in der Forschungsdiskussion eine zentrale Rolle spielen.

---

<sup>183</sup> PÖSCHL, *Bischofsgut* S. 165; SEMMLER, *Iussit ... princeps renovare* S. 121 f.; SCHIEFFER, *Über Bischofssitz und Fiskalgut* S. 31 f.

<sup>184</sup> Es kam sehr häufig vor, daß der Empfänger einer kirchlichen Prekarie das betreffende Land zuvor an die Kirche übertragen hatte, bevor er es dann zum Nießbrauch zurückerhielt, was verschiedene Vorteile mit sich brachte; vgl. dazu KASTEN, *Beneficium* S. 248 f. Im geschilderten Fall verwandelte sich das königliche Benefizium aber praktisch über Nacht in eine kirchliche Prekarie, und der Inhaber war nicht mehr nur dem König gegenüber verpflichtet, sondern auch der Kirche als neuer Besitzerin seines geliehenen Landes, was Verwirrung stiften konnte. – Zu den Restitutionsen siehe unten Kapitel III. 3.

<sup>185</sup> Diese bestanden in der Regel aus einem gewissen Anteil am Streitgegenstand (MGH Capit. 1 Nr. 77 c. 7; vgl. dazu BRUNNER, *Rechtsgeschichte* 1<sup>2</sup> S. 293). Handelte es sich dabei um Land, konnte der Fiskus also auch einen Anteil an diesem beanspruchen.

<sup>186</sup> Zu den Quellen der Vergrößerung des Fiskalgutes vgl. DOPSCH, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 1<sup>3</sup> S. 122 ff.

<sup>187</sup> Zur Praxis der Bestätigung von Tauschgeschäften DEPPEUX, *Development of Charters*.

Dies sind zuerst einmal diejenigen Stücke, die sich ausschließlich oder hauptsächlich mit der Verwaltung der königlichen Grundherrschaft befassen, allen voran das *Capitulare de villis*. In diesem Zusammenhang müssen auch die *Brevium exempla* erwähnt werden, eine Mustersammlung von Güterverzeichnissen, die wahrscheinlich aufgrund ihres Überlieferungszusammenhangs mit dem *Capitulare de villis* in die Additamenta der MGH-Kapitularenedition aufgenommen wurden und die von der Forschung bisher immer im engen Zusammenhang mit jenem rezipiert worden sind.

Einzelne Bestimmungen, die das Fiskalgut und fiskalische Rechte betreffen, finden sich auch in zahlreichen anderen Kapitularien, vor allem in den Anweisungen an die *Missi dominici*, Aufzeichnungen (*breves*) über die königlichen Güter zu erstellen oder Befragungen (*inquisitiones*) hinsichtlich königlicher Rechtsansprüche durchzuführen. Über das leihweise ausgegebene Fiskalland ist vor allem aus denjenigen Kapitularien etwas zu erfahren, die sich mit Ermahnungen an die Inhaber von Benefizien richten und die Forderung formulieren, das Benefizialgut zu bewirtschaften.

Dem Fiskus zufallende Abgaben erscheinen in den Kapitularien unter vielen unterschiedlichen Namen, die meist vereinzelt auftreten und sich selten mit Gewißheit identifizieren lassen. Ausnahmen bilden hiervon die Zölle sowie Gerichtsgefälle und der Heerbann, denen eindeutige Rechtsbegriffe zugeordnet werden können.

## II. 2. 1 Die Verwaltung der königlichen Grundherrschaft

Die Kapitularien, die sich ausschließlich mit der Bewirtschaftung und den Erträgen aus der königlichen Grundherrschaft befassen, sind Einzelfälle.<sup>188</sup> Für die Erforschung des Fiskalgutes werden daher auch die sogenannten Reichsguturbare herangezogen, Verzeichnisse des Fiskalbesitzes, wie sie z. B. aus Lorsch oder Churrätien überliefert sind.<sup>189</sup> Die einschlägigen Stücke sind nie im Kontext anderer Kapitularien überliefert, was die Frage nach ihrer Verbreitung und ihrer Funktion im Verhältnis zu den anderen Kapitularien aufwirft. So wurde dem *Capitulare de villis* auch der Kapitularcharakter schon gänzlich abgesprochen, da es sich hierbei um eine grundherrschaftliche und damit ‚privatrechtliche‘ Verordnung handele.<sup>190</sup> Daß der König im frühen Mittelalter aber nie nur als ‚Privatperson‘ angesehen wurde, ist oben schon ausgeführt worden.

---

<sup>188</sup> Es ist aber anzunehmen, daß es weitere Verordnungen dieser Art gegeben hat, die jedoch verloren sind (VERHEIN, Studien 1 S. 389 f.).

<sup>189</sup> Siehe dazu METZ, Zur Erforschung S. 5 ff.

<sup>190</sup> Ausführliche Diskussion der älteren Forschungsmeinungen bei VERHEIN, Studien 1 S. 316 ff.

## Das ‚Capitulare de villis‘

Das unikal im Wolfenbütteler Codex Helmstadensis 254<sup>191</sup> überlieferte *Capitulare de villis* ist wohl das am häufigsten untersuchte Zeugnis für die königliche Domänenverwaltung.<sup>192</sup> Während die ältere Forschung dieses Kapitular noch als bedeutsame Neuregelung Karls des Großen zur Vereinheitlichung und Reformierung der Verwaltung der königlichen Domänen ansah<sup>193</sup>, brachte Dopsch in seiner Darstellung der ‚Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit‘ eine aufsehenerregende Neuinterpretation dieser Quelle vor.<sup>194</sup> Demzufolge sollte das *Capitulare de villis* eine von Ludwig dem Frommen im Jahr 794 oder 795 nur für den Geltungsbereich seines aquitanischen Königreichs erlassene Verordnung sein.<sup>195</sup> Als Argumente führte Dopsch u. a. an, daß die im sogenannten ‚Pflanzenkapitel‘<sup>196</sup> genannten Pflanzenarten, die auf den königlichen Gütern anzubauen seien, sowie weitere Indizien auf Südfrankreich als Entstehungsort des Kapitulars verwiesen<sup>197</sup> und die wiederholte Nennung einer Königin (*regina*)<sup>198</sup> dafür spreche, daß die Verordnung nicht vor 794 als dem Jahr, in dem Ludwig der Fromme heiratete, entstanden sein könne.<sup>199</sup> Als weitere Einschränkung glaubte Dopsch nur das Tafelgut, also das unmittelbar zur Versorgung des königlichen Haushaltes dienende Gut, von den Verordnungen betroffen.<sup>200</sup> Die diesbezüglichen

---

<sup>191</sup> 1. Hälfte 9. Jh. (laut B. BISCHOFF: 825–830/850); Herkunft: Fulda oder Rheinland (Köln?) (MORDEK, Bibliotheca S. 946 ff.). Facsimile-Ausgabe mit Transkription: BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*. Vgl. zur Handschrift ausführlich BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 5 ff.

<sup>192</sup> METZ, Reichsgut S. 80 ff.; DERS., Zur Erforschung S. 8 ff.; VERHEIN, Studien 1 S. 322 ff., jeweils mit Bezugnahme auf die ältere Forschung; zum Inhalt ausführlich GUÉRARD, Explication. Umfassende Bibliographie bei BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 12 ff.; wichtige neuere Beiträge: METZ, Aachen, Köln; TAUTSCHER, Betriebsführung; FOIS ENNAS, II ‚Capitulare de villis‘ (mit italienischer Übersetzung S. 283–295); BOSCOLO, II ‚Capitulare de villis‘; VERHULST, Karolingische Agrarpolitik; SCHNEIDER, Art. ‚Capitulare de villis‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 809–811); CAMPBELL, The ‚Capitulare de Villis‘; WEIDINGER, Das ‚Capitulare de villis‘; zuletzt WELLER, *Capitulare de villis*.

<sup>193</sup> So z. B. GAREIS (Landgüterordnung; DERS., Bemerkungen), der dem Kapitular große sozialpolitische und finanzielle Bedeutung zuschrieb. Vgl. zur älteren Forschung VERHEIN, Studien S. 316 ff.; TAUTSCHER, Betriebsführung S. 7 f.

<sup>194</sup> DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 28–73; die Reaktion auf die Thesen von DOPSCH faßt VERHEIN (Studien 1 S. 316 ff.) zusammen.

<sup>195</sup> DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 60; zum Geltungsbereich ebd. S. 42, 71 ff.

<sup>196</sup> Vgl. hierzu GUÉRARD, Explication S. 548 ff.; VERHEIN, Studien 1 S. 342 ff. sowie die bei BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 8 Anm. 40 genannte Literatur. Hinsichtlich der neueren Literatur sei auf die umfängliche Kommentierung des *capitulum* bei FOIS ENNAS, II ‚Capitulare de villis‘ S. 215–276, verwiesen.

<sup>197</sup> DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 43 ff.

<sup>198</sup> 32 cc. 16, 27, 47, 58. Vgl. dazu DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 30; VERHEIN, Studien 1 S. 373 f.

<sup>199</sup> DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 59 f.

<sup>200</sup> Ebd. S. 31.

Thesen Dopschs stießen jedoch auf Widerspruch.<sup>201</sup> Verhein und Metz stimmten gegen Dopsch darin überein, daß es sich beim *Capitulare de villis* um ein „wirkliches Capitulare“ handelt, erlassen von Karl dem Großen vor 800 im Hinblick auf die Fiskalgüter des Gesamtreiches (ohne Italien).<sup>202</sup> Die Frage der Datierung ist von der jüngeren Forschung allerdings wieder aufgegriffen worden und noch nicht abschließend beantwortet. Verhulst will in einem konkreten Anlaß, nämlich der Hungersnot von 792/3, den Anstoß für die im Kapitular vorgeschriebenen Maßnahmen (ausreichende Vorratshaltung von Saatgut etc.) erkennen.<sup>203</sup> Gegen diese These sind jedoch triftige Einwände erhoben worden, die zu Recht darauf verweisen, daß sich im *Capitulare de villis* keine der üblichen Maßnahmen fänden, die andere Kapitularien zur Bekämpfung von Hungersnöten anführen, wie etwa Preisfestsetzungen für Getreide oder allgemeines Fasten, um das Unheil abzuwehren.<sup>204</sup> Campbell schlägt eine geringfügig von Verhulst abweichende Datierung auf ca. 794 vor. Laut seiner Interpretation habe die dauerhafte Verlagerung des Karlshofes nach Aachen einen gesteigerten Versorgungsbedarf zur Folge gehabt, auf den das *Capitulare de villis* reagiert habe.<sup>205</sup>

Hägermann hält hingegen eine Entstehung des Kapitulars erst in der Spätzeit der Regierung Karls des Großen nach 800 oder sogar erst unter Ludwig dem Frommen für möglich.<sup>206</sup> Die Anhaltspunkte für seinen Datierungsvorschlag bezieht Hägermann nicht nur aus dem *Capitulare de villis* selber, sondern aus dessen Überlieferungskontext im Wolfenbütteler Codex Helmstadensis, in dem außerdem noch die Sammlung von Mustervorlagen für Urbare, die unter dem Namen *Brevium exempla* bekannt ist, sowie Briefe Papst Leos III. an Karl den Großen überliefert sind.<sup>207</sup> In allen drei Bestandteilen des Manuskriptes findet er Hinweise, die seiner Ansicht nach „zwingend auf die Endphase von Karls Regierung und auf das Jahr 800 als Terminus a quo der Niederschrift“<sup>208</sup> verweisen. Diese Hinweise sind der im *Capitulare de villis* enthaltene

---

<sup>201</sup> Vgl. dazu VERHEIN, Studien 1 S. 328 ff. Ludwig d. Fr. wird allerdings in jüngerer Zeit wieder als Aussteller in die Diskussion gebracht; vgl. dazu im folgenden.

<sup>202</sup> VERHEIN, Studien 1 S. 393 und METZ, Reichsgut S. 81 ff. Die reichsweite Geltung gehört auch heute noch zum Forschungskonsens; nur FOIS ENNAS (II ‚Capitulare de villis‘ S. 281) will das Kapitular aufgrund inhaltlicher Anhaltspunkte in eine Grenzregion der nördlichen Francia lokalisieren. Vgl. auch BRÜHL, Art. ‚Capitulare de villis‘ I (LexMA 2 Sp. 2482).

<sup>203</sup> VERHULST, Karolingische Agrarpolitik S. 180 ff.

<sup>204</sup> HÄGERMANN, Karl der Große S. 670 f.; CAMPBELL, The ‚Capitulare de Villis‘ S. 249 f.

<sup>205</sup> CAMPBELL, The ‚Capitulare de Villis‘ S. 259 ff.

<sup>206</sup> HÄGERMANN, Karl der Große S. 670. Auch LANDAU sprach sich kürzlich wieder für Ludwig d. Fr. als Urheber des Kapitulars aus (LANDAU, *Capitulare de villis* [im Druck]).

<sup>207</sup> Ed. HAMPE, Leonis III. Papae Epistolae.

<sup>208</sup> HÄGERMANN, Karl der Große S. 670.

Bezug auf die kaiserlichen Höfe (*curtes imperiales* oder *curtes imperii*)<sup>209</sup>, die auf den Kaisertitel des Ausstellers verweisen, dann die aus den Jahren zwischen 808 und 814 datierenden Papstbriefe sowie die Aufnahme des Inventars des Klosters Staffelsee<sup>210</sup> in das in den *Brevium exempla* enthaltene Urbar des Bistums Augsburg, da Staffelsee erst um 807 an Augsburg angeschlossen wurde.

Zu dieser Argumentation ist zweierlei zu sagen: Zum einen geht sie stillschweigend von der Annahme aus, daß alle in der Wolfenbütteler Handschrift enthaltenen Texte zum selben Zeitpunkt entstanden sein müssen. Daß aber die Vorlagen des *Capitulare de villis* wie der *Brevium exempla* wie auch die Originale der Papstbriefe zu unterschiedlichen Zeiten entstanden sind und erst zu einem späteren Zeitpunkt als Kopien in diesem Codex zusammengeführt wurden, ist niemals in Frage gestellt worden. Die von Hägermann angeführten Hinweise sind daher zwar für die Datierung des Codex Helmstadensis hilfreich, aber für die Entstehung der darin enthaltenen Einzeltexte unbrauchbar.

Zum zweiten ist der Bezug auf die Kaiserherrschaft nur in der Überschrift des *Capitulare de villis* enthalten. Im gesamten restlichen Kapitular ist hingegen nur von einer Königin (*regina*) die Rede<sup>211</sup>; bei dem Aussteller, der von sich nur in der 1. Person Plural spricht, wird es sich daher um einen König gehandelt haben. Hägermann versucht, diesen Widerspruch dahingehend aufzulösen, daß er die Verwendung des Königstitels nicht auf eine reale Person, sondern auf die davon losgelöste rechtliche Funktion des Königs bezogen wissen will. Der König sei nur „in seiner Eigenschaft als Herr des Königsgutes“ angesprochen, und analog dazu die Königin nur als „Inhaberin einer herausgehobenen Funktion an der Seite des Herrschers“.<sup>212</sup> Das ist jedoch modern gedacht und entspricht dem Denken des frühen Mittelalters keineswegs; schon eine früher geäußerte ähnliche Interpretation, nach der die Königin im *Capitulare de villis* nicht als historische Person, sondern als ‚verfassungsrechtliche Fiktion‘ aufzufassen sei, wurde entschieden zurückgewiesen.<sup>213</sup> Auch die anderen nach der Kaiserkrönung Karls entstandenen Kapitularien verwenden immer den Kaisertitel und nur versehentlich

---

<sup>209</sup> BRÜHL (*Capitulare de villis*, Beiheft S. 56 Z. 1) bietet die Lesart *curtes imperiali*, die nicht recht überzeugt; vgl. dazu JASPER (Rezension der Neuausgabe von BRÜHL S. 594).

<sup>210</sup> Vgl. zu diesem Urbar HÄGERMANN, Art. ‚Staffelsee, Inventar v.‘ (LexMA 8 Sp. 35); DERS., Quellenkritische Bemerkungen S. 54 ff. sowie ELMSHÄUSER, Untersuchungen.

<sup>211</sup> Siehe oben S. 34 Anm. 198.

<sup>212</sup> HÄGERMANN, Karl der Große S. 670.

<sup>213</sup> VERHEIN, Studien I S. 383.



einmal den des Königs, nie aber durchgängig und konsequent.<sup>214</sup> Viel näher liegend ist es daher, daß die Überschrift erst nachträglich vom Kopisten, der das Stück in den Wolfenbütteler Codex übertrug, hinzugefügt wurde und nichts über die Entstehungszeit der Vorlage aussagt.<sup>215</sup> Die Zuschreibung zu Ludwig dem Frommen kann daher m. E. nicht wirklich überzeugen.

Inhaltlich befassen sich die 70 *capitula* des Kapitulars vor allem mit der Zweckbestimmung und der Ausstattung der Königshöfe<sup>216</sup>, sie enthalten Anweisungen an die *iudices*<sup>217</sup> und andere, untergeordnete Funktionsträger<sup>218</sup>, handeln von der Versorgung des Herrscherhofes mit verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten und handwerklichen Erzeugnissen<sup>219</sup> und geben Anweisungen über die Rechnungslegung oder Berichterstattung an den Hof.<sup>220</sup> Einige Verfügungen betreffen explizit die Versorgung des Heeres.<sup>221</sup> Des Weiteren werden Mißstände thematisiert, wie die Heranziehung von Dienstleuten des Königs für die privaten Interessen der Gutsverwalter.<sup>222</sup>

Die Ausstattung der *villae* und die Versorgung des Königshofes sind, gemessen an der Zahl der sich damit befassenden Einzelvorschriften, ebenso wichtig wie die eigentliche Verwaltung (Personal, Abrechnungen etc.). Es handelt sich also nicht nur um

---

<sup>214</sup> Z. B. in MGH Capit. 1 Nr. 64 c. 13: *Herisliz qui factum habent per fideiussores ad regem mittantur*. In cc. 1, 3, 9, 12, 17 ist aber jeweils vom *imperator* die Rede. Vgl. auch VERHEIN, Studien 1 S. 383 Anm. 378. – GANSHOF, Zur Datierung S. 66 führt noch andere Kapitularien Karls d. Gr. an, in denen der Herrscher vereinzelt als *rex* bezeichnet wird, obwohl er bereits (wenn auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht lange) Kaiser war; er erklärt dies aber damit, daß für einige der 802/3 erlassenen Kapitularien Rechtskundige der Volksrechte herangezogen wurden, die sich an die neue Titulatur noch nicht gewöhnt hätten.

<sup>215</sup> So schon DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 57. Vgl. auch VERHEIN, Studien 1 S. 373 f.

<sup>216</sup> Zweckbestimmung: MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 1 (zitiert nach der Transkription BRÜHLS [Capitulare de villis, Beiheft S. 56 Z. 2–4]): *Volumus, ut villę nostrę, quas ad opus n(ost)r(u)m serviendi institutas habemus, sub integritate partibus n(ost)ris deserviant et non aliis hominibus*. Ausstattung: Ebd. cc. 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 27, 31, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 49, 50, 58, 64, 65, 66, 68, 70.

<sup>217</sup> Ebd. cc. 5, 7, 11, 12, 24, 25, 29, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 63. – Zu diesen *iudices villarum*, Verwaltern mit weitreichenden Befugnissen, und ihren Aufgaben GUÉRARD, Explication S. 558 ff. Zur Verwaltungsorganisation der königlichen Grundherrschaft allgemein METZ, Zur Erforschung S. 68 ff.

<sup>218</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 cc. 10, 16, 26, 29, 47, 50, 57, 60, 63.

<sup>219</sup> Ebd. cc. 8, 20, 22, 23, 24, 30, 34, 35, 38, 44, 48, 59, 61, 65, 66. Vgl. dazu auch TAUTSCHER, Betriebsführung S. 10 ff.

<sup>220</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 cc. 28, 30, 31, 33, 44, 55, 62. Vgl. zur ‚Buchführung‘ und ‚Betriebsabrechnung‘ auch TAUTSCHER, Betriebsführung S. 20 ff. (jedoch mit historisch nicht recht angemessenem modernem, betriebswirtschaftlichem Maßstab und Vokabular, gipfelnd in der anachronistischen Feststellung: „Das Capitulare de villis kann somit als Ansatz der Wirtschaftsentwicklung mit der dynamischen Leistung des Unternehmers [!] angesprochen werden.“ (Ebd. S. 28)

<sup>221</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 cc. 30, 64, 68. Vgl. dazu VERHEIN, Studien 1 S. 382 f.

<sup>222</sup> 32 c. 2. – Zu den Mißständen im Einzelnen TAUTSCHER, Betriebsführung S. 3 f.

‚Verwaltungsvorschriften‘, sondern auch um einen Forderungskatalog hinsichtlich dessen, was der König konkret aus den Erträgen seiner Güter erwartete. Es fällt auf, daß keine detaillierten Angaben gemacht werden, wie einzelne Aufgaben – in technischer oder organisatorischer Hinsicht – erfüllt werden sollten<sup>223</sup>; dies blieb offenbar der Entscheidung des Gutsverwalters überlassen.<sup>224</sup> Wo die Vorschriften ins Detail gehen, wie es in c. 70 (dem ‚Pflanzenkapitel‘) geschieht, das wahrscheinlich nicht aus den realen Verhältnissen heraus, sondern nach antiken Textvorbildern formuliert wurde, muß davon ausgegangen werden, daß ein Idealzustand beschrieben wurde, der je nach Lage, Größe und Ausstattung der einzelnen Höfe mal mehr, mal weniger erreicht werden konnte.<sup>225</sup>

Über die Zielsetzung des *Capitulare de villis* wurde viel spekuliert. Während die ältere Forschung darin eine großangelegte Neuordnung der königlichen Grundherrschaft unter Karl dem Großen gesehen hatte, stellte es für Dopsch nur eine Reaktion auf die übergroß gewordenen Mißstände dar, die sich im aquitanischen Königreich unter Ludwig dem Frommen ausgebreitet hatten.<sup>226</sup> Die jüngeren Arbeiten zum *Capitulare de villis* suchen nach konkreteren Anhaltspunkten für dessen Entstehungsanlaß und versuchen auf dem Weg der Einbettung des Textes in die Zeitumstände, diesen genauer zu bestimmen. Verhulst interpretiert die Bestimmungen des Kapitulars als eine ‚sozialpolitische Maßnahme‘ zum Schutz der Armen, die von den Hungersnöten um 792/3 am meisten getroffen worden waren. Tautscher und Campbell sehen in ihnen hingegen den Ausdruck einer Wirtschaftspolitik, die eine Steigerung der Erträge aus der landwirtschaftlichen Produktion der Villikationen erreichen wollte. Tautscher argumentiert, ähnlich wie Campbell<sup>227</sup>, mit einem angeblich ‚wachsenden Staatsbedarf‘ durch die unter Karl dem Großen intensivierete Militär- und Verwaltungspolitik, der den Anlaß für die Erstellung des Kapitulars geboten habe.<sup>228</sup> Das scheint plausibel, muß aber Spekulation bleiben. Aus den Bestimmungen des *Capitulare de villis* läßt sich zwar herauslesen, daß man damit dem ‚Prinzip der Bedarfsdeckung und Selbstversorgung‘<sup>229</sup> entsprechen wollte; da man aber noch nicht einmal sagen kann, was der ‚normale‘

---

<sup>223</sup> So auch METZ, Reichsgut S. 86.

<sup>224</sup> CAMPBELL (The ‚Capitulare de Villis‘ S. 246 ff.) sieht in der Delegation der Verwaltung an den *iudex* eine der wesentlichen Maßnahmen des Kapitulars.

<sup>225</sup> VERHEIN, Studien I S. 345; METZ, Reichsgut S. 40.

<sup>226</sup> DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 53. Zur älteren Forschung vgl. VERHEIN, Studien S. 317, 322 ff.

<sup>227</sup> Siehe oben S. 35.

<sup>228</sup> TAUTSCHER, Betriebsführung S. 4 f. (Zitat ebd. S. 4).

<sup>229</sup> Ebd. S. 24.

Bedarf des Hofes war, läßt sich aufgrund mangelnder Vergleichsmöglichkeiten schlecht behaupten, mit den hier angeordneten Maßnahmen sei nicht nur Bedarfsdeckung, sondern eine Vergrößerung der Erträge intendiert gewesen. Mit relativer Sicherheit kann man nur sagen, daß die mit dem *Capitulare de villis* verfolgten Ziele in der Sicherung der Versorgung des Königshofes sowie des Heeres und in der Abstellung von Mißständen lagen.<sup>230</sup>

### *Die ‚Brevium exempla‘*

Die langfristige Bedeutung des *Capitulare de villis* sieht Metz darin, daß es den Anstoß gab für die Erstellung von Urbaren und ähnlichen Verzeichnissen wie den *Brevium exempla*.<sup>231</sup> Hierbei handelt es sich um eine Sammlung von Auszügen aus verschiedenen Inventaren bzw. Urbaren, die nicht nur aufgrund ihrer singulären Überlieferung im gleichen Codex wie das *Capitulare de villis* immer wieder in Verbindung zu diesem gebracht worden sind.<sup>232</sup> Die Sammlung besteht aus drei Bruchstücken umfangreicherer Aufzeichnungen, die weder inhaltlich noch geographisch zueinander in Beziehung zu setzen sind: der erste Teil (MGH Capit. 1 Nr. 128 cc. 1–9) enthält Auszüge aus einem Urbar des Bistums Augsburg, der zweite (cc. 10–24) ist eine Aufstellung von Prekarien und Benefizien, die dem Kloster Weißenburg im Elsaß zugehören, und der dritte Teil (cc. 25–39) beschreibt in Form von Inventaren fünf Königshöfe in Nordfrankreich, in der Nähe von Lille.<sup>233</sup> Nur dieser letzte Teil befaßt sich also überhaupt mit Fiskalgut. Er ist allerdings nur als Fragment überliefert,

---

<sup>230</sup> METZ, Reichsgut S. 86; VERHEIN, Studien 1 S. 394; VERHULST, Art. ‚Capitulare de villis‘ II (LexMA 2 Sp. 1482 f., hier: Sp. 1482); HÄGERMANN, Karl der Große S. 676.

<sup>231</sup> METZ, Reichsgut S. 86 f.

<sup>232</sup> MGH Capit. I Nr. 128 (ca. 811; Datierung laut VERHEIN [Studien 2 S. 389]: zwischen 801 und 810/15); Neuausgabe bei BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 49–55 (Bibliographie auf S. 14); ausführlich zu Inhalt, Datierung, Entstehungsumständen etc. VERHEIN, Studien 2 S. 333–389. Neuere Beiträge z. B. METZ, Zur Erforschung S. 23 ff.; DERS., Aachen, Köln; DERS., Art. ‚Brevium Exempla‘ (LexMA 2 Sp. 642 f.); CAMPBELL, The ‚Capitulare de Villis‘ S. 251 ff. Der von BORETIUS gewählte Titel *Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales* greift das in der Quelle mehrfach verwendete Verb (*in*)*breviare* (vgl. NIERMEYER, *Lexicon* 1<sup>2</sup> S. 139, 677) auf: *Et sic cet(era) breviate debes* (MGH Capit. 1 Nr. 128 c. 17 [zitiert nach der Transkription BRÜHLS, *Capitulare de villis*, Beiheft S. 51 Z. 52]; das Wort findet sich auch ebd. cc. 23 und 24); vgl. dazu auch VERHEIN, Studien 2 S. 333.

<sup>233</sup> Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Bestandteile inkl. Vorschlägen zur Datierung der zugrundeliegenden Urbare bzw. Inventare findet sich bei VERHEIN, Studien 2 S. 334 ff.

so daß sich über den Gesamtumfang und damit auch den Inhalt der ursprünglichen Fassung des Inventars nichts Sicheres sagen läßt.<sup>234</sup>

Es wurde vermutet, daß die *Brevium exempla* nach der Vorlage des *Capitulare de villis* entstanden sein könnten.<sup>235</sup> Metz hielt es trotz unikalener Überlieferung sogar für wahrscheinlich, daß die Königsboten letzteres „in irgendeiner Form“ auf ihren Reisen mit sich geführt hätten.<sup>236</sup> Für eine mögliche Entstehung der *Brevium exempla* im Umfeld des Königshofes spricht sich auch Verhein aus, der aber einschränkt, daß dies nicht bedeuten müsse, es handele sich dabei um eine ‚offizielle‘ Sammlung. Er hält eine aus privater Initiative heraus entstandene Kompilation, wie sie etwa auch in der Kapitulariensammlung des Ansegis vorliegt, ebenfalls für möglich; wichtig sei hierbei mehr die öffentliche Wirksamkeit als die Frage der ‚offiziellen‘ oder ‚privaten‘ Entstehung.<sup>237</sup>

Die *Brevium exempla* sollen ihrerseits wiederum als Vorlage für andere Urbare oder Inventare gedient haben.<sup>238</sup> Dies ergibt sich aus der Beobachtung, daß sie an einigen Stellen konkrete Zahlen oder Ortsnamen durch anonymisierte Platzhalter (*ille, tantum*) ersetzen, wie es auch bei den *Formulae imperiales*<sup>239</sup> zu beobachten ist. Allerdings geschieht dies im Falle der *Brevium exempla* wesentlich unsystematischer als bei den *Formulae*, so daß Verhein zu dem Schluß kommt, daß diese Platzhalter von einem getreulichen Abschreiber gesetzt worden seien, der die entsprechenden Stellen der Vorlagen nicht mehr entziffern konnte. Es war also nicht unbedingt intendiert, eine

---

<sup>234</sup> VERHEIN, Studien 2 S. 334, 341 (an letzterer Stelle Vermutungen über den Inhalt des fehlenden Teils).

<sup>235</sup> Dies wird z. B. aus der Beobachtung geschlußfolgert, daß c. 29 der *Brevium exempla* gewissermaßen eine ‚Fehlmeldung‘ in Bezug auf c. 45 des *Capitulare de villis* darstellt. Dort ist zu lesen, daß einige der im *Capitulare de villis* genannten Handwerker sich auf dem betreffenden Königsgut *nicht* befänden (VERHEIN, Studien 1 S. 378 f.).

<sup>236</sup> METZ, Reichsgut S. 80. FOSSIER (Polyptyques S. 27) bezweifelt, daß es sich hierbei um ‚offizielle Muster‘ gehandelt hat, die aufgrund kaiserlichen Befehls unter den Fiskal- und Kirchengutsverwaltern zirkulierten; er hält sie nur für eine in Privatinitiative angefertigte Gedächtnisstütze für die Erstellung eines lokalen Urbars, etwa das des Klosters Reichenau (das jedoch nicht überliefert ist). Dabei scheint er jedoch noch von der Hypothese auszugehen, es handele sich bei dem Wolfenbütteler Codex um einen im Reichenauer Bibliothekskatalog von 821/22 erwähnten Rechtscodex; diese von DOPSCH (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 95 ff.) vorgenommene Identifizierung ist jedoch unzutreffend (VERHEIN, Studien 1 S. 365 ff.; MORDEK, Bibliotheca S. 946).

<sup>237</sup> VERHEIN, Studien 2 S. 385 ff. Für eine Lokalisierung der Quelle im Umfeld des Königshofes spricht sich auch MORDEK (Bibliotheca S. 946) aus.

<sup>238</sup> BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Einleitung S. 7.

<sup>239</sup> Zu dieser Formelsammlung, die wohl als Privatarbeit im Umkreis des Hofes Ludwigs d. Fr. entstanden ist und 55 Stücke enthält, vgl. SCHMITZ, Art. ‚Formel, Formular, Formelsammlung‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 1616–1626, hier: Sp. 1619). Zur Verwendung der *Formulae imperiales* in den überlieferten Urkunden Ludwigs d. Fr. vgl. künftig GROSS-LUTTERMANN, Studien.

allgemeingültige Mustervorlage herzustellen.<sup>240</sup> Das würde bedeuten, daß die überlieferten Zahlen und Namen wohl keine frei erfundenen sind, sondern aus den originalen Urbaren oder Inventaren stammen, die als Vorlage für die Kopie im Wolfenbütteler Codex dienten. Je nach Interpretation wären die *Brevium exempla* also entweder als Mustervorlage für ähnliche Aufzeichnungen oder aber als eine konkrete Informationen enthaltende Primärquelle anzusehen.<sup>241</sup> Laut Verhein haben sich allerdings so gut wie keine Urbare erhalten, die sich nachweislich an den *Brevium exempla* orientiert hätten, so daß allenfalls zu spekulieren wäre, ob sich deren Einfluß etwa nur in verlorenen Urbaren aus der Zeit Karls des Großen bemerkbar gemacht habe.<sup>242</sup>

Eine tatsächliche Verwendung des *Capitulare de villis* und der *Brevium exempla* als Vorlage für andere Güterverzeichnisse läßt sich also kaum beweisen, und es scheint eher unwahrscheinlich, daß sie zu diesem Zweck schriftlich fixiert worden sind.

#### *Weitere Kapitularien*

Einzelne Bestimmungen aus dem *Capitulare de villis* werden gelegentlich in anderen Kapitularien wiederholt. Insbesondere im *Capitulare Aquisgranense*<sup>243</sup> finden sich einige Anklänge, so in c. 4 (Verpflegung des Heeres)<sup>244</sup>, in c. 8 (die Wolfsjagd betreffend)<sup>245</sup> und in cc. 18 und 19 (bezüglich der Königsforste).<sup>246</sup> Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um eine erneute Einschärfung der entsprechenden Bestimmungen, die, da sie bereits bekannt waren, nur stichwortartig angeführt werden.<sup>247</sup>

---

<sup>240</sup> VERHEIN, Studien 2 S. 348 ff.

<sup>241</sup> Bezüglich des Staffelseer Urbars, das im ersten Teil der *Brevium exempla* enthalten ist, hielt ELMESHÄUSER (Untersuchungen S. 369) eine Verwendung als ‚Muster‘ für nahezu ausgeschlossen.

<sup>242</sup> VERHEIN, Studien 2 S. 373 ff. METZ sah hingegen in zwei fragmentarischen Güterverzeichnissen (aus Reichenau und St. Bavo in Gent) sowie im ältesten Fuldaer Besitzverzeichnis im Codex Eberhardi, alle drei der 1. Hälfte oder dem 1. Drittel des 9. Jhs. entstammend, den *Brevium exempla* sehr nahestehende Stücke und konnte zumindest im Fall von Fulda auch wahrscheinlich machen, daß man sich als Vorlage für die Inventarisierung des Klostersgutes eine Vorlage aus dem Hofarchiv entliehen haben könnte (METZ, Reichsgut S. 46 ff.). Das Inventar aus St-Bavo ist mittlerweile ediert bei VERHULST, Besitzverzeichnis S. 231–234, der sich allerdings für die Eigenständigkeit des Stückes und gegen die von METZ angenommene Abhängigkeit von den *Brevium exempla* ausspricht (ebd. S. 229).

<sup>243</sup> MGH Capit. 1 Nr. 77 (802/03; zur Datierung vgl. GANSHOF, Zur Datierung S. 62 ff.).

<sup>244</sup> Siehe MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 64.

<sup>245</sup> Bezug zu MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 69.

<sup>246</sup> Bezug zu MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 36; ähnlich auch in MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 39; zu diesen Bestimmungen vgl. unten S. 67 ff., 72 ff.

<sup>247</sup> METZ, Reichsgut S. 82 f.

Ein weiteres, allerdings verlorenes Kapitular mit Anordnungen zur Landwirtschaft ist das im Reichenauer Bibliothekskatalog von 821/22 verzeichnete *Capitulare de nutriendis animalibus et laborandi cura in domestica agricultura*<sup>248</sup>, über dessen Inhalt jedoch über den selbsterklärenden Titel hinaus nichts Näheres gesagt werden kann. Ein erst nach Erscheinen der MGH-Edition neu entdecktes Kapitularienfragment ist in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse und soll daher ausführlicher vorgestellt werden.

*Das ‚Capitulare missorum de villis inquirendis‘*

Ein schon 1873 von Porro Lambertenghi im *Codex diplomaticus Langobardiae* unter dem Titel *Fragmentum inventarii* ediertes Einzelblatt, das sich in einem Codex der Biblioteca Ambrosiana in Mailand fand, wurde von Patetta 1897/98 erstmals als Teil eines bis dato unbekanntes fränkisches Kapitulars identifiziert.<sup>249</sup> Dieses zunächst nach der tradierenden Handschrift *Capitulare Ambrosianum* genannte Fragment setzt erst bei c. XVIII ein; ein großer Teil des Textes ist also verloren. Es wurde schon von Patetta als ein an die Missi gerichtetes Kapitular identifiziert, die in c. XX auch direkt angesprochen werden:

*XX. Insuper volumus <et iubem?>us, ut de omnia que supradiximus et de alia que ad nostram utilita<f>e<m> pertinet vos, qui missi estis, diligenter inquirere certetis ...*<sup>250</sup>

Die einzelnen Bestimmungen sind, wie bei den *Capitula missorum* nicht selten, größtenteils verkürzt und stichwortartig formuliert. C. XVIII, mit dem das Fragment einsetzt, ordnet an, daß Freie, die Prekarien aus Königsgut innehaben, zur Zahlung des dafür anfallenden Zinses angehalten werden sollen:

---

<sup>248</sup> VERHEIN, Studien I S. 365 ff. (dort auch die Widerlegung der von DOPSCH u. a. vorgenommenen Identifizierung des verlorenen Kapitulars mit dem *Capitulare de villis*; siehe auch oben S. 40 Anm. 236).

<sup>249</sup> Mailand, Bibl. Ambrosiana, Cod. A 220 inf. (siehe dazu MORDEK, Bibliotheca S. 240 f.), ed. PORRO LAMBERTENGHI (*Codex diplomaticus Langobardiae* Sp. 1777 f.); neu ediert von PATETTA, Frammento S. 908–910 (danach bei MORDEK, Bibliotheca, S. 978 f. Anhang I Nr. 10 unter dem Titel *Capitulare missorum de villis inquirendis*). Zu diesem Kapitular DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I<sup>3</sup> S. 73 f.; METZ, Zur Erforschung S. 21 ff.

<sup>250</sup> Hier und im folgenden zitiert nach MORDEK, Bibliotheca S. 979.

XVIII. *De liberis hom<i>nibus, qui res nostras per precariam possident et censa redebent. Si autem ... li ...*<sup>251</sup> *censum contradic[i]t et hoc iudex an ministerialis noster non requirit set per negligentia remanet, ut ... requiratur.*

Das *capitulum* hat große Aufmerksamkeit hervorgerufen, da es die von der Forschung des 19. Jhs. noch als Ausnahme angesehenen<sup>252</sup> Prekarien aus Königsland behandelt, die laut dieser Bestimmung doch weiter verbreitet waren, als bis dato angenommen wurde.<sup>253</sup> Es folgt ein *capitulum*, demzufolge die Missi kontrollieren sollen, ob bereits früher eingeforderte Almosen auch wirklich gespendet wurden (c. XVIII). Im nächsten Kapitel (c. XX, siehe oben) werden die Missi allgemein dazu aufgefordert, alles, was zuvor gesagt wurde, sowie ‚anderes, welches zu unserem Nutzen dient‘ (*alia que ad nostram utilita[t]e[m] pertinet*), durch eigene Ermittlungen zu überprüfen und eventuelle Nachlässigkeiten zu beheben.

Die cc. XXI–XXIII schließlich listen stichwortartig mehrere Abgaben auf, die dem Fiskus aus verschiedenen Quellen zufließen: c. XXI: Wergelder, Friedensgelder und Bußzahlungen, die an die *iudices* entrichtet werden müssen; c. XXII: Zölle und Abgaben, die aus Märkten und grundherrlichen Rechten wie der Fischerei fließen; c. XXIII: Naturalienlieferungen, die zur Versorgung des Königshofes dienen. Dabei handelt es sich keineswegs nur um grundherrliche Abgaben, wie c. XXII zeigt, das auch Zölle (Markt-, Brückenzoll) auflistet.

Daß das Fragment in einigen Punkten an die Bestimmungen des *Capitulare de villis* erinnert, hatte schon Patetta hervorgehoben.<sup>254</sup> Diese Ähnlichkeiten sind jedoch zu vage, um daraus eine Datierung des *Capitulare missorum de villis inquirendis* ableiten zu wollen, wie es Patetta und Haff versuchten.<sup>255</sup> Mordek und Schmitz nehmen dagegen den Inhalt des c. XVIII zum Anlaß für einen neuen Datierungsansatz. Die hier erwähnte Almosenspende lasse sich mit dem Aachener Missi-Kapitular von 810

---

<sup>251</sup> PATETTA vermutet [*a*]li[*quis*] (Frammento S. 908 Anm. 1).

<sup>252</sup> So z. B. von ROTH, Feudalität S. 175.

<sup>253</sup> DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 196 f. Einen weiteren Hinweis auf königliche Prekarien sieht DOPSCH (ebd.) in MGH Capit. 1 Nr. 140 c. 4, wo Rechte an einer *terra censalis* geregelt wurden, die Ahnen des Inhabers, der sie wohl zu Präkarie besaß, auch *ad villam* des Königs tradiert hatten.

<sup>254</sup> Er wies auf die Gemeinsamkeiten zwischen c. 23 des Fragments und cc. 18, 19, 23, 38, 40 des *Capitulare de villis* hin; auch die Formulierungen *ad opus nostrum* in c. 21 und *iunior* in c. 20 erinnerten an dieses (PATETTA, Frammento S. 911).

<sup>255</sup> PATETTA wollte das Fragment vor 812 datieren, da es weniger detailliert und unausgereifter sei als das *Capitulare de villis*, dessen Entstehungsdatum er mit GAREIS (Bemerkungen S. 212 ff.) auf 812 setzte (PATETTA, Frammento S. 911); dagegen schon DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 1<sup>3</sup> S. 73 f. HAFF (Prekarien S. 467 f.) sah dagegen im Mailänder Fragment eine später entstandene ‚Novelle‘ zum *Capitulare de villis*.

(*Capitulare missorum Aquisgranense primum*, MGH Capit. 1 Nr. 64) in Verbindung bringen, das in c. 5 einen sehr konkreten Aufruf zur Mildtätigkeit enthält. Eventuell sei hier die „Erfolgskontrolle“ der 810 angeordneten Spendenaktion greifbar.<sup>256</sup> Damit hätten wir es mit einem *Capitulare missorum* zu tun, das unterschiedliche frühere Bestimmungen aufgreift, weil die Königsboten deren Umsetzung kontrollieren sollten; in formaler Hinsicht wäre das Stück also mit dem *Capitulare Aquisgranense* zu vergleichen.

Der letzte auf dem Blatt überlieferte Teil des Textes, der mit *De annona exagitando*<sup>257</sup> beginnt, ist nicht mehr numeriert. Es handelt sich um eine recht detaillierte Anweisung für die Bemessung der Getreideernte, die sich wie eine Gebrauchsanleitung liest: „Von 100 Garben nehme eine ...“. Patetta vermutete, daß dieser Teil eventuell gar nicht mehr zu dem eigentlichen Kapitular zu rechnen sei, nicht nur aufgrund der nicht mehr fortgeführten Numerierung, sondern auch wegen des Inhalts, der nicht recht zu den vorangehenden *capitula* zu passen scheint und außerdem, im Gegensatz zu diesen, recht weitschweifig formuliert ist.<sup>258</sup> Tatsächlich fällt schon die Anrede auf: während die *Missi* in c. XX noch in der 2. Person Plural angeredet werden, wird hier plötzlich in die 2. Person Singular gewechselt (*tolle, habes* etc.). Wenn man in Betracht zieht, daß es sich bei dem Fragment um Anweisungen an einen *Missus* gehandelt haben könnte, der auf Rundreise durch sein *Missaticum* war, so könnte es sich bei dem angehängten Teil auch um eine persönliche Notiz des betreffenden *Missus* handeln, die in Verbindung zu seinem Auftrag stand. Inhaltlich ist sie jedenfalls recht gut mit den vorangehenden Punkten in Einklang zu bringen.<sup>259</sup> Abgesehen vom oben bereits erwähnten *Almosen-capitulum* befassen sich alle in dem Fragment überlieferten *capitula* mit fiskalischen Ansprüchen: mit Zinsen aus verliehenen Fiskalgütern, Gerichtsgefällen, die die *iudices* im Namen des Herrschers einziehen, Zöllen und anderen Abgaben sowie Lebensmitteln zur Versorgung des Hofes. Einige dieser stichwortartigen Betreffe lassen sich sogar wörtlich auch im *Capitulare de villis* selbst wiederfinden; so die in c. XXIII des *Capitulare missorum de villis inquirendis* genannten Tiere, die laut cc. 23, 38 des *Capitulare de villis* stets für die königliche Hofhaltung vorrätig gehalten werden sollten:

---

<sup>256</sup> MORDEK – SCHMITZ, *Neue Kapitularien* S. 361 f. Anm. 2. – Auch in MGH Capit. 1 Nr. 64 c. 12 werden Almosen eingefordert, allerdings für die Kirchen in Jerusalem.

<sup>257</sup> Evtl. verlesen aus *exactando*? Unter dem Substantiv *exagium* findet sich bei NIERMEYER (*Lexicon* 1<sup>2</sup> S. 505) die Bedeutung „Wiegen, Prüfen der Gewichte“, ein entsprechendes Verb wird dort jedoch nicht nachgewiesen.

<sup>258</sup> PATETTA, *Frammento* S. 910.

<sup>259</sup> So auch schon MORDEK (*Bibliotheca* S. 979): „Der Schluß ... scheint, falls er nicht mehr zum Kapitular gehört, doch im Hinblick auf dessen Bestimmungen angehängt.“



Rinder, Schweine und Hühner (*vaccaritiaie, porcaritiaie, pulli*). Vor dem Hintergrund einer Bestimmung des *Capitulare de villis* könnten auch die *piscationes*, die in c. XXII<sup>260</sup> neben Zoll- und Marktabgaben etwas deplaziert wirken, eine Erklärung finden: In c. 65 des *Capitulare de villis* wird verfügt, daß die Fische, die sonst stets für den Hof vorrätig gehalten werden sollten, verkauft werden sollen, wenn der König nicht in seinen *villae* residiert; auch daraus waren also Einnahmen zu erwarten.

In die Reihe der hier angesprochenen Einnahmen und Erträge, die dem Hof zufließen sollten, passen Ernteerträge gut hinein. Lieferungen von Lebensmitteln für den Hof oder an das Heer werden sowohl im *Capitulare de villis* als auch im *Capitulare Aquisgranense* erwähnt.<sup>261</sup> Vielleicht ist in dieser im informellen Tonfall abgefaßten Notiz eine ‚Rechenhilfe‘ zu sehen, mit der der Königsbote den für den Hof oder zur Versorgung des Heeres bestimmten Anteil an der Getreideernte schnell berechnen bzw. nachprüfen konnte. Eine solche Anleitung konnte insbesondere dann nützlich sein, wenn der jeweilige *iudex* vor Ort noch nicht das neu eingeführte Maß verwendete, das im Rahmen der Maß- und Gewichtsreform verbindlich geworden war<sup>262</sup> und der kontrollierende *Missus* daher zum Umrechnen gezwungen war.

## II. 2. 2 Die königlichen Benefizien

Neben der Versorgung des Königshofes diente das Fiskalgut vor allem dem Zweck, die Kirchen und die Getreuen mit Land auszustatten und damit der vom König geforderten Tugend der Freigebigkeit zu entsprechen.<sup>263</sup> Gegenüber einer Schenkung von Land bot die Landleihe viele Vorteile; dadurch wurden zum einen die Getreuen enger an den Herrscher gebunden, ohne daß das Land dem Fiskus dauerhaft verlorenging, und zum

---

<sup>260</sup> C. XXII: *De p<ontibu?>s et pontonis vel mercatis et de diversis teloneis vel piscationibus.*

<sup>261</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 30 (zitiert nach der Transkription BRÜHLS, *Capitulare de villis*, Beiheft S. 58 Z. 44–46): *Volumus, unde servire debent ad opus n(ost)r(u)m, ex omni conlaboratu eoru(m) servitiu(m) segregare faciant, et unde carra in hostem carigare debent, similiter segregent ...*; MGH Capit. 1 Nr. 77 c. 10: *Ut regis spensa in carra ducatur, simul episcoporum, comitum, abbatum et optimatum regis: farinam, vinum etc.*

<sup>262</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 9 (zitiert nach der Transkription BRÜHLS, *Capitulare de villis*, Beiheft S. 56 Z. 45–47): *Volumus, ut unusquis(que) iudex in suo ministerio mensura(m) modiorum sextariorum – et situlas p(er) sextaria octo – et corboru(m) eo tenore habeant, sic(ut) et in palatio habemus.* Vgl. zu diesem *capitulum* WITTHÖFT, Münzfuß S. 122 und EMMERICH, Geiz S. 145 f. Zur Maß- und Münzreform vgl. die oben S. 19 Anm. 113 genannte Literatur sowie die Ausführungen von EMMERICH (Geiz S. 137 ff.) zur Bedeutung der Maßvereinheitlichung im frühmittelalterlichen ökonomischen Denken.

<sup>263</sup> BARBIER (Fisc S. 283) bezeichnet es sogar als die eigentliche Bestimmung von Fiskalgut, verschenkt zu werden. Zu Landschenkungen unter den Karolingern allgemein DORN, Landschenkungen. Zur Freigebigkeit als Motiv der Arengen in den Urkunden Ludwigs d. Fr. künftig ZWIERLEIN, Arengen.

anderen wurde das Land, das sonst vielleicht brachgelegen hätte, von den Benefiziaten bearbeitet und damit im Wert gesteigert.<sup>264</sup> Der guten Bewirtschaftung des Landes gilt das Hauptaugenmerk der Kapitularien.<sup>265</sup> Immer wieder wird den Missi aufgetragen zu prüfen, ob die Benefiziaten das an sie ausgegebene Gut bearbeiten ließen:

MGH Capit. 1 Nr. 23 (*Duplex capitulare missorum*; 789?)<sup>266</sup> c. 35: *Ut missi nostri provideant beneficia nostra quomodo sunt condicta, et nobis renuntiare sciant.*<sup>267</sup>

Wenn dies nicht geschah, konnte das Benefizium auch wieder entzogen werden; so ist es schon im von Pippin nach der Eroberung Aquitaniens erlassenen *Capitulare Aquitanicum* zu lesen:

MGH Capit. 1 Nr. 18 (*Pippini Capitulare Aquitanicum*, 768) c. 5: *Quicumque nostrum beneficium habet bene ibi labored et condirgat; et qui hoc facere non vult, dimittat ipsum beneficium ....*

Die Überprüfung des Zustandes des Benefizialgutes durch die Königsboten scheint eine Reaktion auf vielfältige Mißstände gewesen zu sein, wie sie z. B. in einem von Boretius mit *Capitula de causis diversis* betitelten Stück aufgezählt werden, das sich in einer nach 864 bzw. 884 entstandenen Kapitulariensammlung des als Missus tätigen Erzbischofs von Sens befindet.<sup>268</sup>

---

<sup>264</sup> GANSHOF, Art. ‚Beneficium, weltlich‘. Die Wertsteigerung des Leihguts wird z. B. im *Capitulare Aquisgranense* ausdrücklich gefordert: *Ut hi qui beneficium nostrum habent bene illud inmeliorare in omni re studeant* (MGH Capit. 1 Nr. 77 c. 4).

<sup>265</sup> Vgl. dazu auch LESNE, *Histoire* 2/2 S. 284 ff.

<sup>266</sup> Vgl. zum Titel MGH Capit. 2 S. 537 (Corrigendum) und BUCK, *Admonitio* S. 76 f., zur Datierung BUCK, ebd. und MORDEK – ZECHIEL-ECKES – GLATTHAAR (Hg.), *Admonitio*, Einleitung S. 20 ff.

<sup>267</sup> *condirigere* = bebauen, *condictum* = bewirtschaftetes Land (NIERMEYER, *Lexicon* 1<sup>2</sup> S. 314). Ähnlichlautende Anweisungen finden sich auch in MGH Capit. 1 Nr. 24 c. 6 (für Aquitanien), 34 c. 11 (für Sachsen), 62 c. 9, 63 c. 9, 65 c. 9.

<sup>268</sup> MGH Capit. 1 Nr. 49 (*Capitula de causis diversis*, 806) c. 4: *Volumus itaque atque praecipimus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia quae nostri et aliorum homines habere videntur, quomodo restaurata sint post annunciationem nostram sive destructa. Primum de aecclesiis, quomodo structae aut destructae sint in tectis, in maceriis sive parietibus sive in pavimentis necnon in pictura etiam et in luminariis sive officiis. Similiter et alia beneficia, casas cum omnibus appenditiis earum et laboratu sive adquisitu; vel etiam quid unusquisque, postquam hoc facere prohibuimus, in suum alodem ex ipso beneficio duxit vel quid ibidem exinde operatus est. Qualiter autem sit, hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat, et sicut ipse hoc coniurare [laut Boretius ‚verbum corruptum‘, aber wohl irrig; in beiden Hss. gut lesbar] valeat, totum sicut invenerit in brevem mittat, et ipsos breves nobis deferant. Et omnes hii qui in ipsa beneficia habent, una cum nostris missis veniant, ut scire possimus qui sint, aut qui suum beneficium habeat condictum aut destructum. Similiter et illorum alodes*

Im letzten von vier *capitula* werden den Missi umfangreiche Anweisungen gegeben, was sie bei einer Überprüfung der Benefiziaten in ihrem Amtsbezirk zu beachten hatten. Eingangs wird auf eine frühere Bekanntmachung Bezug genommen, in der dazu aufgerufen wurde, das Benefizium nicht zugunsten des Eigengutes zu vernachlässigen (*quomodo restaurata sint post annunciationem nostram sive destructa*). Auf eine solche Ermahnung scheinen auch frühere Kapitularien bereits Bezug zu nehmen, die Anweisungen an die Missi enthalten, darauf zu achten, ob die Inhaber von Benefizien dieses brachliegen lassen und dafür ihren Erbbesitz instandhalten.<sup>269</sup>

Ob ein Benefizium vernachlässigt wurde, sollten die Missi anhand folgender Kriterien beurteilen: Die Kirchengebäude mußten in gutem Zustand sein und eine angemessene Ausstattung für die Abhaltung des Gottesdienstes besitzen; bei landwirtschaftlich genutztem Gut sollten die Baulichkeiten mit allem Zubehör sowie die Erträge aus der Bearbeitung und eventuelle Zuerwerbungen inspiziert werden.<sup>270</sup>

Es folgt die erneute Bezugnahme auf ein früher ausgesprochenes Verbot, das die Überführung des Benefiziums in das Eigengut betraf (*vel etiam quid unusquisque, postquam hoc facere prohibuimus, in suum alodem ex ipso beneficio duxit*). Dieses Verbot hat sich ebenfalls in verschiedenen früheren Kapitularien niedergeschlagen.<sup>271</sup>

Die Aussagen der befragten Vikare, deren Wahrheit unter Eid beschworen werden mußte, sollten die Missi in Form von *breves* notieren und diese dem Kaiser zukommen

---

*praevideant, utrum melius sint constructi ipsi alodi aut illud beneficium; quia auditum habemus, quod aliqui homines illorum beneficia habent deserta et alodes eorum restauratos.*

<sup>269</sup> MGH Capit. 1 Nr. 34 (*Capitularia missorum specialia*, Anf. 802) c. 10: *De illis hominibus qui nostra beneficia habent distructa et alodes eorum restauratas. Similiter et de rebus ecclesiarum*; MGH Capit. 1 Nr. 35 (*Capitulare missorum item speciale* bzw. von ECKHARDT neu benannt als *Capitula missorum dominicorum* und datiert auf März 806 [vgl. dazu ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 25 ff.]; zitiert nach der Neuedition ECKHARDTS ebd. S. 84–86) c. 49: *Vt beneficia domni imperatoris et ecclesiarum considerentur, ne forte aliquis alodem suam restaurans beneficia destruant*. Eine erneute Bezugnahme darauf findet sich auch in MGH Capit. 1 Nr. 64 c. 14.

<sup>270</sup> Wie dies geschehen sollte, bleibt unklar; wahrscheinlich sollten die Gutsverwalter danach befragt werden, denn eine persönliche Inaugenscheinnahme aller Benefizien inklusive Zubehör ihres Amtsbezirkes durch die Missi erscheint nicht praktikabel.

<sup>271</sup> MGH Capit. 1 Nr. 59 (*Capitula a misso cognita facta*, 802 oder wenig später) c. 3: *Qui beneficium domni imperatoris et aecclesiarum Dei habet nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruat*; MGH Capit. 1 Nr. 33 (*Capitulare missorum generale*, Anf. 802) c. 6: *Ut beneficium domni imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere*. – Vgl. auch das wohl aus dem Jahr 813, also dem Ende der Regierungszeit Karls d. Gr. stammende *Capitulare generale Caroli Magni* (vgl. zu diesem nach Erscheinen der MGH-Edition neuentdeckten Kapitular MORDEK – SCHMITZ, Neue Kapitularien S. 374 ff.; Edition ebd. S. 414–423, wieder abgedruckt bei MORDEK, Bibliotheca, Anhang I S. 990–994 Nr. 13; hiernach zitiert) c. 9: *Ut beneficia nostra bene praevideantur, sicut iam ante mandavimus, ne quis de nostris sua propria augeat nec nostra dispoliet, sed ut sua, ita etiam nostra bene praevideat et procuret* (MORDEK, Bibliotheca S. 991).

lassen.<sup>272</sup> Zusätzlich sollten alle Benefizieninhaber mit den Missi zusammen vor dem Herrscher erscheinen, damit dieser ‚erfahren könne, wer sie sind, und ob sie ihr Benefizium bearbeitet oder vernachlässigt haben‘ (*ut scire possimus qui sint, aut qui suum beneficium habeat condirectum aut distructum*). Auch wenn man sich nicht gut vorstellen kann, daß dies in der Praxis tatsächlich geschehen ist, so wirft es doch ein bezeichnendes Licht auf die mangelhaften Kenntnisse des Hofes über das Benefizialgut. Die betreffenden Güter befanden sich offenbar seit längerem in der Hand der Benefiziaten oder ihrer Familien, und eine sonderlich enge Bindung an den Herrscher scheinen sie nicht bewirkt zu haben; anderenfalls wäre es nicht nötig gewesen, daß sie sich ihm erst vorstellen sollten.<sup>273</sup>

Abschließend werden die Missi noch einmal dazu aufgefordert, auch einen prüfenden Blick auf das Eigengut der Benefizieninhaber zu werfen, damit sie beurteilen könnten, ob dieses besser bewirtschaftet werde als das Leihegut. Dabei wird noch einmal sehr deutlich, daß alle oben angeführten Kontrollmaßnahmen vorgenommen wurden, weil dem Herrscher ein derartiges Verhalten der Leihenehmer zu Ohren gekommen war: *Similiter et illorum alodes praevideant, utrum melius sint constructi ipsi alodi aut illud beneficium; quia auditum habemus, quod aliqui homines illorum beneficia habent deserta et alodes eorum restauratos.*

Ein anderes, etwa zeitgleiches *Capitulare missorum* wirft ein Schlaglicht darauf, was man sich konkret unter dem in diesem Zusammenhang mehrfach gebrauchten Begriffspaar *beneficia deserta/destructa – alodes restauratos* vorzustellen hat:

MGH Capit. 1 Nr. 46 (*Capitulare missorum Niumagae datum*, 806 März) c. 6: *Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostrae remanent desertae et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala paciuntur.*

---

<sup>272</sup> Siehe das Zitat von MGH Capit. 1 Nr. 49 c. 4 oben S. 46 f. Anm. 268.

<sup>273</sup> Man könnte einwenden, daß dieses Kapitular eventuell nur für eine bestimmte Region bestimmt war, etwa ein erst kürzlich erobertes Gebiet, das durch die Reise der Missi erst erkundet werden sollte. Immerhin handeln die vorangehenden cc. 2 und 3 vom Heeresaufgebot der Sachsen und Friesen. Wenn das Kapitular aber wirklich einer Sammlung des Erzbischofs von Sens entstammt, wie MORDEK vermutet (Bibliotheca S. 563, 781), dessen Missaticum sich auf den südlichen Teil des Erzbistums Sens und den nördlichen Teil des Erzbistums Lyon erstreckte (vgl. ECKHARDT, *Capitularia missorum specialia* S. 506) und mithin von den Friesen ebenso weit entfernt lag wie von den Sachsen, so wäre es zumindest erklärungsbedürftig, wie ein Kapitular, das gar nicht für seinen Amtsbereich gedacht war, dennoch Aufnahme in seine Sammlung fand. Aus c. 4 geht jedenfalls nicht hervor, daß nur bestimmte Gebiete gemeint waren; es werden pauschal die *missi nostri* in den einzelnen *pagi* erwähnt.

Im beschriebenen Fall, der an den Kaiser gemeldet wurde, hatten die Inhaber königlicher Benefizien, darunter auch Grafen, das ihnen anvertraute Land ihrem Eigengut gleichgestellt und darüber eigennützig verfügt. Sie hatten die auf dem zum Benefizium gehörenden Königshof arbeitenden Unfreien abgezogen, um sie auf den eigenen Ländereien arbeiten zu lassen. Die Folge war nicht nur die Vernachlässigung der Königsgüter, sondern auch die Verschlechterung der Lebensumstände der dort zurückgelassenen Anwohner, von denen gesagt wird, daß sie ‚viel Schlechtes erleiden mußten‘. Ob diese Drangsalierung von den Benefiziaten selbst ausging oder von anderen, die den Umstand ausnutzten, daß die mit dem Königshof verbundene Verwaltungsstruktur weggebrochen war, muß dahingestellt bleiben.

Aus demselben Kapitular geht hervor, daß es auch Fälle gab, in denen die Benefizieninhaber das ihnen überlassene Gut an Dritte ‚geschenkt‘ und dann von diesen zurückgekauft hatten, so daß das Gut nun als ihr rechtmäßig erworbenes Eigengut galt:

MGH Capit. 1 Nr. 46 c. 7: *Audivimus quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodem: quod omnino cavendum est, quia qui hoc faciunt non bene custodiunt fidem quam nobis promissam habent.*

Der Nachsatz macht deutlich, daß ein solches Verhalten nicht nur als unrechtmäßig verstanden wurde, sondern als ein regelrechter Treuebruch. Dieses Verständnis ergab sich aus der gesteigerten Bedeutung, die Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung u. a. dem Schutz des kaiserlichen Besitzes zumaß. Zuvor hatte man sich des Treuebruchs schuldig gemacht, wenn man dem König nach dem Leben trachtete oder sich mit auswärtigen Feinden gegen ihn verschwor; doch nun war auch die Achtung der kaiserlichen Rechte und seines Besitzes Gegenstand des Treueschwurs.<sup>274</sup>

Unter Ludwig dem Frommen wird die Thematik der Vernachlässigung von Benefizien zugunsten des Eigengutes wieder aufgegriffen. Nun wird diese Praxis aber nicht mehr nur unter Strafandrohung verboten, sondern es wird erstmals auch eine Frist für die Abschaffung des Mißstandes gesetzt: Sollte dieser nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der Benefiziat vom Graf oder Missus darüber unterrichtet und ihm die Frist gesetzt worden war, behoben sein, so sollte das Benefizium dem säumigen Getreuen wieder entzogen werden:

---

<sup>274</sup> BECHER, Eid und Herrschaft S. 215 f.

MGH Capit. 1 Nr. 140 (*Capitula per se scribenda*, 818/19) c. 3: *De beneficiis destructis. Quicumque suum beneficium occasione proprii desertum habuerit et intra annum, postquam ei a comite vel misso nostro notum factum fuerit, illud emendatum non habuerit, ipsum beneficium amittat.*<sup>275</sup>

Die Inhaber von *precariae verbo regis* standen in einer doppelten Verpflichtung: Gegenüber dem König als Benefiziaten und gegenüber der Kirche, aus deren Besitz das Gut stammte, als Prekaristen.<sup>276</sup> Zusätzlich zu den oben genannten Pflichten von Benefizieninhabern mußten sie sich um die Instandhaltung der Kirchengebäude kümmern<sup>277</sup> und vor allem den Doppelzehnt entrichten.<sup>278</sup> Dieser bestand aus dem neunten und zehnten Teil der aus der Prekarie erwirtschafteten Erträge und war, im Gegensatz zum normalen Kirchenzehnt, eine weltliche Abgabe, mit der die Kirche für die Zweckentfremdung ihres Besitzes entschädigt werden sollte.<sup>279</sup> Ursprünglich sollte er zusätzlich zum individuell festgelegten Zins, mit dem das Besitzrecht der Kirche symbolisch anerkannt wurde, gezahlt werden, ersetzte diesen später aber faktisch.<sup>280</sup> Wenn es sich um solche Benefizien aus Kirchengut handelte, konnte die oben beschriebene Taktik, das Benefizium zugunsten des Eigengutes verfallen zu lassen, auch einen anderen Hintergrund haben: Wenn das verliehene Land nicht bewirtschaftet wurde und daher keine Erträge abwarf, so fiel auch der davon zu entrichtende Doppelzehnt entsprechend gering aus.<sup>281</sup>

Obwohl die Praxis der *precariae verbo regis* eigentlich als unerlaubt angesehen wurde<sup>282</sup> und sich viele, die davon profitierten, nicht an die damit verbundenen Verpflichtungen hielten, bezeugt ihre stetige Präsenz in den weltlichen und kirchlichen

---

<sup>275</sup> Aufgenommen bei Ansegis 4, 36 (ed. SCHMITZ, *Collectio capitularium* S. 644 Z. 1–4). Eine Bezugnahme auf diese Bestimmung findet sich im zugehörigen Missi-Kapitular MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 11, wieder aufgegriffen wird sie in MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 1, dort mit Verweis auf Ansegis.

<sup>276</sup> PÖSCHL, *Bischofsgut* S. 147.

<sup>277</sup> Siehe oben S. 47.

<sup>278</sup> LESNE, *Histoire* 2/1 S. 98 ff.

<sup>279</sup> LESNE, *Histoire* 2/2 S. 289 ff.; CONSTABLE, *Nona et decima* S. 235, 249 f. Vgl. künftig: *Patt, Studien*.

<sup>280</sup> CONSTABLE, *Nona et decima* S. 227 mit Anm. 14.

<sup>281</sup> MGH Capit. 2 Nr. 191 c. 10: *De illo, qui agros dominicos propterea neglexit excolere, ut nonam cum decima exinde non persolvat, et alias terras ad excolendum propter hoc accipit, volumus, ut de tribus annis ipsam nonam et decimam cum sua lege persolvat.* – CONSTABLE interpretiert diese Stelle dahingehend, daß die Inhaber kirchlicher Benefizien diese weitgehend brachliegen ließen, um davon keinen Neunt und Zehnt zahlen zu müssen, und stattdessen zusätzliches Land zu ihrem Eigengut hinzu erwerben, um trotzdem auf einen brauchbaren Ertrag zu kommen (CONSTABLE, *Nona et decima* S. 229 f. mit dem Hinweis auf abweichende Interpretationen S. 230 Anm. 33). Diese Praxis sollte damit bestraft werden, daß die Inhaber drei Jahre lang zusätzlich zum Doppelzehnt eine Buße und den Königsbann entrichten mußten.

<sup>282</sup> PÖSCHL, *Bischofsgut* S. 162 ff.

Rechtsvorschriften der Karolingerzeit, daß man weiterhin an ihr festhielt.<sup>283</sup> Immerhin versuchte man, die aus diesem Rechtsinstitut resultierenden Pflichten verbindlicher zu gestalten und nachdrücklicher einzufordern. 818/19 wurde unter Ludwig dem Frommen festgesetzt, daß eine Kommission aus dem zuständigen Grafen, dem Bischof oder Abt sowie einem zu diesem Zweck zu bestimmenden Königsboten aushandeln sollte, ob der Beitrag zur Instandhaltung der Kirchen in Naturalien oder Geld gezahlt und wie er verteilt werden sollte. Auf die Verweigerung der Zahlung sollte eine Strafe von Buße und Königsbann stehen, und bei wiederholter Säumigkeit drohte der Verlust des Benefiziums.<sup>284</sup> In der *Admonitio ad omnes regni ordines* von 825 wird festgelegt, wovon der Doppelzehnt zu zahlen war.<sup>285</sup>

Die Bestimmungen und Ermahnungen der Kapitularien hinsichtlich der königlichen Benefizien aus Fiskal- wie aus Kirchengut (*precariaie verbo regis*) formulieren die Verpflichtung der Benefiziaten zur Bearbeitung und Wertsteigerung des Benefiziums und das Verbot der Vernachlässigung und Entfremdung. Damit werden die Benefizien in eine große Nähe zu den Prekarien gerückt, denn die Prekarienverträge enthielten ebenfalls eine Klausel, die es verbot, das Leihgut aktiv durch Entfremdung oder passiv durch Vernachlässigung im Wert zu mindern; stattdessen sollte dieser (durch landwirtschaftliche Nutzung oder Vergrößerung) möglichst gesteigert werden (Melioration).<sup>286</sup> Es scheint so, als würde auf der Ebene der Kapitularien für die Benefizien das nachgeholt, was bei den Prekarien von vorneherein vertraglich festgelegt war, nämlich die ausdrückliche Formulierung der Pflichten des Leihnehmers gegenüber dem Leihgeber. Offenbar war es notwendig geworden, diese Pflichten in Erinnerung zu rufen und durch die Königsboten aktiv einzufordern. Damit reagieren die Kapitularien auf eine Entwicklung, die auf lange Sicht nicht aufzuhalten war, nämlich der Übergang von Benefizien in die Hände der Großen, die sie dauerhaft beanspruchten und schließlich als erblichen Besitz behandelten.

---

<sup>283</sup> CONSTABLE, *Nona et decima* S. 227 ff.

<sup>284</sup> MGH Capit. 1 Nr. 140 c. 5 (= Ansegis 4, 38; ed. SCHMITZ, *Collectio capitularium* S. 645), wieder aufgegriffen in MGH Capit. 1 Nr. 150 c. 13, 191 c. 5 (mit Verweis auf Ansegis); vgl. dazu LESNE, *Histoire* 2/2 S. 314; CONSTABLE, *Nona et decima* S. 229 f.

<sup>285</sup> MGH Capit. 1 Nr. 150 c. 23 (= Ansegis 2, 21; ed. SCHMITZ, *Collectio capitularium* S. 538 f.). Zur Datierung SCHMITZ, Einleitung zu Ansegis, *Collectio capitularium* S. 38 m. Anm. 62. Vgl. zum Inhalt des c. 23 CONSTABLE, *Nona et decima* S. 229.

<sup>286</sup> Waitz, *Verfassungsgeschichte* 6<sup>2</sup> S. 125; KASTEN, *Lehnswesen* S. 344.

## II. 3 Fiskaleinkünfte in den Kapitularien

Neben den Zöllen, die noch gesondert behandelt werden, sind vor allem Gerichtsgefälle und Heerbannbußen ein wiederkehrendes Thema der Kapitularien. Unter Gerichtsgefällen oder Friedensgeldern, den *freda*, sind Abgaben an die Gerichtsvorsitzenden zu verstehen, die als Gegenleistung für eine Konfliktbeilegung eingefordert wurden.<sup>287</sup> Sie sind ein fester Bestandteil der Volksrechte, die sich hauptsächlich mit Gerichtssachen befassen, und tauchen in den Kapitularien in der Regel auch nur in den Ergänzungen zu den Leges auf.<sup>288</sup>

Mit dem *haribannus* wird eigentlich der zur Heeresfolge verpflichtende Bann bezeichnet.<sup>289</sup> Dieser konnte aber auch den Charakter einer Abgabe annehmen. Gemeint ist hiermit nicht die Heerbannbuße, eine Strafabgabe, die entrichtet werden mußte, wenn sich jemand der Heerespflicht entzog<sup>290</sup>, sondern eine Art Entschädigung, oft *compensatio* genannt:

MGH Capit. 1 Nr. 40 (*Capitulare missorum*, 803) c. 5: *Ut illi qui haribannum solvere debent coniectum faciant ad haribannatorem.*

Sie wurde fällig, wenn jemand, der nicht ausdrücklich von der Heerespflicht befreit war, nicht persönlich in den Krieg zog bzw. nicht zur Ausrüstung eines Kampfgenossen beitrug.<sup>291</sup> Diese Entschädigungszahlung entwickelte sich im Verlauf der Zeit zu einer

---

<sup>287</sup> BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 94; ESDERS, Römische Rechtstradition S. 402 f. Laut GOFFART (Old and new in Merovingian taxation S. 6) waren die Gerichtsgefälle eine der wenigen Einnahmen, über die die Frankenherrscher – im Unterschied zu den römischen Kaisern – noch verfügen konnten, da diese ausdrücklich in den Immunitätsprivilegien genannt werden.

<sup>288</sup> Z. B. in MGH Capit. 1 Nr. 39 (*Capitulare legibus additum*, 803) c. 9 (zitiert nach Ansegis, *Collectio capitularium* ed. SCHMITZ S. 587 Z. 6–9, abweichende Lesarten bei BORETIUS in eckigen Klammern): *Omnia debita, quae ad partem regis solvi [solvere] debent, solidis XII denariorum solvant, excepta [excepto] Freda, quae in lege Saliga conscripta [scripta] est. Illa eodem solido, quo ceterae compositiones solvi debent, componatur*; MGH Capit. 1 Nr. 139 (*Capitula legibus addenda*, 818/819) c. 9: *De raptu alienarum sponsarum... Et si hoc defensor eius perpetrari consenserit et ideo raptori nihil quaerere voluerit, comes singulariter de unaquaque re freda nostra ab eo exactare faciat.*

<sup>289</sup> KRAH, Art. ‚Heerbann‘ (HRG 2<sup>2</sup> Sp. 851–853). Der jüngste Überblick über die Forschung zum karolingischen Heerwesen findet sich bei COUPLAND, *The Carolingian Army*.

<sup>290</sup> Vgl. zu dieser BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 285 f., GANSHOF, *L'Armée* S. 127 f.; COUPLAND, *The Carolingian Army* S. 54 ff. Z. B. in MGH Capit. 1 Nr. 74 (*Capitulare Bononiense*, 811 Oktober) c. 2: *Quicumque liber homo in oste bannitus fuerit et venire contempserit, plenum heribannum, id est solidos sexaginta, persolvat ....*

<sup>291</sup> SOUSA COSTA, *Studien* S. 110 ff. Weitere Belegstellen in den Kapitularien: MGH Capit. 1 Nr. 50 c. 2, 44 c. 19, 64 c. 12, 141 c. 27. – Ob jemand persönlich zum Heeresdienst verpflichtet war oder nur dazu beitragen mußte, einen anderen zum Kampf auszustatten, hing in erster Linie von den Vermögensverhältnissen ab; vgl. dazu BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 272 ff. sowie



regelrechten Wehrersatzabgabe, die den Umständen entsprechend flexibel gehandhabt werden konnte. Je nach Bedarf wurde der Heerbann als Geld- oder als Naturalabgabe und als Beitrag zur Ausrüstung des Heeres gefordert.<sup>292</sup> Ansätze zu einer solchen Umwandlung von Diensten in Abgaben, einer ‚Fiskalisierung des Bannes‘<sup>293</sup>, sind auch anderswo zu beobachten,<sup>294</sup> etwa bei den *inferenda*, einer in den Gauen von Le Mans, Angers und Tours ursprünglich in Kühen geleistete Abgabe, die aber in karolingischer Zeit mit Geld bezahlt wurde<sup>295</sup>, oder der *osterstuopha*.<sup>296</sup>

### *Der sogenannte ‚Königszins‘*

Man hat in einigen der in den Kapitularien genannten Abgaben Hinweise auf die Existenz eines spezifischen ‚Königszinses‘ in karolingischer Zeit sehen wollen, der wohl in Analogie zur allgemeinen Steuer der römischen Zeit gedacht wurde. Unter dem Oberbegriff des Königszinses werden allerdings so viele unterschiedliche Quellentermini subsumiert, daß man geneigt ist, den Satz, der im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte in Bezug auf die Verwendung des Begriffs bis zum späten Mittelalter zu finden ist, auf die Forschungsgeschichte zu übertragen: Da im Laufe der Zeit immer mehr und verschiedenartige Abgaben als Königszins bezeichnet werden, werde dieser „zur inhaltsleeren Sammelbezeichnung.“<sup>297</sup>

Am plausibelsten erscheint die Bezeichnung ‚Königszins‘ für den Quellenterminus *census regius* oder *regalis*, der in den Kapitularien an einigen Stellen erwähnt wird<sup>298</sup>; so unter Karl dem Großen im Rahmen des Missi-Kapitulars von 805: *Census regalis, undecumque legitime exiebat, volumus ut inde solvatur, sive de propria persona sive de rebus*.<sup>299</sup> Der Königszins soll an den Orten, wo er von Rechts wegen gefordert wird, bezahlt werden, sei es als persönlicher Zins oder als Zins von Besitz. Vertreter der

---

ESDERS, ‚Öffentliche‘ Abgaben S. 206 ff. mit Bezugnahme auf MGH Capit. 1 Nr. 50 (*Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Anfang 808) c. 1.

<sup>292</sup> ESDERS, ‚Öffentliche‘ Abgaben S. 232 mit Verweis auf MGH Capit. 1 Nr. 74 c. 2.

<sup>293</sup> ESDERS, Treueidleistung und Rechtsveränderung S. 54 ff.

<sup>294</sup> WICKHAM, Framing the Early Middle Ages S. 114 f. m. Anm. 148; INNES, State and Society S. 156 ff.

<sup>295</sup> BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 318 Anm. 18 mit Verweis auf MGH Capit. 1 Nr. 192 c. 15; HEIDRICH, Verbindung von Schutz und Immunität S. 19.

<sup>296</sup> Vgl. zu dieser Abgabe DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2<sup>3</sup> S. 349; LOT, L’impôt foncier S. 111 f.; HÖLK, Zehnten S. 50 ff.; ERLER, Art. ‚Ostarstuopha‘ (HRG 3 Sp. 1333 f.); INNES, State and Society S. 157 f.

<sup>297</sup> SIGLE, Art. ‚Königszins‘ (HRG 2 Sp. 1065–1067, hier: Sp. 1065).

<sup>298</sup> Vgl. auch SCHMITT, Liberi homines S. 115 ff., der weitere Quellenbelege anführt.

<sup>299</sup> MGH Capit. 1 Nr. 44 (*Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*; 805) c. 20.

‚Kontinuitätstheorie‘ wollen hierin aufgrund der Analogie zur römischrechtlichen Kopf- und Grundsteuer den Beweis für das Weiterbestehen des römischen Steuerwesens auch in fränkischer Zeit sehen.<sup>300</sup> Das würde allerdings voraussetzen, daß diese ‚Steuern‘ eine allgemeingültige und überall erhobene Abgabe gewesen sind. Gerade dies scheint aber nicht mehr der Fall gewesen zu sein, wenn man eigens die Missi mit dem Auftrag entsenden mußte, in Erfahrung zu bringen, wo dieser Zins überhaupt noch erhoben werde, wie aus dem oben bereits zitierten *Capitulare de iustitiis faciendis* von 811 hervorgeht:

MGH Capit. 1 Nr. 80 (*Capitulare de iustitiis faciendis*, 811) c. 10: *Ut missi nostri census nostros perquirant diligenter, undecumque antiquitus ad partem regis exire solebant ...; et nobis renuntient, ut nos ordinemus quid de his in futurum fieri debeat.*

Die Königsboten sollten durch *inquisitio* herausfinden und dem Herrscher mitteilen, wo der *census noster* gemäß alter Tradition<sup>301</sup> üblich war, damit er entscheiden könne, was damit in Zukunft geschehen solle. Im darauf folgenden *capitulum* wird ein weiterer *census ad partem regis* erwähnt, der aber als Gegenleistung für verliehenes Land zu entrichten war:

MGH Capit. 1 Nr. 80 c. 11: *Ut de rebus unde census ad partem regis exire solebat, si ad aliquam ecclesiam traditae sunt, aut reddantur propriis heredibus, aut qui eas retinuerit illum censum persolvat.*

Der davon zu entrichtende Zins war an das Land gebunden und mußte auch weiterhin von dessen neuem Besitzer an den König gezahlt werden, wenn der bisher Zinspflichtige es vererbte oder an eine Kirche übertrug.

Zu Ludwigs Zeit wird der *census regius* noch einmal in den *Capitula de iustitiis faciendis* erwähnt:

---

<sup>300</sup> Z. B. DURLIAT, *Finances publiques* S. 191 f.

<sup>301</sup> Mit *antiquitus* ist in den Kapitularien nichts anderes gemeint als mit dem in MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 20 verwendeten *legittime*; rechtmäßig war nur das, was sich auf althergebrachtes Recht zurückführen konnte; vgl. dazu unten S. 104 (in Bezug auf die Zölle).

MGH Capit. 1 Nr. 144 (*Capitula de iustitiis faciendis*, ca. a. 820) c. 3: *Statuendum est, ut unusquisque qui census regium solvere debet in eodem loco illum persolvat ubi pater et avus eius solvere consueverunt.*

Es handelt sich hierbei wieder um den Zins, der im Kapitular von 805 als *census de propria persona* angesprochen wird. Von diesem Zins waren wahrscheinlich Personen betroffen, die nicht über Landbesitz verfügten. Wenn diese ihren Wohnort wechselten oder in ein Dienst- oder anderes Abhängigkeitsverhältnis eintraten, gab es offenbar Unklarheit darüber, wo sie diesen Zins zu entrichten hatten; daher wird hier verfügt, daß sie ihn dort entrichten sollten, wo dies schon ihre Vorfahren getan hätten.

Der in den zitierten Kapitularien erwähnte *census regius/regalis/noster* war demnach zwar ein Überbleibsel der spätantiken Grund- und Kopfsteuer, er hatte sich allerdings zum Zeitpunkt, an dem die betreffenden Kapitularien entstanden, bereits von einer flexiblen und allgemeingültigen Steuer zu einem nur von bestimmten Familien zu leistenden erblichen Kop fzins bzw. zu einer in unveränderlicher Höhe auf bestimmten Grundstücken lastenden Abgabe entwickelt.<sup>302</sup>

Doch auch andere in den Quellen genannte Abgaben werden mit dem Königszins in Verbindung gebracht, wie z. B. *tributum*, *inferenda*, *osterstuopha* oder auch alle möglichen *census*, die nicht näher spezifiziert werden und höchstens aus dem jeweiligen Kontext heraus interpretierbar sind.<sup>303</sup>

Eine wirkmächtige Interpretation des Königszinses wurde im Rahmen der ‚Königsfreientheorie‘ entwickelt, die den Königszins aus der angeblichen Oberhoheit des Königs über alles herrenlose Land herleiten wollte.<sup>304</sup> Im Rahmen dieser Theorie wurden die Freien der fränkischen Quellen größtenteils als ursprünglich Unfreie interpretiert, die auf königliche Erlaubnis hin brachliegendes Fiskalland besiedelten und vom König dafür eine ‚funktionale Freiheit‘ (Rodungs- bzw. Königsfreiheit) erhielten.<sup>305</sup> Als Gegenleistung sollten sie u. a. zur Entrichtung des Königszinses

---

<sup>302</sup> Vgl. dazu BRUNNER – SCHWERIN, *Rechtsgeschichte* 2<sup>2</sup> S. 315 ff.; LOT, *L’impôt foncier* S. 107 f.

<sup>303</sup> Zu den verschiedenen Quellenbegriffen siehe SIGLE, Art. ‚Königszins‘. Vgl. auch BRUNNER – SCHWERIN, *Rechtsgeschichte* 2<sup>2</sup> S. 318 ff. zu verschiedenen regionalen Abgaben, deren Ursprung und Bedeutung zweifelhaft sind; darunter auch die oben als Beispiel genannten.

<sup>304</sup> So noch zu lesen bei SIGLE, Art. ‚Königszins‘ Sp. 1065 f.

<sup>305</sup> Wichtige Vertreter der im Rahmen der ‚Neuen deutschen Verfassungsgeschichte‘ (siehe dazu oben S. 28 Anm. 158) entwickelten ‚Königsfreientheorie‘ sind Th. MAYER (Entstehung des ‚modernen Staates‘; DERS., *Adel und Bauern*; DERS., *Königtum und Gemeindefreiheit* S. 350 f., 354 ff.); SCHLESINGER (Entstehung der Landesherrschaft S. 79 f., 109, 127 f.); DANNENBAUER (*Hundertschaft* S. 193; ebd. S. 209 zur angeblich ‚amtlichen‘ Bezeichnung der Königszinsler als *liberi*); BOSL (*Alte deutsche Freiheit* S. 56 ff.). Vgl. ELMSHÄUSER, Art. ‚Königsfreie‘ (LexMA 5 Sp.

verpflichtet gewesen sein. Schon allein die Vielfalt der Quellenbegriffe, die jeweils für den Königszins veranschlagt werden, läßt allerdings Zweifel daran aufkommen, daß damit immer dieselbe Abgabe gemeint ist. Detailuntersuchungen der verschiedenen Belege haben eine große Bandbreite der Erscheinungsformen des sogenannten Königszinses aufgedeckt: Er trat mal als grundherrliche Abgabe, mal als Gegenleistung für ein an die Person gebundenes Schutzverhältnis auf<sup>306</sup>, es ergaben sich aus ihm Rechtsverhältnisse verschiedenster Art<sup>307</sup>, und er konnte, regional unterschiedlich, sowohl in Naturalien als auch in Geld entrichtet werden.<sup>308</sup>

Am häufigsten ist die Fälligkeit eines an den König zu entrichtenden Zinses belegt, wenn es um die Nutzung von Fiskalland geht. Die oben in MGH Capit. 1 Nr. 80 c. 11 erwähnte Forderung, daß Land, das mit einem *census regius* belastet ist, diesen Status auch durch Übertragung oder Vererbung nicht verlieren darf, wird von Ludwig dem Frommen 818/19 noch einmal betont<sup>309</sup> und auch durch eine Urkunde des Kaisers für das Kloster Kempten aus dem Jahr 832<sup>310</sup> als geltende Regel bestätigt. Das Kloster hatte sich von Dritten Land tradieren lassen, auf dem ein an den Fiskus zu entrichtender Zins lastete. In der Urkunde wird dem Kloster dieser Zins zwar erlassen, aber nur unter der Bedingung, daß man sich in Zukunft kein solches zinspflichtiges Land mehr übertragen lassen dürfe.<sup>311</sup> Der Rechtsgrund für diesen Zins wird in einer der üblichen Rechtsformen der Landleihe zu suchen sein, die oben bereits genannt wurden (Überlassung von grundherrlichem Land zur Bearbeitung oder als Prekarie).<sup>312</sup>

---

1327 f.) sowie die kritische Auseinandersetzung mit dieser Theorie bei MÜLLER-MERTENS, Karl der Große; SCHULZE, Rodungsfreiheit und SCHMITT, Liberi homines S. 26 ff.

<sup>306</sup> METZ, Zur Erforschung S. 75 ff.

<sup>307</sup> SPRANDEL, Grundherrlicher Adel S. 7 ff. (als Ergebnis einer Auswertung von St. Galler Urkundenmaterial).

<sup>308</sup> METZ, Reichsgut S. 102 ff.; DERS., Zur Erforschung S. 76.

<sup>309</sup> MGH Capit. 1 Nr. 140 c. 2: *De terra tributaria. Quicumque terram tributariam, unde tributum ad partem nostram exire solebat, vel ad ecclesiam vel cuilibet alteri tradiderit, is qui eam susciperit tributum quod inde solvebatur omni modo ad partem nostram persolvat, nisi forte talem firmitatem de parte dominica habeat, per quam ipsum tributum sibi perdonatum possit ostendere.*

<sup>310</sup> BM<sup>2</sup> 899; vgl. die Vorbemerkung KÖLZERS der künftigen Edition.

<sup>311</sup> *Cuius postulationi pro aemolumento animę nostrę libenter annuimus et hoc nostrae auctoritatis preceptum eidem monasterio fieri decrevimus, per quod postulata concedimus et interdicens precipimus, ut nullus abhinc in futurum aut aliquid de eisdem hobs diminorare aut aliquem census vel redibitionem exinde quoquo modo exigere presumat, .... Ea tamen conditione premissa concessimus, ut nemo prelatorum vel agentium huius monasterii ea in postmodum a quolibet accipiat unde ad publicum census vel aliqua functio persolvitur* (BM<sup>2</sup> 899). Vgl. dazu auch SCHMITT, Liberi homines S. 125 ff., der diese Urkunde als ein Beispiel für den Niederschlag der Kapitularienbestimmungen in der Rechtspraxis anführt.

<sup>312</sup> HAFF, Prekarie S. 463; METZ, Reichsgut S. 99; DERS., Zur Erforschung S. 75; SCHMITT, Liberi homines S. 136.

Angesichts dieses Befundes ist es fraglich, ob die Zusammenfassung all dieser Abgabenarten unter dem Oberbegriff des ‚Königszinses‘ wirklich hilfreich ist, oder ob sie nicht die Existenz eines Instituts suggeriert, das es gar nicht gab. Gemeinsam ist den unterschiedlichen Abgaben letztlich nur, daß sie alle dem König geschuldet wurden – doch das haben sie mit anderen in den Quellen genannten gemeinsam. Was mit einem *census* gemeint war, kann also nur die Untersuchung des jeweiligen Einzelfalles erhellen.

## II. 4 *Inquisitiones* und die Aufzeichnung fiskalischer Rechte

Die Ermittlungen der Missi, die in der mündlichen Befragung und schriftlichen Aufzeichnung der Ermittlungsergebnisse bestanden, beschränkten sich nicht nur auf die Kontrolle der königlichen Benefiziaten. Sie sollten dem Königshof einen umfassenden Überblick über Besitzansprüche und fiskalische Rechte ermöglichen.

Im *Capitulare de iustitiis faciendis* von 811 wird eine Erfassung und Beschreibung der als Benefizium ausgegebenen Güter samt der darauf ansässigen Bauern angeordnet. In diesem Zusammenhang sollten die Missi auch die Einhaltung des oben erwähnten Verbots überprüfen, das Benefizium in Eigengut zu überführen.<sup>313</sup> Darüber hinaus sollte aber auch der Umfang der *fisci*, also der zur Versorgung des Hofes bestimmten Villikationen, beschrieben werden, damit der Herrscher erfuhr, was ihm in den jeweiligen Amtsbezirken der Missi zustand:

MGH Capit. 1 Nr. 80 (*Capitulare de iustitiis faciendis*, 811) c. 7: *Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vassallorum nostrorum sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus quantum etiam de nostro in uniuscuiusque legatione habeamus.*

In den *capitula* 10 und 11 wird den Missi zudem aufgetragen, in die Ermittlung auch verschiedene *census* einzubeziehen, die dem König geschuldet wurden.<sup>314</sup>

Das angestrebte Ziel war also die Erstellung von Verzeichnissen aller fiskalischen Güter und Rechte, die dem Herrscher einen Überblick über seine materiellen Ressourcen in

---

<sup>313</sup> MGH Capit. 1 Nr. 80 c. 5: *Et missi nostri diligenter inquirent et describere faciant unusquisque in suo missatico, quid unusquisque de beneficio habeat vel quot homines casatos in ipso beneficio; c. 6: Quomodo eadem beneficia condicta sunt, aut quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit.*

<sup>314</sup> Siehe dazu oben S. 54.

den einzelnen Missatica verschaffen sollten. Solche Aufzeichnungen sind auch schon bei den Merowingern belegt, doch sind die Zeugnisse aus karolingischer Zeit wesentlich zahlreicher.<sup>315</sup>

Bei der Erstellung dieser Inventare kam ein besonderes Verfahren zum Einsatz; die *inquisitio*.<sup>316</sup> Dabei wurde die Bevölkerung vor Ort zu den Besitzverhältnissen und Rechtsgewohnheiten in ihrer Nachbarschaft befragt und ggf. durch einen Eid zur wahrheitsgemäßen Aussage gezwungen. Ursprünglich wurde die *inquisitio* in der Gerichtsbarkeit in Fiskalsachen eingesetzt, wo sie z. T. auf Widerstände stieß, weil sie erheblich vom traditionellen fränkischen Zeugen- und Beweisverfahren vor Gericht abwich.<sup>317</sup>

Schon Bougard hat aber in seiner Untersuchung des italienischen Gerichtswesens der Karolingerzeit auf einen Zusammenhang zwischen der von Brunner beschriebenen *inquisitio* im Bereich der Gerichtsbarkeit und den Erkundungsverfahren, die Besitzverzeichnissen (*breves*) zugrunde liegen, hingewiesen<sup>318</sup>; dieser Ansatz läßt sich laut Heidrich auch auf das nordalpine Reich übertragen.<sup>319</sup> Während der Inquisitionsbeweis im Gerichtsverfahren um Fiskalangelegenheiten zur Durchsetzung und zum Schutz der herrscherlichen Rechte eingesetzt wurde<sup>320</sup>, diente die *inquisitio* im Rahmen dieser Inventarisierungsaktionen dazu, diese Rechte überhaupt erst in Erfahrung zu bringen und dadurch wahrnehmen zu können.<sup>321</sup>

Das durch die Eroberungen Karls des Großen zu enormer Größe gewachsene Reich brachte es naturgemäß mit sich, daß der Frankenkönig bzw. -kaiser als

---

<sup>315</sup> ESDERS, Die römischen Wurzeln S. 24; HEIDRICH, Befragung durch Beauftragte S. 352, 358; NELSON, Literacy S. 274 f. Die Quellenbelege listet METZ, Reichsgut S. 19 ff. tabellarisch auf.

<sup>316</sup> Zu den Einsatzmöglichkeiten dieses Verfahrens in fränkischer Zeit vgl. ESDERS – SCHARFF, Untersuchung der Untersuchung; ESDERS, Die römischen Wurzeln.

<sup>317</sup> Siehe dazu ausführlich unten S. 144 ff.

<sup>318</sup> BOUGARD, La justice dans le royaume d'Italie S. 194 ff. (zur Anwendung des Inquisitionsbeweises im Gerichtsprozess) und S. 378 ff. (zur Anwendung der *inquisitio* im Rahmen der Aufzeichnung von Grundbesitz).

<sup>319</sup> HEIDRICH, Befragung durch Beauftragte S. 358. ESDERS (Die römischen Wurzeln S. 14 ff.) hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch hierfür schon Vorläufer in römischer Zeit ausfindig machen lassen. So konnten etwa im republikanischen Rom Zeugen in Rechtsstreitigkeiten um öffentliche Finanzen unter Eid zur Aussage gezwungen werden, und in der römischen Kaiserzeit wurden diese Grundsätze auf den Fiskus ausgedehnt, der im damaligen Verständnis auch die *res privata* der kaiserlichen Besitztümer umfaßte. In diesem Zusammenhang kamen *inquisitiones* auch zum Einsatz, um die Rechte des kaiserlichen Fiskus zu wahren, etwa bei der Verwaltung von Fiskalgütern oder bei Steuerschätzungen.

<sup>320</sup> GANSHOF, Réformes judiciaires S. 424.

<sup>321</sup> ESDERS – SCHARFF, Untersuchung der Untersuchung S. 14 f. – Siehe auch den Auftrag an die Missi Ende 805 (MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 3): *De iustitiis regalibus, ut pleniter fiant inquisitae*. Weitere Kapitularien, in denen *inquisitiones* angeordnet werden: MGH Capit. 1 Nr. 64 c. 12 (zum Heerbann), 145 c. 1 (bzgl. der *vestitura*).

Rechtsnachfolger der vorherigen Herrscher Anspruch auf Rechte hatte, über deren Ausmaß und Nutzung er gar nicht Bescheid wußte und wissen konnte. Doch nicht nur in den neu eroberten Gebieten, auch in den königsfernen Regionen, in denen sich der Herrscher und sein Hof so gut wie nie aufhielten, bestanden königliche Rechtsansprüche höchstens dem Namen nach und spielten in den tatsächlichen lokalen Machtverhältnissen kaum eine Rolle. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn aus den Kapitularien herauszulesen ist, daß nicht nur in Bezug auf die königlichen Benefizien am Hof eine enorme Unklarheit herrschte, was deren Lage, Zustand, Umfang und Inhaber betraf, sondern auch in anderen Bereichen, so etwa im Zollwesen. 818/19 gab Ludwig der Fromme seinen Königsboten den Auftrag, nicht nur illegale Zölle abzuschaffen, sondern ihn zugleich in Kenntnis darüber zu setzen, welche gemäß alter Tradition ‚legalen‘ Zölle denn überhaupt existierten.<sup>322</sup>

Die Initiative zur Klärung und schriftlichen Fixierung der Rechtslage ging aber nicht ausschließlich vom Hof aus. Oft gaben die Untertanen den Anstoß dazu, die sich beim Herrscher über die Verletzung ihrer angestammten Rechte beschwerten. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Raffelstettener Zollordnung, die als Reaktion Ludwigs des Kindes auf eine Klage lokaler Fürsten entstand.<sup>323</sup> Weitere Anhaltspunkte für die Existenz von schriftlichen Aufzeichnungen über Besitzrechte bieten auch Urkunden, in denen Grenzbeschreibungen oder Güterlisten vorkommen. Diese sind z. T. derartig detailliert, daß sich vermuten läßt, daß Aufzeichnungen über *inquisitiones* oder Grenzumritte für die Formulierung der Urkunde verwendet wurden.<sup>324</sup>

All dies deutet darauf hin, daß es zumindest im Umkreis der Königsboten üblich war, Einzelheiten des Rechtes an Grund und Boden oder andere Rechtsverhältnisse schriftlich zu fixieren und ihnen dadurch öffentliche Anerkennung und Glaubwürdigkeit

---

<sup>322</sup> MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 4: *De iniustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, ... ut auferantur; antiquae autem ad nostram notitiam deferantur*; vgl. auch unten Kapitel III. 2. 2.

<sup>323</sup> Siehe dazu unten S. 107 f. – Als weiteres Beispiel für den Einsatz der *inquisitio* zur Klärung strittiger Rechtsansprüche kann das Placitum von Risano (Rižana) gelten (Editionen bei MANARESI, Placiti 1 S. 48–56 Nr. 17 und KRAHWINKLER, Versammlung S. 67–81): Um das Jahr 804 wurden Missi nach Istrien gesandt, um dort entstandene Konflikte zwischen den fränkischen Machthabern und der eingessenen Bevölkerung zu lösen. Hauptgegenstand des Streites waren die vom Herzog geforderten Abgaben und Dienste. Dabei wurden 172 Geschworene unter Eid zu den Rechtsgewohnheiten Istriens befragt, die dann schriftlich niedergelegt wurden; vgl. künftig BM<sup>2</sup> 732. Zu den Entstehungsumständen des Placitums vgl. KRAHWINKLER, Friaul; DERS., Versammlung; ESDERS, Regionale Selbstbehauptung.

<sup>324</sup> Beispiele bei JOHANEK, Raffelstettener Zollordnung S. 221 ff. ESDERS – SCHARFF, Untersuchung der Untersuchung S. 35 führen Belege dafür an, daß frühmittelalterliche Grenzbeschreibungen als eidliche *inquisitio* interpretiert und in den Quellen auch so bezeichnet wurden. Als Beispiel sei D KdGr. 116 zitiert: *... postquam iuraverunt nobiliores terrae illius, ut edicerent veritatem de ipsius fiscii quantitate.*

zu verschaffen.<sup>325</sup> Diese Aufzeichnungen waren in der Regel formlos gehalten und entsprangen den Anforderungen konkreter Situationen. Kürzlich hat Heidrich ein *breve* aus der Zeit Pippins entdeckt, das wahrscheinlich als Appendix bzw. ‚Transfix‘ zu einer Immunitätsurkunde Pippins für die Kirche von Mâcon aufbewahrt wurde und sogar noch Einfluß auf eine Urkunde Ludwigs des Frommen für die Bischofskirche genommen hat.<sup>326</sup> Auch Johanek vermutet, daß solche formlosen Notizen oder Gerichtsprotokolle als Ergänzung zu den allgemeinen, formelhaften Wendungen der ‚feierlichen‘ Diplome gedacht gewesen seien und den Rechtstitel mit Inhalt füllen sollten.<sup>327</sup>

Parallel zur verstärkten Aufzeichnung fiskalischer Rechte ist im selben Zeitraum auch ein Höhepunkt der Anfertigung von Polyptycha oder Urbaren für Kirchenbesitz zu konstatieren.<sup>328</sup> Diese verzeichneten entweder den Grundbesitz oder die Einkünfte aus Abgaben und Diensten oder, abhängig vom Interesse der aufzeichnenden Institution, auch eine Mischung aus beidem. Den Kirchen und Klöstern waren sie zu verschiedenen Zwecken nützlich. Sie erleichterten die Rechnungslegung und Verwaltung großer Grundherrschaften und konnten zu einer dauerhaften Sicherung des Besitzes beitragen.<sup>329</sup> Auch spezielle Aufgaben der Kirchenverwaltung wie z. B. die Trennung von Abts- und Konventsmensa erforderten schriftliche Verzeichnisse.<sup>330</sup>

Es wird allerdings vermutet, daß solche Aufzeichnungen teilweise auch auf Anregung des Königshofes entstanden sein könnten.<sup>331</sup> Zieht man die oben beschriebene

---

<sup>325</sup> JOHANEK, Raffelstettener Zollordnung S. 227.

<sup>326</sup> HEIDRICH, Breve S. 29 f. Bei der genannten Immunitätsurkunde handelt es sich um D Arnulf. 17, bestätigt durch Ludwig d. Fr. 814 (BM<sup>2</sup> 550).

<sup>327</sup> JOHANEK, Raffelstettener Zollordnung S. 227.

<sup>328</sup> Zu den Urbaren/Polyptycha der Karolingerzeit allgemein FOSSIER, Polyptyques S. 25 ff. sowie HÄGERMANN, Art. ‚Urbar‘ (LexMA 8 Sp. 1286–1289).

<sup>329</sup> KASTEN (Lehnswesen S. 342) stellt einen Zusammenhang zu den Kapitularienvorschriften her, in denen gefordert wird, die Benefizienleihe schriftlich zu fixieren (z. B. MGH Capit. 1 Nr. 20 c. 13 [*Forma communis*]: *Et de precariis, ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur.*) Da sich der Befehl hierzu als unrealistisch erwiesen habe, hätten die Kirchen und Klöster ein eigenes Interesse daran gehabt, die Benefizien und Prekarien voneinander getrennt aufzulisten und Prozesse um die Restituierung des Kirchenguts anzustrengen.

<sup>330</sup> Weitere ‚kircheninterne‘ Motive nennt FOSSIER, Polyptyques S. 27 f.

<sup>331</sup> FOSSIER, Polyptyques S. 25 ff.; VERHEIN, Studien 2 S. 376 ff.; METZ, Reichsgut S. 18 ff. Vgl. auch bei VERHEIN, Studien 2 S. 378 ff. die Auflistung mehrerer Fälle, in denen die karolingischen Könige nachweislich eine solche Beschreibung von Kirchengut entweder angeregt oder sich haben vorlegen lassen. HÄGERMANN (Quellenkritische Bemerkungen S. 73) bezweifelt zwar einen direkten Einfluß des Hofes auf Formular und Sprachstil dieser Leistungsverzeichnisse und Bestandslisten, geht aber dennoch von einer wesentlichen Rolle des Königtums als Impulsgeber für deren Entstehung aus (DERS., Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung S. 357). Vgl. auch die Hinweise zur kontroversen Debatte der fiskalischen bzw. grundherrlichen Funktion der karolingerzeitlichen Urbaraufzeichnungen bei ESDERS – SCHARFF (Hg.), Untersuchung der Untersuchung S. 38 mit Anm. 78.



Vermischung von Fiskal- und Kirchengut in Betracht, so erscheint es plausibel, daß der Herrscher ein Interesse an kirchlichen Güterinventaren und Abgabenverzeichnissen gehabt haben könnte. Auch zur Bemessung der Leistungsfähigkeit kirchlicher Institutionen für den Königsdienst waren sie verwendbar, etwa hinsichtlich der Vergabe von Benefizien, der Beteiligung an öffentlichen Lasten oder dem Militärdienst.<sup>332</sup>

Zudem konnte der König indirekt von der schriftlichen Fixierung kirchlicher Rechte profitieren, denn eine „Stärkung oder Sicherung der wirtschaftlichen Position eines Bistumes oder Klosters kam bei der Rolle, welche sie im Karolingerreich spielten, fast unmittelbar dem Reiche als solchem zugute.“<sup>333</sup>

Die Missi wurden aber auch in anderen Zusammenhängen zum Erstellen von *breves* aufgefordert.<sup>334</sup> In einer Antwort auf Nachfragen eines Missus wird diesem geraten, die Namen derjenigen zu notieren, die sich geweigert hatten, zu dem von ihm einberufenen Placitum zu erscheinen<sup>335</sup>, offenbar, damit sie vom Herrscher zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Zu anderer Gelegenheit sollten sie alle in ihren Amtsbezirk neu Eingewanderten mit Namen notieren<sup>336</sup> oder die Summe aller Heerpflichtigen in ihrem Missaticum berechnen.<sup>337</sup> Im *Capitulare missorum* von 803 findet sich die Anweisung, daß die Königsboten, die bisher per *breve* die erfolgte Verlautbarung (wohl: der Kapitularien) gemeldet hatten, nun auch Bericht über die Umsetzung erstatten sollten.<sup>338</sup> Wenn dieser Forderung tatsächlich entsprochen wurde, dann könnte das auch ein neues Licht auf manches stichwortartige ‚Kapitular‘ werfen, das sich unter diesem Blickwinkel als ein solcher von einem Missus abzuliefernder ‚Report‘ entpuppen könnte.<sup>339</sup>

---

<sup>332</sup> VERHULST, Besitzverzeichnis S. 207 mit Verweisen auf die ältere Literatur in Anm. 58; HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung S. 357; NELSON, Literacy S. 277 f.

<sup>333</sup> VERHEIN, Studien 2 S. 390.

<sup>334</sup> Vgl. dazu GANSHOF, L'usage de l'écrit S. 12 ff.; NELSON, Literacy S. 281.

<sup>335</sup> MGH Capit. 1 Nr. 58 (*Responsa misso cuidam data*, 802/813) c. 5.

<sup>336</sup> MGH Capit. 1 Nr. 67 (*Capitula per missos cognita facienda*, 805/813) c. 4.

<sup>337</sup> Bei BORETIUS als c. 7 der *Capitula ab episcopis in placito tractanda* (MGH Capit. 1 Nr. 186, Anfang 829) ediert. Schon BORETIUS dachte daran, das *capitulum* möglicherweise von den vorangehenden zu separieren; tatsächlich dürfte es nach MORDEK „einem sonst unbekanntem Kapitular Ludwigs des Frommen (a. 828/829) entstammen.“ (MORDEK, Bibliotheca S. 14)

<sup>338</sup> MGH Capit. 1 Nr. 40 c. 25: *Ut missi nostri qui iam breves detulerunt de adnuntiatione, volumus ut adhuc adducant de opere.*

<sup>339</sup> Damit würde den verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten, die bereits für die Formenvielfalt der Kapitularienüberlieferung angeführt wurden (siehe oben S. 17), eine weitere hinzugefügt. Wenn es sich zumindest bei manchen der Stücke um solche nachträglichen ‚Rechenschaftsberichte‘ handelt, dann fänden die gelegentlich zu beobachtenden Abweichungen in Formulierung und Reihenfolge der *capitula* bei sonst relativ identischem Inhalt eine Erklärung, und es wäre auch ein Grund gewesen, diese Notizen aufzubewahren. – Vgl. zu diesen Vermutungen auch die Beobachtungen ECKHARDTS hinsichtlich der Kapitulariensammlung Bf. Ghaerbalds von Lüttich: Das nur dort überlieferte Stück

## II. 5 Ergebnisse

Die Kapitularien befassen sich hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkten mit fiskalischen Gütern und Einkünften: Zum einen formulieren sie Rechtsansprüche und fordern diese für den König ein, zum anderen wollen sie Mißstände bekämpfen.

Das allein stehende *Capitulare de villis* erscheint als der Versuch, allgemeine Verwaltungsgrundsätze für die königliche Grundherrschaft festzulegen und den Verwaltern der *fisci* einen (mehr oder weniger idealisierten) Forderungskatalog für die Versorgung des Königshofes an die Hand zu geben. Es stellte aber auch eine Reaktion auf konkrete und offenbar verbreitete Mißstände dar. Die Anklänge an einige der im *Capitulare de villis* erhobenen Forderungen im *Capitulare Aquisgranense* und dem *Capitulare de villis inquirendis* sind immerhin ein Indiz dafür, daß sie eine gewisse Verbreitung fanden und ihre Umsetzung durch die Missi kontrolliert wurde.

Bezüglich des als Benefizium ausgegebenen Gutes sind hingegen keinerlei konkrete Verwaltungsanweisungen überliefert. In diesem Bereich war das vorherrschende Ziel die Bekämpfung des Mißbrauchs, der sich darin zeigte, daß die Benefiziaten das an sie ausgegebene Gut zugunsten ihres Eigengutes verkommen ließen oder es diesem sogar ganz einverleibten und damit dem König entzogen.

Mithilfe der *inquisitiones* wollten die Karolingerherrscher in Erfahrung bringen, über welche Güter und Rechte sie in dem von ihnen regierten Großreich verfügen konnten. Um Rechtsansprüche wahrnehmen zu können, mußten sie erst einmal bekannt sein; erst im nächsten Schritt konnte man sich dann dem Problem stellen, wie diese Ansprüche eingefordert und durchgesetzt werden konnten. Sowohl für die Ermittlung dieser Ansprüche als auch für ihre Durchsetzung bediente man sich der Missi. Die Durchführung von *inquisitiones* und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist als eine für die Karolingerzeit typische Regierungstechnik anzusehen, mittels derer man nicht nur fiskalische Ansprüche wahrnehmen, sondern zugleich Präsenz vor Ort zeigen und damit eine Form dezentraler Herrschaft ausüben konnte.<sup>340</sup>

---

MGH Capit. 1 Nr. 35 ist laut ECKHARDT eine Zusammenstellung aus Punkten der *Admonitio generalis* (MGH Capit. 1 Nr. 22; neu ediert von MORDEK – ZECHIEL-ECKES – GLATTHAAR) und den *Capitularia missorum specialia* (MGH Capit. 1 Nr. 34; vgl. zu diesen oben S. 15 Anm. 84), die von vier Königsboten verfaßt wurde (ECKHARDT, Kapitulariensammlung Ghaerbalds von Lüttich S. 34). Diese Königsboten hatten im März 806 den Auftrag erhalten, die Durchführung verschiedener früherer Anweisungen zu kontrollieren, und wohl zu diesem Zweck eigene Aufzeichnungen hergestellt. Die erwähnte Mission ist laut Eckhardt auch der Anlaß für die Zusammenstellung der Kapitulariensammlung gewesen, die aus einer engen Zusammenarbeit der Königsboten mit Bf. Ghaerbald entstand (ebd. S. 66 ff.).

<sup>340</sup> Vgl. ESDERS – SCHARFF, Untersuchung S. 11.

### III. Vergleichende Untersuchung von Kapitularienbestimmungen und Urkundenpraxis

#### III. 1 Königsforst

##### III. 1. 1 Wald und Forst als Teile des Fiskalgutes

Im frühen Mittelalter bestand der Großteil der Landfläche Mitteleuropas aus Wald.<sup>341</sup> Dieser stand als Teil der Allmende grundsätzlich allen zur Verfügung: Zum Brenn- und Bauholzschlagen, zum Sammeln von Honig, Beeren, Pilzen und anderen Nahrungsmitteln, zum Jagen oder um Nutztiere, vor allem Schweine, im Wald weiden zu lassen.<sup>342</sup> Auf manche Waldgebiete erhob jedoch ein privater Grundherr Ansprüche, und da die Grenzen mittelalterlicher Grundherrschaften selten klar definiert waren, kam es oft zu Konflikten um die Waldnutzung.<sup>343</sup>

Der Wald wurde im Mittelalter mit einer Vielfalt von Begriffen bezeichnet, z. B. *silva*, *saltus* oder *nemus*.<sup>344</sup> In den Kapitularien und den überlieferten Urkunden der Karolingerzeit werden jedoch nur zwei von ihnen regelmäßig verwendet: *silva* und *forestis*.<sup>345</sup> Beide lassen sich hinsichtlich ihrer Bedeutung in den Quellen nur schwer voneinander trennen.<sup>346</sup>

Mit *silva* wird zu allen Zeiten der ‚Wald schlechthin‘ bezeichnet.<sup>347</sup> *Forestis* taucht als neuer Begriff zum ersten Mal in den Merowingerurkunden des 7. und 8. Jhs. auf<sup>348</sup> und

---

<sup>341</sup> VERHULST, Carolingian Economy S. 11.

<sup>342</sup> KELLENBENZ (Hg.), Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2 S. 163. Zum Begriff der Allmende vgl. SCHILDT, Art. ‚Allmende‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 169–180).

<sup>343</sup> KÜSTER, Geschichte des Waldes S. 112.

<sup>344</sup> Vgl. JEITLER, Wald und Waldnutzung S. 12 f.

<sup>345</sup> In zwei Urkunden Ludwigs d. Fr. für das Kloster Farfa (BM<sup>2</sup> 592 und 664) taucht auch der langobardische Begriff *gualdus* auf, der jedoch eine spezifische Ausprägung hat, die laut JEITLER (Wald und Waldnutzung S. 15 f.) der Bedeutung von *forestis* zwar sehr nahe komme, sich aber nicht mit ihr gleichsetzen lasse und daher hier außer Betracht bleibt. Zur Bedeutung von *gualdus* in den Urkunden für Farfa vgl. BARONI, *Gualdus*. Der Begriff *saltus* taucht nur in unechten Urkunden Ludwigs d. Fr. auf (BM<sup>2</sup> †642 [hier nur als Eigenname eines bestimmten Waldes], †792, †793). – Zur linguistischen Varianz, die sich bei der lateinischen Form *forestis* feststellen läßt, vgl. DASLER, Forst und Wildbann S. 3 ff. Im folgenden wird der Begriff verwendet, wie er in der Regel in den Kapitularien erscheint (*forestis* f. Sg.).

<sup>346</sup> LORENZ, Königsforst S. 284; DASLER, Forst und Wildbann S. 4.

<sup>347</sup> JEITLER, Wald und Waldnutzung S. 13.

<sup>348</sup> LORENZ, Königsforst S. 265 f. Die von LORENZ angeführten Nachweise aus den Merowingerurkunden werden zwar durch die nach seinem Aufsatz erschienene Neuedition der Merowingerdiplome durch einige Fälschungsnachweise dezimiert, es bleiben aber ausreichend Belege aus echten Urkunden bzw. Deperdita und erzählenden Quellen übrig, so daß die Ergebnisse Lorenz' ihre Gültigkeit behalten. So wird z. B. die Aussage, daß der Begriff ‚forestis‘ zum ersten Mal in den Urkunden Sigiberts III. (633/4–656) auftaucht, durch zwei Urkunden belegt (ebd. S. 266 ff.), von denen die eine durch die Neuedition KÖLZERS als unecht erwiesen wird (D Merov. †46 für Speyer), die andere (D Merov. 81 für Stablo und Malmedy) aber unbeanstandet bleibt.

bezeichnete ursprünglich wohl einen Wald mit rechtlichem Sonderstatus.<sup>349</sup> Die Etymologie des Wortes ist nicht zweifelsfrei zu bestimmen<sup>350</sup>, und die Frage, wofür dieser neue Begriff stand, hat in der Vergangenheit eine Forschungskontroverse ausgelöst.

Thimme entwickelte 1909 die These, daß mit *forestis* gar nicht in erster Linie Wald bezeichnet wurde, sondern Königsgut, das vom König unter Berufung auf sein grundsätzliches Recht auf alles herrenlose Land in Besitz genommen, gerodet und als Siedlungs- und Ackerland nutzbar gemacht worden sei.<sup>351</sup> Im Unterschied zum königlichen Erbesitz, für das nach Thimme das Wort *fiscus* vorbehalten war, sei dieses neuerworbene Land als *forestis* bezeichnet worden.<sup>352</sup> Erst seit dem Ende der Karolingerzeit habe sich die Bedeutung von *forestis* verengt in Richtung auf das Jagdrecht.<sup>353</sup> Thimme sieht darin eine ‚Erfindung‘ der Frankenherrscher und behauptet, alle als *forestis* bezeichneten Wälder seien ursprünglich im Besitz des Königs gewesen.<sup>354</sup>

Thimmes Thesen wurden 1915 durch Charles Petit-Dutaillis und 1923 durch Karl Glöckner grundlegend kritisiert.<sup>355</sup> Petit-Dutaillis widerlegt die Behauptungen Thimmes in fast allen Punkten und kommt aufgrund einer erneuten Analyse der Quellen zu folgendem Ergebnis: Eine *forestis* war in der Merowingerzeit zunächst nur ein ausgedehnter Wald mit wilden Tieren, der sehr wahrscheinlich ein Jagdgebiet der fränkischen Könige war und von *forestarii* bewacht wurde. Zu dieser Zeit werde *forestis* aber oft noch synonym mit *silva* gebraucht, erst im Laufe der Karolingerzeit seien beide Begriffe bewußt unterschieden worden, wobei sich *forestis* zu einem Rechtsbegriff verfestigt habe, der ein Jagdreservat unter Königsbann bezeichnete.<sup>356</sup> Diese Entwicklung sei zur Zeit Karls des Kahlen abgeschlossen gewesen, da sich die Verbindung von Jagd bzw. Fischerei und dem Forst seit diesem Zeitpunkt auch

---

<sup>349</sup> JEITLER, Wald und Waldnutzung S. 14.

<sup>350</sup> Vgl. dazu KASPERS, Comitatus nemoris S. 19 ff.; DASLER, Forst und Wildbann S. 4; RUBNER – GADOW, Art. ‚Forst, Forstrecht‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 1630–1638, hier: Sp. 1630 f.).

<sup>351</sup> THIMME, Forestis. – Eine Zusammenfassung der älteren Forschung zum Forstbegriff findet sich bei KASPERS, Comitatus nemoris S. 18 ff.

<sup>352</sup> THIMME, Forestis S. 123 f. – Zum Begriff des *fiscus* siehe oben S. 26 f. Dieser Begriff bezeichnete, gegen THIMMES Ansicht, eben nicht nur das königliche Eigengut.

<sup>353</sup> Ebd. S. 127.

<sup>354</sup> Ebd. S. 110 f.

<sup>355</sup> Die Untersuchung PETIT-DUTAILLIS' wurde von der deutschen Forschung übergangen, was auf den Ersten Weltkrieg und seine Nachwirkungen zurückzuführen ist. Weitere französische Untersuchungen über den Forst führt KASPERS (Comitatus nemoris S. 19 f.) an.

<sup>356</sup> PETIT-DUTAILLIS, Signification S. 149.

begrifflich fassen lasse (*forestis piscationis atque venationis*).<sup>357</sup> Die deutsche Kritik an Thimmes Thesen folgte einige Jahre nach der französischen durch Glöckner, der nachwies, daß der Forst sehr wohl etwas mit Wald zu tun gehabt habe<sup>358</sup> und daß er weder dem Königtum vorbehalten, noch eine ‚fränkische Erfindung‘ gewesen sei.<sup>359</sup> Dennoch hätten die Forste „ihre volle Entwicklung, aber auch eine starke Einschränkung“ erst „durch die Macht der karolingischen Könige erfahren“. <sup>360</sup> Mit dieser Einschätzung stimmt er im Wesentlichen mit seinem französischen Kollegen überein und ebenso in der Erkenntnis, daß das Kernstück des Forstbegriffs Jagd und Fischerei und erst in zweiter Linie andere Waldnutzungsarten gewesen seien.<sup>361</sup> Kaspers hat seiner Untersuchung über die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein eine eigene Abhandlung über den fränkischen Forstbegriff vorangestellt.<sup>362</sup> Demnach ist *forestis* eine „Neubildung der fränkischen Urkundensprache“<sup>363</sup>, in dem die Rechtsvorstellung auf den Begriff gebracht worden sei, daß alles, was ‚außerhalb‘ (*foris*) des besiedelten Landes liege, dem Schutz und der Verfügung des Königs unterstehe. Ursprünglich habe es sich bei den so bezeichneten Forsten um herrenloses Wildland gehandelt, das nicht nur Wald, sondern auch Gewässer und andere Landschaftsformen umfassen konnte. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Forste in den Urkunden erscheinen, seien sie allerdings schon wirtschaftlich genutzt worden und meistens an königliche *fisci* oder *villae* angebunden gewesen.<sup>364</sup> Kaspers sieht im *forestis*-Begriff eine zusammenfassende Bezeichnung für das Verfügungsrecht des Königs über alle Waldnutzungsarten.<sup>365</sup> Die wichtigsten unter diesen Waldnutzungsarten waren, wie Jeitler jüngst noch einmal herausgestellt hat, neben der Jagd vor allem der Holzschlag und die Viehweide.<sup>366</sup>

<sup>357</sup> Vgl. auch JARNUT, Frühmittelalterliche Jagd S. 391 f.

<sup>358</sup> GLÖCKNER, Forstbegriff S. 7 f. Im Forst sei der Wald „das Erste und Ursprüngliche“; durch voranschreitende Rodung und Besiedelung des ursprünglichen Waldes jedoch sei es immer wahrscheinlicher geworden, daß ein Forst, „zumal seit der karolingischen Siedlungstätigkeit, nicht nur Wald, sondern auch bebautes Land, ehemaligen Wald, umfaßt“ habe (ebd.).

<sup>359</sup> Ebd. S. 25 (mit dem Nachweis, daß die Institution des Forstes auch bei den Langobarden schon bekannt gewesen sei, wenn auch unter dem Namen *gahagium/gualdum*) und 30 f. Es gibt bereits seit merowingischer Zeit Hinweise darauf, daß Forste auch von Privatleuten eingerichtet worden sind; vgl. dazu die jüngeren Arbeiten von LORENZ, Königsforst S. 279 f. m. Anm. 116 und DASLER, Forst und Wildbann S. 24 mit Anm. 106.

<sup>360</sup> GLÖCKNER, Forstbegriff S. 31.

<sup>361</sup> Ebd.

<sup>362</sup> KASPERS, Comitatus nemoris S. 18 ff.

<sup>363</sup> Ebd. S. 24.

<sup>364</sup> Ebd. S. 27 ff.

<sup>365</sup> Ebd. S. 29.

<sup>366</sup> JEITLER, Wald und Waldnutzung S. 18 ff.

Die von Schlesinger und Th. Mayer ausgehende verfassungs- und landesgeschichtliche Forschung versteht die Inforestationen vor allem als Instrumente, um den Herrschafts- und Landesausbau voranzutreiben.<sup>367</sup> Dabei wird jedoch stillschweigend neben dem Jagdrecht und anderen Waldnutzungsarten auch das Rodungsrecht als Bestandteil des Forstrechtes angesehen, durch das Waldflächen in agrarisch nutzbares und besiedelbares Land umgewandelt wurden.<sup>368</sup>

Welche Rechte im frühen Mittelalter tatsächlich als Bestandteile eines mutmaßlichen Forstrechtes zu gelten haben, wird jedoch auch in der jüngeren Forschungsliteratur nicht eindeutig geklärt.<sup>369</sup> Lorenz zählt neben der Jagd auch Fischfang, Viehweide sowie den Holzschlag dazu, stellt allerdings einen Bedeutungszuwachs des Jagdrechts für den Forstbegriff im Laufe des 9. Jhs. fest.<sup>370</sup> Zotz sieht das Entscheidende bei der Einrichtung von Forsten vor allem in der „Aussonderung eines bestimmten Raumes, die Bildung eines exklusiven Gebietes unter Königsrecht im Hinblick auf Waldnutzung, Jagd und Fischfang“<sup>371</sup>, doch habe dabei das königliche Interesse an der Jagd zweifellos im Mittelpunkt gestanden.<sup>372</sup> Das Jagdrecht wird also übereinstimmend als das wichtigste ‚Forstrecht‘ angesehen.<sup>373</sup> Andere in den Quellen erkennbare Nutzungsvorbehalte, wie z. B. das Verbot, einen Forst zu betreten oder darin zu roden, stehen wahrscheinlich ebenfalls in einem engen Zusammenhang mit der Jagd; die Forstaufseher (*forestarii*) sollten alles verhindern, was den natürlichen Lebensraum des Wildes bedrohen oder zerstören konnte.<sup>374</sup>

Dasler plädiert daher in seiner Untersuchung der Forstprivilegien des 9. bis 12. Jhs. für eine Differenzierung zwischen dem Vorbehalt der Jagdnutzung (Wildbann) und Bannwäldern, bei denen keine Trennung zwischen Landbesitz und Nutzungsvorbehalt bestand.<sup>375</sup> Forstverleihungen waren im Fall von Bannwäldern gleichbedeutend mit

---

<sup>367</sup> In diese Tradition reiht sich auch der Beitrag von BOSL, Pfalzen und Forsten ein; vgl. insbesondere ebd. S. 2 f. Eine Zusammenfassung dieser Forschungspositionen findet sich bei LORENZ, Königsforst S. 261 ff.

<sup>368</sup> Vgl. dazu DASLER, Forst und Wildbann S. 25 ff.

<sup>369</sup> Ein *ius forestense* ist als Quellenbegriff erst in der Ottonenzeit belegt; vgl. ZOTZ, Beobachtungen S. 103 m. Anm. 43. Zum Inhalt des Forstrechtes allgemein KASPERS, Comitatus nemoris S. 39 ff.

<sup>370</sup> LORENZ, Königsforst S. 284 f.

<sup>371</sup> ZOTZ, Beobachtungen S. 98 f.

<sup>372</sup> Ebd. S. 121.

<sup>373</sup> So auch BOSL, Pfalzen und Forsten S. 2; JEITLER, Wald und Waldnutzung S. 20, 23; vgl. auch schon GLÖCKNER, Forstbegriff S. 17, 31.

<sup>374</sup> PETIT-DUTAILLIS, Signification S. 107 f., 110; vgl. auch JARNUT, Grundelemente der mittelalterlichen Jagd S. 109: „Wenn ein Interesse an der Jagd bestand, richtete sich daher häufig ein besonderes Augenmerk auf den Waldzustand und nährte eine misstrauische Haltung gegenüber den anderen Nutzungen, denen man eine Schädigung des Waldbestandes zutraute.“

<sup>375</sup> DASLER, Forst und Wildbann S. 5 ff.

Schenkungen von Waldland. Der Wildbann beinhaltete hingegen nur die Kontrolle des Banninhabers über eine bestimmte Nutzungsart, nämlich die Jagd, und konnte sich auch über den Besitz anderer erstrecken. Obwohl man nach Dasler keine strenge zeitliche Trennung zwischen einer älteren Periode der Bannwaldforste und einer jüngeren der Wildbannforste vornehmen kann<sup>376</sup>, scheinen die zuerst belegten Königsforste zugleich auch Königsland gewesen zu sein<sup>377</sup> und wären damit den Bannwäldern zuzurechnen. Die Untersuchungen von Lorenz unterstützen diese Hypothese, da er für die Merowinger- und Karolingerzeit eine enge organisatorische Bindung der *forestes* an die Königshöfe (*fisci*) nachweisen kann.<sup>378</sup> Zugleich kann er aber auch in der Karolingerzeit schon erste Anfänge einer Lösung der Forsthoheit von der Grundherrschaft belegen, die laut Semmler erst ein Phänomen des hohen Mittelalters sei.<sup>379</sup>

Mit dem Begriff *forestis* in karolingerzeitlichen Quellen kann also sowohl das Jagdrecht in einem bestimmten Gebiet als auch ein Bannwald bezeichnet werden. Im folgenden ist daher aufgrund der beschriebenen Mehrdeutigkeit des Begriffs nicht vom ‚Forstrecht‘ die Rede, sondern immer von dem im Einzelfall genannten konkreten Nutzungsrechten (Jagd, Waldweide, Fischfang etc.).

### III. 1. 2 Wald und Forst in den Kapitularien

Die erste ausführliche Anweisung bezüglich der königlichen Wälder findet sich im *Capitulare de villis* c. 36.<sup>380</sup> Es steht in engem Zusammenhang mit weiteren Verfügungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzflächen, aus denen das Gebiet der königlichen *villae* bestand (MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 37: *campos et culturas nostras, prata nostra* = Ackerland und sonstige Anbauflächen, Wiesen).

MGH Capit. 1 Nr. 32 (*Capitulare de villis*, um 800) c. 36: *Ut silve vel forestes nostre bene sint custodite; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant, et campos de silva increscere non permittant. Et ubi silve debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare; et feramina nostra intra forestes bene custodiant; similiter*

---

<sup>376</sup> Der Höhepunkt der Wildbannverleihungen liegt nach DASLER (Forst und Wildbann S. 1) im 10. und 11. Jh.

<sup>377</sup> Ebd. S. 5.

<sup>378</sup> LORENZ, Königsforst S. 268 ff. Siehe auch schon KASPERS, Comitatus nemoris S. 27 ff. (vgl. oben S. 65).

<sup>379</sup> LORENZ, Königsforst S. 281 ff. mit Bezug auf SEMMLER, Forst des Königs; vgl. dazu auch BOSL, Pfalzen S. 3.

<sup>380</sup> Zur Interpretation dieses *capitulum* vgl. auch KASPERS, Comitatus nemoris S. 30.

*acceptores et spervarios ad nostrum profectum praevideant; et censa nostra exinde diligenter exactent. Et iudices, si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram miserint vel maiores nostri aut homines eorum ipsi primi illam decimam donent ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam pleniter persolvent.*<sup>381</sup>

Der einleitende Satz schreibt die gute Bewachung der königlichen Wälder und Forste vor. Dabei scheint es zunächst, als würden beide Begriffe synonym verwendet (*silve vel forestes*). Im folgenden werden sie jedoch jeweils in einem unterschiedlichen Zusammenhang gebraucht: Wenn es darum geht, daß Rodungsland nicht mehr von Wald überwuchert werden soll oder dort, ‚wo Wälder sein sollen‘ (*ubi silve debent esse*), keine Bäume gefällt werden dürfen, dann wird der Begriff *silva* verwendet; ebenso im Zusammenhang mit der Waldweide für Schweine, die im letzten Teil des *capitulum* thematisiert wird. Dort aber, wo mit der Nennung der Jagdvögel Falken und Sperber (*acceptores et spervarios*) und der Bewachung des Wildes auf die Jagd Bezug genommen wird, wird der Wald nicht als *silva*, sondern als *forestis* bezeichnet.<sup>382</sup>

Im folgenden wird sich zeigen, daß diese begriffliche Differenzierung zwischen einem ‚normalen‘ Wald und einem Forst im Sinne eines Jagdreviers auch in anderen Kapitularien vorgenommen wird.

In c. 36 des *Capitulare de villis* wird zunächst einmal ausgesagt, daß sowohl Wälder als auch Forste, die zum Königsgut gehören, ‚gut bewacht‘ werden sollen. Im Fall der Forste bezieht sich dies ausdrücklich auf den Schutz des darin lebenden Wildes, wohl vor Wilddieben. Hinsichtlich der Wälder im allgemeinen (*silve*) scheint damit die Einhaltung eines ‚Nutzungsplans‘ beabsichtigt zu sein, demgemäß Waldland entweder gerodet und damit für die Kultivierung bereitgestellt oder aber vor Beschädigung bewahrt werden sollte. Letzteres steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit der oben angesprochenen Absicht, den Lebensraum des Jagdwildes nicht zu beeinträchtigen. Zusätzlich sollten die *iudices* und *maiores*, königliche Verwalter<sup>383</sup>, sowie deren Dienstleute mit gutem Beispiel vorgehen und als Erste den sogenannten Wald- oder Schweinezehnt (*decima* [erg.: *porcorum*]) entrichten, der fällig wurde, wenn man seine Schweineherden zur Futtersuche (Eicheln, Bucheckern) in einen Wald trieb. Diese

---

<sup>381</sup> Zitiert nach der Transkription BRÜHLS, *Capitulare de villis*, Beiheft S. 59 Z. 15–28 (die Klammersetzung, die die Auflösung von Abkürzungen anzeigt, wurde hier nicht übernommen).

<sup>382</sup> Diese Interpretation findet sich auch schon bei GLÖCKNER, *Forstbegriff* S. 10 f.

<sup>383</sup> Zu den *iudices* vgl. oben S. 37 Anm. 217. Die *maiores* waren die Ranghöchsten unter den dem *iudex* zuarbeitenden *ministeriales* (GUÉRARD, *Explication* S. 213 f.).



Abgabe ist seit spätrömischer Zeit auch unter dem Begriff *cellarium* bekannt<sup>384</sup> und scheint bis in die Merowingerzeit überdauert zu haben.<sup>385</sup> Das Recht, sie zu erheben, ist allerdings nicht mit der Einrichtung eines Forstes verbunden, sondern stand jedem Waldbesitzer zu.<sup>386</sup>

Nicht ganz eindeutig zu interpretieren sind die in c. 36 im Anschluß an den die Jagdvögel betreffenden Teilsatz genannten *censa*. Der Begriff ist ein Sammelbegriff, mit dem alle möglichen Arten von Zinsen und Abgaben bezeichnet werden konnten.<sup>387</sup> An dieser Stelle könnte er alle diejenigen Abgaben bezeichnen, die als Entgelt für verschiedene Arten der Waldnutzung erhoben werden konnten.

Werfen wir einen Blick auf die Verwendung des Begriffes *silva* in anderen Kapitularien. Die Bestimmung hinsichtlich der Rodung von Wald wird auch im *Capitulare Aquisgranense* von 801–813 wieder aufgegriffen. In c. 19 wird aufgezählt, was zu den Aufgaben eines guten Verwalters (*vilicus*<sup>388</sup>) gehört, darunter auch die Vergabe von Waldstücken zur Rodung an geeignete Personen:

MGH Capit. 1 Nr. 77 (*Capitulare Aquisgranense*, 801–813) c. 19: ... *et ubicumque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium in melioretur.*

---

<sup>384</sup> Ursprünglich „die auf Speise und Trank bezüglichen Naturallieferungen“ (BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 101 Anm. 61). Vgl. auch GUÉRARD, Polyptyque de l'abbé Irminon 1 S. 686 ff., PHILIPPI, Zehnten und Zehntstreitigkeiten S. 403 ff.

<sup>385</sup> MGH Capit. 1 Nr. 8 (*Chlotarii II. praeceptio*, 584–628) c. 11: *Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat* (Kirchengut sollte generell von dieser wie von anderen Steuern befreit sein); MGH Capit. 1 Nr. 9 (*Chlotarii II. edictum*, 614 Oct 18) c. 23: *Et quandoquidem passio non fuerit, unde porci debeant saginare, cellarinsis in publico non exegatur* (Wenn die Waldweide nicht stattgefunden habe, dürfe die entsprechende Abgabe nicht erhoben werden). Vgl. dazu KASPERS, Comitatus nemoris S. 29. Die Weidesaison mußte offiziell eröffnet werden, damit die Steuer eingefordert werden konnte; laut dem *Capitulare de villis* fand diese Eröffnung am 1. September statt: *De pastione aut(em) K(a)l. Sept(em)b. indicare faciant, si fuerit an non* (MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 25; zitiert nach der Transkription BRÜHLS, Capitulare de villis, Beiheft S. 58 Z. 16 f.). Vgl. dazu GUÉRARD, Explication S. 239 ff. Zur *pastio* als Eichelmastabgabe siehe NIERMEYER, Lexicon 2<sup>2</sup> S. 1003 f.; ADAM, Zollwesen S. 55 f.

<sup>386</sup> MGH Capit. 1 Nr. 9 (*Chlotarii II. edictum*, 614 Oct 18) c. 21: *Porcarii fescalis in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredi non praesumant* (Ferkel dürfen nicht ohne die Erlaubnis der Besitzer in private oder kirchliche Wälder [*silvae*, nicht *forestes*! D. Verf.] getrieben werden). – PHILIPPI will in MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 36 dagegen den Beleg dafür sehen, „daß dieser Zehnte vom König als Forstherrn gefordert wurde“ (PHILIPPI, Zehnten und Zehntstreitigkeiten S. 403). Er leitet dies aber von einer Gleichsetzung von *silva* mit Bannforst her, die angeblich zu Beginn des c. 36 vorgenommen werde; was m. E. nicht zutrifft.

<sup>387</sup> Vgl. dazu oben S. 53 ff. sowie GUÉRARD, Polyptyque de l'abbé Irminon 1 S. 657.

<sup>388</sup> Der *vilicus* entspricht dem *iudex* des *Capitulare de villis*, also dem obersten, direkt dem König unterstehenden Gutsverwalter (vgl. GUÉRARD, Explication S. 560).

An dieser Stelle wird der Zweck deutlich, der mit einer Freigabe zur Rodung verfolgt wurde: das königliche *servitium*, also die Belieferung der königlichen Tafel<sup>389</sup>, die die Königshöfe zu leisten hatten, sollte verbessert werden, denn durch die Waldrodung wurde die landwirtschaftliche Bebauung des betreffenden Landes erst ermöglicht.

Roden und Holzfällen wird in der *Admonitio generalis* (789), neben verschiedener anderer körperlicher Arbeit, an Sonn- und Feiertagen verboten.<sup>390</sup> In der *Divisio regnorum* (806), mit der das Frankenreich unter die Söhne Karls des Großen aufgeteilt werden sollte, zählen die Wälder samt der in ihnen lebenden *servi casati* zu den *res immobilia*, die nicht zwischen den Teilkönigreichen getauscht oder verkauft werden dürfen, damit kein Streit über Besitzrechte entstehen kann.<sup>391</sup> Im Rahmen der *Capitula de functionibus publicis* aus dem Jahr 821 werden alle Zölle, die nicht auf Handelswaren erhoben werden, verboten; darunter auch solche auf Wegen und in Wäldern.<sup>392</sup> In allen diesen Fällen wird der Wald als *silva* bezeichnet.

Eine *silva communis* wird in der Kapitularienedition von Boretius laut Index nur in den *Brevium exempla* erwähnt, und zwar jeweils als Bestandteil von Benefizien, die aus dem Gut des Klosters Weißenburg stammen.<sup>393</sup>

Als *silva* bezeichneter Wald wird also in den Kapitularien in verschiedensten Kontexten gebraucht; Jeitlers weite Definition vom ‚Wald schlechthin‘ scheint auch hier zuzutreffen. In keiner dieser Fundstellen wird der Begriff allerdings in Verbindung mit der Jagd gebraucht.

Umgekehrt tauchen alle Erwähnungen von *forestis* in den Kapitularien Karls des Großen in Kontexten auf, aus denen sich eine enge Verbindung zur Jagd ergibt.

Neben dem bereits erwähnten c. 36 des *Capitulare de villis* wird noch in c. 62, im *Capitulare Aquisgranense* von 801/13 und im *Capitulare missorum generale* von Anfang 802 auf die *forestes* Bezug genommen. In c. 62 des *Capitulare de villis* wird

---

<sup>389</sup> Dies ist die engere Bedeutung des Begriffs *servitium regis*, die auch im *Capitulare de villis* gemeint ist. Vgl. dazu sowie zum weiten Bedeutungsspektrum des *servitium*, das z. B. auch militärische Leistungen bezeichnen konnte, BRÜHL, Fodrum S. 97 ff.

<sup>390</sup> MGH Capit.1 Nr. 22 c. 81; in der Neuedition c. 79: *Statuimus ..., ut opera servilia diebus dominicis non agantur ... Id est ... in silvis stirpare vel arbores cedere ...* (ed. MORDEK – ZECHIEL-ECKES – GLATTHAAR (Hg.), *Admonitio generalis* S. 230, 232; zur geänderten Kapitelzählung vgl. ebd.156 f.).

<sup>391</sup> MGH Capit.1 Nr. 45 c. 11 (wiederholt in der *Regni divisio* Ludwigs d. Fr. von 831, MGH Capit.1 Nr. 194 c. 7): *... traditionem vel venditionem rerum immobilium, hoc est terrarum, vinearum atque silvarum servorumque qui iam casati sunt ...*

<sup>392</sup> MGH Capit.1 Nr. 143 (*Capitula de functionibus publicis*, Oktober 821) c. 1: *... ut nullus teloneum exigat ... neque in silvis neque in stratis ...*

<sup>393</sup> MGH Capit.1 Nr. 128 cc. 17, 18, 20; Zwischenüberschrift vor c. 17: *De beneficiariis qui de eodem monasterio beneficium habere videntur* (BRÜHL (Hg.), *Capitula de villis*, Beiheft S. 52 Z. 1 f.). – Zu den *Brevium exempla* siehe oben S. 39 ff.

von jedem *iudex* die Erstellung einer Jahresbilanz gefordert, in der auch die Strafabgaben für unerlaubt in den königlichen Forsten gefangenes Wild aufgelistet werden, die dem Fiskus jährlich zufließen.<sup>394</sup>

Offenbar ging man also davon aus, daß das Jagdverbot für Unbefugte in den königlichen Forsten selten beachtet wurde. Man kann sich vorstellen, daß die Erklärung des Jagdrechts zum exklusiven Nutzungsrecht des Forstinhabers auf Widerstände stieß, denn zuvor stand es jedem frei, die vorwiegend aus Getreide sowie Feld- und Waldfrüchten bestehende und allzu oft sehr karge Nahrung durch den Fang eines Wildtieres aufzubessern.<sup>395</sup>

Auch das oben bereits zitierte *Capitulare Aquisgranense* von 801/13, das die Aufgaben eines guten Verwalters beschreibt, wiederholt dieses Verbot, wobei eigens erwähnt wird, daß auch kontrolliert werden soll, ob jemand, der sich im Besitz einer königlichen Jagderlaubnis befindet, sich an die festgelegte Beschränkung dieser Erlaubnis hält.

MGH Capit. 1 Nr. 77 c. 18: *De forestis, ut forestarii bene illas defendant, simul et custodiant bestias et pisces. Et si rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat quam illi datum sit.*

Im darauf folgenden Kapitel erscheint der Königsforst noch einmal:

MGH Capit. 1 Nr. 77 c. 19: *... in forestis mansum regale, et ibi vivaria cum pisces, et homines ibi maneant.*

Wie schon in c. 18 werden auch hier wieder Fische eigens erwähnt; die *vivaria* (Becken) sind nach Guérard keine ‚Zierfischeiche‘, wie man vielleicht denken könnte, sondern dienen dazu, bereits in natürlichen Gewässern gefangene Fische bis zu ihrem eventuellen Verzehr lebend auf Vorrat zu halten.<sup>396</sup> Obwohl die Fischerei erst zur Zeit Karls des Kahlen auch begrifflich als Bestandteil des Forstes faßbar wird<sup>397</sup>, deutet sich eine Entwicklung in diese Richtung bereits hier an.<sup>398</sup>

---

<sup>394</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 62: *Ut unusquisq(ue) iudex p(er) singulos annos ex omni conlaboratione n(ost)ra ... quid de feraminib(us) in forestis n(ost)ris sine n(ost)ro p(er)misso captis ... nobis notu(m) faciant ...* (BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 61 Z. 38–S. 62 Z. 13).

<sup>395</sup> Vgl. JARNUT, *Frühmittelalterliche Jagd* S. 385.

<sup>396</sup> GUÉRARD, *Explication* S. 546 f. (mit Bezug auf MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 65).

<sup>397</sup> Siehe dazu oben S. 64 f.

<sup>398</sup> Vgl. PETIT-DUTAILLIS, *Signification* S. 140 f.

Darüber hinaus geht aus dieser Stelle hervor, daß es in den Forsten *mansi regales* gab, daß also zumindest bestimmte Teile des Waldes auch als Königsgut galten. Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß der Forst nicht nur aus solchen *mansi regales* bestand. Das muß aber nicht zwingend bedeuten, daß sich der königliche Forst grundsätzlich auch über fremden Besitz erstreckt hätte. Vielleicht sind mit den *mansi regales* die im gleichen *capitulum* angesprochenen Rodungsflächen gemeint, die unter der Auflage, das *servitium regis* zu verbessern, an Bauern ausgegeben werden sollten; oder aber es handelt sich um diejenigen Mansen, mit denen die königlichen Forsthüter (*forestarii*) ausgestattet wurden.<sup>399</sup>

Aus dem *Capitulare missorum generale* von Anfang 802 geht hervor, daß das Jagdverbot in den königlichen Forsten schon mehrfach, aber offenbar vergeblich, ausgesprochen wurde:

MGH Capit. 1 Nr. 33 (*Capitulare missorum generale*, Anfang 802) c. 39: *Ut in forestes nostras feramina nostra nemine furare audeat, quod iam multis vicibus fieri contradiximus; et nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius faciat, sicut fidelitatem nobis promissa unusquisque conservare cupiat, ita sibi caveat. Si quis autem comes vel centenarius aut bassus noster aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, omnino ad nostra presentia perducantur ad rationem. Caeteris autem vulgis, qui ipsum furtum de feraminibus fecerit, omnino quod iustum est conponat, nullatenusque eis exinde aliquis relaxetur.*

Hiermit wird die Wilderei in königlichen Forsten bei der Strafe des Bannes untersagt und eine Zuwiderhandlung als Treuebruch definiert. Es erfolgt eine Differenzierung nach der Person des Wilderers: Wenn es sich dabei um einen Grafen, einen Amtsträger oder um einen Gefolgsmann des Kaisers handelt, so muß dieser sich vor dem Herrscher persönlich verantworten; handelt es sich um jemandem aus dem Volk, so soll er die fällige Strafe zahlen.

Am Schluß des *capitulum* wird darüber hinaus auch das Verschweigen der Kenntnis von einem Wilddiebstahl in den Tatbestand des Treuebruchs einbezogen:

---

<sup>399</sup> Siehe hierzu unten S. 73 f.

MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 39: ... *Si quis autem hoc sciente alicui perpetratum, in ea fidelitate conservatam quam nobis promiserunt et nunc promittere habent, nullus hoc celare audeat.*

An dieser Stelle wird die Befolgung des Jagdverbots also direkt mit dem ‚neuen Treueid‘ in Verbindung gebracht und erhält dadurch eine neue Qualität.<sup>400</sup> Eine Übertretung des Verbots sollte mit der Strafe des Königsbanns geahndet werden, die 60 Solidi betrug, was für damalige Verhältnisse eine „gewaltige Summe“ darstellte, die „einen Übertreter des Bannes an den Bettelstab bringen konnte“.<sup>401</sup>

Forste mußten eigens eingerichtet oder deklariert werden, was wohl durch eine Markierung der Grenzen erfolgte; diese allein konnte allerdings niemanden dazu zwingen, die Grenze nicht zu übertreten.<sup>402</sup> Daher wurden zum Schutz der Forste, d. h. zur Verteidigung des Forstes gegen die Nutzung Unbefugter, *forestarii* eingesetzt.<sup>403</sup> Sie werden in c. 10 des *Capitulare de villis* unter den verschiedenen Amtsinhabern aufgelistet, die für die verschiedenen Bereiche des königlichen Besitzes zuständig waren.<sup>404</sup> Die königlichen *forestarii* wurden laut diesem *capitulum* mit Mansen aus dem Königsgut ausgestattet, die sie bewirtschaften konnten und von denen sie, gleich den übrigen *iuniores*<sup>405</sup>, Abgaben zahlen und Dienste leisten mußten.<sup>406</sup>

Ein im Rahmen der *Formulae imperiales* überliefertes Urkundenformular aus der Zeit Ludwigs des Frommen gibt weitere Hinweise auf die rechtliche Stellung der *forestarii*. In Form. imp. 43<sup>407</sup> werden Ado und seine Genossen, *qui forestem in Vosago praevident*, von bestimmten öffentlichen Leistungen befreit; sie waren nur dazu

---

<sup>400</sup> Zur Bedeutung des ‚neuen Treueides‘ hinsichtlich des Schutzes der Fiskalgüter siehe oben S. 49. Aus der hier zitierten Stelle, in der die Mitwisser eines Wilddiebstahls ebenfalls des Treuebruchs bezichtigt werden, läßt sich zudem die Existenz einer ‚Rügepflicht‘ herauslesen: Als Folge der Treueidverpflichtung waren die Untertanen dazu angehalten, Verletzungen dieser Verpflichtungen anzuzeigen, wenn sie davon Kenntnis hatten (vgl. dazu ESDERS, Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit S. 427 f.).

<sup>401</sup> LORENZ, Königsforst S. 279.

<sup>402</sup> GLÖCKNER, Forstbegriff S. 27; ZOTZ, Beobachtungen S. 103 f.

<sup>403</sup> Vgl. zu den *forestarii* KASPERS, Comitatus nemoris S. 32 ff.

<sup>404</sup> MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 10: *Ut maiores n(ost)ri et forestarii, poledrarii, cellerarii, decani, telonarii v(el) ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum, p(ro) manuopera vero eorum ministeria bene p(rae)videant ...* (BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 56 Z. 48–51). Zu den hier genannten Ämtern sowie den Diensten und Abgaben (*rega* = *riga*, Pflugdienste und *sogales* = Säue) vgl. GUÉRARD, Explication S. 214 und DERS., Polyptyque de l'abbé Irminon 1 S. 637 ff.

<sup>405</sup> Zur Hierarchie der Ämter (*iuniores* = untergeordnete Verwalter) vgl. GUÉRARD, Explication S. 246 f.

<sup>406</sup> Zu den Mansen der *forestarii* siehe KASPERS, Comitatus nemoris S. 34 f.

<sup>407</sup> Form. imp. 43 ed. ZEUMER S. 319 f. = BM<sup>2</sup> 764. Zu dieser Urkunde ausführlich KASPERS, Comitatus nemoris S. 36 ff.

verpflichtet, von demjenigen Teil der von ihnen bewirtschafteten Mansen, den sie als Benefizium erhalten hatten, Dienste und Abgaben zu leisten, wie wir es bereits aus c. 10 des *Capitulare de villis* kennen:

Form. imp. 43: *Omnibus ... notum sit, quia forestarios nostros, Adonem videlicet et pares suos, qui forestem in Vosago praevident, immunes constituimus a quibusdam publicis functionibus, id est liberos forestarios a bannis .... Servi vero forestarii, tam ecclesiastici quam fiscalini, de eorum mansis stipendiorum, de quorum beneficio sunt, rigas faciant atque censum sive ceteras functiones, quae ex semetipsis sive de eorum mansis exhibere debent, persolvant et nec paravereda donent nec opera faciant, sed etiam manuopera eorum forestarii nostri praevideant ....*<sup>408</sup>

In den *servi forestarii* sieht Kaspers keine ‚unfreien Förster‘, sondern frühe Vorläufer der bis zum Ende des 18. Jhs. belegten Forstknechte. Diese seien den *liberi forestarii*, den eigentlichen Förstern, unterstellt und mit den untergeordneten Verrichtungen des Forstdienstes betraut gewesen.<sup>409</sup>

Es ist nicht sicher zu sagen, ob es das Amt des *forestarius* auch in ‚privaten‘ Forsten gab, die nicht vom König eingerichtet worden waren; nachweisbar sind sie in den Quellen nur als königliche Amtsträger auf den Fiskalgütern oder aber in Diensten der Kirche.<sup>410</sup> Im letzteren Fall könnte es sich aber auch um ursprünglich königliche *forestarii* handeln, die im Rahmen von Forstschenkungen an kirchliche Herren gelangt waren, wie es gegen Ende der Merowingerzeit zu beobachten ist.<sup>411</sup>

---

<sup>408</sup> Die in Form. imp. 43 überlieferte Privilegierung berechtigt die *forestarii* darüber hinaus, jährlich drei *ministri* (im Folgenden auch *magistri forestariorum* genannt) zu bestimmen, die die Gerichtsbarkeit (bis auf die Kriminalitätsdelikte) über die *forestarii* ausüben sollen und, im Falle der Rechtsverweigerung, das Recht auf Appellation an den König; vgl. dazu ZOTZ, Beobachtungen S. 106. – Ob man die Überlieferung im Rahmen der *Formulae imperiales* dahingehend deuten kann, daß die Urkunde als Muster für weitere mit demselben Inhalt gedient hat und daher ein Indiz dafür wäre, daß eine solche Privilegierung der *forestarii* ‚üblich‘ war, hängt von der Beurteilung der Funktion des Codex, der die Formelsammlung tradiert, als Ganzem ab; vgl. dazu künftig GROSS-LUTTERMANN, Studien. Die Ableitung der Existenz einer für alle Forste geltenden Forstsondergerichtsbarkeit aus dieser singulären Urkunde, die KASPERS (Comitatus nemoris S. 40 f.) vornimmt, erscheint mir jedenfalls zu gewagt.

<sup>409</sup> KASPERS, Comitatus nemoris S. 38 f.

<sup>410</sup> Z. B. in Formulae Sangall. Miscell. Nr. 9 (ed. ZEUMER S. 383 f.): Der dort genannte *forestarius* wird durch den Zusatz *sancti ipsius* eindeutig dem (in der als Formel überlieferten Urkunde mit *ipse* bezeichneten) Heiligen des Klosters zugeordnet.

<sup>411</sup> LORENZ, Königsforst S. 275.

Anhand des c. 36 des *Capitulare de villis* und ergänzender Stellen aus den Kapitularien Karls des Großen<sup>412</sup> läßt sich zusammenfassend sagen, daß der Begriff *forestis* hier in der Tat von *silva* unterschieden wird und ein ausschließlich der Nutzung durch den König vorbehaltenes, durch *forestarii* bewachtes Jagdrevier bezeichnete.<sup>413</sup> Andere Personen durften nur mit ausdrücklicher königlicher Erlaubnis dort jagen, was dem Herrscher wiederum die Möglichkeit bot, auf diese Weise Getreuen eine Gunst zu gewähren. Die übrigen Waldnutzungsarten werden hingegen nicht direkt auf den Forst bezogen. Das Recht auf Rodung und Waldweide bzw. den Schweinezehnt stand dem König wie jedem anderen Grundbesitzer zu, daraus läßt sich jedoch kein spezielles ‚Forstrecht‘ ableiten.

Daß der König auch über den als *silva* bezeichneten Wald im Rahmen eines ‚Nutzungsplanes‘ verfügen konnte, indem er bestimmte Waldflächen zur Rodung freigab, geht nur aus den Kapitularien hervor, die sich mit der Verwaltung der königlichen Grundherrschaft befassen.<sup>414</sup> Hier hatte der König als Grundherr das Recht, darüber zu bestimmen, wo Wald sein sollte (wohl vor allem in den Jagdgebieten) und wo dieser zur Rodung und Kultivierung freigegeben werden sollte, um das Königsgut ertragreicher zu machen und dadurch aufzuwerten. Auch dieses Recht läßt sich also aus dem Status des Königs als Grundherr über seine Besitzungen herleiten und ist kein Indiz für die Existenz eines allgemeinen königlichen ‚Forstrechtes‘, das sich über alle Wälder des Reiches erstreckt hätte.

In den Kapitularien Ludwigs des Frommen tritt ein neuer Aspekt hinzu: Das Verbot, neue Forste ohne die Erlaubnis des Herrschers einzurichten. In den von Boretius sogenannten *Capitula per se scribenda* (818/19) findet sich folgendes Kapitel:

MGH Capit. 1 Nr. 140 (*Capitula per se scribenda*, 818/19) c. 7: *De forestibus noviter institutis. Ut quicumque illas habet dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per iussionem sive permissionem domni Karoli genitoris nostri eas instituisset:*

---

<sup>412</sup> Eine weitere Belegstelle für *forestis* scheint auf eine Verlesung bzw. ein Mißverständnis zurückzugehen und wird daher außer Acht gelassen: MGH Capit. 1 Nr. 32 c. 11: *Ut nullus iudex mansionaticos ad suu(m) opus nec ad suos canes sup(er) homines n(ost)ros atq(ue) in forestes nullatenus prendant* (BRÜHL (Hg.), *Capitulare de villis*, Beiheft S. 57 Z. 2–4). Laut GUÉRARD (Explication S. 214 f.) ist *in forestes* zu *forenses* (= *homines extraneos*) zu emendieren. GUÉRARD denkt dabei an Abhängige, die zwar auf Königsland siedelten, deren Herr aber nicht der König war (in diesem Sinne ‚Fremde‘). Diese sollten ebenso wie die *homines nostros* von der Verpflichtung zur Beherbergung von durchreisenden königlichen Funktionsträgern befreit sein.

<sup>413</sup> So auch schon PETIT-DUTAILLIS, *Signification* S. 129 f., 132; vgl. auch ZOTZ, *Beobachtungen* S. 96 f.

<sup>414</sup> C. 36 des *Capitulare de villis* und c. 19 des *Capitulare Aquisgranense*, in dem die Bestimmung aus dem *Capitulare de villis* wiederaufgegriffen wird; siehe oben S. 41.

*praeter illas quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit.*

Wer auch immer neue Forste eingerichtet habe, solle sie wieder aufgeben; es sei denn, er könne einen wahrhaftigen Beweis vorzeigen, daß dies auf Befehl oder Erlaubnis Karls des Großen geschehen sei. Ausgenommen davon werden jene Forste, die zum Nutzen des Kaisers dienten; über diese wolle er seinem Willen gemäß entscheiden.<sup>415</sup>

Aus dieser Stelle geht nicht hervor, wer für die Einrichtung der neuen Forste verantwortlich war. Wie bereits erwähnt, stand es ursprünglich jedem Freien offen, im Wald zu jagen; es ist daher wahrscheinlich, daß nicht nur der König auf die Idee kam, sich durch Inforestation ein Waldgebiet für die eigene Nutzung vorzubehalten.<sup>416</sup> Bei den Forstherren wird es sich um mächtige Grundbesitzer gehandelt haben, die über ausreichende Mittel verfügten, den theoretisch erhobenen Rechtsanspruch auch faktisch durchsetzen zu können.<sup>417</sup>

Diese Praxis wird nun durch Ludwig den Frommen erstmals ausdrücklich als dem König bzw. Kaiser vorbehaltenes Recht beansprucht.<sup>418</sup> Folglich werden nur diejenigen privaten Forste als rechtsgültig anerkannt, die mit Erlaubnis seines Vorgängers, Karls des Großen, eingerichtet wurden.<sup>419</sup> Doch auch unter diesen ‚legalen‘ Forsten gab es offenbar solche, auf die der Herrscher eigene Ansprüche erhob. Hier deutet sich eine Problematik an, die weiter unten im Zusammenhang mit der Behandlung der Urkunden näher in den Blick genommen wird. Offenbar gab es öfters Streitigkeiten, die aus konkurrierenden und unsicheren Rechtsansprüchen verschiedener Parteien auf ein und dasselbe Gebiet entstanden. Sofern eine dieser Parteien der Fiskus war, sollte die letzte Entscheidung darüber zukünftig immer beim Herrscher selber liegen.

Die Grundherren, die sich das Recht herausnahmen, gleich dem König Inforestationen vorzunehmen, waren offenbar hauptsächlich die von den Karolingern selbst eingesetzten Grafen, wie aus zwei weiteren Kapitularien hervorgeht.

Im *Capitulare missorum* von 819 wird den Missi aufgetragen, nicht nur zu prüfen, ob die Königsforste gut geschützt waren; den Grafen sollte zugleich verkündet werden, daß

---

<sup>415</sup> Zur Formulierung *ad opus nostrum* bzw. *ad opus regis* vgl. VERHEIN, Studien 1 S. 329, der sie mit „für Zwecke des Königs“ übersetzt.

<sup>416</sup> Vgl. auch schon WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 131.

<sup>417</sup> LORENZ, Königsforst S. 280; JARNUT, Frühmittelalterliche Jagd S. 396.

<sup>418</sup> JARNUT, Frühmittelalterliche Jagd S. 393.

<sup>419</sup> Wohingegen GLÖCKNER (Forstbegriff S. 30) behauptete, hiermit seien alle früher eingerichteten Forste „ohne Rücksicht auf ihren Ursprung aus königlicher oder privater Macht“ legalisiert worden.



sie keine neuen Forste einrichten durften. Wo dies bereits ohne den Befehl des Kaisers geschehen war, sollte dies rückgängig gemacht werden:

MGH Capit. 1 Nr. 141 (*Capitulare missorum*, 819) c. 22: *De forestibus nostris, ut, ubicumque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae, et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant; et ubi noviter institutas sine nostra iussione invenerint, dimittere praecipiant.*

Um genau solch einen Fall scheint es in einer schriftlichen Antwort zu gehen, die Ludwig der Fromme einem Missus auf eine Anfrage hin gab.<sup>420</sup> Aus dieser Antwort läßt sich der Fall rekonstruieren, den der Missus dem Kaiser wohl zur Entscheidung vorgelegt hatte. Ein Graf Autharius hatte behauptet, Forstrechte in einem Gebiet zu haben, in dem, wohl nach Aussage eines dagegen Klagenden, sich vorher kein Forst befunden hatte. Dies würde bedeuten, daß es sich dabei um einen *noviter* und damit unerlaubt eingerichteten Forst handelte.<sup>421</sup> Der beauftragte Missus sollte den Fall durch eine Untersuchung klären und im Namen des Kaisers gemäß dem, was sich als wahr herausstellte, selbst entscheiden. Ein weiterer Punkt der Antwortliste an den Missus betraf einen Mundschenk Odo, der ebenfalls ‚wegen seines Forstes‘ befragt werden sollte; wahrscheinlich ging es dabei um eine Überprüfung ähnlicher Vorwürfe.<sup>422</sup>

Wie alle zitierten Stellen deutlich machen, war die Rechtslage im Einzelfall schwierig zu klären. Man kann sich daher gut vorstellen, daß gerade die Grafen ihre Position als vom König eingesetzte Stellvertreter oft mißbrauchten, um angeblich in seinem Namen Inforestationen vorzunehmen, die sie für ihre eigenen Zwecke nutzten.

Mit dem Verbot, neue Forste ohne Erlaubnis des Königs einzurichten, wurde der Herrschaftsanspruch der Karolinger, vor allem gegenüber den übrigen Mächtigen, unterstrichen. Ein weiteres Ziel könnte auch der Schutz der *pauperes* gewesen sein, der zahlreiche Kapitularienvorschriften motivierte: denn schließlich waren sie es, denen die

---

<sup>420</sup> MGH Capit. 1 Nr. 155 (*Responsa missis data*, 826) c. 3: *De foreste quam Autharius comes habere vult, ubi ea prius non fuisse dicitur: volumus ut missi nostri rei veritatem inquirant et iusta quod iustum invenerint ex nostra auctoritate definiant.*

<sup>421</sup> So auch die Interpretation PETIT-DUTAILLIS' (Signification S. 134). – Zur Gleichsetzung von *novus* mit ‚unrechtmäßig‘ in den Kapitularien siehe auch unten S. 104.

<sup>422</sup> MGH Capit. 1 Nr. 155 c. 6: *Odo buticularius de foreste sua interrogandus est.*

Einrichtung von Forsten am meisten schadete, weil sie ihnen die Jagd und freie Nutzung des Waldes, die überlebenswichtig war, untersagte.<sup>423</sup>

### III. 1. 3 Wald und Forst in den Urkunden

Im folgenden sollen die Urkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen auf die Erwähnung von Wald und Forst hin untersucht werden, um zu ermitteln, in welcher Beziehung die Regelungen der Einzelfälle zu den Kapitularienbestimmungen stehen. Wird hier ebenfalls zwischen *silva* und *forestis* unterschieden? Wird der besondere Status des Forstes als ein dem König vorbehaltenes Nutzungsrecht bestätigt, oder wird ein Forst genau so behandelt wie ein Wald, indem er etwa Gegenstand von Schenkungen wird?

Es werden nur Nachweise in echten Urkunden bzw. in den unverdächtigen Passagen interpolierter Urkunden für die Untersuchung ausgewertet. Die erschließbaren Deperdita werden nur ergänzend berücksichtigt, weil hinsichtlich der Verwendung der Begriffe *silva* oder *forestis* nicht nachzuweisen ist, ob die in den Nachurkunden oder erzählenden Quellen verwendete Formulierung, mit der die verlorene Urkunde referiert wird, auch wörtlich aus dieser übernommen wurde. Aufgrund der zu erwartenden Begriffsvielfalt wurde nicht nur nach *forestis*, sondern auch nach anderen Begriffen, die den Wald bezeichnen können, gesucht. Es stellte sich jedoch heraus, daß, ebenso wie in den Kapitularien aus derselben Zeit, nur die Begriffe *forestis* und *silva* in den Urkunden beider Herrscher nachweisbar sind.<sup>424</sup> Ausschlaggebend für die Frage, ob im Einzelfall ein Forst oder nur ein ‚normaler‘ Wald gemeint ist, ist daher nicht in erster Linie die Verwendung des Begriffs *forestis*, sondern ob im Kontext der jeweiligen Urkunde mit dem Wald verbundene Nutzungsrechte genannt werden oder erschließbar sind. Ausgespart werden Erwähnungen von Wald in Pertinenzformeln und als reine Ortsangabe<sup>425</sup> ebenso wie der verwandte Begriff *broilus/brogilus* (= Brühl, Wildgehege), mit dem ein umzäuntes oder anderweitig abgegrenztes Wildgehege innerhalb einer Pfalz bezeichnet wurde.<sup>426</sup>

---

<sup>423</sup> Vgl. PETIT-DUTAILLIS, Signification S. 133 f. Anm. 3 sowie JEITLER, Wald und Waldnutzung S. 24 f. Auch WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 131 f. vermutete: „Offenbar sollte einer zu großen Beschränkung des Volks im Gebrauch der Wälder hiermit entgegengetreten werden.“

<sup>424</sup> Die beiden Urkunden für Farfa, in denen Wald in langobardischer Tradition als *gualdus* bezeichnet wird, werden hier nicht berücksichtigt; vgl. oben S. 63 Anm. 345.

<sup>425</sup> Wie z. B. in BM<sup>2</sup> 734 (Zollbefreiung für Kloster Inden, 820): *monasterio nostro, quod dicitur Enda, ..., constructum in silva nostra Arduenna.*

<sup>426</sup> Zu den *brogili* vgl. HAUCK, Tiergärten im Pfalzbereich.

Wald taucht in den Urkunden meistens als Teil einer Schenkung oder eines Gütertausches auf, wobei entweder der Wald als Ganzes oder nur einzelne Waldnutzungsrechte vergeben werden.

In vier von diesen Urkunden wird Wald (*silva*) geschenkt, getauscht oder zurückerstattet, ohne daß Waldnutzungs- oder Rodungsrechte erwähnt werden; in einer von ihnen wird zudem aus dem Kontext deutlich, daß der betreffende Wald sich gar nicht in Fiskalbesitz befand.<sup>427</sup> Hierbei handelt es sich um einfache Schenkungen von Land, das auch Waldstücke umfaßte; diese sind in unserem Zusammenhang unerheblich. Interessanter sind hingegen die Fälle, in denen Teile eines als *forestis* bezeichneten Gebietes Gegenstand einer Schenkung sind.

*„Silva ex foreste nostra“*

Die frühesten Urkunden aus der Karolingerzeit, in denen Wald Gegenstand der Privilegierung ist, verwenden *silva* und *forestis* noch als Synonyme.<sup>428</sup> Später läßt sich jedoch beobachten, daß dort, wo beide Begriffe in ein und demselben Kontext Verwendung finden, *forestis* deutlich von *silva* unterschieden wird.

In den betreffenden Urkunden wird *silva ex foreste nostra* geschenkt, also offenbar ein Waldstück, das innerhalb der Grenzen des Königsforstes liegt. 823 schenkte Ludwig der Fromme auf Bitte des Abtes Gotafrid dem Kloster Münster im Gregoriental einen Teil des zum benachbarten Fiskus Colmar gehörenden Forstes für den Bedarf der Mönche: *Quapropter volumus atque iubemus, ut per hanc nostram auctoritatem per loca superius denominata tam nostris quam et futuris temporibus praedictus Gothafriidus*

---

<sup>427</sup> Es handelt sich um folgende Urkunden: BM<sup>2</sup> 712 (Schenkung von *quandam partem silve, que est intra Uuasaliam et Bidobricum fiscos nostros* an die zum Kloster Prüm gehörende Zelle St. Goar (820)); BM<sup>2</sup> 881 (Restituierung eines zu Zeiten Pippins durch den Fiskus entfremdeten Waldes an die Zelle des Klosters St-Amand in Barisis nach Bestätigung des Sachverhalts durch einen Königsboten: ... *questus est, eo quod maior de fisco Barisiaco per fortiam tempore Pippini avi nostri quandam silvam, que coniungitur ad silvam nostram, que dicitur Columbarias, a supradicta cellula abstraxisset et fisco nostro sociasset ... iubemus, ut nullus quilibet parte fisci nostri eandem silvam de iamdicta cellula abstrahere aut minuere aut ullam calumniam prenominata cellule facere vel ingerere presumat*); BM<sup>2</sup> 903 (Bestätigung eines Tauschvertrages, mit dem Graf Gebhard aus seinem Besitz u. a. auch *de silva mansum unum et dimidium* an den Priester Riculf gab (832). Der Wald war Teil eines Benefizialgutes; von damit verbundenen Forstrechten ist aber nicht die Rede); BM<sup>2</sup> 948 (Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen Abt Markward von Prüm und Heberarius sowie dessen Bruder Hebrardus (835); hierbei tauschten die beiden Laien ihren Anteil der *communa silva* ein, also eines Gemeindewaldes (= kein Königsgut!), der zum Teil gerodet war: ... *de proprisa silva iornales octo et aliam comunem silvam non proprisam*). Vgl. auch Dep. LdF. für das Kloster St-Hubert (in den Ardennen; BM<sup>2</sup> – ; Schenkung von *quandam silvam quae dicitur Wangisisus mons*), Dep. LdF. für die Kirche von Noyon (BM<sup>2</sup> S. 863 Nr. 394; Schenkung von Besitz, darunter auch ein Hof und eine *villa* mit zugehörigem Wald [*silva Wafolt*]).

<sup>428</sup> D Pip. 28 und D KdGr. 80; siehe dazu unten S. 88 ff.

*abba eiusque successores vel congregatio ipsius sancti loci **praenominatam partem silve de praescripta foreste nostra** in nostra eleemosina concessum habeant ....*<sup>429</sup>

In einer Urkunde von 839 bestätigte Ludwig einen Tausch zwischen Abt Hraban von Fulda und dem Grafen Poppo, wobei letzterer *ex rebus prefati comitatus sui ex villa scilicet Romeningas* ein durch genaue Grenzangaben bezeichnetes Waldstück eintauscht: ... *in eodem pago **in foresto nostro** vocabulo Spetheshart **quandam portionem silve**, que ab his terminis circumdatur, id est: ....*<sup>430</sup>

Die herrscherliche Bestätigung dieses Tauschgeschäfts war offenbar schon allein deswegen notwendig, weil der Besitz Poppo teilweise in einem Königsforst lag.

In beiden genannten Fällen wird der Begriff *silva* offenbar bewußt in Abgrenzung zu *forestis* verwendet, aus der das Waldstück herausgelöst wird. Es liegt nahe zu vermuten, daß das jeweilige Waldgebiet, wenn es verschenkt wurde, seinen Sonderrechtsstatus verlor und zu einer *silva* wurde. Wenn aber mit *forestis* nur ein Gebiet bezeichnet wurde, über das der König die Jagdhoheit ausübte, so war es möglich, daß der König sich dieses Vorrecht weiterhin auch im verschenkten Teil des Waldes vorbehielt. In diesem Sinne konnte der betreffende Wald als *silva* den Besitzer wechseln und zugleich Königsforst bleiben. Diese Vermutung kann durch zwei weitere Beispiele erhärtet werden.

Auch in D KdGr. 84, einer Urkunde Karls des Großen für die von Abt Fulrad von St-Denis erbaute Zelle *Fulradovillare* (St. Pilt) von 774, wird *silva ex foreste nostra* geschenkt; in diesem Fall sind aber zusätzlich Waldnutzungsrechte inbegriffen, die auch ausdrücklich genannt werden:

*Ista omnia per loca denominata marcas et confinia totum et ad integrum **infra ipsos finis tam piscatione quamque avis capiendo** ad ipso sancto loco concedimus atque pro oportunitate ecclesiae indultum esse volumus et iubemus, ut **per tota illa foreste nostra foras ipsos finis denominatas pastura ad eorum pecunia** ex nostra indulgentia concessum habeat.*<sup>431</sup>

Innerhalb des geschenkten Waldstückes wird demnach auch das Jagdrecht auf Fische und Vögel verliehen und außerhalb der genannten Grenzen des geschenkten Gebietes, im gesamten Königsforst, die Einnahmen aus der Waldweide.

---

<sup>429</sup> BM<sup>2</sup> 772, Hervorhebung hier wie in den folgenden Zitaten von d. Verf.

<sup>430</sup> BM<sup>2</sup> 996 (zitiert nach der Einzelkopie 12. Jh. im Staatsarchiv Marburg, Urk. 75 Nr. 25 = Textversion I der künftigen Edition).

<sup>431</sup> D KdGr. 84.

Daß das Recht zum Fisch- und Vogelfang eigens erwähnt wird, legt die Vermutung nahe, daß es nicht selbstverständlich in der Schenkung eines Waldstückes innerhalb eines Forstes mitinbegriffen war.<sup>432</sup> Da aber auch nicht pauschal vom Jagdrecht die Rede ist, sondern nur die beiden kleinen Tierarten genannt werden, ist davon auszugehen, daß hiermit nur ein beschränktes Jagdrecht vergeben wurde. Das Recht zur Jagd auf die ‚eigentlichen‘ Jagdtiere, nämlich Rot- und Schwarzwild, wird daher wohl weiterhin beim König verblieben sein.<sup>433</sup>

Das Vorrecht, die Einnahmen aus der Waldweide für den gesamten Bereich des Forstes einzuziehen, wird hingegen ‚außerhalb der genannten Grenzen‘ des geschenkten Waldes verliehen. Man darf wohl davon ausgehen, daß die Waldweide innerhalb der Grenzen gar nicht erst erwähnt wird, weil sie dem Besitzer eines Waldes selbstverständlich zustand.

Die mit dieser Verleihung geschaffene rechtliche Situation sah demnach wie folgt aus: Der König war vor der Schenkung zugleich Grundbesitzer und Jagdherr im gesamten Königsforst gewesen, der folglich ein Bannwald war. Aus diesem Forst erhielt die Zelle *Fulradovillare* ein Stück Wald mit allen zugehörigen Besitzrechten geschenkt, wovon nur das Jagdrecht auf Großwild ausgenommen war, das der König sich weiterhin vorbehielt. In diesem Teil des Waldes wurde der Wildbann also von den Besitzrechten getrennt, das betreffende Waldstück verlor damit den Status des Bannwaldes. Unabhängig davon wurden der Zelle auch die Einnahmen aus der Waldweide in dem Teil des Königsforstes verliehen, der weiterhin im Besitz des Königs blieb. Dieser änderte seinen Status dadurch aber nicht.

In einem anderen Fall wurde die Ausübung des Jagdrechts in Wäldern gestattet, die als *silvae* bezeichnet wurden. Im Jahr 800 verließ Karl der Große dem Kloster St-Bertin das Jagdrecht in dessen eigenen Wäldern; ausgenommen waren nur die innerhalb dieser Wälder liegenden königlichen Forste:

*... qualiter concessimus Autlando abbati et monachis ex monasterio Sithiu ... ut ex nostra indulgentia in eorum proprias silvas licentiam haberent eorum homines*

---

<sup>432</sup> Das Fischereirecht wurde offenbar üblicherweise im Rahmen einer eigenen Privilegierung verliehen, wie durch zwei Deperdita Ludwigs d. Fr. belegt ist: Dep. LdF. für Lausanne (BM<sup>2</sup> S. 855 Nr. 261): Verleihung des Fischereirechts an einer bestimmten Stelle im Fluß Zihl (*Ludovicus imperator dedit piscatorium in Insolano flumine quod dicitur Tela in vico Burgulione Sancte Marie anno Domini 817*) sowie Dep. LdF. für Ste-Colombe/Sens (BM<sup>2</sup> S. 844 Nr. 92): Schenkung einer *foresta regia quae est in Igauna flumine non longe ab Senonensi urbe*, also wohl einer Fischerei. – In der Nachkunde Lothars von Westfranken aus dem Jahr 974 (D LoF. 35), aus der die Formulierung stammt, wird die Fischerei schon als ‚Forst‘ bezeichnet; zu dieser Zeit war das Fischerrecht schon fester Bestandteil des Forstrechtes (siehe oben S. 64 f.).

<sup>433</sup> Vgl. dazu auch GLÖCKNER, Forstbegriff S. 15 f. und ZOTZ, Beobachtungen S. 108.

*venationem exercere, unde fratres consolationem habere possint tam ad volumina librorum tegenda quamque et manicias et ad zonas faciendas, **salvas forestes nostras**, quas ad opus nostrum constitutas habemus.*<sup>434</sup>

Die auf den ersten Blick naheliegende Deutung, daß das Jagdrecht von den Dienstleuten des Klosters nicht in denjenigen Teilen des Waldes ausgeübt werden dürfe, die dem König selbst gehörten, ist nach Glöckner bereits in der vorangehenden Einschränkung *in eorum propriis silvis* eingeschlossen und sei im übrigen selbstverständlich gewesen.<sup>435</sup> Darin ist ihm zuzustimmen. Während bei der oben zitierten Schenkung für *Fulradovillare* der der Zelle gehörende Wald innerhalb eines Königsforstes lag, waren hier vom König beanspruchte Forste Teil eines Waldgebietes, das dem Kloster St-Bertin gehörte. Das Jagdrecht des Königs erstreckte sich jedoch augenscheinlich trotzdem auf den gesamten Wald und blieb in den Teilen, die hier als *forestes nostras* bezeichnet werden, auch weiterhin allein ihm vorbehalten.<sup>436</sup> Wahrscheinlich war der Wald ursprünglich als königliche Schenkung an das Kloster gelangt, bei der sich der König, wie im vorangegangenen Beispiel, das Jagdrecht weiterhin vorbehalten hatte.<sup>437</sup> Erst durch die ausdrückliche Verleihung trat der König auch dieses Vorrecht an den neuen Waldbesitzer ab. Hier handelt es sich also wohl um eine Wildbannverleihung.<sup>438</sup>

Für unseren Zusammenhang bleibt jedoch vor allem festzuhalten: Obwohl dies der einzige aus dieser Zeit belegte Fall ist, in dem das uneingeschränkte (das Hochwild einschließende) Jagdrecht aus der Hand des Königs gegeben wird, erstreckt sich dies *nicht* auf die königlichen *forestes*, die ausdrücklich von der Verleihung ausgenommen werden.

Höchstwahrscheinlich wird in den genannten Fällen *silva* bewußt von *forestis* unterschieden, um anzuzeigen, daß der König weiterhin Forstherr, und das heißt in erster Linie Jagdherr, über den geschenkten Wald blieb.

Ob diese begriffliche Differenzierung allerdings konsequent vorgenommen wurde, ist nicht sicher zu sagen. Ein Beispiel, das nicht eindeutig einzuordnen ist, ist BM<sup>2</sup> 991: Ludwig der Fromme schenkte im Jahr 839 dem Kloster Reichenau eine dem Fiskus gehörende *villa*. Die Schenkung erstreckte sich auch auf alle zugehörigen Pertinenzen, ausgenommen wurde aber ein begrenzter Teil des Waldes, den sich der König zur

---

<sup>434</sup> D KdGr. 191 (Hervorhebungen von d. Verf.), bestätigt durch Ludwig d. Fr. 820 (BM<sup>2</sup> 726).

<sup>435</sup> GLÖCKNER, Forstbegriff S. 16.

<sup>436</sup> Vgl. auch VERHEIN, Studien I S. 331 f.

<sup>437</sup> Vgl. PETIT-DUTAILLIS, Signification S. 126 f.

<sup>438</sup> DASLER (Forst und Wildbann S. 265) vermutet darin ebenfalls „den frühesten bekannten Ahnen der Wildbannverleihungen“.

eigenen Nutzung vorbehalten hatte: ... *excepta quadam portione silvae, quam quibusdam terminis distinctam ad opus nostrum retinuimus*. Die Formulierung erinnert stark an die in den Privilegierungen für St-Bertin verwendeten (*forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus*). Obwohl der abgegrenzte Teil des Waldes in BM<sup>2</sup> 991 nicht ausdrücklich als *forestis* bezeichnet wird, wird es sich faktisch um einen Königsforst gehandelt haben, und dieser wurde, ähnlich wie im Fall von St-Bertin, ausdrücklich von der Schenkung ausgenommen.<sup>439</sup>

### *Vergabe von Waldnutzungsrechten*

In den vorangehenden Fällen wurden Eigentumsrechte am Wald vergeben, während der König sich weiterhin das Jagdrecht darin vorbehielt. In den folgenden Beispielen bleibt der Fiskus Besitzer des betreffenden Waldes, vergibt aber einzelne Nutzungsrechte daran.

In der bereits erwähnten Urkunde D KdGr. 84 für Fulrad von St-Denis von 774 wurde der von diesem gegründeten Zelle *Fulradovillare* (St. Pilt) zusätzlich zum eigentlichen Schenkungsobjekt, das in einem Waldstück inklusive des Rechts auf Fisch- und Vogelfang bestand, auch die *pastura ad eorum pecunia* innerhalb des gesamten Königsforstes gewährt, also die Einnahmen aus der Viehweide oder Schweinemast im Wald.

833 verlieh Ludwig der Fromme auf Bitte seiner Frau Judith deren Eigenmann Hildefrid aus dem Besitz des Klosters Renaix (Ronse) zwei *villae* gegen einen Jahreszins auf Lebenszeit als Benefizium. Zu den Pertinenzen der einen *villa* gehörte auch ein Forst:

---

<sup>439</sup> Trotz einer ähnlichen Formulierung trifft die folgende Urkunde nicht denselben Sachverhalt: D KdGr. 218 (813; Bestätigung eines gerodeten Waldstückes [Bifang], das sich der Vater des Petenten durch Rodung erworben hatte, nachdem der gesamte Wald von einem kaiserlichen Missus für den Fiskus beansprucht worden war): ... *occupavit sibi partem quandam de silva quae vocatur Bocchonia ...; sed postea venientes missi nostri ad eadem loca praedictam silvam ad opus nostrum conquisierunt, ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis. ... in eadem silva in loco memorato, ubi pater eius Hiddi illud proprium, quod in eorum lingua bivanc vocatur, fecisse cognoscitur, duas leugas ... illi et heredibus eius concessimus ad habendum*. Die Formulierung *ad opus nostrum conquisierunt* läßt zunächst daran denken, daß der beschlagnahmte Wald in einen Königsforst umgewandelt wurde; doch das nachfolgende *ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis* widerspricht dem: Der Wald wurde vom Fiskus eingezogen, um dem *dux* Gerhao als erbliches Eigen übertragen zu werden. Er wurde also nicht vom König selber genutzt, sondern nur als Entlohnung eines Amtsträgers oder treuen Anhängers verwendet, diente in dieser Hinsicht aber ebenso zum Nutzen des Herrschers.

... et de eodem foresto, qui est in Iserna, ad porcos XV [pastionem], ... similiter per nostrae concessionis confirmationem habere debuisse.<sup>440</sup>

Die knappe Formulierung läßt sich dahingehend interpretieren, daß Hildefrid eine Herde von 15 Schweinen kostenlos im Forst weiden lassen durfte, ihm faktisch also der Schweinezehnt erlassen wurde.

In den Zehntschenkungen Karls des Großen an das Kloster Hersfeld ist nach Hölk auch der Waldzehnt inbegriffen<sup>441</sup>; die Formulierung lautet hier *decima de terraturio et silva* o. ä.<sup>442</sup>

Das Kloster Lorsch erhielt 777 von Karl dem Großen das Privileg, eine bestimmte Stelle am Rheinufer zum Fischfang zu nutzen. Inbegriffen war dabei auch das Recht, in dem Teil des Waldes, der zu der *villa Hohstat* gehörte, für die Anlage und Instandhaltung einer Fischfalle Bäume zu fällen:

... concessumque in perpetuum esse volumus, id est infra finem Hohstat in loco cognominante Godenowa in fluvio Rheno, ut ipse abba vel ipsi fratres licentiam habeant ad [vinnam faciendam] vel ad piscandum pro oportunitate ipsius ecclesie vel stipendio ipsorum fratrorum. Et ideo concedimus ad eundem sanctum locum, ut de silva, que ad ipsam villam aspicit, que fructuosa nullatenus esse videtur, ipsam vinnam faciendi vel emendandi potestatem habeant, in quantum eis opus fuerit prendere vel capulare.<sup>443</sup>

Das Privileg wurde 815 durch Ludwig den Frommen bestätigt. Beide Urkunden erwähnen die Fischerei fast beiläufig, während das Recht zur Rodung des Waldes, die Anlage und Nutzung der durch diesen Wald führenden Straße sowie der Bau von Brücken über den Fluß detailliert beschrieben werden.<sup>444</sup> Diese unterschiedliche Gewichtung der beiden Aspekte deutet wohl darauf hin, daß die Erlaubnis zur Nutzung

---

<sup>440</sup> BM<sup>2</sup> 919. *Pastionem* fehlt in den handschriftlichen Überlieferungen sowie dem frühesten Druck, die beide auf dieselbe lückenhafte und heute verlorene Vorlage zurückgehen. Vgl. aber BLOK, Oorkonden Werden S. 205 Nr. 50 zu 834 Oktober 28: *ad XV porcos pastionem*, danach im Editionstext ergänzt.

<sup>441</sup> HÖLK, Zehnten und Zehntkämpfe S. 46 ff. Es handelt sich um D KdGr. 103, 104, 105, 121.

<sup>442</sup> ... hoc est illa decima de terraturio et silva ex fisco nostro qui vocatur Milinga ... Quicquid de territoriis et silvis in decimis ad ipsos fiscos superius nominatos aspicere videtur, ad iam fato monasterio donavimus ... ea vero ratione ut ab hac die ipsa casa dei vel venerabilis vir Lollo episcopus et successoris sui ipsa decima de territoriis et silvis ex iam dictis fiscis nostris habeant, teneant atque possideant ... (D KdGr. 103).

<sup>443</sup> D KdGr. 114. *Vinna/venna* = Fischfalle, ein durch ein Wehr abgeschlossener Fischteich (NIERMEYER, Lexicon 2<sup>2</sup> S. 1398).

<sup>444</sup> ... volumus atque decernimus, ut vinnam superius nominatam et de silva infructuosa incidenda ad eandem vinnam restaurandam et viam, per quam eorum carri ire et redire valeant, et eosdem pontes predictus Adalungus abba eiusque successores vel congregatio ipsius loci in nostra elemosina per hanc nostram auctoritatem concessam habeant atque iure perpetuo in ditone ipsius monasterii consistant ... (BM<sup>2</sup> 577).



des Waldes, um zum Fluß zu gelangen und den Fang abzutransportieren, ein mindestens ebenso wichtiges Anliegen der erbetenen Privilegierung gewesen zu sein scheint wie die Erlaubnis zum Fischfang selbst. Das ließe sich am besten dadurch erklären, daß der betreffende Wald Bestandteil einer für die Versorgung des Königshofes bestimmten *villa* war, für den der oben zitierte Grundsatz aus dem *Capitulare de villis* (c. 36) gelten würde, daß ohne ausdrückliche Anweisung des Herrschers in ihm keine Bäume gefällt werden durften. Obwohl die *villa Hohstat* nicht sicher zu identifizieren ist<sup>445</sup>, ist es daher nahe liegend, in ihr den zu einem königlichen Fiskus gehörigen Hof zu sehen. Die ausdrückliche Erwähnung, daß der betreffende Wald unfruchtbar sei<sup>446</sup>, scheint aber darauf hinzudeuten, daß man ihn ohnehin nicht anderweitig nutzen konnte, so daß dieses dem Kloster Lorsch gewährte Privileg wohl keinen großen Verlust für den Fiskus bedeutete.

In einer im April 814 ausgestellten Urkunde für das von ihm reich privilegierte Kloster Aniane schenkte Ludwig der Fromme neben einer Anzahl Fiskalgüter auch Nutzungsrechte an einem dem Fiskus zugehörigen Wald:

*De silva vero, que eidem fisco adiacet, concedimus eisdem monachis et eorum hominibus, ut ad usus et ad piscatorias reemendandas, quantumcumque necesse fuerit ad eorum utilitatibus, accipiant. Pascua etiam ad animalia alenda absque ullius hominis impedimento, ubi voluerint, et illi et homines eorum habeant.*<sup>447</sup>

Was das pauschal formulierte Nutzungsrecht im Einzelnen umfaßte, bleibt offen; ausdrücklich gehört jedoch die Nutzung des Waldes zur Ausbesserung von Fischreusen dazu. Die Fischfanggründe waren ebenfalls Teil der Schenkung.<sup>448</sup> Daher wird die hier gemeinte Nutzung des Waldes, ganz ähnlich wie im oben beschriebenen Fall des Klosters Lorsch, sowohl das Schlagen von Holz umfaßt haben, um eine Fischreuse anzulegen und instandzuhalten, als auch die Durchquerung des Waldes oder Anlage einer Fahrstraße für Anfahrt und Abtransport. Im darauf folgenden Passus wird auch dem Grafen und den Einwohnern der Stadt Agde die Nutzung des Waldes sowie der (Wald-) Weide innerhalb der von einem königlichen *Missus* bezeichneten Grenzen gestattet:

---

<sup>445</sup> Vgl. die Vorbemerkung zu BM<sup>2</sup> 577.

<sup>446</sup> *Silva ... que fructuosa nullatenus esse videtur* (D KdGr. 103) bzw. *silva infructuosa* (BM<sup>2</sup> 577).

<sup>447</sup> BM<sup>2</sup> 522; der Rechtsinhalt wird fast wörtlich wiederholt in BM<sup>2</sup> 752 von 822, nur ergänzt um die zwischenzeitlich erfolgten Privilegierungen. Beide Urkunden sind interpoliert, aber wohl nur in den Passagen, die die Ansprüche auf die Zelle St-Guilhem enthalten; vgl. PÜCKERT, Aniane und Gellone S. 161 ff.

<sup>448</sup> *Item in eodem pago illos Segos cum piscatoria, quantumcumque in eodem loco idem genitor noster quondam ad suum habebat opus, ...* (BM<sup>2</sup> 522).

*Cetera vero, que restant, et silva et pascua utantur et comes et habitatores civitatis Agatensis, sicut antiquitus usus fuerit, in pago namque Agatense fiscum nostrum, qui nuncupatur Sita, et in pago Narbonensi salinas, que sunt in loco nuncupante Ad Signa, quantascumque eis noster missus Leibulfus comes designavit cum terminis et laterationibus suis ....*

Die Nutzung des Waldes als Weide durch die Anwohner wird hierbei als althergebrachtes Gewohnheitsrecht bezeichnet. Das Weiderecht wird darüber hinaus auch an einem anderen Ort gewährt, hier allerdings nicht ausdrücklich in Verbindung mit einem Wald: ... *et in eodem pago in loco, qui dicitur Castra, pastura ad peccora eorum alenda cum terminis et adiacentiis suis ....*

Da Weiden im heutigen Sinne zur damaligen Zeit noch selten waren, verschwimmen die Grenzen zwischen der Nutzung des Waldes als Weide für Schweine (Eicheln, Bucheckern) und für anderes Vieh, das sich seine Nahrung sowohl im Wald als auch auf unbewaldeten Flächen suchen mußte.<sup>449</sup> Die hier beschriebene Situation wird in der Praxis häufig vorgekommen sein. Die gemeinsame Nutzung des eine Siedlung umgebenden Wald- und Weidelandes durch die Anwohner entsprach altem Gewohnheitsrecht, das nicht ohne weiteres aufgehoben werden konnte.

Eine gemeinsame Waldnutzung des Fiskus und anderer Personen wird auch in BM<sup>2</sup> 841 verfügt. Mit dieser Urkunde aus dem Jahr 827 wurde ein Streit zwischen dem Kloster Stablo-Malmedy und Albrich, dem Verwalter des in dessen Nähe gelegenen Fiskus Theux, beigelegt.<sup>450</sup> Beide Parteien erhoben Anspruch auf den Wald Staneux. Zwei Missi wurden zur Untersuchung der Angelegenheit eingesetzt und konnten durch Befragung der ansässigen Bevölkerung in Erfahrung bringen, daß das Kloster zwar seine Ansprüche durch Schenkungsurkunden fränkischer Herrscher untermauern, der Fiskus hingegen ein ‚Gewohnheitsrecht‘ (*antiqua consuetudo*) auf die Waldnutzung beanspruchen konnte.<sup>451</sup> Die ausgedehnten Waldgebiete der Ardennen waren seit merowingischer Zeit in königlichem Besitz.<sup>452</sup>

---

<sup>449</sup> Vgl. KÜSTER, Geschichte des Waldes S. 114.

<sup>450</sup> Zu BM<sup>2</sup> 841 und der Geschichte des Fiskus Theux mit weiterer Literatur vgl. LORENZ, Königsforst S. 282 ff.

<sup>451</sup> ... *misimus duos ex fidelibus nostris ... ut eum locum, de qua huius contentionis intentio agebatur, inspicerent et per circummanentes utriusque partis rei veritatem inquirerent. Qui reversi renuntiaverunt nobis, quod cum memoratus Audo abba per priscorum regum Francorum donationis precepta nec non et familia memorati fisci nostri ac actores eiusdem propter antiquam consuetudinem suas oportunitates et commoditates in eadem silva communiter habere debeant* (BM<sup>2</sup> 841).

<sup>452</sup> Dies geht aus einem Diplom König Sigiberts III. aus den Jahren zwischen 643 und 647/48 hervor (D Merov. 80). Sigibert ließ das Kloster Cugnnon-sur-Semois *in terra nostra silva Ardenense*

Der Streit wurde zugunsten beider Seiten geschlichtet, die sich hinfort die Waldnutzung teilen sollten. Die genannten Waldnutzungsrechte sind Waldweide, Holzschlag und Fischfang, von eventuellem Jagdrecht ist hingegen keine Rede. Auslöser des Streites scheinen vor allem Rodungen und das Bauen von Häusern im Wald gewesen zu sein, da dies ausdrücklich beiden Seiten verboten wurde.<sup>453</sup>

Bis auf zwei Ausnahmen wird in den Urkunden, in denen Waldnutzungsrechte vergeben werden, der betreffende Wald als *silva* bezeichnet.<sup>454</sup> Die beiden Ausnahmen, D KdGr. 84 und BM<sup>2</sup> 919, gestatten den Privilegienempfängern jeweils die Nutzung des Forstes als Waldweide. Diese ist jedoch, wie bereits gesagt wurde, nicht als ein spezifisches ‚Forstrecht‘ anzusehen, sondern stand im Zusammenhang mit grundherrschaftlichen Rechten.<sup>455</sup> Der grundsätzliche Sonderstatus eines Forstes wurde also nicht beeinträchtigt, wenn das Recht, ihn als Waldweide zu nutzen, an andere verliehen wurde.<sup>456</sup>

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß in den untersuchten Urkunden der Begriff *forestis* seit der Zeit Karls des Großen ein der königlichen Nutzung vorbehaltenes Gebiet kennzeichnet, in dem dieser die Jagdhoheit ausübt. Davon unterschieden wird der Wald (*silva*) in Fiskalbesitz, der inklusive aller Nutzungsrechte verschenkt werden kann, ohne daß dadurch der Status des Waldes als königliches Jagdrevier aufgehoben wurde. Es wurden auch verschiedene Nutzungsrechte sowohl im Königswald wie im Königsforst vergeben, darunter fiel jedoch nie das Jagdrecht. Sofern im Einzelfall eine Jagdrechts- oder Wildbannverleihung in einem Waldgebiet vorgenommen wurde, wie es für *Fulradovillare* oder St-Bertin bezeugt ist, bezog sich diese nur auf die Jagd in den Wäldern, die im Besitz des Urkundenempfängers waren. Die königliche *forestis* wird jedoch in beiden Fällen ausdrücklich davon ausgenommen. Diese Beobachtungen lassen sich dahingehend deuten, daß die in den Kapitularienbestimmungen zum Königswald

---

errichten (vgl. dazu auch PETIT-DUTAILLIS, Signification S. 113), auch in BM<sup>2</sup> 734 heißt es: *silva nostra Arduenna*.

<sup>453</sup> ... *cum utraque pars, monasterii videlicet et fisci nostri, eandem silvam in pascuis animalium et porcorum utendis cum in materiaminibus faciendis et piscationibus exercendis [sine] aliquolibet alterius partis impedimento, dimissa sibi invicem pastionatici solutione, equaliter et communiter habeant, et neutra pars nullatenus memoratam silvam ultra exstirpare aut mansioniles in ea facere presumat.*

<sup>454</sup> Auch in den Belegstellen für Dep. LdF. für San Zeno/Verona (BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 607), mit dem dem Kloster Weiderecht u. a. im Wald Ostiglia verliehen wurden, ist von einer *silva* bzw. einem *salvus* (von *saltus*) die Rede.

<sup>455</sup> Die Waldweide wird auch oft im Zusammenhang mit dem ‚normalen‘ Wald genannt; um nur die hier bereits angeführten Beispiele zu zitieren: D KdGr. 103–105, 121; BM<sup>2</sup> 522, 752, 841.

<sup>456</sup> So auch schon GLÖCKNER (Forstbegriff S. 13): „In sehr vielen Fällen aber vergibt der König Holz- und Weiderecht im ganzen Forst, ohne daß darum der Wald aufhört ein Forst zu sein; nur das Jagdrecht im Forste wird niemals verliehen.“

vorgenommene Differenzierung zwischen *silva* und *forestis* zumindest in den oben untersuchten Beispielen ebenfalls anzutreffen ist. Der Urkundenbefund bestätigt zudem, was sich aus der Analyse der Kapitularienstellen schon vermuten ließ: Mit der *forestis* war vor allem ein königliches Jagdreservat gemeint. Die übrigen Nutzungsrechte waren kein spezifischer Bestandteil eines königlichen ‚Forstrechtes‘, sondern ergaben sich aus den Besitzrechten, die auch jeder andere Grundherr in seinem Wald geltend machen konnte.

Es bleiben jedoch einige Urkunden übrig, in denen scheinbar ganze Königsforste inklusive aller Rechte verschenkt werden. Sie werden im folgenden untersucht.

### *Schenkung eines Forstes?*

Nach Waitz konnten „Forsten oder Theile eines Forstes [...] aber auch verschenkt werden, und nicht eben selten ist das geschehen. Dann ging alles Recht auf den Empfänger über.“<sup>457</sup> Lassen sich für diese These Belege finden?

Zunächst einmal können die beiden oben bereits kurz erwähnten Urkunden aus der frühen Karolingerzeit angeführt werden, in denen die Begriffe *silva* und *forestis* noch synonym verwendet werden. Es handelt sich zum einen um eine Urkunde Pippins I. von 768, mit der er dem Kloster St-Denis für seine Grabstätte den Forst Iveline als immunen Besitz schenkte.<sup>458</sup> Dieser wird abwechselnd als *silva* und *forestis* bezeichnet: ... **foreste nostra cognominante Aequalina cum omni merito et soliditate sua, quicquid ad ipsa silva aspicere vel pertinere videtur, sicut usque nunc a nobis fuit possessa.**

Daß es sich um einen Forst im Sinne eines königlichen Jagdreservates handelt, geht daraus hervor, daß verschiedene Wildarten sowie die zugehörigen *forestarii* Teil der Schenkung sind: ... *ut iam dicta silva Aequalina cum omni integritate sua, quicquid de intus seu a foris ibidem aspicit, id est ... necon et diversa feraminum genera seu et forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste vel per diversa loca conmanentes ....*

Daß die Äbte des Klosters über die Jagdhoheit verfügten, geht aus einer Formulierung im Rahmen des Introitusverbotes hervor. Das übliche Verbot an die Adresse königlicher oder anderer Amtsträger, den Immunitätsbezirk zu betreten, wird hier ergänzt durch das Verbot, ohne Erlaubnis der Klostervorsteher im immunen Wald zu jagen: *Verumtamen volumus atque praecipimus, ut nulla praesumptio iudicariae potestatis pro quibusdam*

---

<sup>457</sup> WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 129 f.

<sup>458</sup> D Pip. 28; Hervorhebungen in den folgenden Zitaten von d. Verf. Vgl. zu dieser Urkunde auch GLÖCKNER, Forstbegriff S. 8 ff.

*occasionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasteri ullo umquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi paenitus non praesumat, sed ... in perpetuum sit omnimodis conservatum.*

Die Schenkung des Forstes wurde 774 durch Karl den Großen faktisch bestätigt, obwohl auf die Vorgängerurkunde Pippins dabei kein Bezug genommen wurde.<sup>459</sup> Die Schenkung umfaßte zwei *villae* samt dem Marktzoll sowie dem Forst Iveline, der hier allerdings als Pertinenz der beiden Königshöfe bezeichnet wird: *Insuper et cum foreste ad eas pertinente quae vocatur Equalina cum forestariis et certis finibus in eam designatis ...*

Daß der Wald als Zubehör der beiden *villae* bezeichnet wird, fand auch schon Mühlbacher auffallend<sup>460</sup>; eigentlich sollte der Forst ja bereits seit der Schenkung Pippins der Abtei St-Denis als immuner Besitz zustehen. Eventuell gab es zwischen dem Zeitpunkt der Verleihung durch Pippin und der Bestätigung durch Karl auch Streit um die Hoheitsrechte im Wald von Iveline, der nun für die Zukunft durch eine eindeutigere Formulierung vermieden werden sollte.<sup>461</sup> Da die Jagd in beiden Urkunden explizit erwähnt wird, kann kein Zweifel daran bestehen, daß mit der Übertragung des Forstes an das Kloster *sub aemunitatis nomine* das Jagdrecht inbegriffen war.<sup>462</sup>

Die synonyme Verwendung der Begriffe *silva* und *forestis* rührt in diesem Fall also nicht etwa daher, daß man noch nicht zwischen ihnen unterschieden hätte. Der Wald Iveline war tatsächlich zugleich ein Forst, und das damit verbundene Jagdrecht wie auch die *forestarii*, die den Forst schützen sollten, wurden mit der Schenkung des Waldes zugleich an das Kloster übertragen.

Der zweite Fall, in dem *silva* und *forestis* offensichtlich synonym verwendet werden, stammt ebenfalls aus dem Jahr 774 und betrifft eine Schenkung Karls des Großen von Forst und Hof Montelongo an das Kloster Bobbio. Beide Begriffe beziehen sich offenbar auf denselben Wald, der an einen Hof (*curtis*) angebunden war: ... *silva nostra una cum curte illa ibidem sita ... cum omnibus adiacentiis vel appendiciis ad ipsa silva*

---

<sup>459</sup> D KdGr. 87. Nicht nur die Urkunde Pippins, auch eine weitere Vorurkunde wird nicht erwähnt: Die Schenkung der beiden *villae* war bereits durch Karlmann 771 erfolgt (D Klm. 53). Diese Schenkung wird wahrscheinlich aufgrund einer *damnatio memoriae* Karlmanns unterschlagen; vgl. MERSIOWSKY, Urkunde S. 628 ff.

<sup>460</sup> Vgl. die Vorbemerkung zu D KdGr. 87.

<sup>461</sup> Die Bestätigung durch Karl gibt zwar „eine andere, aber doch nur genauere Grenzbeschreibung“ als die Pippinurkunde (Vorbemerkung zu D KdGr. 87).

<sup>462</sup> D Pip. 28: siehe das Zitat oben S. 88 f.; D KdGr. 87: *Haec omnia superius dicta ... cum utriusque sexus genera feraminum cervorum capreolorum, ex quorum coriis libros ipsius sacri loci cooperiendos ordinamus, necnon etiam ex supradicta venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda et roboranda constituimus.*

*vel ad ipsa curte aspicientibus vel pertinentibus ... omnia et ex omnibus, ut diximus, quicquid ad eandem forestem vel curtem nostram aspicere videbatur, plenissima voluntate a die presente indulsumus. ... de ipsa foreste vel de curte supradicta ....*<sup>463</sup>

Es werden allerdings weder Jagdrechte noch *forestarii* erwähnt, so daß der Fall weniger eindeutig ist als das vorige Beispiel aus St-Denis. Da es sich zudem um einen italienischen Empfänger handelt und ein ‚Forst‘ im langobardischen Italien durchaus etwas anderes meinen konnte als im übrigen Reich<sup>464</sup>, eignet sich dieser Fall schlecht für einen Vergleich. Es könnte damit eine Schenkung eines Forstes samt des Jagdrechtes gemeint sein, es könnte sich aber genauso gut nur um die Schenkung einer *villa* mit einem zugehörigen Wald handeln, der vom Urkundenschreiber in Anlehnung an lokale Gepflogenheiten als *forestis* bezeichnet wird.

Mit einer weiteren Urkunde Karls des Großen wurden *forestes* verschenkt, die aber nicht näher definiert werden. 777 übertrug Karl der Kirche von Utrecht neben der *villa* Lisiduna mit all ihren Pertinenzen, die ein Graf Wiggerus als Benefizium innehatte, auch mehrere namentlich genannte Forste beiderseits des Flusses Eem: ... *etiam et forestes illas, quarum vocabula sunt: Hengistscoto, Fornhese, Mocoeroht, Widoc, que sunt de ambas partes Hémi ....*<sup>465</sup>

Bis auf ihre Namen erfahren wir nichts Näheres über diese Forste.<sup>466</sup> Da die *villa* aber zum Benefizialgut eines Grafen gehörte, werden wohl auch die Forste dazu zu zählen sein. Vermutlich hatte der Graf sie selber als Jagdgebiete genutzt, wenn vielleicht auch nur in Stellvertretung des Königs. Ob letzterer sich, wie in den übrigen Fällen, auch hier das Forstrecht trotz der Schenkung vorbehielt, muß Spekulation bleiben; ebensowenig Anhaltspunkte gibt es allerdings dafür, daß es in der Schenkung inbegriffen war.<sup>467</sup>

Zwei Urkunden Ludwigs des Frommen bleiben noch zu untersuchen, in denen Königsforste an Kirchen verschenkt bzw. restituiert werden. Die Echtheit beider Diplome wurde bislang nicht angezweifelt, und in beiden ist eindeutig von Forsten und nicht von einfachen Wäldern die Rede.

---

<sup>463</sup> D KdGr. 80.

<sup>464</sup> Vgl. oben S. 63 Anm. 345.

<sup>465</sup> D KdGr. 117.

<sup>466</sup> DASLER (Forst und Wildbann S. 220 f.) kann den erstgenannten Forst zu einem späteren Zeitpunkt noch im Besitz des Bistums nachweisen.

<sup>467</sup> Es besteht zudem die Möglichkeit, daß ein Kopist die Charakterisierung der Wälder als *forestes* an die zu seiner Zeit bestehenden Verhältnisse angeglichen hat. Die früheste Überlieferung der Urkunde ist eine Chartularkopie aus dem Ende des 11. Jhs.

Die erste Urkunde, BM<sup>2</sup> 545, wurde im Oktober 814, kurz nach dem Regierungsantritt Ludwigs, ausgestellt; sie bestätigte dem Kloster Stablo-Malmedy eine Zehntschenkung sowie einen Teil des Königsforstes, der zur Grundausrüstung des Klosters gehörte. Dieser war von Childerich II. in einer Bestätigung des Gründungsdiploms Sigiberts III. (D Merov. 81) bereits um die Hälfte reduziert worden. Dies war angeblich auf Bitten des Abtes Remaclus geschehen, höchstwahrscheinlich jedoch nicht ganz so freiwillig, wie es in BM<sup>2</sup> 545 erscheint.<sup>468</sup> Nutznießer dieser Reduzierung waren die benachbarten Königshöfe Amel, Chérain und Lierneux, denen der Stablo-Malmedy entzogene Anteil zufiel. Die Formulierungen des Passus mit der Forstbestätigung wurden größtenteils aus der Vorurkunde Childerichs II. (D Merov. 108) übernommen. Auf diese wird in BM<sup>2</sup> 545 wie folgt Bezug genommen: ... *detulerunt nobis preceptum Childerici regis, in quo continebatur, qualiter vir sanctus, Remagus scilicet nomine ... detulisset ei preceptiones Sigiberti regis in quibus erat insertum, qualiter easdem cellulas novo opere construxisset et de sua foreste duodecim leugas undique mensuratas sive quae infra erant pro divino amore concessisset. Sed predictus pater, magis diligens quiete domino servire quam tumultuosa saeculi fluctuatione perpeti, deprecatus est eundem Childericum regem, ut sex leugas eis subtraheret propter quietudinem monachorum ibidem consistentium, et sex eis per suum preceptum confirmaret atque undique designari iuberet, sicut et idem rex libenter facere procuravit, id est ....*

Im folgenden wird der geschenkte Wald durchgängig als *forestis* bezeichnet, und zwar auch in den Passagen, die nicht aus der Vorgängerurkunde übernommen wurden.<sup>469</sup> Allerdings werden weder *forestarii* noch Jagdrechte in diesem Zusammenhang erwähnt. Die Formulierung, die das Recht der Mönche zur Waldnutzung betrifft, ist sehr allgemein gehalten: Sie sollten den Wald ungestört und ungemindert zur Versorgung ihrer Bedürfnisse besitzen (*ad proprias supplendas necessitates ipsam cum omni integritate perpetuis temporibus habere*).

Aus der Vorurkunde (D Merov. 108) wird hingegen deutlich, daß mit der Übertragung des Waldes als immunen Besitz ein Verzicht auf jegliches königliche Recht daran verbunden war, da ausdrücklich auch den königlichen *forestarii* jegliche Störung des Immunitätsbezirks untersagt wurde: *Ut hoc totum et ad integrum cum Dei gratia et*

<sup>468</sup> Vgl. die Vorbemerkungen zu D Merov. 108 und BM<sup>2</sup> 545.

<sup>469</sup> BM<sup>2</sup> 545: ... *ut nos denuo per nostrum preceptum **predictam forestem** per loca superius denominata atque descripta eisdem nostra auctoritate concederemus atque confirmaremus monasteriis. ... Precipientes ergo iubemus, ut nullus fidelium nostrorum de **predicta foreste** ... nullam inquietudinem aut infestationem aut contrarietatem partibus predictis monasteriis suisque rectoribus facere ullo umquam tempore presumat ...* (Hervorhebungen von d. Verf.).

*nostra teneant atque possideant cum emunitate nominis aevi temporibus, ut absque ullius inpugnatione forestariorum vel cuiuslibet personae liceat ipsam familiam Dei quieto ordine residere ...* Damit wäre dies ein mit der Schenkung von Iveline an St-Denis vergleichbarer Fall, da es sich ebenfalls um eine Übertragung eines Forstes als immuner Besitz handelt. Wie Zotz feststellt, wurde damit faktisch der Zustand einer *forestis* innerhalb einer anderen *forestis* geschaffen.<sup>470</sup> In der Bestätigung durch Ludwig aus dem Jahr 814 (BM<sup>2</sup> 545) ist der betreffende Passus jedoch abgeschwächer formuliert; dort heißt es, das Kloster solle den Forst *cum omni integritate perpetuis temporibus habere absque alicuius infestatione aut resultatione vel diminoratione*.

Bezeichnenderweise ist es ausgerechnet Stablo-Malmedy, das später mit dem Fiskalverwalter von Theux in den Streit um Waldnutzungsrechte gerät, der oben bereits behandelt wurde.<sup>471</sup> Die Kapelle von Theux gehörte zu den Kirchen, deren Zehnten dem Kloster in der Urkunde von 814 zugesprochen wurden. Ganz offensichtlich überschritten sich die Ansprüche von Stablo-Malmedy und des Fiskus Theux und es war eine unübersichtliche und Zwist provozierende Situation entstanden, die 827 dann einer Klärung durch kaiserliche Missi bedurfte. Obwohl es sich nicht nachweislich in beiden Urkunden um denselben Wald handelte, deutet die in BM<sup>2</sup> 841 getroffene Regelung der gemeinsamen Waldnutzung doch darauf hin, daß zu dieser Zeit auch Stablo-Malmedy gegenüber den Ansprüchen des Fiskus keine Ausnahmerechte mehr genoß.

Vielleicht stellte die Bestätigung BM<sup>2</sup> 545 einen Präzedenzfall dar. Das 814 ausgestellte Diplom war ja im Wesentlichen eine einfache Bestätigung von Vorgängerurkunden und damit eine unter vielen, die Ludwig der Fromme nach seinem Regierungsantritt als eine seiner ersten Amtshandlungen bestätigte.<sup>472</sup> Bei dieser Masse an Bestätigungen wurde in der Regel wohl nicht im Einzelfall überprüft, ob die den früheren Urkunden zugrundeliegenden Ausgangsbedingungen immer noch den Tatsachen entsprachen. Doch schon der durch die Urkunde Ludwigs nicht mehr ausdrücklich bestätigte Immunitätsstatus des Waldes könnte ein Indiz dafür sein, daß sich seit den Zeiten Pippins etwas geändert hatte und die Frage, wie weit die Rechte des Klosters am ehemaligen Fiskalwald reichten, im Zweifelsfall wohl nicht mehr eindeutig beantwortet werden konnte. Ein daraus resultierender Streit zwischen dem Kloster und den an den Wald angrenzenden Königshöfen ist auch hier vorstellbar. Solche Einzelfälle, in denen

---

<sup>470</sup> ZOTZ, Beobachtungen S. 102.

<sup>471</sup> BM<sup>2</sup> 841; siehe oben S. 86 f.

<sup>472</sup> Vgl. dazu SEMMLER, *Iussit ... princeps renovare* S. 97; BOSHOF, Ludwig der Fromme S. 108.



die Rechte des Fiskus in Frage gestellt wurden, könnten der Auslöser dafür gewesen sein, daß man später dazu überging, zuerst die Missi zur Überprüfung des Sachverhalts vor Ort auszusenden, bevor man eine Urkunde ausstellte. So geschah es jedenfalls 827 auch bei Stablo-Malmedy.

In einer Urkunde Ludwigs aus dem Jahr 833 wird ein zweifelsfrei als Königsforst erkennbarer Wald aus der Hand des Fiskus gegeben (BM<sup>2</sup> 917). Dies geschah jedoch nicht im Rahmen einer Schenkung, sondern als Reaktion auf eine Restitutionsklage, die durch eine Untersuchung königlicher Missi als für gerechtfertigt befunden wurde.<sup>473</sup> Bischof Aldrich von Le Mans hatte eine *villa* als Eigentum der Kirche reklamiert, die schon vor längerer Zeit durch den Fiskus entfremdet worden war und zum Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wurde, als Benefizium an einen gewissen Herimbert ausgegeben war.<sup>474</sup> Es handelte sich also offenbar um eine *precaria verbo regis*. Zu dieser *villa* gehörte eine *forestis* sowie zwei kleinere Forste (*foresticuli*), die ebenfalls an das Kloster zurückerstattet wurden.<sup>475</sup> Dieser Fall zeigt exemplarisch, wie ehemalige königliche Forste in den Besitz von Kirchen gelangen konnten.

Eine letzte Urkunde muß in diesem Zusammenhang besprochen werden, mit der 839 dem Kloster Fulda augenscheinlich das Jagdrecht verliehen wurde (BM<sup>2</sup> 989). Laut der Narratio war das Kloster auf Ludwig den Frommen zugekommen, um sich von diesem eine Schenkung seines gleichnamigen Sohnes bestätigen zu lassen, da man nach dem Zerwürfnis zwischen dem Kaiser und seinem Sohn um die Rechtmäßigkeit dieser Übertragung in Sorge war.<sup>476</sup> Es handelte sich um zwei *villae* aus dem Benefizialgut eines Grafen, für die das Kloster dem Grafen als Entschädigung eine Prekarie aus Klosterbesitz auf Lebenszeit anbot. In der Pertinenzformel, die alle den beiden *villae* zugehörigen Güter und Rechte auflistet, wird auch das Fischerei- und Jagdrecht genannt: ... *villas iuris nostri, id est Geismara et Borsaha, cum terminis suis et omnibus appenditiis et utilitatibus suis, domibus, terris, familiis, edificiiis, cultis et incultis,*

---

<sup>473</sup> *Sed cum hoc nos rei veritatem diligentius investigandam fideles nostros ... mitteremus, renunciaverunt nobis per omnia ita verum esse.*

<sup>474</sup> *Aldricus eiusdem urbis venerabilis episcopus accedens ad aures nostras retulit nobis de quadam villa, quę Brogilus et Nouauilla nominatur, quos ante hos complures annos de iure eiusdem ecclesię cum appenditiis et omnibus ad se pertinentibus subtracta atque ad publicum nostrum redacta, moderno tempore ab Heremberto vasallo nostro in beneficium data possideretur, et sic procedenti tempore de manibus rectorum predictę urbis eandem villam cum appendiciis et omnibus ad se pertinentibus elapsam esse (BM<sup>2</sup> 917).*

<sup>475</sup> *... complacuit clementię nostrę prefata beneficium Heremberti, id est forestem illam, quę Gauciacinsis dicitur, cum duabus foresticulis, quę Douera et Tulpiacus nominantur ... pro emolumento animę nostrę memorato venerabili Aldrico episcopo ad partem prescriptę ecclesię suę reddere ... (BM<sup>2</sup> 917).*

<sup>476</sup> *Sed quia eandem traditionem inutilem et irrationabilem esse perspexerant, eo quod filius noster isdem Ludewicus indebitam potestatem id faciendi sibi usurpasset ... (BM<sup>2</sup> 989).*

*pratis, silvis, pascuis, aquis aquarum decursibus, curtilibus, molendinis, piscationibus, venationibus quoque, quę in eisdem silvis esse noscuntur, cum omni iure et proprietate, veluti illic prefatus Boppo comes hactenus iure beneficiario possedisse dinoscitur.*

Die Urkunde ist zwar in den Formulierungen stark überarbeitet, nach dem Urteil Sickels, dem sich Kölzer anschließt, jedoch inhaltlich unbedenklich.<sup>477</sup> Dennoch erregt die singuläre Überlieferung im *Codex Eberhardi*, dessen Kompilator für die eigenmächtige Überarbeitung der darin enthaltenen Abschriften bekannt ist<sup>478</sup>, sowie die Beobachtung, daß *venatio* als Teil der Pertinenzformel ansonsten nur in unechten Urkunden Ludwigs des Frommen auftaucht<sup>479</sup>, zumindest hinsichtlich dieses Passus Bedenken. Außerdem würde man bei der Verleihung des Jagdrechts an ein Kloster eine Rechtfertigung erwarten, wie sie auch in anderen Urkunden zu finden ist.<sup>480</sup> Angesichts des Jagdverbots für Kleriker hielt man offenbar üblicherweise eine Erklärung für erforderlich, warum einem Kloster dieses Recht gewährt wurde.<sup>481</sup> Hier wird die Jagd hingegen nur beiläufig im Rahmen der Pertinenzformel erwähnt. Vermutlich gehört dieser Passus daher auch zu den überarbeiteten Teilen der Urkunde und ist demzufolge für die Untersuchung gar nicht relevant. Als Kronzeuge dafür, daß das Jagdrecht als untergeordnete Pertinenz einer *villa* verschenkt worden wäre, taugt dieses Beispiel jedenfalls nicht.<sup>482</sup>

---

<sup>477</sup> SICKEL, Acta 2 S. 354; vgl. künftig die Vorbemerkung KÖLZERS zu BM<sup>2</sup> 989.

<sup>478</sup> Vgl. dazu ROLLER, Eberhard sowie die Einleitung zum *Codex Eberhardi*, ed. MEYER ZU ERMGASSEN I S. 1 ff.

<sup>479</sup> BM<sup>2</sup> †660, †792, †793, †778 (*venatio* nur in der gefälschten, als Pseudo-Original 10. Jh. überlieferten längeren Fassung).

<sup>480</sup> Die Verleihung des Jagdrechts an ein Kloster wird in D KdGr. 87 gerechtfertigt mit dem Bedarf an Leder für Bucheinbände und mit der Notwendigkeit, kranke oder schwache Mönche mit Fleisch zu versorgen: *Haec omnia superius dicta cum omni integritate et soliditate sua, sicut usque nunc a fisco nostro cognoscuntur esse possessa, cum utriusque sexus genera feraminum cervorum capreolorum, ex quorum coriis libros ipsius sacri loci cooperiendos ordinamus, necnon etiam ex supradicta venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda et roboranda constituimus.* Eine ähnliche Rechtfertigung findet sich in D KdGr. 191: ... *licentiam haberent eorum homines venationem exercere, unde fratres consolationem habere possint tam ad volumina librorum tegenda quamque et manicias et ad zonas faciendas ...*

<sup>481</sup> Zum Verbot des Waffentragens für Kleriker vgl. PRINZ, Klerus und Krieg S. 1 ff.; LUTTERBACH, Die für Kleriker bestimmten Verbote. Dieses Verbot wird auch in den Kapitularien aufgegriffen, vgl. PRINZ, Klerus und Krieg S. 14 ff.; LUTTERBACH, Die für Kleriker bestimmten Verbote S. 154 f.

<sup>482</sup> Eine verlorene Urkunde Ludwigs und Lothars aus den Jahren 825–830 für die Kirche von Toul (BM<sup>2</sup> S. 870 Nr. 545) enthielt angeblich, neben einer Immunitätsverleihung, auch die Schenkung eines Forstes mit Wildbann: *Is adquisivit a Ludovico et Lothario imperatoribus ... forestem cum banno quam Ermundies dicunt.* Die Formulierung stammt jedoch aus den *Gesta episcoporum Tullensium* (Mitte 11. Jh.; vgl. zu dieser Quelle DAHLHAUS, Zu den Gesta episcoporum Tullensium; zur Datierung ebd. S. 194) und dürfte eher einen in die Vergangenheit zurückprojizierten Zustand aus dieser Zeit spiegeln als den authentischen Wortlaut des Deperditums.

### III. 1. 4 Ergebnisse

In den Kapitularien bezeichnet *forestis* ein dem König vorbehaltenes Jagdgebiet, das von *forestarii* bewacht wird. Es ist nicht erkennbar, daß im untersuchten Zeitraum ein ‚Forstrecht‘ existierte, das mehr als die Jagdhoheit umfaßte; wenn andere Rechte der Waldnutzung genannt werden, die dem König zustanden, so geht es dabei stets um die Wälder (*silvae*), die zur königlichen Grundherrschaft zählten. Seit der Zeit Ludwigs des Frommen wird zudem die Einrichtung neuer Forste ohne königliche Erlaubnis verboten. Dies belegt zum einen, daß es neben dem König auch andere private Forstherren gab; zum anderen wird erkennbar, daß man das Recht zur Inforestation als königliches Hoheitsrecht verstanden wissen wollte.

In den Urkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen werden *forestis* und *silva* in der Regel, wie in den zeitgenössischen Kapitularien, ebenfalls für zwei unterschiedliche Sachverhalte benutzt. Eine *forestis* bezeichnet ein dem König vorbehaltenes Jagdgebiet, in dem zwar teilweise einzelnen Privilegienempfängern, vor allem Kirchen und Klöstern, die Nutzung des Waldes, vor allem als Waldweide, gestattet wurde; niemals verliehen wurde hingegen das Jagdrecht innerhalb eines Königsforstes. Wenn es sich nicht um Forste, sondern um *silvae* handelte, war die gemeinsame Nutzung durch den Fiskus und andere Parteien nicht ungewöhnlich. Diese konnte jedoch auch ihre Grenzen finden, wenn es darum ging, daß Wald durch Rodung ohne Erlaubnis des Königs in Acker- oder Siedlungsland umgewandelt werden sollte.

Die Schenkung eines Königsforstes inklusive aller Rechte ist zur Zeit Karls und Ludwigs nicht bezeugt; im Falle von St-Denis und Stablo-Malmedy wurden jeweils nur ältere Schenkungen eines Forstes bestätigt. Als Forstinhaber sind neben dem König nur Grafen, also regionale Stellvertreter des Königs, oder kirchliche Institutionen belegt. Letztere waren wahrscheinlich durch eine königliche Schenkung in den Besitz der Forste gelangt. Die in diesem Zusammenhang oft mitverschenkten *forestarii* erfüllten wohl auch weiterhin die Aufgabe königlicher Wildhüter, da das Jagdrecht von den Klerikern bzw. ihren Dienstleuten, wenn überhaupt, nur in begrenztem Umfang selber wahrgenommen werden konnte.

Der These Petit-Dutaillis', daß der Begriff *forestis* sich zu dieser Zeit und insbesondere durch die Kapitularien zu einem Rechtsbegriff verfestigt habe, ist also grundsätzlich auch unter Hinzuziehung der Begriffsverwendung in den Urkunden zuzustimmen. Zudem zeigt sich, daß die Privilegienpraxis das in den Kapitularien formulierte

Hoheitsrecht des Königs in seinen Forsten nicht außer Kraft setzte, indem ganze Forste verschenkt worden wären. Bis auf BM<sup>2</sup> 545 ist keine Urkunde aus der Zeit nach Beginn der Kapitularienersasse überliefert, in der ein Forst, als exklusives Jagdgebiet des Königs verstanden, oder das Jagdrecht in einem solchen vergeben worden wären; und daß es sich bei BM<sup>2</sup> 545 um einen außergewöhnlichen Fall handelte, zeigt schon die nachträgliche Reduzierung des geschenkten Forstes. Stattdessen wurde entweder ein Waldstück (*silva*) aus einem Forst geschenkt, wobei das Jagdrecht auch in diesem Gebiet beim Fiskus verblieb, oder es wurden beschränkte Nutzungsrechte verliehen.

## III. 2 Zölle

### III. 2. 1 Zölle als Einnahmen des karolingischen Fiskus

Das Recht zur Zollerhebung gehörte zu den Regalien.<sup>483</sup> Neben den Außenzöllen, die auf die Ein- und Ausfuhr von Waren erhoben wurden, gab es zahlreiche Binnenzölle, die in den fränkischen Quellen als Durchgangs-, Wege- und Brückenzölle sowie Marktzölle begegnen. Es wurden jedoch auch vielfältige andere Abgaben als Zölle (*telonea*) bezeichnet, deren Inhalt und Funktion teilweise unklar sind und aus dem jeweiligen Quellenzusammenhang erschlossen werden müssen.<sup>484</sup>

Die Forschung sieht in den Zöllen die in den Quellen am besten greifbaren Überreste des römischen Steuer- und Abgabensystems, die bis in die Merowinger- und Karolingerzeit überdauert haben, und zählt sie zu den wichtigen Einnahmequellen des fränkischen Königtums.<sup>485</sup> Die Bedeutung, die den Zöllen zu- oder abgesprochen wird, hängt dabei eng mit den Ansichten des jeweiligen Wissenschaftlers über das Wirtschaftsleben der Karolingerzeit und insbesondere mit der Einschätzung der Rolle, die der Handel darin spielte, zusammen.<sup>486</sup>

Die ältere Forschung sprach dem Handel nur eine untergeordnete Bedeutung zu; Hauptakteure der agrarisch geprägten fränkischen Wirtschaft seien die Grundherrschaften gewesen, die nach Autarkie strebten und daher nur ein geringes Interesse am Warenaustausch gehabt hätten.<sup>487</sup> Dopsch bewertete dagegen die Rolle der Städte sowie von Handel und Geldwirtschaft höher.<sup>488</sup> Dagegen erregte Pirenne mit seiner an die älteren Positionen anknüpfenden These Aufsehen, daß der Handel im Frankenreich aufgrund der islamischen Herrschaft über den Mittelmeerraum nahezu jegliche Bedeutung verloren hätte.<sup>489</sup> Mittlerweile hat sich eine positivere Bewertung

---

<sup>483</sup> GANSHOF, À propos du tonlieu S. 494; ADAM, Zollwesen S. 213 ff.; PITZ, Art. ‚Zoll‘ (LexMA 9 Sp. 666–669, hier: Sp. 667); SCHMOECKEL, Art. ‚Zollregal‘ (HRG 5 Sp. 1759–1769).

<sup>484</sup> Vgl. dazu das kommentierte Glossar der verschiedenen Zolltermini bei ADAM, Zollwesen S. 37 ff.

<sup>485</sup> Zum Fortbestehen des römischen Zollwesens im Frankenreich vgl. KAISER, Steuer und Zoll sowie DERS., *Teloneum episcopi* S. 469 Anm. 2 (mit weiterer Literatur). Zur Bedeutung der Zölle als Einnahmen des Königtums vgl. STOLZ, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens S. 8 und 17 (hier gegen ältere Meinungen, daß erst ab dem 12. Jh. ein fiskalischer Zweck der Zölle bestanden habe); JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 26; HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen S. 348.

<sup>486</sup> ADAM, Zollwesen S. 19.

<sup>487</sup> Vgl. die Darstellung älterer Auffassungen bei DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2<sup>3</sup> S. 186 ff. sowie den Forschungsüberblick bei VERHULST, *Carolingian Economy* S. 1 ff.

<sup>488</sup> DOPSCH, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 2<sup>3</sup>, insbes. S. 366 ff.

<sup>489</sup> PIRENNE, Mahomet. Zu Pirenne und den Reaktionen auf seine These vgl. CLAUDE, Handel sowie KÖLZER, Kulturbruch. Eine Zusammenfassung der Forschungskontroverse um DOPSCH und

durchgesetzt, die für die fränkische Zeit eine rege Handelstätigkeit im Binnen- und Außenhandel konstatiert, wobei die Erschließung neuer Handelspartner im Norden und Ostseeraum und der Binnenhandel der großen, meist kirchlichen, Grundherrschaften eine zentrale Rolle spielten.<sup>490</sup>

An den Außengrenzen des fränkischen Reiches wurden Zölle vor allem an den Alpenpässen und in Häfen erhoben. Die Zollstellen im Inneren des Reiches lagen in der Regel an Verkehrsknotenpunkten, wie z. B. Brücken; daneben waren vor allem auf Märkten und an anderen Handelsplätzen Zollabgaben zu entrichten.<sup>491</sup>

Über die Verwendung der als Zölle eingezogenen Erträge wissen wir nichts Sicheres; die Forschung geht davon aus, daß diese Einnahmen zu einem Teil der Entlohnung der mit der Einziehung des Zolls betrauten Amtsträger dienten und diese wiederum einen Anteil davon an den Hof abführen mußten.<sup>492</sup> Es ist allerdings zu beobachten, daß die Zölle oft in der Hand von Grafen, Bischöfen oder anderen ‚privaten‘ Zollherren lagen.<sup>493</sup> Ob dies als Resultat einer offiziellen Übertragung des Zollrechtes durch den König zu deuten ist oder als eine Usurpation königlicher Hoheitsrechte durch Partikulargewalten, muß offen bleiben.

Ob die Einnahmen aus Wege- und Brückenzöllen auch für den Bau und die Instandhaltung von Straßen und Brücken wiederverwendet wurden, wird nach dem modernen Verständnis ‚staatlicher‘ Aufgaben zwar meistens angenommen<sup>494</sup>, läßt sich allerdings ebenfalls nicht sicher belegen.<sup>495</sup>

---

PIRENNE findet sich bei VERHULST, *The Carolingian Economy* S. 1 ff. Vgl. auch JOHANEK, *Handel der Karolingerzeit* S. 8 ff. sowie MCCORMICK, *Origins* S. 573 ff.

<sup>490</sup> Vgl. dazu JOHANEK, *Handel der Karolingerzeit* S. 7 ff., 66; SCHNEIDER, *Frankenreich* S. 133 f.; MCCORMICK, *Origins* S. 668 f.; SCHIEFFER, *Zeit des karolingischen Großreichs* S. 85 f.; VERHULST, *Carolingian Economy* S. 1 ff. Zur Bedeutung der Grundherrschaften für die Infrastruktur, das Transportwesen und den (Fern-) Handel vgl. IRSIGLER, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung der frühen Grundherrschaft* S. 180 ff.; JOHANEK, *Handel der Karolingerzeit* S. 44 ff.

<sup>491</sup> GANSHOF, *À propos du tonlieu* S. 489 f. Vgl. zu den Zollstellen auch MCCORMICK, *Origins* S. 640 ff. sowie zu den Brückenzöllen ADAM, *Zollwesen* S. 142 ff.

<sup>492</sup> Vgl. dazu SCHMOECKEL, *Art. ‚Zollregal‘* Sp. 1760 f. GANSHOF, *À propos du tonlieu* S. 494 f. vermutet, daß die Grafen und deren Untergebene (*telonearii*, aber auch die in den Promulgationen der Urkunden auftauchenden *exactores, procuratores fiscali/reipublice*) die Zölle einzogen und verwalteten und auch aus einem Anteil daraus entlohnt wurden; PFEIFFER (*Rheinische Transitzölle* S. 44) hält dies ebenfalls für wahrscheinlich. Laut PITZ (*Art. ‚Zoll‘, LexMA 9* Sp. 667) hätten die fränkischen Könige zunächst noch über die Reinerträge aus den Zolleinkünften verfügt, indem sie sie durch die Verwalter des Königsgutes einziehen ließen; in der Karolingerzeit seien die Zölle jedoch immer öfter aus der Hand der Könige gegeben worden und diese hätten die Erträge den jeweiligen Zollerhebern überlassen.

<sup>493</sup> Vgl. SZABÓ, *Antikes Erbe* S. 135; PFEIFFER, *Rheinische Transitzölle* S. 63; ADAM, *Zollwesen* S. 222 f.

<sup>494</sup> So von JOHANEK, *Handel der Karolingerzeit* S. 22. Auch SZABÓ, *Antikes Erbe* S. 135 scheint dies vorauszusetzen, wenn er vermutet, daß bei Verleihungen eines Brückenzolls an einen

Eine eindeutige Kausalverbindung zwischen Gebühr und öffentlicher Gegenleistung läßt sich jedoch im Falle des Marktzolls herstellen.<sup>496</sup> In karolingischer Zeit gewann der *mercatus constitutus/legitimus* an Bedeutung; ein Markt, der zu festgelegten Zeiten und an besonderen Orten stattfand und von königlichen Marktaufsehern kontrolliert wurde, deren Aufgabe nicht nur darin bestand, die Qualität der Waren und die Verwendung korrekter Maße und Gewichte zu kontrollieren, sondern auch Händler und Kunden zu schützen, nämlich vor willkürlichen Forderungen lokaler Machthaber und vor Übervorteilung bei Handelsgeschäften.<sup>497</sup>

Grundsätzlich wurde nur der Transport von Handelswaren bezollt.<sup>498</sup> Hinzu trat jedoch eine unüberschaubare Anzahl weiterer Abgaben, die mit dem Handelsverkehr zusammenhingen und von Ganshof als „taxes complémentaires“ bezeichnet werden, also den eigentlichen Zoll ergänzende Abgaben.<sup>499</sup> Eine häufig verwendete Variante der Zollbefreiungsformel in Urkunden zählt z. B. neben verschiedenen Transitzöllen auch *cenaticus* und *pastio* auf, zwei üblicherweise an Grundherren zu entrichtende Abgaben für das Recht zu fischen bzw. sein Vieh weiden zu lassen, die von Reisenden, die sich unterwegs verpflegen mußten, ebenfalls gefordert wurden: ... *nullum teloneum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut salutaticum aut cespitaticum aut rotaticum aut cenaticum aut pastionem aut laudaticum aut trabaticum aut pulveraticum aut ullum occursum vel ullum censum aut ullam redditionem accipere vel exactare audeat*.<sup>500</sup> Diese immer wiederkehrende formelhafte Aufzählung unterschiedlicher Zollarten in den Diplomen sollte allerdings nicht zu der Schlußfolgerung verleiten, die genannten Abgaben seien standardmäßig und überall erhoben worden; vielmehr werden sie je nach lokaler Tradition und den Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich gewesen sein<sup>501</sup>, und

---

Urkundenempfänger dieser zugleich „implizit auch für die Unterhaltung der Brücke verantwortlich“ wurde, belegt diese Vermutung jedoch nicht.

<sup>495</sup> Siehe dazu unten S. 113.

<sup>496</sup> STOCLET, *Immunis* S. 241.

<sup>497</sup> Vgl. dazu BRUNNER – SCHWERIN, *Rechtsgeschichte* 2<sup>2</sup> S. 323 ff.; KÖTZSCHKE, *Wirtschaftsgeschichte* S. 289 f.; SCHLESINGER, *Markt als Frühform* S. 267; MITTERAUER, *Zollfreiheit* S. 270; EMMERICH, *Geiz* S. 96 f.

<sup>498</sup> GANSHOF, *À propos du tonlieu* S. 490 f.; DOPSCH, *Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit* 2<sup>3</sup> S. 241; SIEMS, *Handel und Wucher* S. 456 ff.; ADAM, *Zollwesen* S. 16. – Die Verzollung von Handelswaren ist wohl durch die Wertsteigerung begründet, die diese durch den Transport erfahren; was am Ort der Herstellung im Überfluß vorhanden ist, ist anderswo Mangelware und daher teurer zu verkaufen. Um diese Tatsache ökonomisch nutzen zu können, muß der Händler die Ware von einem Ort zum anderen transportieren, wobei er sich öffentlicher Verkehrswege bedienen muß.

<sup>499</sup> GANSHOF, *À propos du tonlieu* S. 493.

<sup>500</sup> BM<sup>2</sup> 890.

<sup>501</sup> Vgl. dazu auch STOCLET, *Immunis* S. 129 ff.

die Aufzählung sollte wohl nur alle möglichen bekannten Zollarten abdecken und damit ‚allgemeingültig‘ sein.

Weitere im Zusammenhang von Zollprivilegien gelegentlich genannte Abgaben (wie *herbaticum*, *pastio*, *silvaticum*) sind eigentlich grundherrlicher Natur, wurden also üblicherweise von den Hintersassen eines Grundherrn als Abgabe für die Nutzung von Wiesen oder Wäldern als Viehweide oder die Erlaubnis zum Brennholzsammeln eingefordert. Sie konnten jedoch auch den Charakter von Transitzöllen annehmen, wenn Reisende auf dem Gebiet eines Grundherrn rasteten und Brennholz und Viehfutter benötigten. Diese Art der ‚Zölle‘ wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Händen der betreffenden Grundherren verblieben sein und ist daher nicht zu den Einnahmen des Fiskus zu rechnen.

### **III. 2. 2 Zölle in den Kapitularien**

Die Kapitularien behandeln die Zölle hauptsächlich unter zwei Gesichtspunkten. Zum einen beschäftigen sie sich mit der Frage, in welchen Fällen eine Zollerhebung gerechtfertigt war, zum anderen befassen sie sich mit der Bekämpfung von Mißbräuchen bzw. der Erhebung ungerechtfertigter Zölle.<sup>502</sup>

#### *Zollpflichtige und vom Zoll befreite Transporte*

Der allgemeine Grundsatz, daß Zölle nur auf Handelswaren erhoben werden durften, findet sich bereits in einem Kapitular Pippins:

MGH Capit. 1 Nr. 13 (*Pippini regis capitulare*, 754–755) c. 4: *De theloneis vero sic ordinamus, ut nullus de victualia et carralia, quod absque negotio est, theloneum praehendat; de saumis similiter, ubicumque vadunt.*

Von Lebensmitteln und Fuhrwerken, die (bzw. deren Ladung) nicht zum Verkauf bestimmt waren, sowie von Saumtieren, die die Waren transportierten, sollte kein Zoll

---

<sup>502</sup> Vgl. zu den Zollbestimmungen der Kapitularien SIEMS, *Handel und Wucher* S. 449 ff.; PFEIFFER, *Rheinische Transitzölle* S. 42 ff.



gefordert werden. Darüber hinaus wurden mit diesem Kapitular Pilger auf ihren Reisen generell von Zöllen befreit.<sup>503</sup>

Reisende, die zum Hof oder zum Heer unterwegs waren, sowie in königlichem Auftrag reisende Missi betraf diese pauschale Befreiung ebenfalls:

MGH Capit. 1 Nr. 20 (*Capitulare Haristallense*, 779 März)<sup>504</sup> c. 17: *De iterantibus, qui ad palatium aut aliubi pergunt, ut eos cum collecta nemo sit ausus adsalire. Et nemo alterius erbam defensionis tempore tollere praesumat, nisi in hoste pergendum aut missus noster sit; et qui aliter facere praesumit, emendet.*<sup>505</sup>

Der Grundsatz der Zollfreiheit von zum Eigenverbrauch mitgeführten Gütern wurde sowohl von Karl dem Großen als auch von Ludwig dem Frommen in eigenen Kapitularien wieder aufgegriffen und zum Teil auf andere Transporte ausgedehnt. In einem Missi-Kapitular Karls von Ende 805 wurden zusätzlich zu der bereits von Pippin verfügten Zollfreiheit für Pilger auch noch diejenigen Transporte pauschal befreit, die Waren ‚von einem Haus zum anderen‘ desselben Besitzers schafften<sup>506</sup>, womit wohl der Transport innerhalb von ausgedehnten Grundherrschaften gemeint war, die sich durch Streubesitz über weit voneinander entfernte Gebiete erstrecken konnten.<sup>507</sup> In den *Capitula de functionibus publicis* von 821 werden, wie bereits im Kapitular von Herstal, Lieferungen zum Königshof und zum Heer von der Bezollung ausgenommen und für eine Zuwiderhandlung eine Bestrafung mit dem Königsbann von 60 *solidi*

---

<sup>503</sup> MGH Capit. 1 Nr. 13 c. 4: ... *Et de peregrinos similiter constituimus qui propter Deum ad Romam vel alicubi vadunt, ut ipsos per nullam occasionem ad pontes vel ad exclusas aut navigio non deteneatis, nec propter scrippa sua ullo peregrino calumpniam faciatis, nec ullum theloneum eis tollatis. Et si aliquis hoc fecerit, qualiscumque homo hoc comprobaverit, de LX solidis triginta illi concedimus, et illi alii in sacello regis veniant.* – Wieder aufgegriffen wird diese Bestimmung in einem Kapitular Karls d. Gr.: MGH Capit. 1 Nr. 24 c. 17 (*De collectas super iterantibus vel de pontibus aut navigiis qui orationis causa vadunt*).

<sup>504</sup> Vgl. zu diesem Kapitular MANACORDA, *Ricerche* S. 43 ff.; PATZOLD, *Episcopus* S. 66 ff.; WERKMÜLLER, Art. ‚*Capitulare Haristallense*‘ (HRG 1<sup>2</sup> Sp. 811 f.).

<sup>505</sup> Mit dem zweiten Teil (*Et nemo alterius erbam defensionis tempore tollere praesumat*) ist wohl das Verbot, Reisenden das Grasfutter für ihre Tiere zu verweigern, gemeint; vgl. MGH Capit. 1 S. 144 Anm. 1 mit Verweis auf Edictus Rothari 358 (ed. BEYERLE, *Leges Langobardorum* S. 143); vgl. dazu auch VERHEIN, *Studien* 1 S. 378. – Zum Recht von Reisenden auf Beherbergung und Verpflegung vgl. auch WAITZ, *Verfassungsgeschichte* 4<sup>2</sup> S. 27 ff.; zu weiteren Bestimmungen zum Schutz und zur Versorgung Reisender siehe SIEMS, *Handel und Wucher* S. 468 ff.

<sup>506</sup> MGH Capit. 1 Nr. 44 (*Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*, Ende 805) c. 13: *De teloneis placet nobis ... similiter etiam nec de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam ducunt aut ad palatium aut in exercitum.*

<sup>507</sup> PFEIFFER, *Rheinische Transitzölle* S. 46.

festgesetzt.<sup>508</sup> Aus demselben Kapitular wird auch deutlich, daß die Unterscheidung zwischen Handelstransporten und solchen, die zum Eigenbedarf bestimmte Güter beförderten, in der Praxis für die Zollerheber schwierig war und dies von den Reisenden auch ausgenutzt wurde, indem sie ihre Handelswaren als Güter für den Eigenbedarf deklarierten:

MGH Capit. 1 Nr. 143 (*Capitula de functionibus publicis*, 821)<sup>509</sup> c. 2: ... *Quod si aliquis repertus fuerit, qui ea quae praemissa sunt non ad suam despensam nec ad proprios usus sed potius venundani causa ea duxerit, noverit se ... esse damnandum.*

Angesichts der recht weitreichenden pauschalen Befreiungen kann man sich fragen, was denn überhaupt übrig blieb, um Zolleinnahmen abzuwerfen. Da sowohl Pilger als auch Reisende, die zum Hof oder Heer unterwegs waren, sowie alle, die nur das Notwendige zum Eigenverbrauch mit sich führten, zollbefreit waren, kann der Zoll eigentlich nur von professionellen Händlern, die ihre Ware gegen Geld und aus Profitzwecken verkauften, verlangt worden sein.<sup>510</sup> Damit wäre ein großer Bereich der Warenzirkulation vom Zollwesen gar nicht erfaßt worden, nämlich die kleinen, regionalen Märkte, auf denen die Agenten der lokalen Produzenten und Verbraucher vorwiegend Tauschhandel zur Deckung von notwendigem Bedarf betrieben.<sup>511</sup> Allerdings wird auch hier die Unterscheidung zwischen professionellen Händlern (*mercatores*), wie etwa Juden, und den Abgesandten von Produzenten und Konsumenten in der Praxis schwer gewesen sein, was man schon daran erkennen kann, daß letztere in den Quellen auch als *negociatores* bezeichnet wurden.<sup>512</sup> Und selbst die Berufshändler erhielten offenbar nicht selten Zollbefreiungsprivilegien.<sup>513</sup> Es ist daher nicht verwunderlich, daß private Zollerheber wiederholt versuchten, ihre Einnahmen durch die Einführung neuer Zölle zu vergrößern.

---

<sup>508</sup> MGH Capit. 1 Nr. 143 (*Capitula de functionibus publicis*, Oktober 821 [Datierung nach SEELIGER, Kapitularien S. 54 f. Anm. 1]) c. 2: *De dispensa fidelium nostrorum: sive carris, sive sagmariis, sive friskingis, sive aliis quibuslibet vehiculis, tam eorum qui nobis assidue in palatio deserviunt, quamque et eorum qui ad palatium eorum dispensam ducunt, nemo in pontibus neque in navibus neque in quibuslibet aliis locis ab eis teloneum exigere praesumat; quod si fecerit, noverit se similiter LX solidorum poena plectendum.*

<sup>509</sup> SEELIGER, Kapitularien S. 54 f. Anm. 1 datiert auf Oktober 821.

<sup>510</sup> SIEMS, Handel und Wucher S. 458.

<sup>511</sup> SCHLESINGER, Markt als Frühform S. 268; vgl. auch VERHULST, Carolingian Economy S. 87 f.

<sup>512</sup> JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 49; PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 43; VERHULST, Carolingian Economy S. 88. Vgl. zu den Händlern der Karolingerzeit auch MCCORMICK, Origins S. 614 ff.

<sup>513</sup> Siehe unten S. 127 ff.

### *Verbot ungerechtfertigter neuer Zölle*

Immer wieder begegnet in den Kapitularien das Verbot neu eingeführter Zölle. Schon ein frühes Edikt aus merowingischer Zeit verfügt, daß man sich bei der Erhebung von Zöllen an das halten solle, was von den Vorgängern hinsichtlich der Zollstellen und der zu steuernden Waren festgelegt worden sei:

MGH Capit. 1 Nr. 9 (*Chlotarii II. edictum*, 614 Okt. 18) c. 9: *De toloneo: ea loca debeat exegi vel de speciebus ipsis, quae praecedentium principum, id est usque transitum bone memorie domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigiberthi regum est exactum.*

Vermutlich ist c. 9 des Edikts Chlotars II. von 614 eine Weiterführung des vorangehenden c. 8, wo die Abschaffung neuer Steuern (*census novus*) versprochen wird.<sup>514</sup> Damit würde auch schon diese erste Thematisierung in merowingischer Zeit den Tenor vorgeben, der die gesamte karolingische Zollregelung prägt: Die weitaus größte Zahl der mit dem Zoll befaßten Kapitularien Karls und Ludwigs enthält das Verbot, ungerechtfertigte neue Zölle zu erheben (*iniusta telonea, telonea noviter instituta*) bzw. Zollstellen neu zu errichten, wo sie nicht schon seit altersher (*antiquo tempore*) bestehen; als Beispiele seien angeführt:

MGH Capit. 1 Nr. 20 (*Capitulare Haristallense*, 779 März) c. 18: *De toloneis qui iam antea forbanniti fuerunt, nemo tollat nisi ubi antiquo tempore fuerunt.*

MGH Capit. 1 Nr. 46 (*Capitulare missorum Niumagae datum*, 806 März) c. 10: *De teloneis et cespitaticis, sicut in alia capitula ordinavimus, teneant, id est ubi antiqua consuetudo fuit, ita exigantur, ubi nova fuerint inventa, destruantur.*<sup>515</sup>

---

<sup>514</sup> PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 47 f. Vgl. zu diesem Kapitular allgemein WOLL, Untersuchungen S. 40 f., 48 f., 136; zu cc. 8 und 9 ebd. S. 79.

<sup>515</sup> Wiederholungen dieser Bestimmung mit ähnlichem Wortlaut finden sich unter Karl d. Gr. auch in MGH Capit. 1 Nr. 57 c. 7, 58 c. 6 und auch noch im letzten bekannten Kapitular Karls d. Gr., dem von Mordek neu aufgefundenen *Caroli magni Capitulare generale* (a. 813?) [ed. MORDEK – SCHMITZ, Neue Kapitularien S. 414–423; wieder abgedruckt bei MORDEK, Bibliotheca S. 990–994 Anhang I Nr. 13 (hiernach zitiert)] c. 22: *Ut telonea nemo alicubi tollere audeat nisi ubi antiquitus tollebatur.* Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch in den italienischen Kapitularien zur

MGH Capit. 1 Nr. 139 (*Capitula legibus addenda*, 818/19) c. 17: *De iniustis teloneis et consuetudinibus. Ut ubi tempore avi nostri domni Pippini consuetudo fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur; nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur.*<sup>516</sup>

Dabei wird die Rechtmäßigkeit von Zöllen stets mit ihrem Alter gleichgesetzt; *iusta telonea* entspringen nur der *antiqua consuetudo*, *nova* sind per se *iniusta* (*nova vero seu iniusta*: MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 13).<sup>517</sup> Ausdrücklich wird dies in einer Antwort Karls des Großen auf die Rückfrage eines Missus formuliert:

MGH Capit. 1 Nr. 58 (*Responsa misso cuidam data*, 802/813)<sup>518</sup> c. 6: *In sexto autem capitulo scriptum erat de pontibus antiquis constitutis vel de illicitis teloneis. Unde praecipimus, ut ubicumque antiqua consuetudo fuit teloneum accipiendi teloneum legitimum accipiant. Nam et hoc antea vobis ore proprio iniunximus et nequaquam intellexistis.*

Mit Bezugnahme auf ein *sextum capitulum*, in dem von in früherer Zeit erbauten Brücken und unerlaubten Zöllen die Rede war<sup>519</sup>, wird noch einmal nachdrücklich hervorgehoben, daß die alte Gewohnheit, nach der die Zollerhebung erfolgte, deren Legitimitätskriterium darstellte.

Die offensichtliche Ratlosigkeit des Missus, der sich als ‚schwer von Begriff‘ rügen lassen mußte, kann man gut nachvollziehen: Das offenbar als vollkommen ausreichend angesehene Kriterium der *antiqua consuetudo* wird nirgends genauer definiert. Nur in

---

Zeit Karls gleichlautende Bestimmungen erlassen wurden: MGH Capit. 1 Nr. 90 c. 8, 94 c. 9. Stichwortartig erwähnt wird der Betreff auch in MGH Capit. 1 Nr. 23 c. 28 (*De iniustis teloneis*).

<sup>516</sup> Wieder aufgegriffen, wenn auch meist nur in knapper Form, in folgenden Kapitularien Ludwigs d. Fr.: MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 4, MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 11.

<sup>517</sup> Vgl. hierzu auch SIEMS (Handel und Wucher S. 452 ff.), der die Behauptung KÖBLERS (Das Recht im frühen Mittelalter) zurückweist, daß von einer Rechtsbegründung durch die *antiqua consuetudo* in den Kapitularien, obwohl dort ständig angeführt, dennoch keine Rede sein könne. – Im mittelalterlichen Rechtsverständnis war jegliche Neuerung erst einmal suspekt; das Recht wurde als integraler Bestandteil der göttlichen Weltordnung gedacht und war daher per se ‚alt‘; vgl. dazu Krause, Dauer und Vergänglichkeit S. 207 f.

<sup>518</sup> PFEIFFER (Rheinische Transitzölle S. 50 Anm. 110) nimmt an, daß sich die Antwort an den Missus auf eine Rückfrage zu den *Capitula omnibus cognita facienda* (MGH Capit. 1 Nr. 57) bezieht und datiert daher auf nach 802/3.

<sup>519</sup> Um welches Kapitular es sich gehandelt hat, läßt sich nicht sicher sagen; in MGH Capit. 1 Nr. 57, auf das sich die *Responsa* laut der Vermutung PFEIFFERS (s. die vorang. Anm.) beziehen könnte, ist das *capitulum* über die Zölle nicht mit der Nr. 6, sondern 7 versehen, wobei die Numerierung auf die Entscheidung der Editoren zurückgeht und nicht unbedingt die durch die Überlieferung gegebene Reihenfolge wiedergibt; vgl. dazu oben S. 8 f. Anm. 44.

den *Capitula legibus addenda* Ludwigs des Frommen<sup>520</sup> wird wenigstens ein konkreter Termin genannt, bis zu dem eine *antiqua consuetudo* als solche gelten durfte, nämlich die Regierungszeit Pippins – jede danach eingerichtete Zollstelle galt demzufolge als ‚neu‘ und illegal.

Allerdings tritt seit der Zeit Karls des Großen auch noch ein weiteres Kriterium der Rechtmäßigkeit hinzu, das darauf zu zielen scheint, daß Zölle als Gegenleistung für eine dem Reisenden gewährte Hilfe oder Unterstützung gerechtfertigt wurden.<sup>521</sup>

MGH Capit. 1 Nr. 44 (*Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale*, Ende 805) c. 13: *De teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur .... Nova vero seu iniusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur seu his similia, in quibus nullum adiutorium itinerantibus praestatur ...teloneum nullatenus ab eis exigatur.*<sup>522</sup>

MGH Capit. 1 Nr. 61 (*Capitulare Aquisgranense*, vor 809?)<sup>523</sup> c. 9: *Ut nullus cogatur ad pontem ire ad flumen transeundum propter telonei causam, quando ille in alio loco*

---

<sup>520</sup> MGH Capit. 1 Nr. 139 c. 17.

<sup>521</sup> GANSHOF, À propos du tonlieu S. 506; SIEMS, Handel und Wucher S. 458; STOCLET, Immunes S. 240.

<sup>522</sup> Zitiert nach Ansegis 3, 12 (Collectio capitularium ed. SCHMITZ S. 577). Bei BORETIUS statt *itinerantibus praestatur*: *iterantibus praestatur, ut non exigantur*, dagegen fehlt dort der Schlußpassus *teloneum - exigatur*; vgl. aber Ansegis, Collectio capitularium ed. SCHMITZ S. 577 Anm. 54 und 56.

<sup>523</sup> SEELIGER (Kapitularen S. 80 ff.) hält MGH Capit. 1 Nrn. 61 und 63, die BORETIUS zusammen mit Nr. 62 in das Jahr 809 setzt, für früher als dieses entstanden. Zur intertextuellen Abhängigkeit der drei Stücke untereinander vgl. KIKUCHI, Capitularies as texts. – Das eng mit MGH Capit. 1 Nr. 61 zusammenhängende *Capitulare missorum Aquisgranense primum* (MGH Capit. 1 Nr. 62) enthält in c. 19 scheinbar ein generelles Zollerhebungsverbot: *De pontibus et viis, ut nullus ubi toloneum accipiat*. Tatsächlich handelt es sich aber um eine fast bis zur Unkenntlichkeit verkürzte Version von MGH Capit. 1 Nr. 61 c. 9, wie aus zwei Handschriften hervorgeht, deren Lesart BORETIUS nicht in den Haupttext aufgenommen hat, und die am Ende ergänzen: *... et ut nullus cogatur ad pontem ire ad flumen transeundum propter telonei causam quando ille in alio loco compendiosius illud flumen transire potest* (MGH Capit. 1 S. 150 Anm. q). Bei den beiden Handschriften handelt es sich um Vat. Pal. lat. 582 und Paris. lat. 9654, beide aus dem 10. Jh. Die Kopie des Kapitulars befindet sich aber in einem Teil, der noch zur Regierungszeit Karls d. Gr. bzw. gleich zu Beginn der Regierung Ludwigs d. Fr. zusammengestellt worden sein dürfte (MORDEK, Bibliotheca S. 562 f. und 780), weshalb es sich bei diesem Zusatz, der den übrigen Handschriften fehlt, wohl nicht um eine Ergänzung erst des 10. Jhs. handelt. Nicht auszuschließen ist hingegen eine erläuternde Ergänzung des Kompilators, der im Anschluß an das Kapitular MGH Capit. 1 Nr. 62 die beiden Nrn. 61 und 63 nur in Auszügen kopiert hat; wohl, wie Mordek vermutet, weil er daraus nur die Stellen aufnehmen wollte, die in Nr. 62 noch nicht angesprochen schienen (MORDEK, Bibliotheca S. 569 und 788). Vielleicht hat er das in seiner Kürze mißverständliche MGH Capit. 1 Nr. 62 c. 19 aus dem auch seiner Meinung nach denselben Sachverhalt betreffenden MGH Capit. 1 Nr. 61 c. 9 hinzugefügt (vgl. auch KIKUCHI, Capitularies as texts S. 69).

*conpendiosius illud flumen transire potest. Similiter et in plano campo, ubi [nec]<sup>524</sup> pons nec treiectus est, ibi omnimodis praecipimus ut teloneum non exigatur.*

MGH Capit. 1 Nr. 139 (*Capitula legibus addenda*, 818/19) c. 17: ... *Et ubi necesse non est fluvium aliquem ponte transmeare, vel ubi navis per mediam aquam aut sub pontem ierit et ad ripam non adpropinquaverit neque ibidem aliquid emptum vel venundatum fuerit, ulterius teloneum non detur; et nemo cogat alium ad pontem ire, ubi iuxta pontem aquam transmeare potest.*

MGH Capit. 1 Nr. 141 (*Capitulare missorum*, 818/19) c. 4: *De iniustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa et telonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons nec aliquid tale fuerit unde iuste census exigi possit, vel ubi naves subtus pontes transire solent, sive in medio flumine ubi nullum est obstaculum, ut auferantur; antiquae autem ad nostram notitiam deferantur.*

Die genannten Fälle, in denen neue Zölle verboten werden, muten wie phantasievoll erdachte Schikanen an: Es wurden Gräben ausgehoben, wohl um künstliche Weghindernisse zu schaffen (MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 13), oder Zoll für das bloße Passieren per Schiff *unter* einer Brücke erhoben (MGH Capit. 1 Nr. 61 c. 9, 139 c. 17, 141 c. 4); Reisende wurden zum Benutzen einer Brücke gezwungen, obwohl man den Fluß auch, wohl wegen geringer Wassertiefe, an anderer Stelle zu Fuß durchqueren konnte (MGH Capit. 1 Nr. 61 c. 9, 139 c. 17); es wurden Zölle *in plano campo* oder *in media via*, also mitten auf freiem Feld bzw. Weg erhoben, obwohl sich dort weit und breit kein Hindernis befand, zu dessen Überwindung man irgendeine Hilfe hätte in Anspruch nehmen müssen (MGH Capit. 1 Nr. 61 c. 9, 141 c. 4).

Aus den zitierten Kapitularien wird auch deutlich, daß es offenbar trotz des allgemeinen Verbotes eine Vielzahl neuer Zölle gab, die man nicht pauschal verbieten konnte. Hägermann sieht diese Bestimmungen daher als den Ausdruck von vergeblichen Bemühungen, die mittlerweile wildwuchernden neuen Zölle wenigstens mit konkreten (Hilfe-)Leistungen zu verbinden bzw. zu unterbinden, wo diese Gegenseitigkeit nicht

---

<sup>524</sup> Dieser von BORETIUS nur als abweichende Lesart vermerkte Zusatz findet sich auch in einer Ansegis-Hs., die um 875 in Reims entstanden ist (vgl. Ansegis, *Collectio capitularium* ed. SCHMITZ S. 598 f.; zur Hs. ebd. S. 109 ff.). *Nec* ist hier tatsächlich die sinnvollere Variante, da man anderenfalls annehmen müßte, es seien nutzlose Brücken mitten auf freiem Feld errichtet worden, um Zölle kassieren zu können; so auch PFEIFFER, *Rheinische Transitzölle* S. 51 Anm. 113, der zudem auf eine vergleichbare Stelle in MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 4 hinweist: ... *telonei in media via, ubi nec aqua nec palus **nec pons** nec aliquid tale fuerit* ... (Hervorhebung von d. Verf.).

vorhanden war.<sup>525</sup> Tatsächlich wird es auf Dauer unpraktikabel gewesen sein, nur diejenigen Zölle zuzulassen, die seit altersher bestanden. Jede neu gebaute Brücke oder Straße widersprach dem Kriterium der *antiqua consuetudo*, das folglich mit einem Ausbau der Infrastruktur generell nicht zu vereinbaren war. Daher war es geradezu notwendig, mit der Forderung nach einer konkreten Gegenleistung für die Zollerhebung ein neues Legitimitätskriterium einzuführen, das auch für neue Zollstellen Gültigkeit hatte.<sup>526</sup>

Beim Überblick über die den Zoll betreffenden Kapitularien fällt auf, daß diese keineswegs, wie man erwarten würde, die rechtmäßigen Zollstellen nennen, sich mit deren Errichtung beschäftigen oder gar die Höhe der Zolltarife festsetzen.

Das einzige überlieferte Kapitular, das Zolltarife nennt, ist die sogenannte Raffelstettener Zollordnung.<sup>527</sup> Sie stammt zwar erst aus dem frühen 10. Jh. und fällt somit nicht in den hier untersuchten Zeitraum, soll aber dennoch kurz erwähnt werden, zumal sie von fast allen Untersuchungen des karolingischen Zollwesens mangels anderer Quellen als einziger Beleg für eine Festsetzung von Zolltarifen herangezogen wird.<sup>528</sup>

Die Raffelstettener Zollordnung entstand um 903/905 unter Ludwig IV. dem Kind als Reaktion auf die Klagen bayerischer Bischöfe, Äbte und Grafen über die *iniustio theloneo et iniqua muta* auf ihren Reisen in die östlichen Reichsgebiete. Daraufhin wurde eine *inquisitio* der althergebrachten Rechtsgewohnheiten in der betreffenden Markgrafschaft durchgeführt, deren Ergebnisse man aufzeichnete. Die unikal in einem Passauer Kopiar des 13. Jhs. überlieferte Zollordnung ist also das Ergebnis einer Feststellung bereits geltenden Rechts eines bestimmten geographischen Raumes, über das der Herrscher selber zuvor nicht informiert war, und nicht etwa eine von ihm eingeführte Festsetzung.<sup>529</sup> Dieser Entstehungshintergrund der Aufzeichnung läßt es eher unwahrscheinlich erscheinen, daß die Raffelstettener Zollordnung, wie Johanek meint, das einzige überlieferte Beispiel einer Ergänzung zu den formelhaften

---

<sup>525</sup> HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung S. 348.

<sup>526</sup> Vgl. dazu GANSHOF, À propos du tonlieu S. 506.

<sup>527</sup> MGH Capit. 2 Nr. 253 (*Inquisitio de theloneis Raffelstettensis*), neu ediert im Codex diplomaticus regni Bohemiae 1, ed. FRIEDRICH S. 33–36 Nr. 31; grundlegend zu dieser Quelle immer noch GANSHOF, L'Inquisitio; zuletzt ausführlich JOHANEK, Raffelstettener Zollordnung; vgl. auch DOPSCH, Art. ‚Raffelstettener Zollordnung‘ (LexMA 7 Sp. 397); MITTERAUER, Wirtschaft und Verfassung. Weitere Literatur bei ADAM, Zollwesen S. 31 m. Anm. 83.

<sup>528</sup> Z. B. bei JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 22; SIEMS, Handel und Wucher S. 456; ADAM, Zollwesen S. 121 ff.; auch von VERHEIN (Studien 2 S. 367) als „die einzige Vergleichsmöglichkeit, die uns zur Verfügung steht“ bezeichnet.

<sup>529</sup> Vgl. dazu auch SCHMOECKEL, Art. ‚Zollregal‘ Sp. 1762.

Zolldiplomen gewesen ist, die diese mit Inhalt füllen sollte und die von den Missi vielfach und gewohnheitsmäßig ausgestellt worden seien.<sup>530</sup> Diese Hypothese läßt die Tatsache außer Acht, daß die schriftliche Fixierung dieser Rechtsgewohnheiten auf die Initiative einer Gruppe von Klägern zurückgeht. Es handelt sich also hierbei, wie bei vielen anderen Anlässen für missatische Inquisitionen, um einen Streitfall, für dessen Schlichtung der Herrscher angerufen wurde, und nicht um eine der täglichen Verwaltungspraxis entsprungene Maßnahme.<sup>531</sup>

Des weiteren ist bei den Zollbestimmungen zu beobachten, daß den Missi, die deren Umsetzung kontrollieren sollten, nur sehr vage Anweisungen an die Hand gegeben wurden. Der Maßstab für ihr Handeln sollte die Wiederherstellung des ‚alten Rechts‘ sein, doch was im Einzelfall darunter zu verstehen war, bleibt offen. Pfeiffer nimmt an, daß, obwohl aus den Kapitularien keinerlei Konkretisierungen des ‚Althergebrachten‘ ersichtlich sind, es dennoch solche gegeben haben müsse, da „ein Einsatz der missi ohne konkrete allgemeinverbindliche Richtlinie kaum sinnvoll“ gewesen sei, „es sei denn, man hätte lokal segmentierte, zeitlich differierende Definitionen und die daraus zwangsläufig resultierenden Ungleichmäßigkeiten von vornherein akzeptiert, was angesichts der grundsätzlich in den Kapitularien erkennbaren Versuche zur Homogenisierung der Verwaltung des Reiches wenig wahrscheinlich“ sei.<sup>532</sup> Als Beleg für seine Vermutung führt er die Raffelstettener Zollordnung an, die jedoch, wie oben bereits ausgeführt wurde, als repräsentatives Beispiel wenig geeignet ist: Abgesehen davon, daß wir es hier wohl eher mit einer Ausnahme als der Regel zu tun haben, ist diese Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten viel eher der Ausdruck der Bewahrung lokal differierenden Gewohnheitsrechts als der Versuch, eine überregionale

---

<sup>530</sup> JOHANEK, Raffelstettener Zollordnung S. 227 f. Skeptisch gegenüber JOHANEKS Interpretation der Raffelstettener Zollordnung als ‚missatischem Dokument‘ auch HANNIG (Zentrale Kontrolle S. 45), der der Ansicht ist, daß die Bezeichnung einiger der an dem Vorgang beteiligten Personen als Missi zu Anfang des 10. Jhs. nicht viel mehr gewesen sein könne als eine „Selbstinterpretation“ und eine „längst antiquierte und inhaltslose Reminiszenz an die hochkarolingische Zeit“ (ebd. S. 46), da das Institut der im königlichen Auftrag handelnden Missi zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr existierte.

<sup>531</sup> Der hier skizzierte Entstehungshintergrund des Stückes unterscheidet es wesentlich von den anderen Kapitularien, weshalb MORDEK (Bibliotheca S. 282) es auch nur als Additamentum in die Neuedition aufnehmen wollte.

<sup>532</sup> PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 49. Siehe jedoch auch ebd. S. 52, wo er der Zollpolitik Pippins und Karls d. Gr. eine einer solchen Homogenisierung ganz entgegengesetzte Tendenz bescheinigt: Sie sei die „konsequente Bekämpfung jeglicher Änderung in der inneren Struktur und der räumlichen Ausprägung des Transitzollwesens“ gewesen; „Der (schriftlich) meist wenig genau als *antiqua consuetudo* definierte Status quo (ante) sollte mit Hilfe der königlichen missi konserviert werden“.



Vereinheitlichung einzuführen oder gar eine vom Herrscher aktiv ausgehende Maßnahme mit dem Ziel, lenkend in das Handelsgeschehen einzugreifen.<sup>533</sup>

Die Praxis, lokale Rechtsgewohnheiten nicht anzutasten und deren Gültigkeit zu bestätigen finden wir bei den Karolingerherrschern seit Karl dem Großen.<sup>534</sup> Die Bewahrung der *antiqua consuetudo* stand dabei stets im Mittelpunkt, ohne daß man vorher genau wußte, worin sie eigentlich bestand – dies mußte im Zweifelsfall durch Befragungen der lokalen Bevölkerung erst herausgefunden werden, wie sie insbesondere in den peripheren Reichsteilen mit seit der Antike existierender eigener Rechtskultur, Italien und Istrien, durchgeführt wurden.<sup>535</sup>

### *Entwicklung der Zollkapitularen von Karl dem Großen zu Ludwig dem Frommen*

Die ähnlich lautenden Zollbestimmungen der Kapitularen Karls und Ludwigs lassen erkennen, daß man über einen längeren Zeitraum mit den immer gleichen Problemen zu kämpfen hatte, die offenbar nicht leicht auszuräumen waren. Dennoch zeigen die Kapitularen Ludwigs des Frommen im Unterschied zu denen seines Vaters gewisse Akzentverschiebungen.

Auf der Reichsversammlung in Aachen 818/19, auf der viele wichtige Reformen verabschiedet und schriftlich fixiert wurden<sup>536</sup>, wurden auch die zuvor zu verschiedenen Anlässen verkündeten Zollbestimmungen erstmals systematisch zusammengefaßt. Bei dieser Gelegenheit ordnete Ludwig an, daß die Missi sich im Auftrag des Herrschers einen Überblick verschaffen sollten über die seit alters her bestehenden *iusta telonea*.

---

<sup>533</sup> So ADAM, Zollwesen S. 124 mit Bezug auf die Raffelstettener Zollordnung, die angeblich ‚Importanreize‘ für den Sklavenhandel bieten sollte: „Hier zeigt sich deutlich, daß die Herrscher Zolltarife bewußt dafür eingesetzt haben, um so in die Handelsaktivitäten eingreifen und Warenströme in ihrem Sinne lenken zu können.“ Ebd. S. 231: „Die Raffelstetter Zollordnung ist ein besonders aussagekräftiges Dokument für eine bewußte Handelsbeeinflussung durch die Herrscher.“

<sup>534</sup> Z. B. D KdGr. 132 sowie Dep. LdF. für Chur (BM<sup>2</sup> S. 843 Nr. 84; Ludwig d. Fr. nimmt den Bischof, dessen Nachfolger und das Volk von Chur in seinen Schutz und bestätigt dessen Recht und Gewohnheit).

<sup>535</sup> Vgl. etwa das Verbot neuer *consuetudines*, das in einigen Urkunden Karls d. Gr. für italienische Empfänger im Rahmen des Introituspassus der Immunitätsverleihung ausgesprochen wird: (D KdGr. 156: ... *ut nullus quislibet de vobis aut de iudiciaria potestate vel quelibet persona ... ad causas audiendum ... neque novas consuetudines imponendum ... ullo unquam tempore ingredi nec exactare penitus presumatis*; ähnlich auch in D KdGr. 157, 158), sowie die *inquisitio* zu den Rechtsgewohnheiten Istriens (siehe oben S. 59 Anm. 323).

<sup>536</sup> Vgl. dazu HEFELE – LECLERCQ, Histoire des conciles 4/1 S. 30 f.; SECKEL, Die Aachener Synode vom Januar 819 und HARTMANN, Synoden S. 161 ff.; allgemein zu den Reichsversammlungen unter Ludwig d. Fr. EICHLER, Reichsversammlungen.

MGH Capit. 1 Nr. 139 (*Capitula legibus addenda*, 818/19) c. 17: *De iniustis teloneis et consuetudinibus. Ut ubi tempore avi nostri domni Pippini consuetudo fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur; nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur. Et ubi necesse non est fluvium aliquem ponte transmeare, vel ubi navis per mediam aquam aut sub pontem ierit et ad ripam non adpropinquaverit neque ibidem aliquid emptum vel venundatum fuerit, ulterius teloneum non detur; et nemo cogat alium ad pontem ire, ubi iuxta pontem aquam transmeare potest. Et qui ulterius in talis locis vel de his qui ad palatium seu in hostem pergunt teloneum exactaverit, cum sua lege ipsum teloneum reddat et bannum nostrum, id est sexaginta solidos, conponat.*

Während die früheren Kapitularienbestimmungen jeweils einzelne Fälle von Mißbrauch verbieten und darin ihren Ursprung als Reaktionen auf konkrete Mißstände errahnen lassen, werden 818/19 alle Einzelbestimmungen in einem einzigen *capitulare* zusammengetragen, und es wird erstmals auch eine Definition der ‚ungerechten Zölle‘ gegeben. Diese Definition erfolgt der Denkweise der Zeit entsprechend nicht in abstrakten Begriffen, sondern besteht in einer Auflistung aller Fälle, die im Zusammenhang mit der Zollerhebung auftreten können.<sup>537</sup> Eine ähnliche Vorgehensweise ist etwa aus den Pertinenzformeln mittelalterlicher Schenkungsurkunden bekannt, die alle möglichen ‚Zubehörteile‘ des übertragenen Gutes auflisten, meist unabhängig davon, ob sie tatsächlich bei dem konkreten Schenkungsgegenstand vorhanden waren oder nicht.<sup>538</sup>

Zunächst wird, wie bereits angesprochen, mit der Regierungszeit Pippins ein Terminus ante quem für die *antiqua consuetudo* festgelegt, dann folgt die Nennung inhaltlicher Kriterien: Wegezölle sollten nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie für die Bereitstellung einer Gegenleistung entrichtet werden; niemand durfte dazu gezwungen werden, diese Leistung zu bezahlen, wenn er sie gar nicht benötigte; ein Uferzoll durfte nur eingefordert werden, wenn ein Schiff ankerte, um Handel zu treiben.<sup>539</sup> Der letzte Satz

---

<sup>537</sup> Dieses Prinzip läßt sich auch in den detaillierten Auflistungen der verschiedenen Zollarten in Zollbefreiungsprivilegien wiederfinden (siehe unten S. 117).

<sup>538</sup> Vgl. dazu SCHWINEKÖPER (Pertinenzformeln), der allerdings hervorhebt, daß diese ‚Zubehörteile‘ nicht immer nur als reine Formularbestandteile angesehen werden dürfen (ebd. S. 49), sondern durchaus auch einen realen Gehalt haben konnten, etwa wenn bewußt einzelne Bestandteile des üblichen Formulars weggelassen oder diesem hinzugefügt wurden (ebd. S. 54). Die Pertinenzformeln der Zollverleihungen wurden von SCHWINEKÖPER jedoch nicht berücksichtigt (ebd. S. 26).

<sup>539</sup> Wenn die Schiffsmannschaft nur anlegte, um zu nächtigen, war kein Uferzoll fällig (vgl. ADAM, Zollwesen S. 127 mit Verweis auf MGH Capit. 1 Nr. 143 c. 1).

des *capitulum* greift die Zollfreiheit für Transporte zum Königshof oder zum Heer wieder auf.

Doch auf der Aachener Reichsversammlung von 818/19 wurde nicht nur erstmals eine Definition der ungerechtfertigten Zölle gegeben; zugleich wurde den Missi der Auftrag erteilt, illegale Zollstellen zu beseitigen sowie die alten (und damit legalen) zu verzeichnen und den Herrscher darüber zu unterrichten.<sup>540</sup>

Pfeiffer sieht darin eine „neue Qualität herrscherlicher Zollpolitik“<sup>541</sup>, da Ludwig der Fromme versucht habe, konkreten Einblick in die realen Verhältnisse zu erlangen; wohl, um zukünftig die Ausführung seiner Anweisungen auch nachprüfen zu können. Damit wurde der Schritt von einer bloßen Ermahnung zur Einhaltung der Vorschriften hin zu einer Kontrolle ihrer Umsetzung durch die Missi dominici getan.

Die Tendenz zur größeren Ausführlichkeit und systematischen Zusammenfassung findet sich auch in den wenige Jahre später erlassenen *Capitula de functionibus publicis*, die von Pfeiffer als „ein mit bemerkenswerter Fähigkeit zur Synthese früherer Bestimmungen verfaßtes Gesamtkonzept zur Regulierung der Zölle“<sup>542</sup> bezeichnet wurden. Sie enthalten zudem eine neue Akzentuierung gegenüber den bisherigen Zollverfügungen, indem nämlich der Marktzoll besonders hervorgehoben wird<sup>543</sup>:

MGH Capit. 1 Nr. 143 (*Capitula de functionibus publicis*, 821) c. 1: *Ubi telonea exiguntur et ubi non exiguntur debeant. Volumus firmiter omnibus in imperio nostro nobis a Deo commisso notum fieri, ut nullus teloneum exigat nisi in mercatibus ubi communia commercia emuntur ac venundantur, neque in pontibus nisi ubi antiquitus telonea exigebantur, neque in ripis aquarum, ubi tantum naves solent aliquibus noctibus manere, neque in silvis neque in stratis neque in campis neque subter pontem transeuntibus nec alicubi, nisi tantum ubi aliquid emitur aut venditur qualibet causa ad communem usum pertinens. Et ubi emptor cuiuslibet utitur herba aut lignis aut aliis villaticis commodis, cum eo cuius sunt quibus utitur agat iuxta aestimationem usus, et quod iustum est de tali re illi persolvat. Quod si aliquis constituta mercata fugiens, ne*

---

<sup>540</sup> MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 4 (für das vollständige Zitat siehe oben S. 106): *De iniustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa et telonei in media via ... ut auferantur; antiquae autem ad nostram notitiam deferantur.*

<sup>541</sup> PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 54.

<sup>542</sup> Ebd. S. 55.

<sup>543</sup> Das neu entdeckte *Capitulare missorum de villis inquirendis* (siehe oben S. 42 ff.), das wohl schon aus der Zeit Karls d. Gr. stammt, führt zwar in c. XXII neben anderen Zöllen auch schon Märkte an, hebt diese aber nicht besonders hervor – wobei die knappe, stichwortartige Formulierung des *capitulum* allerdings weitergehende Schlüsse ohnehin verbietet.

*teloneum solvere cogatur, et extra praedicta loca aliquid emere voluerit et huiusmodi inventus fuerit, constringatur et debitum telonei persolvere cogatur. Et quisquis huiusmodi iusta telonea solvere declinantem suscipierit sive celaverit, id secundum suam legem emendare compellatur: is tamen quem celavit debitum teloneum persolvat. Ceterum, sicut superius dictum est, nisi in memoratis locis nemo a quolibet exigat telonea; et si fecerit contra haec praecepta nostra, sciat se esse damnandum LX summa solidorum.*<sup>544</sup>

Zunächst werden wieder, wie in den Kapitularien von 818/19, die neu eingeführten Zölle sowie diejenigen ohne Gegenleistungen verboten. Dabei werden jedoch die Marktzölle erstmals ausdrücklich erlaubt. Die Bemessung der Bezahlung für andere Leistungen, die reisende Händler in Anspruch nehmen müssen (Viehfutter, Heu, Brennholz), wird zwar nicht festgelegt, soll aber angemessen sein (*quod iustum est de tali re illi persolvat*). Jeglicher Handel außerhalb der öffentlichen Marktplätze, insbesondere, wenn dadurch die Zahlung des Marktzolls umgangen werden soll, war strafbar. Die Formulierung *communia commercia* bzw. der Kauf oder Verkauf von *causae ad communem usum pertinentes* kann als Bezeichnung für diejenigen Handelsgeschäfte verstanden werden, die nicht zur Deckung des Eigenbedarfs bzw. zur Versorgung mit *necessaria* betrieben wurden, und weist damit auf einen öffentlichen Markt hin.<sup>545</sup>

Hier wird eine deutliche Konzentration des *teloneum* auf den gewinnbringenden Handel und den Transport der dafür bestimmten Waren sichtbar. Die sonstigen, in den früheren Kapitularien in variierender Zusammensetzung behandelten Wege- und Transitzölle werden zwar noch erwähnt, scheinen aber nicht mehr den Schwerpunkt auszumachen.

Zu den weiterhin als gerechtfertigt angesehenen Zöllen gehörte, wie aus MGH Capit. 1 Nr. 143 c. 1 ersichtlich, vor allem der Brückenzoll. Die Pflicht zum Bau und zur Ausbesserung von Brücken war ein Überrest der antiken *munera publica*, die im römischen Reich für die Instandhaltung der Verkehrsinfrastruktur sorgten.<sup>546</sup> Diesbezüglich enthält das Kapitular in c. 3 noch eine weitere Verfügung:

---

<sup>544</sup> Hervorhebungen im Zitat von d. Verf.

<sup>545</sup> Vgl. dazu EMMERICH, Geiz S. 97.

<sup>546</sup> Vgl. dazu WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 29 ff.; WEISE, Staatliche Baufronden; SZABÓ, Antikes Erbe S. 127.

MGH Capit. 1 Nr. 143 c. 3: *Nemo ex his qui pontes faciunt, aut de immunitatibus aut de fiscis aut de liberis hominibus, cogantur pontaticum de eodem quem fecerunt ponte persolvere. Et si forte quilibet voluerit ex propriis facultatibus eundem pontem emendare vel reficere, quamvis de suis propriis rebus eundem pontem emendet vel reficiat, non tamen de eodem ponte maiorem censum exigere praesumat, nisi sicut consuetudo fuit et iustum esse dinoscitur.*

Niemand von denjenigen, die Brücken errichteten, seien es Personen aus Immunitäts- oder Fiskalbezirken oder Freie, sollten dazu gezwungen werden, Brückenzoll für die Brücke, die sie gebaut hatten, zu entrichten. Und wenn es vorkam, daß jemand eine Brücke aus seinen eigenen Mitteln ausbessern oder wiederaufbauen wollte, so sollte er, obwohl er von seinem eigenen Vermögen diese Brücke ausgebessert oder wiederaufgebaut hatte, dennoch keinen höheren Zins davon verlangen als es der Gewohnheit entsprach und als rechtmäßig anerkannt war.

Diese Bestimmung ist dahingehend zu interpretieren, daß es als die Pflicht der lokalen Bevölkerung im Rahmen der *publicae functiones* angesehen wurde, Brücken zu bauen und instandzuhalten.<sup>547</sup> Wenn jemand zu diesem Zweck nicht auf die zu öffentlichen Leistungen verpflichteten Arbeiter zurückgriff, so sollte sich daraus nicht das Recht ableiten lassen, als Entschädigung für den Einsatz eigener Mittel einen höheren Zoll zu verlangen. Daß die aus dem Brückenzoll fließenden Einkünfte generell in den Erhalt der Brücken bzw. den Bau neuer reinvestiert wurden, läßt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Erhebung des Brückenzolls und dem Bau sowie der Instandhaltung von Brücken ist weder hier noch an anderer Stelle in den Kapitularien eindeutig herzustellen.<sup>548</sup>

Siems interpretiert diese Verfügung so, „daß bei einer Brückenrestaurierung im Rahmen der Baupflicht die Pflichtigen vom Zoll befreit wurden, während im Fall der Wiederherstellung auf eigene Kosten die Zolleinnahmen zugesprochen wurden“, wovon

---

<sup>547</sup> Vgl. WEISE, Staatliche Baufronden S. 349; STOCLET, Immunes S. 240 f. Dafür spricht auch eine, allerdings wesentlich spätere und für das *Regnum Italiae* erlassene, Kapitularienbestimmung Ludwigs II., in der im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Brücken ausdrücklich von der Baupflicht der lokalen Bevölkerung die Rede ist: ... *si alicubi aliquis casus exigit, ut pons noviter fiat, volumus, ut communi opera totius populi circum habitantis ibi pons construat* (MGH Capit. 2 Nr. 213 c. 8; vgl. dazu auch SZABÓ, Antikes Erbe S. 130).

<sup>548</sup> STOCLET, Immunes S. 240 f. JOHANEK (Handel der Karolingerzeit S. 22) meint, daß sich in MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 4 „eindringlich die Verknüpfung von Abgabe und der ihr zugeordneten Verwendung“ zeige, d. h. daß die Zolleinnahmen, wie in spätantiker Zeit, auch wieder zum Erhalt der Verkehrswege eingesetzt wurden; tatsächlich wird zu der Verwendung der Zolleinnahmen aber auch an dieser Stelle nichts gesagt.

am ehesten die wohlhabenden Großen Gebrauch gemacht haben würden, was wiederum eine Erklärung für die häufigen Klagen über die Errichtung unberechtigter Zollstellen sein könnte.<sup>549</sup> Auch Pfeiffer sieht darin „praktisch die Erlaubnis zur ‚privaten‘ Zollerhebung“<sup>550</sup> und vermutet, daß die Pflicht zum Brückenbau offenbar als Belastung empfunden und oft nicht eingehalten wurde, weshalb als Anreiz zur freiwilligen Ausbesserung der Brückenzoll dem Instandhalter zugesprochen worden sei, wodurch neben den ‚öffentlichen‘ Brücken auch ‚private‘ entstanden seien.<sup>551</sup> Diese Entwicklung hin zu einer ‚Entstaatlichung‘ der Infrastruktur wurde bereits von Szabó behauptet, der in den *Capitula de functionibus publicis* gar einen Bruch mit dem Dogma der *antiqua consuetudo* sah.<sup>552</sup>

So überzeugend diese Interpretationen erscheinen, so sei doch bemerkt, daß nicht ausdrücklich gesagt wird, daß der Brückenzoll den ‚privaten‘ Zollherren zur eigenen Verfügung gestellt wurde; es geht doch eigentlich nur um die Unzulässigkeit, einen *höheren* Zoll zu verlangen (*maior census*). Man kann das *capitulum* auch bloß als eine weitere Maßnahme zur Eindämmung von neuerlich bekannt gewordenem Mißbrauch lesen; dann würde es folgendes aussagen: Es gab Brückenherren, die auch von denen, die die betreffende Brücke mit eigenen Händen gebaut hatten, den Zoll einforderten – worüber diese sich erfolgreich beschwert hatten; und es gab mindestens einen Fall, in dem ein Brückenherr einen höheren als den üblichen Zoll gefordert hatte unter Berufung darauf, daß er die Brücke aus eigenen Mitteln instandgesetzt habe. Auch letzteres durfte keine Ausrede sein, um den Grundsatz der *antiqua consuetudo* außer Kraft zu setzen. Damit hätten wir es aber mit einer weiteren Bestimmung zu tun, die auf die Einhaltung der althergebrachten Gewohnheit pocht, und nicht mit einer, die damit brechen wollte.<sup>553</sup>

---

<sup>549</sup> SIEMS, *Handel und Wucher* S. 467.

<sup>550</sup> PFEIFFER, *Rheinische Transitzölle* S. 58. Er vermutet, daß deshalb in bewußter Abgrenzung zu den staatlichen *telonea* hier der neutralere Begriff *censa* verwendet wird (ebd., S. 64 mit Anm. 165).

<sup>551</sup> Ebd. S. 63.

<sup>552</sup> SZABÓ, *Antikes Erbe* S. 135.

<sup>553</sup> SZABÓ (ebd. S. 137) führt auch noch weitere Belege für diesen angeblichen Bruch mit der Tradition an, die vor allem aus Urkunden stammen; allerdings sind just die beiden Urkunden Ludwigs d. Fr., die er als Anzeichen für die ‚Durchlöcherung des Prinzips der allgemeinen Baupflicht‘ wertet als Sonderfälle zu bewerten: BM<sup>2</sup> 843 für St-Maixent ist ein singulärer Fall, bei dem als Entschädigung für die vorläufige Verwehrung einer Güterrestitution außergewöhnlich weitreichende Zugeständnisse gemacht wurden (siehe unten S. 165); und mit BM<sup>2</sup> 929 für Kempten wurde zugleich der Abt von der Verpflichtung befreit, mit seinen Zinspflichtigen auf Heerfahrt zu gehen – in letzterem Fall würde wohl niemand auf den Gedanken kommen, hier in Analogie von einer ‚Durchlöcherung der Verpflichtung zur Heerfahrt‘ zu sprechen! Im Gegenteil, man kann die sehr vereinzelt Belege für eine Befreiung von der Brückenbaupflicht auch als Belege dafür werten,

Damit soll nicht behauptet werden, es habe keine Anzeichen einer ‚Privatisierung‘ in diesem Bereich gegeben; fraglich ist nur, ob es sich dabei um eine neue Entwicklung handelte, wie es Szabó und Pfeiffer an dieser Quellenstelle festmachen wollen, und ob die Grenze zwischen ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ dabei überhaupt klar zu ziehen ist.

Unstrittig ist aber, daß die beabsichtigte Kontrolle der für Brücken und andere Reisehilfen Zuständigen in der Praxis versagte. Dafür spricht schon das oben besprochene *Capitulare missorum* von 819<sup>554</sup> c. 4, aus dem hervorgeht, daß man am Königshof offenbar nur unzureichende Kenntnis darüber hatte, welche Zollstellen nach dem Maßstab der *antiqua consuetudo* denn überhaupt legal waren und welche nicht. Auch die späteren Kapitularien Ludwigs, die noch einmal auf die Zollproblematik eingehen, sprechen dafür. In der *Admonitio ad omnes regni ordines* wurde den Missi befohlen, eine *inquisitio* durchzuführen, die ans Tageslicht bringen sollte, wer sich an die vielfach wiederholten Ermahnungen bezüglich der ungerechtfertigten Zölle gehalten habe und wer nicht; letztere sollten sich persönlich vor dem Kaiser verantworten müssen und eine öffentliche Rüge erhalten, so daß sie den übrigen Missetätern ein abschreckendes Beispiel bieten sollten.<sup>555</sup> Auch 829 in Worms wurde den Königsboten noch einmal dasselbe mit auf den Weg gegeben.<sup>556</sup> Bei aller Vorsicht, die gegenüber der Interpretation von Wiederholungen derselben Bestimmungen als Anzeichen für deren Nichtumsetzung angebracht ist: Die letzten beiden Anweisungen an die Missi sprechen eine deutliche Sprache. Man konnte der Ausbreitung der *iniusta telonea* ganz offenbar nicht Herr werden.

Die Maßnahmen, die zu ihrer Eindämmung ergriffen wurden und die man in den Kapitularien chronologisch verfolgen kann, wurden im Laufe der Zeit verfeinert. Während man zunächst nur die *antiqua consuetudo* als Kriterium für die Rechtmäßigkeit eines Zolls kannte, trat später die Koppelung mit einer Gegenleistung, einer Hilfestellung für die Reisenden, hinzu. Dies war wahrscheinlich eine Folge der

---

daß diese Pflicht nach wie vor selbstverständlich war; sonst hätte man eine Befreiung davon nicht eigens durch ein Privileg gewähren müssen.

<sup>554</sup> MGH Capit. 1 Nr. 141.

<sup>555</sup> MGH Capit. 1 Nr. 150; auch bei Ansegis 2, 19 [ed. SCHMITZ, *Collectio capitularium* S. 537, mit u. g. Abweichung zum Text der MGH Capit.] c. 21: *Similiter quoque de iniustis teloneis, de quibus, qualiter ab omnibus observandum esset, et capitulis constituimus et creberrimas admonitiones fecimus, praediciti missi nostri volumus ut inquisitionem faciant, a quibus nostra iussio in hoc adimpleta, a quibus quoque sit neglecta; et eum qui aut [fehlt bei Ansegis] implere neglexit aut distulit ad nostram volumus ut veniat iussus praesentiam, ut cito rationem de his, sicut superius diximus, reddat; et si culpabilis inventus fuerit, dignam correctionem accipiat, ut ceteris neglegentibus exemplum terroris praebeat.*

<sup>556</sup> MGH Capit. 2 Nr. 192 (*Capitulare missorum Wormatiense*, 829 Aug.) c. 11: *... Similiter et de iniustis theloneis, ubicumque accipiuntur, sciant se exinde nobis rationem reddituros.*

Erkenntnis, daß das pauschale Verbot jeglicher neuer Zollstellen nicht praktikabel war und man eines neuen Legitimitätskriteriums bedurfte, um der gewandelten Realität gerecht zu werden. Unter Ludwig dem Frommen ist zum einen eine ausführlichere Formulierung und Tendenz zur Systematisierung in der schriftlichen Fassung der Zollbestimmungen zu beobachten, zum anderen werden jetzt auch entschiedenere Kontrollmaßnahmen durch die *Missi dominici* angeordnet.

Eine Abkehr von der ursprünglichen Intention, der *antiqua consuetudo* zur Durchsetzung zu verhelfen, ist in den Kapitularien allerdings nicht zu entdecken. Auch eine offizielle Übertragung einzelner Zollstellen in private Hand läßt sich aus c. 3 der *Capitula de functionibus publicis*<sup>557</sup> keineswegs so eindeutig herauslesen, wie bisher angenommen wurde. Außerdem läßt sich schwerlich unterscheiden, ob ein Zolleintreiber in ‚öffentlichem Auftrag‘ handelte und die Einnahmen daher als seine Entlohnung betrachtete, oder ob er auf eigene Rechnung handelte. Wenn auch in der Realität viele Zollstellen von ‚privaten‘ Inhabern betrieben wurden und wir nicht wissen, wieviel von den Zollerträgen tatsächlich der königlichen Kammer zugute kam, so blieb der Anspruch auf den Zoll als königliches Hoheitsrecht jedoch bestehen; denn nur der König konnte vom Zoll befreien, ihn schenken oder den Zoll betreffende allgemeine Verfügungen in den Kapitularien verkünden.<sup>558</sup>

Eine inhaltliche Neuakzentuierung tritt 821 mit den *Capitula de functionibus publicis* auf den Plan, indem die Marktzölle besonders hervorgehoben werden. Während die meisten Kapitularien zur Zollproblematik auf Mißstände reagierten und dem Schutz vor ungerechter Zollerhebung dienten, kann man nun ein Element aktiver herrscherlicher Politik erkennen, denn „bei den rechtmäßigen, d.h. in der Regel marktbezogenen Zöllen [stand] die Sicherung der Einnahmen im Mittelpunkt des kaiserlichen Interesses“.<sup>559</sup>

### **III. 2. 3 Zölle in den Urkunden**

#### *Zollbefreiungen*

Die Zollprivilegien können unterteilt werden in Zollbefreiungen und Zollschenkungen, wobei letztere deutlich seltener überliefert sind.<sup>560</sup> Bei den Zollbefreiungen wird

---

<sup>557</sup> MGH Capit. 1 Nr. 143.

<sup>558</sup> Vgl. auch KAISER, *Teloneum episcopi* S. 470 und 472.

<sup>559</sup> PFEIFFER, *Rheinische Transitzölle* S. 56.

<sup>560</sup> GANSHOF, *À propos du tonlieu* S. 497 f.



weiterhin zwischen ‚allgemeinen‘ und ‚speziellen‘ bzw. eingeschränkten Befreiungen differenziert.<sup>561</sup> Die Einschränkungen bezogen sich in der Regel auf eine bestimmte Anzahl von Handelsschiffen, weshalb man auch einfacher die Zollfreiheiten zu Wasser und zu Land<sup>562</sup> von den Zollfreiheiten zu Wasser abgrenzen kann, auf die weiter unten gesondert eingegangen wird.

Fast allen diesen Privilegien ist gemeinsam, daß sie einen sehr ausführlichen dispositiven Teil besitzen, in dem unterschiedliche Transportmittel, verschiedene Zollarten und verschiedene Stationen, die während der Reise passiert werden konnten, aufgezählt werden.<sup>563</sup> Dabei ist das Formular in all seiner Ausführlichkeit zunehmend stabil. Besonders bei den Zollprivilegien Ludwigs des Frommen, die zahlreicher überliefert sind als diejenigen Karls des Großen, läßt sich dies beobachten. Im folgenden werden einige repräsentative Beispiele zitiert.<sup>564</sup> Bei den Transportmitteln werden in der Regel genannt: Schiffe, Wagen, Saumtiere; gelegentlich werden auch die Lenker oder Führer dieser Gefährte eigens erwähnt: *naves, carra, sagmarios vel caetera vehicula et homines, qui haec praevidere debent* (BM<sup>2</sup> 734).

---

<sup>561</sup> Ebd., S. 497 ff.; STOCLET, Immunes S. 45 ff.

<sup>562</sup> KdGr.: DD KdGr. 122 (St-Germain-des-Prés), 137 (Honau), Depp. KdGr. BM<sup>2</sup> S. 856 Nr. 288 (Luxeuil), S. 866 Nr. 450 (Reichenau); LdF.: BM<sup>2</sup> 523 (Aniane), 533 (Hornbach), 538 (Paris), 548 (Lagrasse), 562 = Form. imp. 24 (ed. ZEUMER S. 303 f.; Jumièges), 618 (St-Maur-des-Fossés), 620 (Flavigny), 623 (Murbach), 633 (St-Mihiel), 693 (Echternach), 723 (St-Oyen-de-Joux/Ste-Claude), 734 (Inden), 856 (Nantua), 890 (Straßburg), 954 (Fulda) sowie Depp. LdF. BM<sup>2</sup> S. 862 Nr. 383 (Novalesa) und BM<sup>2</sup> S. 865 Nr. 436 (Prüm). BM<sup>2</sup> 631 für St-Martin in Tours ist zwar nur eine Zollbefreiung ‚zu Land‘, nämlich für Wagen und Saumtiere, wird aber durch die am selben Tag ausgestellte Zollbefreiung für 12 Schiffe (BM<sup>2</sup> 632) zu einer allgemeinen Zollbefreiung ergänzt; siehe auch unten S. 122 f. Die nicht bei Mühlbacher edierte, verfälschte Urkunde Karls d. Gr. für Lagrasse von 804–806 Juni 28 (Recueil des chartes de l’abbaye de la Grasse 1 ed. MAGNOU-NORTIER – MAGNOU S. 5 ff. Nr. 2) enthält zwischen dem Passus, der eine Güterschenkung betrifft, und dem Introitusverbot der Immunitätsverleihung ebenfalls eine Zollbefreiung: *Nolumus praeterea ut, ab illis vel eorum hominibus aut rebus, aliquid theleoni[sic], id est pontaticus, rutaticus, selpitaticus, pulveraticus, pascuaticus vel salaticus, aut aliquid redditionis exigantur* (ebd. S. 6). Sowohl die Formulierung als auch die Inserierung der Zollbefreiung in eine Schenkung und Immunitätsverleihung ist allerdings singular innerhalb der hier betrachteten Zollverleihungen. Darüber hinaus wird eine solche Verleihung Karls d. Gr. im Zollprivileg Ludwigs d. Fr. für das Kloster (BM<sup>2</sup> 548) nicht erwähnt. Die Echtheit dieses Passus ist also höchst zweifelhaft, weswegen die Urkunde hier nicht berücksichtigt wird.

<sup>563</sup> Beispiel: Form. imp. 20 (ed. ZEUMER S. 300 f.): ... *iubemus atque praecipimus, ut nemo fidelium nostrorum nec quilibet exactor iudicarie potestatis de carris vel sagmariis seu villis ipsius monasterii vel de quolibet commercio, undecunque videlicet fiscus teloneum exigere potest, ullum teloneum accipere vel exigere praesumat. Naves vero sex, quae sive per fluvium Ligeris sive per cetera flumina infra ditionem imperii nostri ob utilitatem et necessitatem ipsius monasterii discurrunt, ad quascunque civitates, castella aut portus vel cetera loca accessum habuerint, nullus ex eis aut hominibus, qui eas praevident, nullum teloneum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut salutaticum aut cespitaticum aut cenaticum aut pastionem aut laudaticum aut trabaticum aut pulveraticum aut ullum occursum vel ullum censum aut ullam redditionem accipere vel exigere audeat ....*

<sup>564</sup> Zum Formular der Zollbefreiungen vgl. auch die detaillierte Untersuchung von STOCLET, Immunes, passim, der eine Klassifizierung der Privilegien nach verschiedenen Gruppen vornimmt.

Oft ist ein Passus enthalten, der das ungestörte Passieren verschiedener Reisestationen garantieren sollte: *ut ubicumque naves aut carri seu saumaria vel homines eiusdem monasterii ob utilitatem et neccessitatem ipsius negociandi gracia pergere voluerint, licentiam habeant, et ad quascumque civitates aut castella seu portus vel loca accessum habuerint, nullam detencionem eis faciatis* (BM<sup>2</sup> 723).

Abschließend wird die Privilegierung der Handelsreisenden oft auch auf weitere Abgabeforderungen jeglicher Art ausgeweitet, die außerhalb der eigentlichen Zollstellen erhoben werden konnten; wenn z. B. eine Rast eingelegt wurde oder unterwegs Handelsgeschäfte betrieben wurden: *Et si aliquas moras in quolibet loco fecerint aut aliquid mercati fuerint au[t v]endiderint, nihil ab eis prorsus, ut dictum est, exigatur aut exactetur* (BM<sup>2</sup> 548).

Die sogenannte eingeschränkte Zollfreiheit, die anstatt einer pauschalen Befreiung aller Handelstätigkeiten eines Urkundenempfängers nur eine bestimmte Anzahl von Handelsschiffen vom Zoll befreite<sup>565</sup>, begegnet erst seit dem 9. Jh. häufiger.<sup>566</sup> Dieser Befund scheint erklärungsbedürftig zu sein: Konnte oder wollte man sich zu dieser Zeit unbeschränkte Großzügigkeit nicht mehr leisten, oder sollten mit der Verleihung eingeschränkter Zollbefreiungen andere Ziele verfolgt werden?

Letzteres nimmt Stoclet an, der die eingeschränkte Zollbefreiung für eine bestimmte Anzahl Handelsschiffe, die unter Ludwig dem Frommen häufig an kirchliche Institutionen vergeben wurde, in einen Zusammenhang bringt mit den von diesem angestoßenen monastischen Reformen. Stoclet vermutet, daß den Mönchen die Lust am Handeltreiben über die Deckung der *necessaria* hinaus, zu dem die unbeschränkten Zollbefreiungen vielleicht ermutigt hätten, genommen werden sollte.<sup>567</sup> Gegen diese Hypothese spricht jedoch, daß auch schon unter den Vorgängern Ludwigs des Frommen eingeschränkte Zollbefreiungen verliehen bzw. bestätigt wurden. Bevor man jedoch nach anderen möglichen Erklärungen für die Verleihung der eingeschränkten

---

<sup>565</sup> KdGr.: DD KdGr. 192 (Cormery), 201 (Grado); LdF.: BM<sup>2</sup> 518 (Cormery), 544 (= Form. imp. 20, ed. ZEUMER S. 300 f.; St-Aignan/Orléans), 546 (Stablo-Malmédy), 568 (St-Mesmin de Micy), 583 (Vienne), 596 (Île-Barbe), 610 (St-Germain d'Auxerre), 632 (St-Martin/Tours), 667 (Fleury), 913 (Charroux), 855 = Form. imp. 22 (ed. ZEUMER S. 302; Nevers), Dep. LdF. BM<sup>2</sup> S. 846 Nr. 120 (Noirmoutier). In BM<sup>2</sup> 634 (Angers) ist der Passus über die Zollfreiheit für drei Schiffe interpoliert, vgl. die Vorbemerkung der künftigen Edition.

<sup>566</sup> STOCLET, *Immunes* S. 65 ff. Allgemein zu den eingeschränkten Zollfreiheiten vgl. auch GANSHOF, *À propos du tonlieu* S. 499 ff.

<sup>567</sup> „... l'exemption tarifée de type PdN [„Praeceptio de navibus“, d. Verf.] ... avait pu servir les desseins de cette politique en décourageant le mercantilisme clérical et monastique qui, peut-être, s'était développé à la faveur d'une législation générale trop floue, particulièrement quant à la notion de *necessaria*.“ (STOCLET, *Immunes* S. 232)

Zollbefreiungen sucht, sollte zunächst die Frage geklärt werden, ob es sich bei den Zollbefreiungen zu Wasser tatsächlich um ‚eingeschränkte‘ Zollbefreiungen handelte.

Eine Analyse der Urkundenformulare soll diese Frage beantworten.

Der eigentliche Zollbefreiungspassus ist in den umfassenden Zollbefreiungen im Wesentlichen derselbe wie in den beschränkten. In beiden Fällen begnügte man sich nicht mit der pauschalen Nennung des *teloneum*, sondern listete mehrere spezielle Transit- oder Marktzölle auf, die abschließend noch durch den weitgefaßten Begriff *neque ullas redditiones* ergänzt wurden, mit dem offenbar auch weitere, nicht eigens genannte Zollarten in die Befreiung einbezogen werden sollten.

Schon unter Karl dem Großen war das Formular in dieser Hinsicht weitgehend stabil und zeigte in der folgenden Zeit nur geringe Varianz:

D KdGr. 137 (Honau): ... *ubicumque homines ipsius monasterii infra regnum nostrum ad negociandum perrexerint, nullum thelonium nec quamlibet reddibucionem, que ad partem fisci nostri spectare videtur, solvere nec dare debeant. ... nullo thelonio nec navigale nec carrale evectione nec rotatico nec pontatico nec salutatico nec pulveratico nec cispitatico nec ulla reddibucione, quod fiscus noster exinde poterit sperare, nec vos nec iuniores aut successores vestri eisdem requirere nec exactare faciatis ....*<sup>568</sup>

Als stellvertretendes Beispiel für die Ludwigsurkunden sei Form. imp. 20 zitiert:

... *nullus ex eis [sc. navibus] aut hominibus, qui eas praevident, nullum teloneum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut salutaticum aut cespitaticum aut cenaticum aut pastionem aut laudaticum aut trabaticum aut pulveraticum aut ullum occursum vel ullum censum aut ullam redditionem accipere vel exigere audeat ....*

Obwohl es sich um eine Zollbefreiung für Handelsschiffe handelt, werden nicht nur die Zollarten aufgezählt, die in direkter Verbindung zur Schifffahrt stehen, also etwa *ripaticum*, *portaticum*, *pontaticum* (Ufer-, Hafen- und Brückenzoll), sondern auch verschiedene Marktabgaben (*laudaticum*, gelegentlich auch *salutaticum*)<sup>569</sup>, sowie

---

<sup>568</sup> Nur das in D KdGr. 201 auftauchende *siliquaticum* begegnet in den Urkunden Ludwigs d. Fr. nicht mehr; es handelt sich um eine spätrömische Verkaufsgebühr auf Märkten, die aber in karolingischer Zeit keine Rolle mehr gespielt hat (vgl. ADAM, Zollwesen S. 64 f.). Da die Urkunde allerdings für das in Istrien gelegene Grado gegeben wurde, ist anzunehmen, daß diese Abgabe auf byzantinischem Gebiet länger Bestand hatte als im übrigen Reich und wohl auch schon zu Zeiten Karls nicht mehr überall üblich war.

<sup>569</sup> *Laudaticum*: bisher als eine Art ‚Begrüßungsgeld‘ an die Fiskalvertreter des Markortes angesehen, mit denen das Recht, Handel zu treiben, erkaufte wurde (ADAM, Zollwesen S. 49); ähnlich interpretiert wurde das *salutaticum* (ebd. S. 62 f.; erwähnt z. B. in BM<sup>2</sup> 538); STOCLET (Immunes S. 160) schlägt dagegen vor, darin eine Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung von Zeugen (von ‚öffentlicher Seite‘) bei Handelsgeschäften zu sehen. Sein Deutungsvorschlag erscheint auch

Zölle, die von Transportmitteln auf dem Landweg erhoben wurden (‚Transitzölle‘ wie *cespitalicum*<sup>570</sup>, *trabaticum*<sup>571</sup>, *pulveraticum*<sup>572</sup>). Die ausdrücklich für den Handelsverkehr zu Wasser und zu Land ausgestellten Privilegien ergänzen üblicherweise noch das *rotaticum*.<sup>573</sup> Abgesehen davon weisen die Zollbefreiungen zu Wasser und zu Land keine spezifischen Zusätze auf; die in Form. imp. 20 genannten Zollarten tauchen in leicht variiertes Zusammenstellung in allen übrigen Stücken wieder auf. Die Transitzölle im engeren Sinn werden variabel ergänzt durch ganz allgemeine Abgaben, die auf Reisen anfallen konnten (etwa *cenaticum* und *pastio*, die Bezahlung für Verpflegung und Viehfutter)<sup>574</sup> und wohl auch dort, wo sie nicht eigens genannt werden, durch die unspezifischen Begriffe *occursus*, *census*, *redibitio* abgedeckt werden sollten. Die Variationen des Formulars an dieser Stelle lassen sich wahrscheinlich durch eine Rücksichtnahme auf lokale Gegebenheiten oder auf Wünsche des Empfängers erklären. Die lateinischen Begriffe wurden regional unterschiedlich weiterverwendet und konnten somit im Verlauf der Zeit verschiedene Inhalte bezeichnen.<sup>575</sup> Das Weglassen eines Begriffs ist daher nicht als eine Einschränkung der Zollbefreiung zu verstehen<sup>576</sup>; im Gegenteil sollte durch die explizite Nennung einzelner Zollarten wohl nur größere Klarheit erreicht werden als durch eine unkommentierte Nennung von

---

im Lichte anderer Kapitularienbestimmungen plausibel: In MGH Capit. 1 Nr. 55 (*Capitula post a. 805 addita*, 806–813) c. 2 wird das Verbot ausgesprochen, Handelsgeschäfte ‚im Schutz der Dunkelheit‘ (*in nocte*), also unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu tätigen (vgl. dazu auch WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 47 f. sowie EMMERICH, Geiz S. 96 f.), wo ausdrücklich die Anwesenheit von Zeugen gefordert wird: ... *sed in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exercent*; eine ähnliche Bestimmung auch in MGH Capit. 1 Nr. 62 c. 27 sowie in verschiedenen Konzilsbeschlüssen, vgl. dazu SIEMS, Handel und Wucher S. 755 mit Anm. 1061. – Beide Interpretationsmöglichkeiten sehen im *salutaticum* jedenfalls eine Handelsabgabe.

<sup>570</sup> ‚Rasengeld‘ (von *caespes* = Rasen); eine Verkehrsabgabe, mit der für die Abnutzung des Rasens durch Begehen und Befahren gezahlt wurde (ADAM, Zollwesen S. 45 f.). STOCLET (*Immunes* S. 156) interpretiert den Begriff hingegen als eine Abgabe für das Betreten eines abgegrenzten Bezirks oder Grundstücks (hergeleitet von *cippus* = Grenzstein). Laut STOCLET (ebd. S. 150 f.) ist dieser Begriff erst seit Ludwig d. Fr. fester Bestandteil des Urkundenformulars.

<sup>571</sup> Nach ADAM (Zollwesen S. 135) eine ‚Treidelgebühr‘, entweder für das Ziehen eines Schiffes oder für die Zur-Verfügungstellung von Treidelpfaden am Ufer zu entrichten; damit wäre dies ein spezifischer Schiffszoll, da er nur bei der Benutzung von Wasserstrassen anfiel. Laut STOCLET (*Immunes* S. 144 ff.) jedoch in Analogie zu einem byzantinischen Zoll (*diabatik(i)on*) ein ‚Überfahrtszoll‘, wohl bei der Benutzung einer Fähre zu zahlen; außerdem, wie *cespitalicum*, erst seit Ludwig d. Fr. fester Formularbestandteil.

<sup>572</sup> Eine Wegenutzungsgebühr, deren Herkunft umstritten ist (‚Staubgeld‘?, Abgabe für das Treiben einer Viehherde durch ein bestimmtes Gebiet?; vgl. ADAM, Zollwesen S. 59 f.).

<sup>573</sup> Eine Abgabe auf den Verkehr auf Rädern, Wagenzoll, gleichbedeutend mit *carrigium* (ADAM, Zollwesen S. 61 f.); erwähnt in folgenden Stücken: D KdGr. 137 (siehe oben S. 119), BM<sup>2</sup> 523, 533, 538, 618, 734, 856, 890.

<sup>574</sup> Zum *cenaticum* ADAM, Zollwesen S. 44 f., zur *pastio* ebd. S. 55 f.

<sup>575</sup> STOCLET, *Immunes* S. 135 f.

<sup>576</sup> In BM<sup>2</sup> 538 fehlt z. B. das *pontaticum*, in BM<sup>2</sup> 913 das *portaticum*; BM<sup>2</sup> 596 nennt weder *ripaticum*, *pontaticum* noch *portaticum*.

*telonea* und *redibitiones*. Daß diese Zusätze erläuternd gemeint sind, kommt in manchen Urkunden auch dadurch zum Ausdruck, daß ihnen eine Einleitung wie *quod vulgo dicitur* vorangestellt ist; man wollte also den Oberbegriff durch die in der Volkssprache gängigen differenzierten Bezeichnungen illustrieren, z. B.: *nullum teloneum neque quod vulgo dicitur aut cispitaticum aut salutaticum aut cenaticum aut ullum census vel ullam redibitionem*<sup>577</sup> oder, besonders ausführlich und wohl auf Empfängerdictat zurückzuführen, in BM<sup>2</sup> 632 für St-Martin/Tours: *teloneum aut quod vulgari sermone dicitur ripaticum aut portaticum aut salutaticum aut cespitaticum aut cenaticum aut pastionem aut laudaticum aut trabaticum aut ullum occursum aut ullum census vel ullam redibitionem vel caeteras huiusmodi publicas functiones, quae diversis nominibus vulgariter nominantur*.

Die Nennung unterschiedlicher Zölle ist also kein Kriterium, anhand dessen man eine Trennlinie zwischen den Zollbefreiungen zu Wasser und zu Land und den ‚eingeschränkten‘, nur auf den Handel zu Wasser bezogenen, ziehen könnte.

Die einzige in diesen Privilegien konkret faßbare Einschränkung bezieht sich auf eine bestimmte Anzahl von Handelsschiffen, meistens zwei, vier oder sechs; St-Martin erhielt eine Befreiung für zwölf.<sup>578</sup> Zeitliche Einschränkungen sind allerdings nicht auszumachen<sup>579</sup>, daher bezieht sich diese Zahl wohl auf die maximale Anzahl der Schiffe, die gleichzeitig in einer Kolonne fahren.<sup>580</sup> Wie oft dies geschah, unterlag offenbar keiner Beschränkung.<sup>581</sup>

Die Nennung bestimmter Flüsse in diesen Zollbefreiungen hat wohl ebenfalls keinen einschränkenden, sondern nur einen erläuternden Charakter, da oft ein Zusatz folgt wie *et per cetera flumina*, der eine exakt gemeinte Beschränkung wieder aufgehoben

---

<sup>577</sup> BM<sup>2</sup> 596 (Île-Barbe). Ähnlich auch in BM<sup>2</sup> 618 (*teloneum neque quod vulgo dicitur ripaticum*) und BM<sup>2</sup> 723 (*neque teloneum neque quod vulgo dicitur ripaticum*).

<sup>578</sup> Die einzelnen Beispiele sind aufgelistet bei GANSHOF, À propos du tonlieu S. 499 f. m. Anm. 36. Es wird allerdings nicht immer eine konkrete Zahl von Schiffen angegeben, vgl. BM<sup>2</sup> 546, wo die Befreiung für alle Schiffe gültig ist, die nötig waren, um den Bedarf der Mönche zu decken: ... *theloneum de eorum navibus, que per Renum et per Mosam flumina propter eorum subplendas necessitates discurrunt*.

<sup>579</sup> In einem Fall wird sogar ausdrücklich die Zollfreiheit *omni tempore* verfügt: ... *licenciam haberent ad eorum supplendas necessitates omni tempore tres naves per Sagonnam, Rodannum, et Dunum negociandi gracia dirigere. ... sed liceat easdem naves omni tempore per predicta flumina ... libere et absque alicuius illicita contrarietate discurrere et negotia sua peragere* ... (BM<sup>2</sup> 596 für Île-Barbe).

<sup>580</sup> Vgl. ADAM, Zollwesen S. 105 ff. – Die von ADAM (ebd. S. 107) geäußerte Vermutung, daß es sich bei diesen Zahlenangaben eventuell nur um eine bloße formelhafte Übernahme gehandelt habe, es sogar vielleicht nur um die symbolische Bedeutung der Zahlen gegangen sein könnte, ist allerdings abwegig.

<sup>581</sup> GANSHOF vermutet zwar, daß es sich bei den genannten Zahlen um die maximale Anzahl von zollbefreiten Schiffen pro Jahr gehandelt haben könnte, räumt aber selber ein, daß diese Hypothese nicht von den Quellen gestützt wird (GANSHOF, À propos du tonlieu S. 501 Anm. 38).

hätte.<sup>582</sup> Sicherlich waren z. B. die Nebenflüsse der üblicherweise genannten und als Hauptverkehrswege genutzten großen Flüsse mit einbezogen.<sup>583</sup>

Einige dieser Privilegien enthalten auch ausdrücklich eine Zollbefreiung für Transporte zu Land, für *carra et saumatica*<sup>584</sup>, offenbar, damit der Weitertransport der per Schiff bewegten Waren vom Hafen zum Markt ebenfalls nicht verzollt wurde.

Insgesamt scheinen die entsprechenden Privilegien also weniger Beschränkungen zu formulieren als, ganz im Gegenteil, alle mit dem Handelsverkehr der jeweiligen Institution zusammenhängenden Umstände zu erfassen, um damit eine möglichst konkrete und umfassende Zoll- und Abgabenbefreiung zu beschreiben.<sup>585</sup>

Einige andere Indizien sprechen ebenfalls dafür, daß die Zollbefreiungen für Schiffe keine Privilegien ‚zweiter Klasse‘ waren, die die Empfänger schlechter stellten als die Empfänger von ‚unbeschränkten‘ Zollbefreiungen. Die Deperdita Ludwigs des Frommen, die Schiffe von Zöllen befreiten, werden in den Bestätigungsurkunden jeweils ohne einschränkende Zusätze als Zollbefreiungen sowohl für Schiffe als auch für Wagen und Saumtiere umschrieben; offenbar empfand man sie also nicht als beschränkte, sondern als allgemeine bzw. umfassende Zollbefreiungen.<sup>586</sup> Und wie ließe sich erklären, daß ein und derselbe Empfänger am gleichen Tag sowohl eine

---

<sup>582</sup> GANSHOF, À propos du tonlieu S. 499 Anm. 35; PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 68 Anm. 179. – Vgl. dazu allerdings auch BM<sup>2</sup> 518 für Cormery: Während die Vorurkunde D KdGr. 192 eine Befreiung für zwei Schiffe auf fünf genannten Flüssen beinhaltete (... *licentiam haberent naves duas per Ligerim fluvium et Meduanam sive Sartam et Ledum vel Viennam ... dirigendi et nullum teloneum ... solvere aut dare debeant*), findet sich in der Bestätigung Ludwigs d. Fr. eine Erhöhung der Anzahl der Schiffe je nach Bedarf sowie eine Ausweitung auf alle Flüsse des Reiches: ... *liceat duas naves <vel quotquot sibi fuerint necessariae> per <omnia> flumina in regno nostro deo propicio discurrantia absque ulla consuetudine propter suas necessitates dirigere*. Die in eckigen Klammern stehenden Teile sind interpoliert, da die Nachurkunde Pippins I. von Aquitanien von 831 zwar den Inhalt der Karlsurkunde bestätigt, nicht aber die darüber hinausgehenden Verfügungen der Ludwigsurkunde (D Pip. I. 17; vgl. die Vorbem. der künftigen Edition zu BM<sup>2</sup> 518). Der Interpolator wollte die Beschränkungen der Vorurkunde aufheben und verstand die Nennung bestimmter Flüsse offenbar ebenfalls als einschränkend.

<sup>583</sup> STOCLET, Immunes S. 197 f.

<sup>584</sup> Z. B. BM<sup>2</sup> 568 (St-Mesmin-de-Micy): ... *nemo fidelium nostrorum nec quislibet exactor iudicariae potestatis de carris vel sagmariis seu in villis vel de quolibet commercio, undecumque videlicet fiscus teloneum exigere potest, nullum teloneum accipere vel exigere praesumat*. Vgl. GANSHOF, À propos du tonlieu S. 499 Anm. 34.

<sup>585</sup> Vgl. dazu auch SIEMS, Handel und Wucher S. 419, der anmerkt, obwohl einzelne Formulierungen in den Zollbefreiungen für Kirchen und Klöster den Eindruck erweckten, als seien sie nur für die Zwecke der Bedarfsdeckung bestimmt, hätten die Zollbefreiungen selbst doch „eine umfangreiche Teilnahme am Handelsgeschehen im Auge“.

<sup>586</sup> Dep. LdF. für Novalesa (BM<sup>2</sup> S. 862 Nr. 383): ... *nullum theloneum ... tam de carris quam de sagmatibus sive de navali remigio exigere praesumeret* (D Lo. I. 91); Dep. LdF. für Prüm (BM<sup>2</sup> S. 865 Nr. 436): ... *ut ubicumque ... missi illorum in quamcumque partem negotiandi gratia sive cum navibus aut cum carris vel saumariis abissent, nemo teloneum ab illis exigere praesumeret* (D Lo. I. 85) und ... *ut ubicumque ... homines illorum in quamcumque partem negotiandi gratia, sive cum navibus, aut cum carris aut saumariis abissent, nemo teloneum ab illis exigere praesumeret* (D KdK. 272).

‚unbeschränkte‘ wie eine ‚beschränkte‘ Zollbefreiung (nämlich für 12 Schiffe) erhielt, wie es bei St-Martin der Fall war (BM<sup>2</sup> 631 und 632)? Plausibler ist es, hier von einer Zollbefreiung zu Land zu sprechen, die von einer zu Wasser ergänzt wurde.

Vielleicht ist die Zunahme der Zollbefreiungen für Schiffe nicht als Ausdruck einer restriktiven Urkundenpolitik zu bewerten, sondern nur ein Indiz dafür, daß der Handelsverkehr zu Wasser zunehmend größere Bedeutung für die Empfänger der Privilegien erlangte.<sup>587</sup> Dies könnte damit im Zusammenhang stehen, daß viele der privilegierten kirchlichen Institutionen über ausgedehnten Streubesitz verfügten und immer öfter die Wasserwege dazu nutzten, um Güter der eigenen Agrarproduktion oder die Naturalabgaben der Hörigen über weite Strecken zu Märkten oder Fronhöfen zu transportieren.<sup>588</sup> Ob ein Privilegienempfänger die eine oder die andere Art der Zollbefreiung erhielt, hing wahrscheinlich einfach davon ab, ob er Handel hauptsächlich auf dem Wasser- oder dem Landweg betrieb.

Wie die Privilegien in der Praxis eingesetzt wurden, läßt sich nur vermuten. Schon die Adresse, die sich an alle möglichen Funktionsträger wendet (*Omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, actionariis, theloneariis seu omnibus rem publicam procurantibus notum sit*)<sup>589</sup>, deutet darauf hin, daß die Urkunden dazu gedacht waren, von den Handelsreisenden der privilegierten Institutionen bei ihren Fahrten mitgeführt und an den Zollstellen präsentiert zu werden. Dies wirft jedoch Fragen auf. Führte man tatsächlich ein so wertvolles Dokument bei jeder Reise mit sich? Oder gab es mehrere Kopien? Für letztere Vermutung sprechen einige Indizien: wir wissen von zumindest einer Zollbefreiung (BM<sup>2</sup> 632 für St-Martin in Tours), von der angeblich gleich drei ‚Originale‘ existierten<sup>590</sup>, und die Marktzollschenkungen für St-Denis wurden sowohl unter Karl dem Großen als auch unter Ludwig dem Frommen um *tractoria* ergänzt, die offenbar zeitgleich oder zumindest zeitnah zu den Privilegien

---

<sup>587</sup> STOCLET (Immunes S. 65, 86) sieht die Ausstellung der Zollbefreiungen zu Wasser als eine vom byzantinischen und angelsächsischen Seehandel angeregte Entwicklung an und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß zu der Zeit, als das Kloster Cormery die erste erhaltene Zollbefreiung für seine Handelsflotte erhielt (800; D KdGr. 192 für Cormery), der Angelsachse Alcuin dem Kloster als Abt vorstand. Zur Bedeutung der Flüsse für den frühmittelalterlichen Handel vgl. MCCORMICK, Origins S. 644 ff.

<sup>588</sup> Vgl. dazu JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 48 ff.; ELSHÄUSER, *Facit navigium* S. 32 f.; SCHIEFFER, Zeit des karolingischen Großreichs S. 83. Vgl. zur Schifffahrt des frühen Mittelalters allgemein ELLMERS, Frühmittelalterliche Handelsschifffahrt.

<sup>589</sup> Hier: BM<sup>2</sup> 583; mit geringfügigen Varianten in fast allen Zollbefreiungen Ludwigs d. Fr.

<sup>590</sup> Vorbemerkung zu BM<sup>2</sup> 632; vgl. auch STOCLET, Immunes S. 180 m. Anm. 40; ebd. S. 173 ff. auch eine ausführliche Erörterung der Frage, ob die mehrfache Ausfertigung von Zollbefreiungen üblich war und wozu diese Kopien gedient haben könnten.

ausgestellt wurden und deren Beachtung seitens der Zollerheber sicherstellen sollten.<sup>591</sup> Wahrscheinlich war es aber auch nicht unbedingt notwendig, jedes Mal an den einschlägigen Zollstellen, die regelmäßig passiert wurden, eine Kopie der Zollbefreiung zu präsentieren; in vielen Fällen dürfte dazu die Bekanntheit der Reisenden und ggf. deren Eid ausreichend gewesen sein.<sup>592</sup>

Eine bestimmte Variante des Zollbefreiungsformulars, das in Form. imp. 20 eingegangen ist und sich in einigen anderen Urkunden Ludwigs des Frommen wiederfinden läßt<sup>593</sup>, enthält einen von den übrigen Formeln abweichenden Zusatz, der auch die Besitzungen des Urkundenempfängers in die Befreiung von Zöllen miteinschließt: ... *teloneum de sex navibus ... necnon et de carris et sagmariis in necessaria ipsius monasterii vel congregationis ibidem Deo famulantis deferentibus et de villis vel de omnibus, undecunque fiscus teloneum exigere poterat ... ut nemo fidelium nostrorum nec quilibet exactor iudiciarie potestatis de carris vel sagmariis seu villis ipsius monasterii vel de quolibet commercio, undecunque videlicet fiscus teloneum exigere potest, ullum teloneum accipere vel exigere praesumat.*<sup>594</sup>

Im Unterschied zu den üblichen Zollbefreiungen, die sich auf Handelstransporte im ganzen Reich bezogen, scheint hiermit auch eine Zollbefreiung auf dem Grundbesitz des Urkundenempfängers inbegriffen zu sein. Damit scheint die Urkunde in die Nähe der Immunitätsprivilegien gerückt, die jeglichen Zutritt öffentlicher Funktionsträger zu den Besitzungen der privilegierten Institution verboten. Tatsächlich lehnen sich die Zollbefreiungen in ihren Formulierungen oft eng an das Introitusverbot der Immunitätsprivilegien an<sup>595</sup> und werden aufgrund inhaltlicher Analogien auch als Handels- oder Verkehrsimmunitäten bezeichnet.<sup>596</sup>

Umgekehrt zählen auch einige Immunitätsverleihungen oder -bestätigungen unter den Abgaben, deren Eintreibung den *iudices publici* untersagt wird, *teloneum* oder *telonea*

---

<sup>591</sup> Siehe dazu unten S. 131 f. Von zwei weiteren Zollbefreiungen haben sich ebenfalls zeitnahe, besiegelte Kopien erhalten, die vielleicht dazu gedacht waren, auf Reisen anstelle des Originals mitgeführt zu werden: BM<sup>2</sup> 538 (Paris), BM<sup>2</sup> 623 (Murbach).

<sup>592</sup> STOCLET, *Immunis* S. 176 f.

<sup>593</sup> Neben Form. imp. 20 (ed. ZEUMER S. 300 f.) haben noch folgende Urkunden diese Ergänzung: BM<sup>2</sup> 544 (das als Vorlage für Form. imp. 20 angenommen wird; allerdings weicht die Chartularfassung, in der BM<sup>2</sup> 544 einzig überliefert ist, stark von Form imp. 20 ab, was KÖLZER mit Verfälschungen und Interpolationen erklärt; vgl. dazu künftig die Vorbem. der Edition); BM<sup>2</sup> 667; BM<sup>2</sup> 568. Zu dieser Urkundengruppe siehe auch unten S. 126 mit Anm. 604.

<sup>594</sup> Form. imp. 20; Hervorhebungen von d. Verf.

<sup>595</sup> ... *ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iudiciaria potestate ...*, so z. B. in BM<sup>2</sup> 610, 623.

<sup>596</sup> KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft* S. 300 Anm. 4 (in Abänderung des von IMBART DE LA TOUR (Des immunités commerciales) geprägten Begriffs der ‚Immunité commerciale‘).



auf.<sup>597</sup> Diese Erwähnung von *telonea* im Rahmen von Immunitätsverleihungen ist erst seit karolingischer Zeit zu beobachten.<sup>598</sup> Ganshof erklärt dies mit wahrscheinlich aufgetretenen Konflikten zwischen den Zolleintreibern und den Immunitätsherren, die durch die Aufnahme dieser Formulierung geklärt werden sollten. Daher sei davon auszugehen, daß die Immunitätsinhaber zu dieser Zeit üblicherweise auch über die Zölle in ihrem Immunitätsbezirk verfügen konnten. Die Frage ist aber, was in diesem Zusammenhang unter ‚Zöllen‘ zu verstehen ist. Sickel interpretiert diese *telonea* als Abgaben unterschiedlicher Art, die stets nur auf dem Gebiet des Immunitätsempfängers erhoben worden seien<sup>599</sup>, aber nicht als Zölle im engeren Sinne, also solche, die nur auf Warenumsatz und –transport an öffentlichen Erhebungsstellen fällig wurden. Waren aber letztere gemeint, dann kann dies durchaus im Zusammenhang stehen mit einem Markt, der auf dem Besitz des Immunitätsempfängers stattfand.<sup>600</sup> Im Verlauf des 9. Jhs. entstanden nämlich zunehmend neue, grundherrschaftlich-agrarische Märkte, die neben die Märkte der bischöflichen *civitates* traten und vor allem an kirchliche Grundherrschaften angebunden waren.<sup>601</sup> Laut Hägermann sei es erst durch diese Entwicklung für die Immunitätsinhaber attraktiv geworden, nicht nur von den Abgaben auf ihrem Eigenbesitz entlastet zu werden, sondern auch das Recht der Zollerhebung zu erhalten. So konnten die Immunitätsinhaber die Einnahmen aus den von ihnen unterhaltenen Märkten durch die Privilegierung auf rechtlich gesicherter Grundlage selber einziehen.<sup>602</sup>

Vor diesem Hintergrund ist auch der *teloneum de villis*-Zusatz aus Form. imp. 20 höchstwahrscheinlich als eine solche Befreiung von Handels- bzw. Marktzöllen auf den eigenen Besitzungen des Urkundenempfängers anzusehen. Dafür sprechen auch frühere Urkunden, in denen im Zusammenhang mit Zollbefreiungen für Handelsschiffe ausführlichere Passagen von den *villae* handeln, aus denen eindeutig hervorgeht, daß damit der Handel innerhalb des Immunitätsbezirks vom Zoll befreit wurde: ... *nullum*

---

<sup>597</sup> D KdGr. 141, BM<sup>2</sup> 629, 649 (alle für St-Martin/Tours); D KdGr. 61 (St-Maur-des-Fossés), 66 (Trier), 75 (St-Médard/Soissons), 91 (Metz); BM<sup>2</sup> 626 (Trier).

<sup>598</sup> GANSHOF, À propos du tonlieu S. 503.

<sup>599</sup> SICKEL, Beiträge zur Diplomatik 5 S. 355 f. (und ihm folgend STENGEL, Immunität S. 562 f.); die Befreiung von *telonea* in diesem weiteren Sinne sei auch dort inbegriffen gewesen, wo das Formular der Immunitätsverleihung diese nicht ausdrücklich nenne.

<sup>600</sup> Vgl. dazu DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2<sup>3</sup> S. 235.

<sup>601</sup> *Civitates*, *castella* und *portus*, die auch regelmäßig in den Zollbefreiungen genannt werden, waren die zentralen Handelsplätze; vgl. SCHLESINGER, Markt als Frühform S. 264 f.; JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 26. Zu den ländlichen Märkten vgl. ENDEMANN, Markturkunde S. 182 ff.; JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 54.

<sup>602</sup> HÄGERMANN, Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung S. 356; vgl. auch DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2<sup>3</sup> S. 235.

*tolloneum ... nec de navis vel carra eorum nec de saumas neque de hoc, quod homines eorum ad eorum dorsum portant, nec ad eorum negociantes, qui per ipsa casa dei sperare noscuntur, nec in eorum villas nec agros nec de hominis, qui ad foras in eorum villas ad negociandum vel vina comparandum advenerint, ... in nullo modo nullo tolloneo ... exigere nec exactare non debeatis.*<sup>603</sup>

Der *teloneum de villis*-Zusatz in Form. imp. 20 ist also wahrscheinlich ein aus Vorurkunden verkürzt übernommener Bestandteil, der zudem in Ludwigsurkunden nur in einer regional begrenzten Empfängergruppe mit engen Beziehungen untereinander nachweisbar ist (Orléans – Fleury – St-Mesmin de Micy).<sup>604</sup> Es handelt sich demnach um eine Abweichung vom üblichen Kanzleiformular, die trotz Aufnahme in die Sammlung der *Formulae imperiales* nicht normsetzend gewesen zu sein scheint.<sup>605</sup> Von den weiteren Urkunden Ludwigs des Frommen, deren Formular Teile aus Form. imp. 20 aufgreift<sup>606</sup>, entspricht jedenfalls nur BM<sup>2</sup> 667 (für Fleury) der Formula auch in diesem Passus wörtlich<sup>607</sup>; die übrigen lassen die *villae* aus: ... *de carris vel sagmariis ipsius congregationis de quolibet commercio*.<sup>608</sup> Auch die anderen Urkunden Ludwigs, in denen *telonea* innerhalb des Immunitätspassus genannt werden, basieren hinsichtlich dieses Formulateils auf Vorurkunden.<sup>609</sup>

Von den Zöllen anderswo im Reich befreiten die Immunitätsprivilegien jedoch nicht; eine Vermischung von Zollbefreiungen und Immunitätsverleihungen lässt sich frühestens zu Zeiten der Nachfolger Ludwigs des Frommen beobachten.<sup>610</sup>

---

<sup>603</sup> D KdGr. 93 für St-Denis (Bestätigung einer Urkunde Karlmanns von 769 [D Klm. 46], aus der die Formulierung weitgehend übernommen wurde); Hervorhebungen von d. Verf. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch noch in BM<sup>2</sup> 620 für Flavigny, wobei der betreffende Passus, mit dem die Einnahmen aus dem Marktzoll dem Kloster geschenkt werden, aus der Vorurkunde KdGr. 96 adaptiert wurde; vgl. die Vorbemerkung zu BM<sup>2</sup> 620.

<sup>604</sup> STOCLET (Immunes S. 49 f.; S. 261 (Annexe 2)) bezeichnet den Zusatz *de villis* als Spezifikum der ‚famille orléanaise‘, und verweist auf ‚rapports étroits‘ zwischen den Empfängern.

<sup>605</sup> Zur Verwendung der *Formulae imperiales* in den Urkunden Ludwigs d. Fr. vgl. künftig GROSS-LUTTERMANN, Studien.

<sup>606</sup> BM<sup>2</sup> 546, 568, 610, 620, 667.

<sup>607</sup> Diese ist im übrigen auch die einzige Urkunde, die fast wörtlich mit Form. imp. 20 übereinstimmt. Zur Beziehung zwischen BM<sup>2</sup> 667 und Form. imp. 20 bzw. zwischen Fleury und St-Aignan vgl. auch STOCLET, Immunes S. 69.

<sup>608</sup> BM<sup>2</sup> 546; ähnlich auch in BM<sup>2</sup> 568. BM<sup>2</sup> 610 und 620 folgen Form imp. 20 an dieser Stelle nicht.

<sup>609</sup> BM<sup>2</sup> 626 (Trier; VU: D KdGr. 66) sowie 629 und 649 (beide St-Martin; VU: D KdGr. 195). In BM<sup>2</sup> 536 (Worms) und BM<sup>2</sup> 594 (Fontenelle/St-Wandrille) sind die entsprechenden Passagen interpoliert; vgl. die Vorbemerkungen.

<sup>610</sup> GANSHOF, À propos du tonlieu S. 504. Vgl. auch ADAM, Zollwesen S. 217 ff.

## *Zollbefreiungen für Juden und Händler*

Die *Formulae imperiales* überliefern eine Reihe von Schutzverleihungen für einzelne Kaufleute, insbesondere Juden, die unter den den Empfängern gewährten Vergünstigungen auch die Befreiung von Zöllen enthalten.<sup>611</sup>

Das bekannteste unter ihnen ist das *Praeceptum negotiatorum* (Form. imp. 37).<sup>612</sup> Dieses Privileg wurde für mehrere Kaufleute ausgestellt, die namentlich nicht bekannt sind, da sie, wie in den *Formulae imperiales* auch sonst üblich, nur mit *illi* bezeichnet werden. Es handelte sich bei ihnen offenbar um überregional agierende Händler, da in der Adresse des Präzepts alle Getreuen *partibus Francie, Burgundie, Provincie, Septimanie, Italie, Tuscie, Retie, Baioarie et Sclaviniae* angesprochen werden, wobei konsequenterweise neben den sonst üblichen Funktionsträgern (*episcopi, abbates, duces* etc.) auch die nur im italienischen Reichsteil amtierenden *gastaldii* und die *clusarii*, die Zollerheber an den Alpenpässen, genannt sind.

Das *Praeceptum negotiatorum* weist einige Parallelen zu den Schutzprivilegien für Juden<sup>613</sup> auf, insbesondere den *Passus partibus palatii nostri fideliter deservire*<sup>614</sup>, der die Verpflichtung der Empfänger zum Dienst für den Königshof enthält. Die direkte Bezugnahme auf die Judenprivilegien, die das *Praeceptum negotiatorum* in der Edition Zeumers suggeriert (*sed liceat eis, sicut Iudeis, partibus palatii nostri fideliter deservire*), die die ältere Forschung dahingehend gedeutet hat, daß ein besonderes Judenschutzrecht existierte, an dem sich die Privilegierung der Händler orientiert habe, geht allerdings auf eine Verlesung der Tironischen Noten zurück, in denen die Formel überliefert ist.<sup>615</sup> Der Schwerpunkt der Schutzprivilegien für Juden liegt auch, anders als im *Praeceptum negotiatorum*, auf der Absicherung des besonderen Rechtsstatus dieser Gruppe<sup>616</sup>, während im letzteren, über die allgemein formulierte Verpflichtung zum Königsdienst hinaus, die Schutzverleihung zusätzlich an bestimmte Bedingungen geknüpft wird: ... *ita ut deinceps annis singulis aut post duorum annorum curricula*

---

<sup>611</sup> Form. imp. 37 (ed. ZEUMER S. 314 f.), 30 (ed. ZEUMER S. 309 f.), 31 (ed. ZEUMER S. 310 f.), 52 (ed. ZEUMER S. 325).

<sup>612</sup> Vgl. hierzu LAURENT, *Marchands du palais* sowie GANSHOF, *Note sur le ‚Praeceptum negotiatorum‘*, passim.

<sup>613</sup> Vgl. zu diesen KISCH, *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte* 1 S. 48 ff.; PATSCHOVSKY, *Rechtsverhältnis der Juden* S. 334 f.; GEISEL, *Juden* S. 497 ff.

<sup>614</sup> In Form. imp. 31, 37, 52 enthalten; dieser *Passus* fehlt allerdings in Form. imp. 30.

<sup>615</sup> KISCH, *Forschungen* S. 49 ff., der sich ebd. Anm. 20 auf TANGL (*Zum Judenschutzrecht*) bezieht: statt *sicut ipsi Iudei* und *sicut Iudeis* liest TANGL *sicut iam diximus* und *sicut diximus*. Vgl. dazu auch GEISEL, *Juden* S. 544 ff.

<sup>616</sup> Siehe dazu die oben in Anm. 613 genannte Literatur sowie SIEMS, *Handel und Wucher* S. 422 ff.

*peracta dimidiante mense Maio ad nostrum veniant palatium, atque ad camaram nostram fideliter unusquisque ex suo negotio ac nostro deservire studeat hasque litteras auctoritatis nostrae ostendat.*

Die Händler sollten den Hof also einmal jährlich oder mindestens alle zwei Jahre Mitte Mai besuchen und das Privileg präsentieren, und dabei auch ‚der königlichen Kammer dienen‘ (*ad camaram nostram fideliter ... deservire*). Damit könnte eine an die königliche Kammer zu leistende Zahlung als Gegenleistung für den gewährten Schutz gemeint sein.<sup>617</sup> Allerdings scheint sich die Gegenleistung nicht in dieser ‚Gewerbsteuer‘ erschöpft zu haben. Laurent, der das *Praeceptum negotiatorum* eingehend untersucht hat, interpretiert diesen ‚Königsdienst‘ dahingehend, daß es sich bei den betreffenden Händlern um ‚marchands du palais‘, also eine Art Hoflieferanten, gehandelt habe, die den Hof mit Waren belieferten und darüber hinaus wohl auch die Erträge aus den königlichen Villikationen, Minen und Salinen transportierten sowie deren Überschüsse im Auftrag des Königs verkauften.<sup>618</sup> Die betreffenden Händler seien professionelle Händler gewesen, die nicht ausschließlich im Auftrag des Königs handelten, sondern auch auf eigene Rechnung Handel betrieben<sup>619</sup>, was in der Formulierung *ex suo negotio* hervortritt. Daß man sich solcher ‚privaten‘ Transportdienste bedienen mußte, um den Hof zu versorgen, deutet nach Laurents Ansicht darauf hin, daß das spätantike Transport- und Reiseverkehrsnetz des *cursus publicus* bzw. die zu den öffentlichen Lasten zählenden Transportdienste offenbar nicht mehr effektiv funktionierten, weswegen man den nicht sehr zahlreichen Händlern lukrative Angebote machen mußte, um sie für den Hofdienst zu gewinnen.<sup>620</sup>

Neben der Schutzverleihung enthält das Privileg eine Reihe weiterer Vergünstigungen für die Händler; u. a. die Befreiung von Fahr- und Spanndiensten sowie von Heerbann und Bann, sowie die Erlaubnis, die Anzahl der benötigten Transportgefährte beliebig zu erhöhen, sowie eine pauschale Befreiung vom *teloneum*: ... *et [si] vehicula infra regna, Christo propitio, nostra pro nostris suorumque utilitatibus negotiandi gratia augere voluerint, licentiam habeant, nullamque detentionem neque ad clusas neque in nullo*

---

<sup>617</sup> Zum Begriff der *camara* in diesem Zusammenhang GANSHOF, Note sur le ‚Praeceptum negotiatorum‘ S. 105 ff. (abweichend zu LAURENT).

<sup>618</sup> LAURENT, Marchands du palais S. 287 ff.; sich ihm anschließend auch GANSHOF, Note sur le ‚Praeceptum negotiatorum‘ S. 112, KISCH, Forschungen S. 51 und PATSCHOVSKY, Rechtsverhältnis der Juden S. 335.

<sup>619</sup> Anders FLACH, Untersuchungen S. 64 f., nach dem die Händler alle ihre Handelsgeschäfte im Dienst des Königs tätigten und diesem als Gegenleistung für den ihnen gewährten Schutz eine Gewinn- oder Gewerbeabgabe leisten mußten.

<sup>620</sup> LAURENT, Marchands du palais S. 288 f.

*loco eis faciatis aut facientibus consentiatis; teloneum [vero], excepto ad opus nostrum inter Quentovico et Dorestado vel ad clusas, ubi ad opus nostrum decima exigitur, aliubi eis ne requiratur.*

Der Passus über die Befreiung vom *teloneum* ist nicht weiter spezifiziert<sup>621</sup> und nimmt nur ausdrücklich die Zollstellen an den bedeutenden Handelsorten Quentovic und Dorestad sowie an den Alpenpässen von der Privilegierung aus. Ganshof führt diese Einschränkung der Privilegierung darauf zurück, daß die begünstigten Händler neben ihrem Dienst für den Hof auch weiterhin Geschäfte auf eigene Rechnung betrieben.<sup>622</sup>

Der hier genannte Zolltarif von 10 Prozent des Warenwerts (*decima*) mußte in den damals bedeutenden Hafenstädten Quentovic und Dorestad und an den Alpenpässen entrichtet werden. Da diese Orte Transitstellen für den überregionalen und ‚internationalen‘ Warenverkehr waren, nahmen sie eine Sonderstellung ein, die es verbietet, aus diesem vereinzelt Beleg einen allgemein gültigen Zolltarif in Höhe der *decima* zu deduzieren.<sup>623</sup>

Und mehr noch: Nicht nur der Tarif, auch das durch die Formulierung *ubi ad opus nostrum decima exigitur* beschriebene *Procedere*, daß die Zolleinnahmen an den Fiskus entrichtet wurden, läßt sich nur hier sicher nachweisen. Man kann zwar mit gutem Grund annehmen, daß auch von den anderen Zollstellen regelmäßige Einnahmen an den Hof flossen, aber ausdrücklich erwähnt wird es nur an dieser Stelle; und gerade bei den vielen verstreuten kleinen Zollstellen, die am Hof wohl gar nicht bekannt waren, wird man dies doch eher in Frage stellen müssen. Vielleicht wurden die Zollerträge in einigen Fällen auch in vollem Umfang als Bezahlung der mit der Zollerhebung Beauftragten angesehen; und aufgrund fehlender Beweise für die Existenz von königlichen Funktionsträgern, die die Erträge der über das Reich verstreuten Zollstellen eingesammelt und am Hof abgeliefert hätten, ist dies auch in praktischer Hinsicht einleuchtend.

---

<sup>621</sup> Während in den Schutzprivilegien für Juden, wie in den Zollbefreiungsurkunden, einzelne Zollarten aufgelistet werden, z. B. in Form. imp. 30 (ed. ZEUMER S. 309 f.; ausgestellt für Rabbi Domatus und seinen Neffen Samuel): ... *sed neque teloneum ... aut pulveraticum aut cespitaticum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut trabaticum aut cenaticum a praedictis Hebreis exigere praesumat.* – Vielleicht entstand aus dem Bedürfnis nach Konkretisierung heraus die in Form. imp. 37 vor dem mit *sed liceat* anschließenden Teil einzufügende, nachträgliche Ergänzung (des Kopisten?): *sed neque trabaticum aut portaticum aut rotaticum* (ed. ZEUMER S. 315 Anm. \*).

<sup>622</sup> GANSHOF, Note sur le ‚Praeceptum negotiatorum‘ S. 112.

<sup>623</sup> JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 22. Zur Rolle der *emporium* Quentovic und Dorestad vgl. STOCLET, Immunes S. 195 f. und VERHULST, Carolingian Economy S. 91 ff.

## Zollschenkungen

Zollschenkungen sind seltener als Zollbefreiungen überliefert und betreffen in dem hier relevanten Zeitraum fast ausschließlich den Marktzoll.<sup>624</sup> In karolingischer Zeit existierten neben den großen Märkten der *civitates* auch viele kleinere auf den Territorien der Grundherrschaften.<sup>625</sup> Auch bei den letzteren, insofern sie eine gewisse Größe und überregionale Bedeutung erlangten<sup>626</sup>, konnten Fiskalvertreter Zölle erheben<sup>627</sup>, und zwar auch dann, wenn der betreffende Marktherr immun war. Bei den im folgenden behandelten Fällen besaß der Empfänger zum Zeitpunkt der Zollschenkung jedenfalls bereits Immunitätsstatus.

Eine besondere Stellung nimmt diesbezüglich das Kloster St-Denis ein. Der Zoll aus dem Dionysius-Markt, der jedes Jahr im Oktober auf dem Territorium des Klosters veranstaltet wurde, wurde dem Kloster bereits in merowingischer Zeit geschenkt.<sup>628</sup> Es handelte sich dabei um eine äußerst weitreichende und lukrative Privilegierung, die während der Marktzeit dem Kloster eine Art umfassende Marktimmunität zugestand.<sup>629</sup> Wie aus der Bestätigung Ludwigs des Frommen zu entnehmen, umfaßte die Schenkung nicht nur den eigentlichen Marktzoll, den die Händler verschiedener *gentes* (Friesen, Sachsen etc.) entrichteten, sondern auch die Transitzölle, die für die Transportmittel berechnet wurden, sowie alle Zölle, die sich aus Handelsgeschäften ergaben, die auf anderen, kleineren Märkten auf dem Gebiet von St-Denis stattfanden.<sup>630</sup> Es ist daher

---

<sup>624</sup> KdGr.: DD KdGr. 87, (88: Mandat; beide für St-Denis), 96 (Flavigny), 117 (Utrecht), 122 (St-Germain-des-Prés); LdF.: BM<sup>2</sup> 552, (553: Mandat; beide für St-Denis), 620 (Flavigny), 542 = Form. imp. 19 (ed. ZEUMER S. 300; Ste-Croix/Orléans), 690 (Piacenza), 871 (Worms), 765 (St-Victor/Marseille), Dep. LdF. für Würzburg (BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 597).

<sup>625</sup> SCHLESINGER, Markt als Frühform S. 264 f.

<sup>626</sup> Kleinere Märkte, auf denen die grundherrlichen Hintersassen ihre Waren zum Eigenbedarf der Käufer anboten, werden zollfrei gewesen sein; vgl. dazu oben S. 102.

<sup>627</sup> Dieses Vorrecht erklärt sich nicht etwa daher, daß diese Märkte mit königlicher Erlaubnis errichtet worden wären (vgl. auch WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 52); zumindest für die Zeit bis in das frühe 9. Jh. scheinen nur bereits bestehende, grundherrliche Märkte durch Zollübertragungen privilegiert worden zu sein (vgl. ENDEMANN, Markturkunde S. 15 ff.), was bedeutet, daß sie zuvor, obwohl grundherrschaftlichen Ursprungs, dennoch vom Fiskus besteuert worden waren. – Nur für St-Denis läßt sich eine königliche Gründung des Marktes (durch Dagobert I.) nachweisen; vgl. die Vorbem. zu D Merov. † 27 und Dep. Merov. 233 (dagegen allerdings LOMBARD-JOURDAN, Foires de St-Denis S. 283 f., die gerade die Behauptung der königlichen Markterrichtung als eine Erfindung des Fälschers ansieht).

<sup>628</sup> Dep. Merov. 181.

<sup>629</sup> Zum Dionysiusmarkt vgl. LEVILLAIN, Études IV S. 10 ff.; MCCORMICK, Origins S. 648 ff.

<sup>630</sup> BM<sup>2</sup> 552: ... *concessissent omne theloneum de mercatu, qui fit annuatim festiuitate eiusdem sancti Dionisii in praefato territorio Parisiago, ex omnibus negotiatoribus, qui undique tam ex Saxonum gente quam et Frisionum vel aliarum quarumlibet gentium, quae de diversis provinciis et territoriis in eundem negotiandi gratia conveniunt mercatum, necnon et ex omnibus carris et navibus et ceteris veiculis, quibus vinum et mel et alia diversa commercia illuc ad mercandum*

nicht verwunderlich, daß es seit der Übertragung des Marktzolls an das Kloster fortgesetzt zu Konflikten mit den für die Zolleinnahmen zuständigen Fiskalvertretern kam. Die Pariser Grafen und ihre Untergebenen beriefen sich dabei auf angeblich althergebrachte Gewohnheitsrechte, die das Kloster jedoch bestritt; mehr als einmal gelangte der Konflikt daher vor das Königsgericht.<sup>631</sup> An einen solchen Streitfall erinnert auch noch die Bestätigungsurkunde Ludwigs, wo im Verbot der Zollerhebung an die Adresse der Amtsträger auch ein Zins Erwähnung findet, der noch zu Zeiten der Hausmeier als zusätzliche, über den Marktzoll hinausgehende Abgabe von den Grafen eingefordert wurde, aber bereits von Pippin I. verboten worden war.<sup>632</sup> Obwohl der Streitfall schon Jahre zurücklag, wurde er aus den Vorurkunden in die Bestätigungen übernommen; dies läßt darauf schließen, daß die Neigung der Vertreter des Fiskus zum Amtsmißbrauch auch zu Zeiten Ludwigs nicht geringer geworden war. Hierbei dürfte es sich um einen Präzedenzfall handeln, der erahnen läßt, daß dergleichen dem geltenden Verbot der Einführung neuer, ungerechtfertigter Zölle zum Trotz immer wieder vorkam und dazu führte, daß das Verbot in den Kapitularien regelmäßig erneuert werden mußte. Parallel zu den regelmäßig erfolgten Bestätigungen des Marktzolls, die sich eng an den Vorgängerurkunden orientierten<sup>633</sup>, wurden für St-Denis jedoch auch sogenannte *tractoriae* ausgestellt – Mandate, die sich an die Amts- und Funktionsträger richteten und wohl von den Händlern des Klosters auf ihren Reisen mitgeführt wurden.<sup>634</sup> Diese Mandate nahmen zwar Bezug auf die eigentlichen Zollschenkungen, sind aber von diesen unabhängig formuliert und greifen auch nur vereinzelt auf die

---

*deportantur, seu etiam et de cunctis aliis mercemoniis, quae tunc temporis non solum in eodem mercatu et infra eandem Parisiorum urbem seu etiam quae per villas et agros et cetera loca in circuitu illius mercatus posita negotiantur vel de omnibus undecumque ius fisci theloneum accipere poterat.* – Der Marktzoll wird auch in BM<sup>2</sup> 906 von 832 nochmals erwähnt, mit der die Güter- und Einkünfteschenkung einer Abtsurkunde bestätigt wird (... *et omne theloneum atque census, quod de mercatu annuali per festivitatem sancti Dyonisii exire consuevit, sicut bone beateque memorie dominus avus noster Pippinus per suum preceptum eis dedit, quicquid exinde pars fisci poterat exactare*); allerdings findet sich der entsprechende Passus in der wahrscheinlich für den Abt bestimmten Ausfertigung derselben Urkunde (BM<sup>2</sup> 906B) nicht.

<sup>631</sup> LEVILLAIN, *Études* IV S. 38 ff.

<sup>632</sup> D Pip. 6. Die entsprechende Passage in BM<sup>2</sup> 552 lautet: *Praecipimus etiam atque iubemus, ut nullus fidelium nostrorum nec quilibet exactor iudicariae potestatis aliquam contrarietatem aut inquietudinem de eodem theloneo contra rectores ipsius monasterii eiusque congregationis ab hodierno die et tempore facere aut generare praesumat, nec illum census quem Soanachilde et Gerfredo comite superadditus et a domno et genitore nostro abdicatus est, nec alium quemlibet census negotiatoribus illuc convenientibus superaddere audeat ....* – Zu diesem Streitfall vgl. LEVILLAIN, *Études* IV S. 45 ff.

<sup>633</sup> D Pip. 6, D KlM. 43. Die Vorurkunde Karls d. Gr. ist zwar verloren (Dep. BM<sup>2</sup> S. 846 Nr. 124), dennoch wird man davon ausgehen können, daß sie das Zwischenglied zwischen der Karlmann- und der Ludwigsurkunde bildete.

<sup>634</sup> D KdGr. 88 und BM<sup>2</sup> 553. Zu solchen *tractoriae* vgl. HÄGERMANN, Art. ‚Tractoria‘ (LexMA 8 Sp. 928).

Vorgängermandate zurück. Ganz offensichtlich wurden sie durch Präzisierungen und Ergänzungen an die jeweils aktuellen Umstände angepaßt.<sup>635</sup> So sind etwa nur in dem BM<sup>2</sup> 552 ergänzenden Mandat BM<sup>2</sup> 553 auch die einzelnen Zollarten aufgelistet, die dem Kloster zustehen sollten; wobei neben den zu erwartenden (*portaticum*, *pontaticum* etc.) zwei weitere genannt werden, die zur Zeit Ludwigs im Formular von Zollprivilegien gar nicht mehr auftauchen und wohl nur in der Gegend um Paris herum noch üblich waren: *volutaticum* und *timonaticum*, zwei auf Wagen erhobene Transitzölle.<sup>636</sup> Die Auflistung der einzelnen Zölle sollte wahrscheinlich, ähnlich wie in den Kapitularien, eventuelle Unklarheiten beseitigen und Konflikten mit den Amtsträgern vorbeugen, die, wie Levillain vermutet, womöglich eine „interprétation trop littérale des actes“ zu ihren eigenen Gunsten vornahm, d. h. nicht ausdrücklich verbotene Abgaben weiterhin einforderten.<sup>637</sup> Diese Beobachtung stützt die Hypothese, daß die Abweichungen in der Auflistung der Zollarten, die sich in den Zollprivilegien finden, keinen einschränkenden Charakter haben, sondern wohl auf lokale, aktuelle Gegebenheiten bzw. auf Einflußnahme des Empfängers auf die Urkundenformulierung zurückzuführen sind.

Aus BM<sup>2</sup> 553 geht auch deutlich hervor, daß dem Pariser Grafen außerhalb der Marktzeiten des Dionysiusmarktes der Einzug von Handelszöllen auf dem Sandionyser Territorium gestattet war; denn dort heißt es, er solle während der Marktzeit dem Kloster den Zoll und alles, was er einnehmen könne, zurückerstatten: ... *omne teloneum de quibuscumque mercimoniis a vigilia preclare sollempnitatis beati Dyonisii usque dum mercatum ipsius finitum habeatur ... quodcumque adquiri potest, partibus sancti Dyonisii reddi atque haberi debeat*.<sup>638</sup> D. h., der Graf und seine Untergebenen waren offenbar, ungeachtet der weitreichenden Marktimmunität des Klosters, grundsätzlich für die Einziehung des Zolls auf Handelsaktivitäten zuständig, die auf dem Gebiet von St-Denis auch außerhalb des jährlichen Dionysius-Marktes stattfanden; und nur dann, wenn letzterer veranstaltet wurde, mußten sie alle daraus fließenden Einnahmen an das Kloster weiterleiten.<sup>639</sup>

St-Denis erhielt von Karl dem Großen auch den Marktzoll zweier *villae* geschenkt, wobei dies als ein Verbot an die Vertreter des Fiskus formuliert wird, Zölle und

---

<sup>635</sup> LEVILLAIN, Études IV S. 267 ff.

<sup>636</sup> Vgl. die Vorbemerkung zu BM<sup>2</sup> 553 sowie ADAM, Zollwesen S. 66 und 68. STOCLET, Immunes S. 158 f. weist darauf hin, daß *volutaticum* sich nur in Urkunden aus dem Pariser Raum findet.

<sup>637</sup> LEVILLAIN, Études IV S. 269.

<sup>638</sup> Hervorhebung von d. Verf.

<sup>639</sup> Diese Schlußfolgerung zieht auch LEVILLAIN (ebd. S. 51 ff.; S. 55 zu BM<sup>2</sup> 553).



Gerichtsgefälle einzuziehen: ... *similiter et mercatis in eisdem villis confluentibus sive mercandi gratia convenientibus, ita ut nullus comes nec vicecomis nec vicarius nec centenarius nec ullus exactor iudiciariae potestatis aut teloneum aut freda exigenda ... audeat.*<sup>640</sup>

Die Urkunde ist eigentlich eine Bestätigung zweier früherer Schenkungsurkunden Pippins und Karlmanns ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese<sup>641</sup>; die Schenkung des Marktzolls wird allerdings erst in der Urkunde Karls des Großen erwähnt.

Dem Kloster Flavigny gewährte Karl der Große im Rahmen einer Zollbefreiung auch die Zölle auf den Besitzungen des Klosters: *Similiter concedimus ad ipsam casam dei in villabus eorum seu super terraturis eorum vel cinctus eorum infra aut ad foris ibidem advenerint et quicquid ibidem negotiatum fuerit, omne teloneum, sicut superus diximus, ad ipsam casam per nostram praeceptionem concessimus.*<sup>642</sup>

Mit dieser etwas umständlichen Beschreibung ist ebenfalls der Marktzoll gemeint.<sup>643</sup>

Die Bestätigung durch Ludwig den Frommen 816 wird diesbezüglich eindeutiger, denn sie enthält gegenüber der Karlsurkunde einen Zusatz, der erkennen läßt, daß es auf dem Gebiet des Klosters einen ‚offiziellen‘ Markt (*mercatus constitutus*) gab: ... *et quicquid in villis seu super terris vel cinctus eorum vel in mercatum, qui super terram ipsius monasterii constitutus est, infra aut foris advenerit et negociatum fuerit ... concessisset monasterio.*<sup>644</sup>

Von Ludwig dem Frommen sind vier weitere Bestätigungen von Marktzollschenkungen überliefert: Die auf Bitte des Erzbischofs Theodulf gewährte Bestätigung der Hälfte des Zolls von allen Handelswaren, die im Gau der Kirche von Ste-Croix (Orléans) ge- oder verkauft wurden, inklusive der damit verbundenen Transitzölle, fand Aufnahme in die *Formulae imperiales*.<sup>645</sup> Das Bistum Piacenza ließ sich 819 im Rahmen einer Güterbestätigung aufgrund verbrannter Besitztitel auch einen Jahrmarkt samt der daraus

---

<sup>640</sup> D KdGr. 87; vgl. zu dieser Urkunde oben S. 89.

<sup>641</sup> D Pip. 28 und D Klm. 53; siehe dazu oben S. 88 f.

<sup>642</sup> D KdGr. 96.

<sup>643</sup> SICKEL, Beiträge zur Diplomatik 5 S. 353; ENDEMANN, Markturkunde S. 16.

<sup>644</sup> BM<sup>2</sup> 620; Hervorhebungen von d. Verf.

<sup>645</sup> BM<sup>2</sup> 542 (= Form. imp. 19, ed. ZEUMER S. 300): ... *detulit auctoritates praedecessorum nostrorum regum videlicet Francorum, in quibus continebatur, quod medietatem telonei ex pago illo ecclesie sanctae Crucis per praeceptionis sue auctoritates libentissime concessissent, tam de carris quam de navibus vel de omni commercio, quod in eodem pago venditur aut emitur, de omnibus videlicet rebus, de quibus fiscus teloneum exigere poterat; per quas etiam auctoritates medietatem ipsius telonei ecclesie sanctae Crucis suique rectores absque alicuius iudiciariae potestatis inquietudine actenus firmiter acceperunt vel tenuerunt.*

fließenden Einnahmen bestätigen<sup>646</sup> und die Kirche von Worms 829 die Schenkung des Zolls von den nach Worms kommenden Handwerkern, Kaufleuten und Friesen.<sup>647</sup> St-Victor in Marseille erhielt 822 eine Bestätigung des Fiskalzolles von Salz u.a. in der *villa Leonio*, einem Hafen, sowie des Uferzolles, der von den aus Italien kommenden Schiffen erhoben wurde. Beide sind zwar keine direkten Marktzölle, sind aber nur denkbar in Verbindung mit der Existenz von Häfen, die zum Handeltreiben genutzt wurden.<sup>648</sup> Außerdem läßt sich ein *Deperditum* erschließen, gemäß dem Ludwig der Fromme der Würzburger Kirche den Zoll schenkte, den die Kaufleute in Würzburg zu entrichten hatten und den vorher ein Graf als Benefizium innehatte.<sup>649</sup>

Nur in zwei Urkunden Karls des Großen ist nicht der Marktzoll, sondern ein anderer Zoll Gegenstand der Schenkung. 777 wurde der Kirche von Utrecht im Rahmen einer Besitzschenkung auch der Uferzoll (*ripaticum*) am Leck übertragen<sup>650</sup>, wobei es sich bei diesem faktisch ebenfalls um einen Handelszoll handelte: der Uferzoll sollte laut MGH Capit. 1 Nr. 143 c. 1 nämlich nur dann erhoben werden, wenn der Ankerplatz zugleich als Handelsplatz genutzt wurde, nicht aber, wenn man z. B. nur zur Übernachtung anlegte.<sup>651</sup> 779 schenkte Karl der Abtei St-Germain-des-Prés zusätzlich zu einer Zollbefreiung auch den Zoll in einer *curtis*, der zuvor zu den Einkünften eines Grafen gehörte.<sup>652</sup> Die Tatsache, daß es sich bei der *curtis Villanova* um Villeneuve-

---

<sup>646</sup> BM<sup>2</sup> 690: *Ostendit etiam quoddam preceptum, qualiter idem dominus et genitor [noster] ob amorem dei et reverentiam beati Antonini martiris simulque Uictoris confessoris Christi quoddam mercatum, quod annuatim tercio decimo die mensis Novembris in ipso loco fieret, videlicet omne theloneum, quicquid exinde exigitur, ad predictam ecclesiam cum omni integritate concessisse...*

<sup>647</sup> BM<sup>2</sup> 871: *... quanticumque negotiatores vel artifices seu et Frisiones apud Uangionem civitatem devenissent, omne teloneum undecumque fiscus teloneum ... exigere poterat, ad integrum per eorum auctoritates eidem ecclesie concessissent.*

<sup>648</sup> BM<sup>2</sup> 765: *... concessisset tholoneum de villa, que dicitur Leonio, quicquid fiscus regius exinde exigebat tam de sale quam de aliis condicionibus, necnon et theloneum de navibus ab Ytalia venientibus, que ad eandem ecclesiam arripere videntur, ut quicquid ad publicum opus vel ad fiscum regium exinde consuetudo fuit exactare, ad predictam ecclesiam ... concederetur.*

<sup>649</sup> Dep. LdF. für Würzburg (BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 597), erschlossen aus D Ko. I 35: *Hludouuicus augustus ... thelonei debitum quod ad eundem locum Uuirciburg dictum debet persolvi a cunctis qui cum mercatus sui mercimonio ab universis provinciis et civitatibus illuc conveniunt, cum consultu et rogatu Uuicboldi comitis qui tunc ipsum thelonei debitum habuit in beneficium, per suae auctoritatis preceptum perdonasset.*

<sup>650</sup> D KdGr. 117.

<sup>651</sup> Siehe oben S. 110 Anm. 539.

<sup>652</sup> D KdGr. 122: *Adiungimus etiam teloneum illum, quem Gaerhardus comis ad Villanova curte sancti Germani visus fuit recipisse ....* Vgl. zu dieser Urkunde DEVROEY, Un monastère dans l'économie d'échanges S. 579 f. (mit einer Karte auf S. 580, die die räumliche Ausdehnung der Zollbefreiung für St-Germain-des-Prés anschaulich macht). SICKEL, Beiträge zur Diplomatik 5 S. 353, interpretiert das genannte *teloneum* als Wegzoll.

Saint-Georges, ein bedeutendes Weinanbaugebiet, handelte<sup>653</sup>, läßt allerdings ebenfalls einen Zusammenhang mit der Verzollung von Handelswaren vermuten.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Im Gegensatz zu Zollbefreiungen wurden Zollschenkungen selten gewährt, und wenn, dann handelte es sich in fast allen Fällen um eine Übertragung des Marktzolls auf dem eigenen Gebiet des Urkundenempfängers, der zudem bereits Immunitätsstatus besaß, also zu einem ohnehin privilegierten Empfängerkreis zählte.<sup>654</sup> Einerseits ist dies ein deutliches Indiz dafür, daß eine Immunitätsverleihung nicht nur keine Zollbefreiung beinhaltete (wie oben ausgeführt wurde), sondern noch nicht einmal die Zolleinkünfte, die aus Markt- und Handelsaktivitäten auf dem eigenen Grund des Immunitätsherrn flossen, miteinschloß. Der Zoll war also ein weitestgehend unantastbares Hoheitsrecht des Fiskus; er wurde zwar oft erlassen, aber nur in Ausnahmefällen übertragen. Vermutlich war er auch eine der hauptsächlichen Entlohnungsformen für die Amtsträger vor Ort, wie die Urkunden, in denen Grafen als Zollherren genannt werden, vermuten lassen<sup>655</sup>; und damit zugleich eine wertvolle Ressource für die Aufrechterhaltung der auf Delegation basierenden administrativen Organisation des Frankenreiches.<sup>656</sup>

Diese aus der Urkundenauswertung gewonnenen Beobachtungen lassen erahnen, warum der Zoll ein so häufiges Thema der Kapitularien ist: Einerseits war der Fiskus auf

---

<sup>653</sup> DEVROEY, Un monastère dans l'économie d'échanges S. 579.

<sup>654</sup> Immunitätsverleihungen: St-Denis: Dep. Merov. 300 (diese Erstverleihung der Immunität an St-Denis erfolgte allerdings später (675–691) als die Zollschenkung durch Dagobert I. (Dep. Merov. 181; 629–639 o. 634/35?); Ste-Croix/Orléans: Dep. KdGr. BM<sup>2</sup> S. 863 Nr. 396; Flavigny: Dep. LdF. BM<sup>2</sup> S. 848 Nr. 152; Piacenza: BM<sup>2</sup> 690 (Zollschenkung und Immunität gleichzeitig bestätigt wegen des Verlusts früherer Besitztitel durch Brand); St-Victor/Marseille: Dep. LdF. BM<sup>2</sup> S. 857 nach Nr. 308; Worms: Dep. Merov. 375; Würzburg: Dep. KdGr. BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 594.

<sup>655</sup> Z. B. in D KdGr. 122 (siehe oben S. 134 Anm. 652), Dep. LdF. für Würzburg (BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 597, siehe oben S. 134 Anm. 649). – Vgl. dazu auch KAISER, *Teloneum episcopi* S. 469 Anm. 2, der auf die Aufdeckung der engen Beziehung zwischen Grafschaft und Zollbezirk als ein Hauptergebnis der verfassungs- und finanzgeschichtlichen Forschung zum Zollwesen der Karolingerzeit verweist: „... généralement, les détenteurs des pouvoirs comtaux carolingiens exercent les droits de tonlieu.“

<sup>656</sup> Die in einigen Teilen des Frankenreichs (u. a. Septimanien) schon seit der frühen Karolingerzeit nachzuweisenden Zölle in der Hand von Bischöfen (z. B. in BM<sup>2</sup> 561) sind nach KAISER, *Teloneum episcopi* S. 484 f., ebenfalls bewußte Maßnahmen zur Einbindung der Bischöfe in die Administration des Frankenreichs gewesen; so auch schon ENGELS (Schutzgedanke und Landesherrschaft S. 47 f.): Das Einkunftsdrittel des Bischofs, evtl. aus westgotischem Kirchenrecht übernommen, sei in fränkischer Zeit Ausdruck für eine „institutionelle Verzahnung von Bistum und Grafschaft“ (ebd. S. 47), der Aufteilungsmodus habe dazu gedient, „die Diözese unter dem Begriff *episcopatus* gleichwertig neben die Grafschaft zu stellen und auf dieser Grundlage den Bischof unabhängig vom Bereich der Reichsservitien an gräflichen Aufgaben zu beteiligen“ (ebd. S. 48). Den betreffenden Bischöfen stand i. d. R. ein Drittel der Zolleinnahmen in ihrer *civitas* zu, die aber zu dieser Zeit noch von den Grafen und ihren Untergebenen verwaltet wurden. Erst seit der späten Karolingerzeit lassen sich auch bischöfliche Zollbeauftragte nachweisen, und erst damit beginnt die Entwicklung hin zum Zoll als einem Element der bischöflichen Territorialherrschaft des hohen Mittelalters (KAISER, *Teloneum episcopi* S. 482 ff.).

Zolleinnahmen angewiesen, nicht zuletzt, um die für ihn arbeitenden Funktionsträger für ihre Dienste entlohnen zu können; andererseits führte diese Praxis zu vielen Mißbräuchen durch ebendiese Funktionsträger, was durch die Kapitularienbestimmungen verhindert werden sollte.

### III. 2. 4 Ergebnisse

Das Hauptinteresse der Kapitularien bzgl. der Zölle liegt einmal mehr eindeutig in der Verhinderung von Mißbrauch.<sup>657</sup> Wie so oft läßt sich aus der Präsenz dieses Verbotes in den Quellen nicht ableiten, daß ein solcher Mißbrauch an der Tagesordnung war; Konflikte und Ungerechtigkeiten sind in die Quellen eingegangen, das ‚normale Funktionieren‘ war jedoch keiner Erwähnung würdig.<sup>658</sup> Daß die Kapitularien sich dennoch fast ausschließlich auf diesen Aspekt konzentrieren, liegt wahrscheinlich daran, daß die durch die Kapitularien angesprochene Zielgruppe die königlichen Funktionsträger waren; und diese waren es, auf deren Konto wohl die meisten Verletzungen der Zollprivilegien und ungerechtfertigten Zollerhebungen zurückgingen.<sup>659</sup> Damit erscheint es zugleich als wahrscheinlich, daß viele Zölle in der Hand dieser Funktionsträger waren, die wohl auch über die Erträge verfügten.

Das hauptsächliche Kriterium der Rechtmäßigkeit von Zöllen war die *antiqua consuetudo*. Dabei tritt in den entsprechenden Kapitularien immer wieder die Unsicherheit darüber hervor, worin diese eigentlich bestand; die Missi mußten erst einmal durch eigene Ermittlungen herausfinden, welche Zollstellen unrechtmäßig waren, bevor sie diese abschaffen konnten. Erst danach konnten sie den Herrscher darüber in Kenntnis setzen, wo sich die althergebrachten und damit legalen Zollstellen befanden.<sup>660</sup>

Alle diese Indizien deuten darauf hin, daß man am Hof nicht darüber Bescheid wußte, welche Zölle nach altem Recht an welchen Orten üblich waren, und demzufolge auch nicht, was dem Fiskus im Einzelnen zustand. Man versuchte zwar, sich darüber Kenntnis zu verschaffen; das angestrebte Ziel war und blieb jedoch die Abschaffung von Unrecht und Mißbrauch, also die Wiederherstellung der *antiqua consuetudo*, und

---

<sup>657</sup> SIEMS, Handel und Wucher S. 456.

<sup>658</sup> Vgl. auch STOCLET, Immunes S. 242.

<sup>659</sup> GANSHOF, À propos du tonlieu S. 507.

<sup>660</sup> MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 4: ... *antiquae autem ad nostram notitiam deferantur*. Vgl. dazu auch SIEMS, Handel und Wucher S. 452, der darauf aufmerksam macht, daß eine königliche Erlaubnis zur Einrichtung einer Zollstelle nie als Kriterium für deren Rechtmäßigkeit genannt wird.

nicht eine effizientere Organisation dieser Einnahmen zu Gunsten des Fiskus. Auch ein Wille zur ‚Vereinheitlichung‘, wie ihn Pfeiffer unterstellt, ist nirgends zu erkennen; daß weder Tarife noch sonstige Modalitäten erwähnt werden, deutet darauf hin, daß man diese nach wie vor den örtlichen Gebräuchen überließ. Man wird also davon ausgehen müssen, daß man sich unter dem Oberbegriff der *antiqua consuetudo* tatsächlich mit dem abfand, was an unterschiedlichen Orten auf verschiedene Weise zur Tradition geworden war.

Damit aber wird auch die Annahme plausibler, daß die Zollerträge, anstatt an den Hof weitergeleitet zu werden, gänzlich oder zumindest in großen Teilen bei den Zolleintreibern vor Ort verblieben<sup>661</sup> und dem Fiskus somit nur indirekt zugute kamen: nämlich als Entlohnung für die Dienste der königlichen Amtsträger. Und dies war wohl auch so gewollt; Sorgen bereitete den Herrschern nur, daß diese Amtsträger sich nicht an das althergebrachte Recht hielten bzw. von ihnen ausgestellte Zollbefreiungen mißachteten, also stets darauf bedacht waren, die ihnen zustehenden Einnahmen zu mehren.

Eine gewisse Tendenz zur Konzentration auf den Marktzoll läßt sich seit der Zeit Ludwigs des Frommen beobachten. Ein Erklärungsansatz hierfür wäre, daß der im Rahmen eines Marktes erhobene Zoll wenig Spielraum für Mißbräuche bot; er war einfacher zu kontrollieren als die verstreuten Zollstellen an Wegen und Brücken und wurde zudem für eine konkrete Gegenleistung erhoben, nämlich für den Schutz des Marktes und der Käufer und Verkäufer vor Übervorteilung. Gerade angesichts der anhaltenden Mißstände im Bereich der Transit- und Wegezölle konnte der Marktzoll unter Ludwig dem Frommen zum „Idealtypus rechtmäßiger Zölle“<sup>662</sup> avancieren.<sup>663</sup>

Daß zugleich der Marktzoll die bei weitem am häufigsten durch Schenkungen übertragene Zollart ist, ist kein Widerspruch hierzu: Wie wir sahen, geschah dies meistens nach einer bereits erfolgten Immunitätsverleihung und ergänzte diese.<sup>664</sup>

---

<sup>661</sup> Dies entspricht auch der Vermutung HÄGERMANNs (Karl der Große S. 663).

<sup>662</sup> PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 66.

<sup>663</sup> Hierzu paßt auch das von PFEIFFER (Rheinische Transitzölle S. 40) formulierte Ergebnis seiner Untersuchung der Zollpolitik der fränkischen Herrscher in den Rheinlanden: „Insgesamt zeigt sich, daß die wenigen bezeugten Zollstätten der fränkischen Zeit im Untersuchungsraum vornehmlich auf die Erfassung des Marktverkehrs ausgerichtet waren und kaum als Transitzölle einzustufen sind, wie sie in den einschlägigen Kapitularien häufig belegt sind. Von deren Existenz kann zwar auch für die Rheinlande ausgegangen werden, eine konkrete Lokalisierung ist jedoch nicht möglich.“ Vgl. auch SIEMS, Handel und Wucher S. 496: „Insgesamt will es scheinen, als habe man in der Einrichtung von Märkten die Lösung eines Großteils der wirtschaftlichen Probleme gesehen.“ Eine ähnliche Deutung findet sich auch bei EMMERICH, Geiz S. 97.

<sup>664</sup> Zum Zusammenhang zwischen Markt- und Immunitätsprivileg ENDEMANN, Markturkunde S. 49 ff.; vgl. dazu auch DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2<sup>3</sup> S. 235.

Daher läßt sich nicht behaupten, daß diese Privilegierungen den grundsätzlichen Anspruch auf das königliche Hoheitsrecht auf Markteinnahmen ausgehöhlt hätten; eher im Gegenteil – durch die ausdrückliche Übertragung der Einnahmen aus dem Marktzoll wurde der königliche Anspruch noch betont.

Hier deutet sich bereits eine Entwicklung an, in deren Verlauf sich das Hauptaugenmerk der karolingischen Zollinteressen auf den Markt konzentrierte, wenn auch die aktive Beteiligung des Königtums an der Errichtung von Märkten erst seit Mitte des 9. Jhs. faßbar wird, während vorher hauptsächlich die Einnahmen aus dem Marktzoll interessierten.<sup>665</sup> Die Tendenz, alle Handelsgeschäfte dem *teloneum* zu unterwerfen, „mußte eine Konzentration dieser Geschäfte auf einem Markt wünschenswert machen“<sup>666</sup>, weil die Kontrolle und Verwaltung der Einnahmen vereinfacht wurde und die Chancen erheblich stiegen, daß das, was dem Fiskus zustand, auch bei diesem ankam.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen läßt sich weitergehend spekulieren, warum bei den Urkunden Zollbefreiungen die Zollschenkungen bei weitem überwiegen. Mit einer Zollbefreiung konnte eine Institution gezielt privilegiert werden, ohne daß zugleich die gesamten Einnahmen einer Zollstätte dem Fiskus bzw. dem jeweiligen Zollerheber, der davon profitierte, verloren gingen, wie es bei einer Schenkung der Fall gewesen wäre. Aus dem hier untersuchten Zeitraum sind nur drei Privilegierungen überliefert, bei dem die Erträge einer Zollstelle von der Hand eines öffentlichen Zollerhebers in die einer kirchlichen Institution wechselten (Utrecht, St-Germain-des-Prés, Würzburg)<sup>667</sup>; alle übrigen Zollschenkungen betreffen den Marktzoll auf dem Gebiet eines Immunitätsherrn und sind zudem allesamt Bestätigungen bereits früher erfolgter Schenkungen.

Eine mögliche Erklärung für den Befund, daß viele Zollbefreiungen, aber nur wenige Zollschenkungen ausgestellt wurden, bestünde also darin, daß man dadurch kirchliche Institutionen privilegieren konnte, ohne den Zoll ganz aus der Hand zu geben, da man ihn zur Entlohnung von Funktionsträgern benötigte.

---

<sup>665</sup> JOHANEK, Handel der Karolingerzeit S. 24.

<sup>666</sup> SIEMS, Handel und Wucher S. 460.

<sup>667</sup> DD KdGr. 117 und 122 sowie Dep. LdF. für Würzburg (BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 597).

### III. 3 Restititionen

#### III. 3. 1 Restititionen aus Fiskalbesitz

Mit der Indienstnahme des Kirchengutes für politische Zwecke hatten die Karolingerherrscher sich ein langfristiges Problem geschaffen. Die Forderung nach einer vollständigen Restitution des im Rahmen der ‚Säkularisationen‘ entfremdeten Gutes wurde von kirchlicher Seite seit Bonifatius aufrecht erhalten<sup>668</sup>, und schon Karlmann hatte 742 versprochen, dieser Forderung nachzukommen.<sup>669</sup> Die grundsätzliche Lösung des Problems wurde allerdings immer wieder aufgeschoben.<sup>670</sup> Viele der tatsächlich erfolgten Restititionen beliefen sich oft auf eine nominelle Rückgabe des Besitzrechtes an die Kirchen, die jedoch faktisch nicht über diesen Besitz verfügen konnten, weil er als Benefizium an Laien ausgegeben war und es auch weiterhin blieb.<sup>671</sup>

Unter Ludwig dem Frommen scheint sich jedoch eine Trendwende abzuzeichnen; dafür sprechen jedenfalls die relativ zahlreichen von diesem Herrscher überlieferten Urkunden, mit denen vom Fiskus entfremdete Güter und Rechte an deren rechtmäßige Besitzer, insbesondere die Kirchen, zurückgegeben wurden.<sup>672</sup> Diese Urkunden betreffen jedoch keineswegs nur die Rückgabe von *precariae verbo regis*, sondern auch andere Entfremdungen, zu denen unterschiedliche Umstände geführt hatten, die im folgenden genauer untersucht werden.

In den Kapitularien finden sich, abgesehen von dem oben erwähnten Versprechen Karlmanns, keine ausdrücklichen Aufrufe zur Restitution von entfremdetem Besitz. Bei einer genaueren Untersuchung befassen sich jedoch mehrere der Kapitularienvorschriften mit Restitutionsvorgängen. Sie enthalten Anweisungen an die Missi, zu ermitteln, ob jemand von solchen Entfremdungen betroffen ist, und geben Verhaltensmaßregeln für die Fälle, in denen Güter oder Rechte, die sich im Besitz des Fiskus befinden, von Anderen beansprucht werden.

---

<sup>668</sup> Zu den Klagen des Bonifatius an die Adresse des Papstes Zacharias über den Zustand der fränkischen Kirche Mitte des 8. Jhs. vgl. LESNE, Histoire 2/1 S. 2 ff., HARTMANN, Synoden S. 47.

<sup>669</sup> MGH Capit. 1 Nr. 10 c. 1: *Et fraudatas pecunias ecclesiarum ecclesiis restituimus et reddidimus.*

<sup>670</sup> Zu den Versprechen, entfremdetes Kirchengut zu restituieren, und den dem entgegenstehenden Hindernissen vgl. LESNE, Histoire 2/2 S. 331 ff. Zu Restititionen von Kirchengut allgemein vgl. ebd. 321 ff.

<sup>671</sup> Vgl. dazu LESNE, Histoire 2/2 S. 338 ff.

<sup>672</sup> 42 Stück (31 plus 11 in den *Formulae imperiales* überlieferte Urkunden; das entspricht ca. 11 % von allen echten überlieferten Urkunden Ludwigs d. Fr. (siehe unten S. 151 mit Anm. 725). Zum Vergleich: bei Karl d. Gr. beträgt der Anteil 2 von 123 (unter 2 %).

### III. 3. 2 Restitutionen in den Kapitularien

Mit dem *Capitulare Haristallense* wurde festgesetzt, daß die auf Geheiß des Königs als Benefizium an Laien ausgegebenen *precariae verbo regis* nur auf ausdrücklichen königlichen Befehl wieder an die Kirchen zurückfallen sollten: *De rebus vero aecclesiarum, que usque nunc per verbi domni regis homines seculares in beneficium habuerunt, ut inantea sic habeant, nisi per verbo domni regis ad ipsas ecclesias fuerint revocatas.*<sup>673</sup> Dieser Passus findet sich allerdings nur in der von Boretius als *Forma langobardica* bezeichneten längeren Version des Kapitulars, die das Ergebnis einer frühestens im 9. Jh. erfolgten Überarbeitung ist und laut Mordek nicht als ‚offizielle‘ Fassung gelten kann.<sup>674</sup> Die wesentlich häufiger überlieferte *Forma communis* des Kapitulars von Herstal<sup>675</sup> schreibt zwar vor, daß die auf Befehl des Königs vergebenen Prekarien von solchen, die aus freiem Willen der Kirchen vergeben wurden, zu unterscheiden seien<sup>676</sup>, die Modalitäten ihrer Rückgabe an die Kirchen werden jedoch nicht erwähnt.

Das nur in der *Forma langobardica* formulierte Vorrecht des Königs, über eine Rückgabe des in seiner Verfügung stehenden Kirchengutes eigenmächtig zu entscheiden, findet allerdings eine Entsprechung in einem späteren Kapitular Ludwigs des Frommen. 818/19 wurde in den *Capitula legibus addenda* bestimmt, daß Güter, die

---

<sup>673</sup> MGH Capit. 1 Nr. 20 c. 14 (*Forma langobardica*). Vgl. dazu LESNE, Histoire 2/1 S. 274 und 2/2 S. 321.

<sup>674</sup> MORDEK, Anfänge S. 7 („schwerlich als offizielle Überarbeitung aufzufassen“). Der oben zitierte Passus der *Forma langobardica* wird zudem nur in zwei Handschriften aus dem frühen 10. Jh. tradiert (Cava dei Tirreni 4 [um 1005; Südtalien; vgl. zu dieser Hs. MORDEK, Bibliotheca S. 98 f. und GEISELHART, Kapitulariengesetzgebung Lothars I. S. 20 ff.] und Vat. Chig. F. IV. 75 [um 1000; Mittelitalien; vgl. zu dieser Hs. MORDEK, Bibliotheca S. 756 f. und GEISELHART, Kapitulariengesetzgebung Lothars I. S. 22 ff.]). Die *Forma langobardica* ist zwar auch im *Liber Legum* des Lupus von Ferrières überliefert (vgl. zu dieser im Auftrag Markgraf Eberhards von Friaul wohl Mitte der 830er Jahre zusammengestellten Rechtskompilation MÜNSCH, Liber legum, sowie zuletzt PATZOLD, Episcopus S. 260), in den erhaltenen Textzeugen (Hss. Gotha Memb. I 84, Modena O. I. 2) fehlt jedoch jeweils der erste Teil des c. 14 (bis *censetur*, vgl. MGH Capit. I S. 50 Anm. r). Die drei übrigen bei MORDEK (Bibliotheca S. 1082) aufgelisteten Hss., die die *Forma langobardica* überliefern, enthalten jeweils nur Fragmente des Kapitulars (Hs. Heiligenkreuz 217 und München Lat. 3853: nur c. 6; vgl. MORDEK, Bibliotheca S. 170, 303; Vat. Reg. Lat. 263: nur cc. 3, 5, 8 und 12; vgl. ebd. S. 810).

<sup>675</sup> Die diese Fassung tradierenden Handschriften sind aufgelistet bei MORDEK, Bibliotheca S. 1081. Die Unterscheidung der beiden Fassungen in eine *Forma langobardica* und eine *Forma communis* ist irreführend, da sie suggeriert, daß das Kapitular in Italien nur in einer speziellen, ‚langobardischen‘ Fassung kursiert wäre. Die Handschriften italienischer Provenienz tradieren die kürzere *Forma communis* aber ebenso wie die *langobardica* (BOUGARD, La justice dans le royaume d’Italie S. 49), die nur einige Bestimmungen wohl zum besseren Verständnis ausführlicher erklärte (ebd. S. 27 f.).

<sup>676</sup> Siehe dazu oben S. 31.



sich seit der Zeit Karls des Großen in Fiskalbesitz befanden, nicht ohne Erlaubnis des Kaisers restituiert werden dürften:

MGH Capit. 1 Nr. 139 (*Capitula legibus addenda*, 818/19) c. 20: *De proprio dominico sine iussione illius reddito. Si quis proprium nostrum, quod in vestitura genitoris nostri fuit, alicui quaerenti reddiderit sine nostra iussione, aliud tantum nobis de suo proprio cum sua lege componat.*<sup>677</sup>

In c. 11 desselben Kapitulars, das sich mit der Konfiskation von Eigengut durch den Fiskus befaßt, wird festgelegt, daß eine Rückgabe sogar nur durch ein königliches Präzept erfolgen sollte.<sup>678</sup>

Die Kapitularien beschränken sich jedoch nicht auf das Verbot, Restitutionsforderungen von Fiskalgut ohne Erlaubnis des Herrschers vorzunehmen. Es gibt Anzeichen dafür, daß man Restitutionsforderungen nicht nur als etwas ansah, gegen das man sich verteidigen mußte, sondern daß man eine Rückgabe von widerrechtlich entfremdetem Besitz auch als Aufgabe des Herrschers betrachtete. Dieser Aufgabe stellte sich vor allem Ludwig der Fromme.

Wie Thegan<sup>679</sup> berichtet, entsandte Ludwig zu Beginn seiner Regierung königliche Boten in alle Teile seines Reiches. Diese sollten durch eine Befragung der Bevölkerung in ihren Amtsbezirken ermitteln, ob irgendjemandem ein Unrecht zugefügt worden sei: *Eodem tempore supradictus princeps misit legatos suos super omnia regna sua inquirere et investigare, si alicui aliqua iniustitia perpetrata fuisset ....*<sup>680</sup>

---

<sup>677</sup> Vgl. dazu BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 144; DERS. – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 100.

<sup>678</sup> MGH Capit. 1 Nr. 139 c. 11: ... *ut nos eandem proprietatem, quae secundum supradictum modum in nostrum dominium redacta est, per praecepti nostri auctoritatem in ius et potestatem hominis qui eam quaerebat, si sua esse debet, faciamus pervenire.* (Hervorhebung von d. Verf.)

<sup>679</sup> Thegan, *Gesta Hludowici imperatoris*. Vgl. zu dieser Vita Ludwigs d. Fr. TREMP, Studien; DERS., *Geschichtsschreiber* S. 691 ff.; DE JONG, *Penitential State* S. 72 ff.

<sup>680</sup> Thegan, *Gesta Hludowici imperatoris* c. 13 (ed. TREMP S. 192). Die Entsendung der Missi fand wohl im Rahmen der Reichsversammlung von August 814 statt (BM<sup>2</sup> 528a). Ein Echo auf den gleich nach Ludwigs Regierungsantritt ausgesprochenen Auftrag könnte sich in einer aus dem gleichen Jahr stammenden Gerichtsnotiz finden: *Aliter piissimus domnus imperator per immensam suam clemenciam precepit per predictos suos missos partibus Borgundiae ac Septimaniae ... ut omnes homines, in quoscumque invenire potuissent, qui partibus fisci, sive etiam ecclesie partibus, vel qualibet homini ... injuste res abstractas fuerunt ... ut omnes, anime sue salute, ad pristinum in ejus dominacione revocarentur, legitima debeat esse possessio* (Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, ed. BERNARD – BRUEL Nr. 3). Vgl. auch die Schilderungen des Astronomus, *Vita Hludowici* c. 23 (ed. TREMP S. 354): ... *et per universas regni sui partes fideles et creditarios a latere suo misit, qui equi iuris tenaces existentes perversa corrigerent omnibusque congruum ius equo libramine penderent.*

Die Erkundungen förderten eine beträchtliche Anzahl von Fällen zutage, in denen Menschen unrechtmäßig versklavt oder ihres Erbes beraubt worden waren.<sup>681</sup> Es bestand also Handlungsbedarf, auf den einige Jahre später, 818/19 auf der Reichsversammlung in Aachen<sup>682</sup>, entsprechend reagiert wurde. Ein zu diesem Anlaß entstandenes Kapitular enthält detaillierte Anweisungen darüber, was die Königsboten im Rahmen ihrer Mission zu tun hatten. An erster Stelle findet sich der Auftrag, daß sie ‚Gerechtigkeit schaffen‘ sollten, indem sie unrechtmäßig entfremdete Güter wieder zurückerstatteten und gewaltsam Versklavten zu ihrer Freiheit verhalfen:

MGH Capit. 1 Nr. 141 (*Capitulare missorum*, 818/19) c. 1: *Primo ut, sicut iam aliis missis iniunctum fuit, iustitiam faciant de rebus et libertatibus iniuste ablatis; et si episcopus aut abbas aut vicarius aut advocatus aut quislibet de plebe hoc fecisse inventus fuerit, statim restituatur. Si vero vel comes vel actor dominicus vel alter missus palatinus hoc perpetravit et in nostram potestatem redegit, res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur.*

Wer die Verursacher dieser Entfremdungen von Gütern und Freiheitsrechten waren, läßt sich hier klar herauslesen, nämlich die zu den *potentes* zählenden Personen wie Grafen, Bischöfe oder Äbte, aber auch Missi dominici.<sup>683</sup> Dabei machte es aus Sicht des Herrschers einen Unterschied, ob der Missetäter ein von ihm eingesetzter Amtsträger war oder nicht. Bei Entfremdungen, die von einem Bischof, Abt, Vikar, Vogt oder jemandem ‚aus dem Volk‘ verursacht worden waren, waren die Missi dazu aufgefordert, die Rückgabe an Ort und Stelle selber vorzunehmen. Wenn aber Grafen, königliche Verwalter oder Missi Land oder Unfreie beansprucht hatten, so taten sie dies als Stellvertreter des Königs; es handelte sich also faktisch um Ansprüche des Fiskus. In diesen Fällen sollten die Missi den Fall direkt vor den Herrscher bringen und nicht selber vor Ort erledigen.<sup>684</sup>

---

<sup>681</sup> Die Fortsetzung der zitierten Stelle bei Thegan lautet: *Qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii, aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant* (Thegan, *Gesta Hludowici imperatoris* c. 13, ed. TREMP S. 194).

<sup>682</sup> Vgl. zu dieser Versammlung CLERCQ, *Legislation* 2 S. 27 ff.; SECKEL, *Aachener Synode*; HARTMANN, *Synoden* S. 161 ff.

<sup>683</sup> Vgl. auch das Zitat aus Thegan (oben Anm. 681), der *ministri, comites* und *locopositi* als Übeltäter nennt, sowie die Überschrift zu Form. imp. 5 (ed. ZEUMER S. 291, Hervorhebung von d. Verf.): *Praeceptum de his, quibus proprium aut libertas iniuste et per potentes ablata est.*

<sup>684</sup> Eine solche Differenzierung wird auch an anderer Stelle vorgenommen, z. B. bei der Bestrafung von Wilderern in königlichen Forsten (siehe oben S. 72). Wenn ein Amtsträger oder königlicher

In c. 2 des *Capitulare missorum* von 818/19 folgt eine detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise der Missi in Streitfällen, in denen Fiskalbesitz von solchen Restitutionen betroffen war:

MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 2: *Volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis quae in nostra vestitura sunt primo per optimos quosque inquiratur; et si per illos inveniri non possit, tunc per eos qui post illos in illa vicinia meliores sunt; et si nec per illos rei veritas inveniri potest, tunc liceat litigantibus ex utraque parte testes adhibere; et si discordaverint, secundum constitutionem a nobis promulgatam examinentur.*<sup>685</sup>

Das Kapitular schreibt den Königsboten vor, daß sie in den Fällen, in denen Güter oder Eigenleute, auf die der Fiskus einen Rechtsanspruch erhob, zurückgefordert wurden, zunächst die ‚Besten‘, d. h. die angesehensten Personen der jeweiligen Grafschaft nach dem rechtmäßigen Besitzer fragen sollten.<sup>686</sup> Wenn diese keine Auskunft geben konnten, sollten die ‚Nächstbesten‘, die in der Nachbarschaft ansässig waren, befragt werden, und wenn auch dies zu keinem Ergebnis führte, sollte die Streitfrage durch einen Zweikampf entschieden werden, dessen Regeln wiederum in einem anderen Kapitular Ludwigs des Frommen festgelegt worden waren, auf das im letzten Satz verwiesen wird.<sup>687</sup>

In einem Kapitular, das 829 auf der Reichsversammlung von Worms<sup>688</sup> verkündet wurde, wird derselbe Sachverhalt in etwas anderen Worten beschrieben:

MGH Capit. 2 Nr. 188 (*Capitulare missorum*, Anf. 829) c. 2: *Item volumus, ut omnis inquisitio, quae de rebus ad ius fisci nostri pertinentibus facienda est, non per testes, qui producti fuerint, sed per illos, qui in eo comitatu meliores et veraciores esse*

---

Vasall sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hatte, wog das schwerer als bei einem ‚einfachen Mann‘ und erforderte eine persönliche Rechtfertigung vor dem Herrscher.

<sup>685</sup> Die Freilassung von Unfreien, die mit *libertates reddendas* gemeint ist, betrifft insofern auch den Fiskalbesitz, als daß Unfreie, die auf einem Land ansässig waren, gewissermaßen als Zubehör dieses Landes angesehen wurden. Dem Landbesitzer entstand materieller Schaden, wenn sich herausstellte, daß die zu seinem Land gehörenden Unfreien unrechtmäßig versklavt worden waren und daher die Rechte eines Freien beanspruchen konnten, denn dann waren sie nicht länger zu Diensten für ihren Herrn verpflichtet.

<sup>686</sup> Daß die *optimi* der jeweiligen Grafschaft als Zeugen auszuwählen waren, findet sich schon in früheren Kapitularien Karls d. Gr. (MGH Capit. 1 Nr. 39 c. 11 und 80 c. 3); aus den entsprechenden Stellen geht aber nicht hervor, ob dies immer gelten sollte oder speziell in Streitigkeiten um Fiskalbesitz.

<sup>687</sup> Dabei handelt es sich wohl um MGH Capit. 1 Nr. 139 c. 10.

<sup>688</sup> Vgl. zu dieser Versammlung HEFELE – LECLERCQ, *Histoire des conciles* 4/1 S. 76 ff.; CLERCQ, *Legislation* 2 S. 79 ff.; DE JONG, *Penitential State* S. 157 ff.

*cognoscuntur, per illorum testimonium inquisitio fiat, et iuxta quod illi testificati fuerint, vel contineantur vel reddantur.*

Die zu vernehmenden Zeugen sollten keine ‚produzierten Zeugen‘ sein, sondern die bereits in dem früheren Kapitular genannten *optimi*, die die Missi selbst auswählen konnten. Sie werden hier etwas genauer als die ‚Besten und Glaubwürdigsten‘ bezeichnet. Zu dieser Gruppe zählten wohl vor allem diejenigen, denen aufgrund ihrer Lebensführung ein guter Ruf nachgesagt werden konnte und die in der jeweiligen Region begütert waren.<sup>689</sup>

Die Unterscheidung zwischen den *testes producti* und den *meliores et veraciores* weist auf eine Entwicklung hin, die Brunner mit der Einführung des sogenannten ‚Inquisitionsbeweises‘ in den traditionellen fränkischen Gerichtsprozeß erklärt.<sup>690</sup> Im herkömmlichen Beweisverfahren wurden die Zeugen nicht vom Gerichtsvorsitzenden geladen, sondern von einer der Parteien, in der Regel der angeklagten, ausgesucht und dem Gericht präsentiert (*testes producti*). Sie beschworen das vorangegangene Urteil, das die Gerichtsgemeinde gemeinschaftlich gefunden hatte, durch einen bekräftigenden (‚assertorischen‘) Eid, bei dem die Gottheit angerufen wurde.<sup>691</sup> Entscheidend war dabei nicht die materielle Wahrheit, also das, was die Zeugen aussagten, sondern daß sie bereit waren, für den Zeugenführer einen Eid zu schwören; sie bezeugten also nur dessen ‚guten Leumund‘.<sup>692</sup> Das Recht, Zeugen anzuführen, hatte ursprünglich immer nur eine Partei; erst seit Ludwig dem Frommen war es auch erlaubt, Gegenzeugen aufzustellen.<sup>693</sup> Im Inquisitionsverfahren wurden die Zeugen vom Gerichtsvorsitzenden nach dem Kriterium der besten Eignung und Glaubwürdigkeit ausgewählt und befragt, um die materielle Wahrheit zu ermitteln und dadurch eine Basis für das Urteil zu

---

<sup>689</sup> Dazu BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 229 f. sowie NEHLSSEN-VON STRYK, *Boni homines* S. 253 f.

<sup>690</sup> BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis; DERS., Entstehung der Schwurgerichte S. 84 ff. Zum Zeugenbeweis nach fränkischem Recht vgl. auch SCHRÖDER – KÜNBBERG, Rechtsgeschichte 1<sup>6</sup> S. 396 f. Eine Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen dem herkömmlichen Zeugen- und dem neuen Inquisitionsbeweis findet sich in ausführlicher Form bei BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 243 ff. Die bereits von BRUNNER (ebd. S. 245) geäußerte Vermutung, daß sich die *inquisitio* nicht aus germanischem Recht, sondern aus römischen Traditionen herleiten lassen könnte, wurde neuerdings von ESDERS (Die römischen Wurzeln) erhärtet; vgl. dazu auch BOUGARD, *La justice dans le royaume d’Italie* S. 195 ff., der die Anwendung der *inquisitio* schon im frühen 8. Jh. nachweisen kann, sowie DEPREUX, *La loi et le droit* S. 46.

<sup>691</sup> BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 96.

<sup>692</sup> Ebd. S. 94 ff.; vgl. auch ESDERS, *Reinigungseid* S. 60 ff.

<sup>693</sup> Diese Neuerung wird in MGH Capit. 1 Nr. 139 c. 10 im Rahmen einer detaillierten Regelung des Zeugenbeweises erwähnt; vgl. dazu BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 110 f.; GANSHOF, *Réformes judiciaires* S. 421.

gewinnen. Auch bei diesem Verfahren spielte die Vereidigung der Zeugen eine Rolle, allerdings wurde ein promissorischer Eid gefordert, der die Zeugen vor der Befragung auf eine wahrheitsgemäße Aussage verpflichten sollte und der wahrscheinlich Bezug auf den allgemeinen Treueid nahm.<sup>694</sup> Gegenüber dem herkömmlichen Zeugenverfahren, das einem strengen Formalismus folgte, ermöglichte diese Offenheit der Beweiserhebung auch eine Urteilsbildung nur aufgrund von Indizien, die aus den Zeugenaussagen zusammengetragen werden konnten. Entgegen der Assoziation von Willkür, Folter und ungerechter Strafverfolgung, die sich noch heute mit dem Begriff ‚Inquisition‘ verbindet<sup>695</sup>, stand das Inquisitionsprinzip unseren modernen Vorstellungen von objektiver Wahrheitsfindung sehr viel näher als das traditionelle, formalistische Verfahren.

Die Änderungen im Zeugenverfahren sind jedoch wohl weniger aus einem Streben nach Rationalismus zu erklären; sie wurden vor allem eingeführt, um der Gefahr des Meineides entgegenzuwirken.<sup>696</sup> Diese war beim assertorischen Eid besonders groß: War der Zeugenführer, dessen Glaubwürdigkeit die von ihm angeführten Zeugen beschwören sollten, im Unrecht, so hatten automatisch alle Zeugen einen falschen Eid geleistet.

Dieser sollte laut den *Capitula de iustitiis faciendis* c. 1 allerdings nur bei Streitigkeiten um Fiskalgut eingesetzt werden, während in den Fällen, die Klagen der *pauperes* betrafen, nur die ‚Glaubwürdigeren und Besseren‘ ohne vorherige Vereidigung als Zeugen einvernommen werden sollten:

MGH Capit. 1 Nr. 144 (*Capitula de iustitiis faciendis*, ca. a. 820) c. 1: *Ut pagenses per sacramenta aliorum hominum causas non inquirantur nisi tantum dominicas. Adtamen comes ille, si alicuius pauperis aut inpotentis personae causa fuerit, tunc comes ille diligenter, et tamen sine sacramento, per veriores et meliores pagenses inquirat.*

---

<sup>694</sup> BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 150 f., 231 ff.

<sup>695</sup> Vgl. SELLERT, Bedeutung und Bewertung S. 161.

<sup>696</sup> BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 109; ESDERS, Reinigungseid S. 70 ff. Der assertorische Eid, mit dem die Zeugen im traditionellen Gerichtsverfahren beschworen, daß der Zeugenführer im Recht war, wurde in den Kapitularienbestimmungen ausdrücklich verboten: MGH Capit. 1 Nr. 144 c. 1: *Ut pagenses per sacramenta aliorum hominum causas non inquirantur nisi tantum dominicas. Adtamen comes ille, si alicuius pauperis aut inpotentis personae causa fuerit, tunc comes ille diligenter, et tamen sine sacramento, per veriores et meliores pagenses inquirat*; MGH Capit. 1 Nr. 148 [*Capitula missorum*, 821] c. 2 = Ansegis 4, 2 (ed. SCHMITZ S. 620): *De rebus sive mancipiis, quae dicuntur a fisco nostro esse occupata, volumus ut missi nostri inquisitionem faciant sine sacramento per veriores homines pagi illius circummanentes*. Vgl. zum ‚karolingischen Rationalismus‘ LIEBESCHÜTZ, Wesen und Grenzen. SCHMITZ (Zur Kapitulariengesetzgebung S. 513) sieht dessen Auswirkungen am ehesten in den Gerichtsreformen Ludwigs d. Fr. verwirklicht.

Offenbar war es nötig, die Position des Fiskus als Streitpartei vor Gericht zu verbessern, indem man die Zeugen durch einen Eid zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zwang. Zwei frühere Kapitularien Karls des Großen werfen ein Licht auf die realen Verhältnisse, die diese Maßnahmen erforderlich machten. In ihnen wird es verboten, denjenigen, welche ‚die Gerechtigkeit des Kaisers verkünden‘ bzw. ‚das Recht des Kaisers bezeugen‘, Verletzungen oder irgendeinen Schaden zuzufügen.<sup>697</sup> Mit *iustitiam imperatoris annuntiare* bzw. *rectum imperatoris dicere* ist die Aussage von Zeugen vor Gericht zugunsten des Fiskus gemeint, die sich dadurch ihre Gaugenossen zu Feinden machten und von diesen bedroht wurden.<sup>698</sup> Die Ansprüche des Königs standen oft in Konkurrenz zu den Interessen der in demselben Gebiet begüterten *potentes*, und deren Einfluß auf der lokalen Ebene konnte entscheidend sein für den Ausgang eines Streites, da sie ihre Machtmittel, im Gegensatz zum meist weit entfernt weilenden König, effektiv zum Einsatz bringen konnten. Eine weitere Maßnahme, um dem Fiskus Prozeßvorteile zu verschaffen, ist aus der *Responsa imperatoris de rebus fiscalibus data* ersichtlich, in dem es in c. 3 verboten wird, Gegenzeugen aufzustellen, wenn die Zeugen des Fiskus *boni et veraces* waren.<sup>699</sup>

Diese Vorteile galten offenbar auch für Kirchengut, das aus königlicher Schenkung herrührte, denn nach einem bereits zu Zeiten Karls des Großen aufgestellten Grundsatz sollte das von anderen an die Kirche geschenkte Gut in einem Gerichtsverfahren nach dem Recht des jeweiligen Schenkers beurteilt werden.<sup>700</sup>

---

<sup>697</sup> MGH Capit. 1 Nr. 33 (*Capitulare missorum generale*, 802) c. 31: *Et his qui iustitiam domni imperatoris annuntiant nihil lesiones vel iniuria quis machinare praesumat neque aliquid inimicitiae contra eos movere*; MGH Capit. 1 Nr. 59 (*Capitula a misso cognita facta*, 803–813) c. 8: *Ut nullus praesumat nocere eum qui rectum imperatoris dixerit*.

<sup>698</sup> Diese Interpretation kann BRUNNER (Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 157 f.) gegen andere Deutungen wahrscheinlich machen.

<sup>699</sup> MGH Capit. 1 Nr. 145, ca. a. 820 (823?). Vgl. dazu BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 151.

<sup>700</sup> MGH Capit. 1 Nr. 145 c. 3: *Porro adversus ecclesiasticas res eadem sentantia maneat, quae tempore domni et genitoris nostri fuerant prolata: ut ecclesiarum [ecclesiastici?] defensores res suas contra suos adpetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt qui easdem res ecclesiis condonaverunt. Similiter et ecclesia eandem legem habeat adversum petitores suos, tantum salva nostra iustitia*. Vgl. dazu BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 164. – Auf diesen Grundsatz scheinen auch zwei Urkunden Ludwigs d. Fr. für die Klöster Kempten und Aniane Bezug zu nehmen. In BM<sup>2</sup> 921 für Kempten wird klargestellt, daß die Besitzungen des Klosters, da dieses Eigentum des Königs sei, demselben Recht unterstünden wie das übrige Fiskalgut: *... petiit, ut eum cum omnibus rebus et hominibus ad se pertinentibus sub tali defensione ac provisione esse fecissemus, quemadmodum fisci nostri ad partem nostram a malivolorum hominum infestationibus defenduntur, examinantur atque tuantur, quia quamquam idem monasterium nostrae proprietatis sit, ... volumus atque praecipimus, ut omnes res atque homines praescripti monasterii nostri abhinc in futurum videlicet tam nostris quam et successorum nostrorum temporibus sub tali lege tutae ac provisae in adquirendis rebus atque defensandis vel etiam examinandis consistent, quemadmodum per imperium nostrum res fisci nostri tumentur, adquiruntur atque examinantur*.

Ob die *inquisitio* nur in Prozessen um Fiskalgut zum Einsatz kam, ist nicht zu beweisen.<sup>701</sup> Die bei Hübner aufgelisteten Gerichtsurkunden erwähnen mehrfach die Anwendung des Inquisitionsbeweises durch Gerichtsvorsitzende, obwohl der Fiskus keine beteiligte Partei war.<sup>702</sup> Allerdings läßt sich feststellen, daß zumindest in den Kapitularien Ludwigs des Frommen immer dort, wo die Anweisungen an die Missi zur Durchführung von Inquisitionen zu finden sind, auch ausdrücklich von Streitigkeiten um Fiskalgut die Rede ist.<sup>703</sup>

Obwohl die Volksrechte noch keine Ausnahmestellung des Königsgutes in Gerichtsprozessen kennen<sup>704</sup>, war die *inquisitio* keine Erfindung der Karolinger. Es wird sich hierbei vermutlich um eine schon länger geübte Praxis gehandelt haben, die aber erst zu Zeiten Karls und Ludwigs auch in normativen Quellen Erwähnung findet.<sup>705</sup>

Unter Karl dem Großen hatte es bereits Ansätze dazu gegeben, in Prozessen um Land und Eigenleute (*res et mancipia*) besondere Vorsicht walten zu lassen; sie sollten nicht vor den lokalen Gerichten, denen *centenarii* oder *vicarii* vorsahen, sondern nur vor den Gerichten der Grafen und Königsboten, also offizieller königlicher Stellvertreter, stattfinden.<sup>706</sup> Diese Maßnahme sollte wahrscheinlich verhindern, daß die lokalen

---

In BM<sup>2</sup> 943 wird einem Vasallen des Königs die Vogtei über das Kloster Aniane übertragen. In diesem Zusammenhang wird das Kloster ebenfalls als Eigentum des Kaisers bezeichnet, und der Vogt soll daher bei Gerichtstreitigkeiten nur die Zeugen des Fiskus zulassen: ... *et quia constat idem monasterium nostrum proprium esse volumus [et precipimus], ut sepe nominatus advocatus nulla ullatenus testimonia super nostra eiusdem [immunitate] monasterii testes recipiat, set quicquid iuste et legaliter quesierit sive defenderit, cum nostre partis testibus effectum rei evindicare ac perficere studeat.*

<sup>701</sup> In früheren Kapitularien wird der Inquisitionsbeweis in Verhandlungen vor Grafen- und Missigerichten vorgeschrieben, ohne daß aus dem Kontext eindeutig hervorgeht, daß er nur bei Prozessen um Fiskalgut eingesetzt werden sollte: *Ut nullus testes mittere in iudicium praesumat, sed comes hoc per veraces homines circa manentes per sacramentum inquirat, ut, sicut exinde sapiunt, hoc modis omnibus dicant* (MGH Capit. 1 Nr. 52 c. 3; vgl. dazu BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 152); *Ut quandocumque testes ad rem quamlibet discutiendam quaerendi atque eligendi sunt, a misso nostro et comite in cuius ministerio de rebus qualibuscumque agendum est tales eligantur, quales optimi in ipso pago inveniri possunt* (MGH Capit. 1 Nr. 80 c. 3). Auch BRUNNER (ebd. S. 147) selbst räumte bereits ein, daß der Inquisitionsbeweis als ein dem Fiskalprozess eigentümliches Beweismittel aus den Kapitularien schwer nachzuweisen sei.

<sup>702</sup> Z. B. HÜBNER, Gerichtsurkunden 1 Nr. 219 a+c, 238, 287.

<sup>703</sup> MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 2, Nr. 145 c. 3, Nr. 188 c. 2.

<sup>704</sup> BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 127.

<sup>705</sup> BRUNNER, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 147. Vgl. auch KAUFMANN, Art. ‚Inquisitionsbeweis‘ (HRG 2<sup>2</sup> Sp. 375–378). – Zum Einsatz der *inquisitio* bei der Inventarisierung fiskalischer Rechte siehe oben Kapitel II. 4.

<sup>706</sup> MGH Capit. 1 Nr. 64 (*Capitulare missorum Aquisgranense primum*, 810) c. 3: *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate iudicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum.* Vgl. auch MGH Capit. 1 Nr. 65 (*Capitulare missorum Aquisgranense secundum*, 810) c. 15 sowie MGH Capit. 1 Nr. 80 (*Capitulare de iustitiis faciendis*, 811–813) c. 4. Die rechtsgeschichtlichen Handbücher (BRUNNER – SCHWERIN,

*potentes* einen zu großen Einfluß auf diese Prozesse nehmen konnten. Die Grafen und Missi konnten im Gegensatz zu den genannten anderen Gerichtsvorsitzenden eine größere Autorität als Stellvertreter des Königs beanspruchen. Faktisch lag diese Autorität wohl zu einem großen Teil darin begründet, daß sie selber zu den Großen des Reiches zählten, die den lokalen Mächtigen auf Augenhöhe entgegentreten konnten.<sup>707</sup> Doch sie hatten durch das Recht zur Durchführung einer *inquisitio* auch ein Rechtsinstrument zur Verfügung, mit dem lokale Machtverhältnisse unterlaufen werden konnten. Sie konnten die Zeugen selber auswählen, sie mithilfe des Königsbannes zu einer Aussage zwingen und unter Berufung auf den dem Herrscher geleisteten Treueid auf die Wahrheit verpflichten, auch wenn diese zuungunsten ihrer mächtigen oder gar mit ihnen verwandten Nachbarn ausfiel.<sup>708</sup> Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Einführung des Inquisitionsbeweises auf Widerstand stieß.<sup>709</sup>

Die Verhandlung von Streitfällen um Güter und Freiheitsrechte vor einem Missus oder Grafen diente jedoch nicht nur dem Schutz der königlichen Rechte, sondern auch denen der *pauperes* und *minus potentes*. Wurden diese das Opfer einer Besitzentfremdung oder Versklavung, so hatten sie kaum eine Chance, sich allein gegen ihre mächtigen Nachbarn zu wehren. Konnte der Fall jedoch vor ein Gericht gezogen werden, dem Stellvertreter des Königs vorsahen, so stiegen die Chancen auch für diese Personengruppe erheblich, ihre Rechte geltend zu machen.<sup>710</sup> Die *pauperes* sollten laut den Kapitularien vor den Grafen- und Missigerichten Anspruch auf eine bevorzugte

---

Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 239; SCHRÖDER – KÜNBBERG, Rechtsgeschichte 1<sup>6</sup> S. 179 f.) deuten dies als Beleg für eine Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vikars- bzw. Zentenarsgerichte gegenüber dem Grafengericht im Sinne einer hierarchischen Abstufung; der Graf sei für die *causae maiores* zuständig gewesen, die Vikare bzw. Zentenate hingegen nur für die *causae minores*. – Zu den *centenarii* und *vicarii* vgl. BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 233 ff.

<sup>707</sup> Vgl. DEUTINGER (Königsherrschaft S. 150), der zu dem Schluß kommt, daß für das Grafenamt nur hohe Adelige in Frage kamen, da die Grafen zur Durchsetzung des Rechtszwangs auf ihre eigenen (allodialen) Machtgrundlagen angewiesen waren. Vgl. auch die Auflistung der in den Quellen belegten Missi dominici und ihrer Aufträge bei KRAUSE, Missi dominici, Anhänge ab S. 258, aus denen hervorgeht, daß dort, wo ein Missus nicht nur mit seiner Funktion, sondern auch mit seinem Amt bezeichnet wird, es sich in der Regel um Grafen, (Erz-) Bischöfe oder Äbte handelte.

<sup>708</sup> Nach ESDERS (Rechtliche Grundlagen S. 427 f.; vgl. auch schon DERS. – SCHARFF, Untersuchung der Untersuchung S 29 f.) bestand eine wesentliche Funktion des Treueides darin, solche lokalen Solidaritäten und Abhängigkeiten aufzubrechen. Die im Sinne des Königs aussagenden Zeugen sollten sich von jeder Rücksichtnahme auf Verwandtschaftsbindungen und freundschaftliche Verpflichtungen freimachen und ihre Aussage in der gleichen Weise vor den befragenden Missi machen, in der sie sie auch unter den Augen des Kaisers gemacht hätten. „Der Schwur garantierte die Ubiquität des kaiserlichen Rechtsanspruches, und dort, wo die Verwandtschaft zurückgedrängt wurde, begann das, was man als ‚öffentlich‘ zu schützen beabsichtigte“ (ebd. S. 428). Die ebenfalls mit dem Treueid verbundene Rügepflicht, die zur Denunziation von anderen aufrief, die fiskalische Rechte verletzen, zielt in dieselbe Richtung; vgl. dazu oben S. 73 Anm. 400.

<sup>709</sup> Vgl. ESDERS – SCHARFF, Untersuchung der Untersuchung S. 33 f. sowie ESDERS, Die römischen Wurzeln S. 13 f., 28.

<sup>710</sup> Vgl. dazu auch NELSON, Dispute settlement S. 48.



Behandlung sowie auf die Stellung eines gerichtlichen Stellvertreters haben<sup>711</sup> und konnten bei der praktischen Umsetzung des Urteils auf die Durchsetzungsfähigkeit der königlichen Amtsträger vertrauen. Die Kapitularien sehen verschiedene Zwangsmaßnahmen vor, mit denen die Königsboten Druck ausüben konnten: Sie sollten etwa bei einem Grafen, der sich weigerte, Gericht zu halten bzw. Urteile zu vollstrecken, solange auf dessen Kosten verweilen, bis dieser seine Pflichten erfüllt hatte.<sup>712</sup> Wenn jemand einem *pauper* auch nach dreimaliger Verwarnung nicht freiwillig zurückgeben wollte, was diesem rechtmäßig zustand, so sollten die Missi zu dem Übeltäter nach Hause gehen, ihn dazu zwingen, das Geraubte herauszugeben, und es an den Geschädigten weiterleiten.<sup>713</sup>

Aber zunächst einmal mußte ein *pauper* den Weg vor ein Gericht finden; die Übeltäter wußten genau, daß sie über wirksame Druckmittel verfügten, die einen von ihnen Bedrängten von einer Klageerhebung abhalten konnte. Und es galt der im Sachsenspiegel fixierte Grundsatz: Wo kein Kläger, da ist kein Richter.<sup>714</sup>

Genau diesem Dilemma sollte die Aussendung der Missi aber abhelfen: Die Königsboten sollten nicht nur vor ihr Gericht gebrachte Klagen verhandeln, sondern

---

<sup>711</sup> Die Grafen sollen sich mit den Klagen der Mündel und Waisen zuerst befassen: *Ut comites pupillarum et orfanorum causas primum audiant* (MGH Capit. 1 Nr. 23 c. 17; ähnlich auch MGH Capit. 1 Nr. 44 c. 2); Witwen und Waisen sollen durch einen Vormund vor Gericht vertreten werden: *Ut viduas et orfanos tutorem habeant iusta illorum legem qui illos defensent et adiuvent ...* (MGH Capit. 1 Nr. 91 c. 5; Kapitular Pippins für Italien); Jeder soll vor Gericht für seine Sache einstehen oder seine Schuld begleichen, es sei denn, es handelt sich um einen Schwachen oder jemanden, der sich nicht selbst verteidigen kann; dann soll seine Angelegenheit vertreten werden durch einen Missus oder einen anderen dafür Geeigneten, der auf der Versammlung anwesend ist und sich in der Sache auskennt: *Sed unusquisque pro sua causa vel censum vel debito ratione reddat, nisi aliquis isti infirmus aut rationes nescius, pro quibus missi vel priores qui in ipso placito sunt vel iudex qui causa huius rationis sciatur rationetur con placito; vel si necessitas sit, talis personae largitur in rationem, qui omnibus provabilis sit et qui in ipse bene noverit causa ...* (MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 9).

<sup>712</sup> *Si comis in suo ministerio iustitias non fecerit, misso nostro de sua casa soniare faciat usque dum iustitiae ibidem factae fuerint* (MGH Capit. 1 Nr. 20 c. 21, ähnlich auch in MGH Capit. 1 Nr. 141 c. 23; vgl. dazu SIEMS, Bestechliche und ungerechte Richter S. 558).

<sup>713</sup> *Quando iustitiam pauperibus facere iusserint, semel aut bis praecipiant ut iustitia facta fiat, tertia vice, si nondum factum est, ipsi pergant ad locum et ad hominem qui iustitiam facere noluit et cum virtute tollant ab eo quod iniuste alteri tulit et reddant illi cuius per iustitiam esse debuit* (MGH Capit. 1 Nr. 66 c. 3). In derselben Anweisung an die Missi finden sich einleitend auch allgemeine Vorschriften dazu, wie sie ihre Missionen ausführen sollten; dabei wird ein entschlossenes Auftreten gefordert (MGH Capit. 1 Nr. 66 c. 1: ... *debet esse missos imperatoris strenuos*) sowie bei der Auswahl der Helfer darauf zu achten, daß es sich um solche handele, die daran interessiert seien, den Auftrag erfolgreich zu Ende zu bringen (ebd. c. 2: ... *illos sibi socient qui ad effectum unamquamque rem deduci cupiunt*).

<sup>714</sup> SACHSENSPIEGEL, LANDRECHT I 62 § 1 (ed. ECKHARDT S. 56 f.). Vgl. zu dem darauf rekurrierenden Rechtsspruchwort SCHMIDT-WIEGAND (Hg.), Deutsche Rechtsregeln S. 208 f.; SELLETT, Art. ‚Wo kein Kläger, da ist kein Richter‘ (HRG 2 Sp. 853–855). Üblicherweise konnte ein Prozeß erst durch eine Klage in Gang gebracht werden; vgl. GANSHOF, Charlemagne et l'administration de la justice S. 399 (mit Bezug auf das Rügeverfahren als Ausnahme von dieser Regel). Vgl. auch WEITZEL, Dinggenossenschaft S. 473.

aktiv durch die *inquisitiones* erfragen, ob die Rechte der ‚kleinen Leute‘ mißachtet wurden.<sup>715</sup>

Laut den Kapitularien sollten Fälle, in denen Amtsträger des Königs der Entfremdung von Gütern oder Freiheitsrechten bezichtigt wurden, durch seine Boten geprüft und dann von ihm persönlich entschieden werden. Im folgenden sollen die überlieferten Restitutionsurkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen daraufhin analysiert werden, ob sich in ihnen Hinweise darauf finden, daß man sich in der Praxis nach diesen Vorgaben richtete.

### III. 3. 3 Restititionen in den Urkunden

Unter den echten Urkunden Karls des Großen finden sich nur zwei Restititionen<sup>716</sup> sowie ein Befehl an die Inhaber kirchlicher Benefizien, einer Kirche entfremdetes Gut an diese zurückzuerstatten<sup>717</sup>. Von Ludwig dem Frommen sind hingegen nicht weniger als 31 Restitutionsurkunden überliefert.<sup>718</sup> Die *Formulae imperiales* liefern elf weitere

---

<sup>715</sup> Vgl. z. B. die Formulierungen in der oben bereits zitierten Gerichtsnotiz von 814: *omnes homines, in quoscumque invenire potuissent* (Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, ed. BERNARD – BRUEL Nr. 3, Hervorhebungen hier wie im folgenden Zitat von d. Verf.) oder in den Anweisungen des *Capitulare missorum generale* (MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 1): *Et ut ipsi missi diligenter perquirere, ubicumque aliquis homo sibi iniustitiam factam ab aliquo reclamasset.*

<sup>716</sup> D KdGr. 181, 187: Restititionen von wegen Untreue konfiszierten Eigengutes. Ein weiterer Fall stellt zwar faktisch eine Restitution aus Fiskalgut dar, gibt sich aber nicht als eine solche aus, sondern als Besitzbestätigung: D KdGr. 218 (Einem Getreuen wird auf dessen Bitte hin ein Stück Wald, an dem sich dessen Vater durch Rodung Besitzrechte erworben hatte, bestätigt, obwohl es zwischenzeitlich als Teil der Ausstattung eines Grafen von Königsboten für den Fiskus requiriert worden war: *missi nostri ... ad opus nostrum conquiesierunt, ad hereditatem scilicet Gerhao quondam ducis.*) – Siehe auch Dep. LdF. für Nevers (BM<sup>2</sup> S. 860 Nr. 356), mit dem eine Güterrestitution Karls d. Gr. an die Kirche bestätigt wurde; über nähere Umstände ist daraus allerdings nicht zu entnehmen.

<sup>717</sup> D KdGr. 77.

<sup>718</sup> BM<sup>2</sup> 526, 561 (die Urkunde ist zwar interpoliert, die Interpolationen betreffen jedoch nicht den Inquisitionsparagrafen; laut Kölzer ist die Urkunde inhaltlich unbedenklich), 602, 607, 619, 638, 662, 686, 696, 699, 711, 714, 715, 735, 739, 758, 766, 770, 778, 836, 848, 881, 884, 885, 909, 917, 947, 991, 995, 997, 1004); in einer weiteren Urkunde findet sich der Restitutionsparagrafen nur im interpolierten Teil (BM<sup>2</sup> 570). Deperdita: Dep. LdF. für Psalmodi (BM<sup>2</sup> – ); Restituierung von Hofstellen [*colonicae*] sowie eine verlorene Restitutionsurkunde für die Kirche von Chur, die sich aus BM<sup>2</sup> †893 und 894 rekonstruieren läßt: BM<sup>2</sup> †893 ist eine gefälschte Restitutionsurkunde, die aber auf Basis einer echten Vorlage erstellt wurde. Daß es eine Güterrestitution Ludwigs d. Fr. an die Kirche von Chur gegeben haben muß, wird durch die echte Schutz- und Immunitätsverleihung BM<sup>2</sup> 894 von 831 Juni 9 bezeugt, die auch den von Ludwig d. Fr. urkundlich restituierten Besitz einschließt: *... seu reliquas possessiones memorate ecclesiae, quas moderno tempore in pago Curiensi videlicet et Alsacensi et in ducatu Alamannico nec in hoc, quod per nostrae conscriptionis auctoritatem eidem ecclesiae reddidimus ad illud, quod nunc iuste et legaliter memorata tenet et possidet ....*

Beispiele.<sup>719</sup> Während die Urkunden nur Restitutionsurkunden von Besitz, vornehmlich an Kirchen und Klöster, betreffen<sup>720</sup>, bieten die in den *Formulae imperiales* überlieferten Stücke auch Beispiele für Restitutionsurkunden von persönlicher Freiheit<sup>721</sup> oder von Freiheit und Besitz in Kombination<sup>722</sup>. Geht man davon aus, daß die *Formulae*-Sammlung angelegt wurde, um Mustervorlagen für öfters vorkommende Urkundenbetreffende bereitzustellen, so ist anzunehmen, daß auch die Restitution von persönlicher Freiheit an Einzelpersonen häufiger vorkam als die Überlieferung vermuten läßt. Daß sich jenseits der Formelsammlung keine Zeugnisse erhalten haben, verwundert nicht, da die potentiellen Empfänger einer solchen Befreiung aus unrechtmäßiger Versklavung durchweg Laien aus einfachen Verhältnissen waren, die keine Möglichkeit hatten, ihre Rechtstitel zu archivieren.<sup>723</sup>

Neben den Restitutionsurkunden sind auch zwei Mandate mit dem Befehl, entfremdete Güter zurückzuerstatten, erhalten.<sup>724</sup> Insgesamt beträgt der Anteil der Restitutionsurkunden an den erhaltenen 377 echten Urkunden ca. 11 % Prozent.<sup>725</sup>

<sup>719</sup> Form. imp. 5 (ed. ZEUMER S. 291), 6 (= BM<sup>2</sup> 671; ed. ZEUMER S. 291 f.), 8 (= BM<sup>2</sup> 748; ed. ZEUMER S. 293), 9 (= BM<sup>2</sup> 823; ed. ZEUMER ebd.), 14 (= BM<sup>2</sup> 560; ed. ZEUMER S. 296), 45 (= BM<sup>2</sup> 822; ed. ZEUMER S. 321), 46 (= BM<sup>2</sup> 760; ed. ZEUMER S. 321 f.), 49 (= BM<sup>2</sup> 813; ed. ZEUMER S. 323 f.), 50 (= BM<sup>2</sup> 812; ed. ZEUMER S. 324), 51 (= BM<sup>2</sup> 815; ed. ZEUMER S. 324 f.; vgl. auch Dep. LdF. für eine unbekannte Familie = BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 614 [das Deperditum wird hier nicht als zusätzliche Restitutionsurkunde gerechnet, da mit Form. imp. 51 nur bestätigt wurde, daß die Urkundenempfängerin als Mitglied der mittels des Deperditums bereits früher freigelassenen Familie ebenfalls den Freiheitsstatus beanspruchen konnte; siehe dazu unten S. 156]), 53 (= BM<sup>2</sup> 784; ed. ZEUMER S. 325 f.).

<sup>720</sup> Einzige Ausnahme bildet BM<sup>2</sup> 561, wo Rechte (Zolleinnahmen) restituiert werden.

<sup>721</sup> Form. imp. 5, 14 (= BM<sup>2</sup> 560), 45 (= BM<sup>2</sup> 822).

<sup>722</sup> Form. imp. 8 (= BM<sup>2</sup> 748), 9 (= BM<sup>2</sup> 823), 51 (= BM<sup>2</sup> 815), 53 (= BM<sup>2</sup> 784).

<sup>723</sup> Vgl. auch MGH Capit. 1 Nr. 173 (*Hludowici Pii ad Hetti archiepiscopum Trevirensis praeceptum*, zu 819 = BM<sup>2</sup> 737 = Brief Ludwigs d. Fr. B7 der künftigen Edition). MORDEK [Bibliotheca S. 916] ändert den Namen in *Hludowici Pii ad archiepiscopos auctoritates* und führt weitere Überlieferungen für andere Empfänger an. Das unter den Kapitularien edierte Stück ist eine für einen Bischof ausgestellte *auctoritas* für die Freilassung von kirchlichen *servi*, die in den Klerikerstand überwechseln sollten, und gibt laut MORDEK „wertvollen Aufschluß über die praktische Umsetzung von Kapitularien – hier des *Capitulare ecclesiasticum* (a. 818/819) c. 6, wo verfügt wird, daß zur Freilassung und Ordination kirchlicher *servi* Ludwigs schriftliche Vollmacht (*auctoritas*) vonnöten sei“ (ebd.). Ein Beispiel für das Gegenstück, das dem Freigelassenen ausgehändigt worden sein muß, ist wiederum nur in einer Formelsammlung überliefert (*Formulae Senonenses recentiores* Nr. 9, ed. ZEUMER S. 215).

<sup>724</sup> BM<sup>2</sup> 629 (wörtlich wiederholt in BM<sup>2</sup> 649), 728.

<sup>725</sup> Die Gesamtzahl der echten überlieferten Urkunden Ludwigs d. Fr. ergibt sich aus den nach aktuellem Editionsstand (März 2013) 329 echten (inkl. interpolierten, vernechteten, überarbeiteten etc.) Urkunden und 48 in den *Formulae imperiales* überlieferten Stücken. Von den insgesamt 55 Form. imp. wurden nur 48 gerechnet, da fünf wegen einer separaten Überlieferung außerhalb der *Formulae*-Sammlung in die Edition aufgenommen wurden (Form. imp. 11b = BM<sup>2</sup> 753, Form. imp. 15 = BM<sup>2</sup> 751, Form. imp. 20 = BM<sup>2</sup> 544, Form. imp. 29b = BM<sup>2</sup> 629, Form. imp. 39 = BM<sup>2</sup> 545) und damit schon bei den o. g. 329 Stücken eingerechnet sind, zwei weitere sind keine Herrscher-, sondern Privaturkunden (Form. imp. 35, 54); vgl. vorläufig die Urkundentabelle bei KÖLZER, Ludwig der Fromme, im Anhang.

Die Restitutionsurkunden bilden keine eindeutig abgrenzbare Gruppe wie z. B. die Tauschurkunden, die immer demselben Formular folgen.<sup>726</sup> Daher muß zunächst näher bestimmt werden, welche Stücke inhaltlich dazuzurechnen sind.

Im Unterschied zu den Schenkungen wird bei einer Restitution immer erwähnt, daß das betreffende Gut entfremdet wurde (*ablatum/abstractum/substractum est* etc.) und nun zurückerstattet wird (*reddere*, gelegentlich auch *restituere* oder *revestire*). In der Regel wird eine Bitte oder Klage des Petenten erwähnt, die oft mit einer Schilderung der Umstände der Entfremdung verbunden ist. Zu den ‚Klagen‘ sind hierbei nicht nur diejenigen Fälle zu zählen, in denen eine eindeutige Formulierung vorliegt (*questus est/questi sunt*)<sup>727</sup>, sondern auch alle, in denen zwar nicht explizit von einem Klagevortrag die Rede ist, sondern in vorsichtigeren Formulierungen von einem ‚Vortrag‘ oder einer ‚Bekanntmachung‘ vor dem Herrscher (*suggestit nobis; innotuit mansuetudini nostrae* etc.), wobei aus der Narratio aber klar erkennbar ist, daß die konkreten Umstände eines Falles, in dem jemandem Unrecht zugefügt wurde, Gegenstand dieses Vortrags war (oft verdeutlicht durch Formulierungen wie *iniuste/contra legem*).<sup>728</sup>

Auf die Klage oder den Vortrag des Geschädigten hin wurde eine Untersuchung durch dazu beauftragte Königsboten in Gang gesetzt, die den Sachverhalt vor Ort mittels einer *inquisitio* überprüften (*investigare/diligenter inquirere*) und dem Herrscher danach Bericht darüber erstatteten (*[re]nuntiare*). Auf dieser Basis wurde dann das Urteil gefällt, mit dem die Rechtmäßigkeit des Anspruchs anerkannt, das fragliche Gut restituiert und hierüber eine Urkunde ausgestellt wurde.

---

<sup>726</sup> Vgl. DEPPEUX, *Development of Charters* S. 44.

<sup>727</sup> Z. B. BM<sup>2</sup> 696: ... *quia quidam homines ... questi sunt missis nostris ... eo quod quando res infidelium Wigmodorum ad partem dominicam revocate fuerint, res eorum, qui tum fideles Francis erant, pariter cum ipsis iniuste sociate fuissent*; BM<sup>2</sup> 711: ... *quia Uulfarius Uuirzburgensis ecclesiae episcopus questus est in praesentiam culminis nostri, eo quod quasdam res ... Radulfus quondam comes iniuste de eadem ecclesia abstraxisset*.

<sup>728</sup> Dies trifft z. B. für folgende Urkunden zu: BM<sup>2</sup> 638: ... *adierunt serenitatem nostram retuleruntque, qualiter inter ceteras donationes quendam uualdum ibidem confirmasset. Dixerunt etiam, quod de eodem uualdo servi nostri ex fisco nostro, qui vocatur Tumbas, aliquam partem contra iustitiam occupassent*. BM<sup>2</sup> 739: ... *quia quidam homo nomine Fulquinus ... nostram adiens clementiam innotuit mansuetudini nostrae, qualiter dum in dei et nostra utilitate contra Sclauos pergere deberet, res suas proprias, quas habebat, Teuthardum quondam cartolarium nostrum tradidit .... Sed dum ipse de eadem expeditione fuisset reversus, defunctum invenit eundem Teuthardum, etiam omnes illas res, illas quas idem Fulquinus modo superius comprehenso illi delegaverat, in iuris nostri vestituram habere acceptam*. Form. imp. 51 (= BM<sup>2</sup> 815): ... *detulit nobis nostre auctoritatis praeceptum, in quo continebatur, qualiter genealogia eius ... iniuste in servicium addicta ....*

Diese Urkunden spiegeln also das in den oben vorgestellten Kapitularienbestimmungen beschriebene Inquisitionsverfahren in einer mehr oder weniger stereotypen Formulierung, die sich in den folgenden Beispielen wiederfindet:

BM<sup>2</sup> 561: *Nos interea missum nostrum venerabilem scilicet [virum] Leidrardum archiepiscopum ad hanc rem **investigandam et diligenter inquirendam** misimus ... Qui rediens **nobis renunciavit** ....*<sup>729</sup>

BM<sup>2</sup> 662: *Nos vero iussimus Richoino comiti hanc rem **diligenter inquirere et nobis nuntiare**.*

BM<sup>2</sup> 715: *Quam rem iussimus missis nostris Adallaho venerabili episcopo et Hartmanno comiti, quos ad iustitias faciendas in Italiam misimus, **diligenti inquisitione investigare et nobis, si ita verum esset, renunciare**.*

Gelegentlich wird auch die Befragung der ‚Besten‘ und ‚Glaubwürdigsten‘ (*veraces et meliores homines* bzw. *homines bonae fidei*) eigens erwähnt, wobei die betreffenden Urkunden eine Formulierung verwenden, die auch in den *Formulae imperiales* vorkommt:

*Quae res dum ab eisdem missis et ceteris fidelibus nostris diligenter perscrutata et per homines bone fidei veraciter inquisita esset, inventum est sicut iidem missi nobis renuntiaverunt, ita verum esse ....*<sup>730</sup>

Allerdings folgen nicht alle Urkunden, die Restitutionen dokumentieren, diesem Schema, und auch missatische Untersuchungen werden nicht immer erwähnt. Um eine mögliche Regelmäßigkeit auszumachen, sollen die Urkunden zunächst hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden konkreten Umstände der Restitutionen inhaltlich klassifiziert werden.

### *Urkunden Karls des Großen*

Die beiden von Karl dem Großen überlieferten Restitutionsurkunden betreffen die Rückgabe von Eigengut, das zuvor vom Fiskus als Strafe für Untreue konfisziert

---

<sup>729</sup> Hervorhebungen hier wie in den folgenden Zitaten von d. Verf.

<sup>730</sup> Form. imp. 9 = BM<sup>2</sup> 823; post a. 825 (*Praeceptum super his, qui iniuste et contra legem ad servicium inclinati et fisco regio addicti et postea libertati donati sunt*). Vgl. auch Form. imp. 50 (= BM<sup>2</sup> 812; nicht datiert; *Praeceptum de rebus redditis*): *Quae causa dum ab eisdem missis diligenter perscrutata et per homines bone fidei veraciter inquisita esset, inventum est sicut idem missi nobis renuntiaverunt, ita verum esse ....* BM<sup>2</sup> 696, 699 und 711 greifen diese Formulierung fast wörtlich auf.

worden war.<sup>731</sup> Im ersten Fall (D KdGr. 181) hatte sich der Beschuldigte, Graf Theodald, durch ein Gottesurteil vom Verdacht der Teilnahme an der Verschwörung Pippins gereinigt, im zweiten Fall (D KdGr. 187) wurde das konfiszierte Eigengut des langobardischen Grafen Aio als Folge von dessen offizieller Begnadigung restituiert.<sup>732</sup> Erhalten ist außerdem eine Aufforderung an alle potentiellen Besitzer von entfremdetem Kirchengut, dieses zu restituieren, da sie anderenfalls königlichen Präzepten zuwiderhandelten (D KdGr. 77), sowie eine Bestätigung einer bereits unter Pippin vorgenommenen Restitution (D KdGr. 101).

Diese gegenüber den Restitutionsurkunden Ludwigs verschwindend geringe Zahl muß nicht bedeuten, daß es unter Karl keine weiteren Restitutionsurkunden aus Fiskalgut gegeben hat. Es gibt auch aus dieser Zeit mehrere Urkunden, die Klagen gegen den Fiskus bezeugen. Allerdings bilden diese gewissermaßen eine komplementäre Ergänzung zu den Restitutionsurkunden Ludwigs, da sie nicht den Erfolg einer gegen den Fiskus erhobenen Klage dokumentieren, sondern deren Mißerfolg. Es handelt sich um Bestätigungen oder Schenkungen von Land in Fiskalbesitz, auf das jemand anderes einen Anspruch erhoben hatte, der sich jedoch durch ein Gerichtsurteil oder nach einer missatischen Untersuchung als unberechtigt herausgestellt hatte.<sup>733</sup> Die Nachrichten über solche erfolglosen Klagen sind nur deswegen überliefert, weil sie eine Bestätigung oder Schenkung des umstrittenen Gutes nach sich zogen. Da der Anspruch des Klägers abgewiesen worden war, handelte es sich bei diesen Übertragungen nicht um die Erfüllung von Rechtsansprüchen, sondern um eine herrscherliche Gnade, was

---

<sup>731</sup> Zu Konfiskationen vgl. BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 774 f.

<sup>732</sup> Letztere Urkunde wurde 816 bestätigt durch Ludwig d. Fr. (BM<sup>2</sup> 622).

<sup>733</sup> D KdGr. 134: Bestätigung einer Schenkung von Fiskaleinkünften und Besitzungen an das Kloster Sesto, die bereits in langobardischer Zeit vorgenommen wurde, aber nicht zu Recht bestand; nach einer Diskussionen mit *fideles* und *proceres* wurde zwar die Unrechtmäßigkeit konstatiert, daraufhin aber die Schenkung *ex nostra largitate* doch rechtskräftig gemacht. DD KdGr. 166 und 167: Schenkungen an St-Denis bzw. St-Martin von Gütern, welche die Äbte der beiden Klöster aus vom Fiskus konfisziertem Besitz erworben hatten, unwissend, daß der Veräußerer gar nicht dazu berechtigt war. Vor der Schenkung hatten beide Äbte das Land daher formal an den König zurückgeben müssen (vgl. zu den beiden Fällen auch FOURACRE, Carolingian Justice S. 784 f.). D KdGr. 180: Schenkung von Gütern an Prüm, die vom Abt als mütterliches Erbgut reklamiert worden waren; eine gerichtliche Untersuchung hatte aber ergeben, daß sie in Wirklichkeit dem Fiskus zustanden. D KdGr. 198: Bestätigung von Gut für das Kloster Hersfeld, das dieses unrechtmäßig von einem Unfreien Karls erworben hatte. D KdGr. 203: Schenkung eines Mansus an Abt Tancred von Prüm, den dieser von einem königlichen Hörigen als Schenkung angenommen hatte, der dazu nicht berechtigt war. Nachdem eine missatische Untersuchung den unrechtmäßigen Besitz festgestellt hatte, mußte der Abt zunächst den Mansus zurückgeben und eine Buße entrichten; daraufhin wurde ihm derselbe Mansus aber samt der erstatteten Buße von Karl geschenkt. Vgl. auch das Deperditum BM<sup>2</sup> S. 851 Nr. 197 (vgl. auch HÜBNER, Gerichtsurkunden 1 Nr. 131); danach hatte Karl d. Gr. Graf Helmoinus Güter, die gegen dessen Erbsprüche von Königsboten für den Fiskus erstritten worden waren, später zu Eigen überlassen.

wahrscheinlich die schriftliche Bestätigung erforderlich machte.<sup>734</sup> Im Normalfall hatte weder der Kläger noch der Fiskus ein Interesse an einer schriftlichen Bestätigung abgewiesener Klagen, denn dann blieb ja alles beim Alten. Man kann weitergehend vermuten, daß es auch erfolgreiche Klagen gegen den Fiskus gegeben hat, die aber ebenfalls nicht schriftlich bestätigt wurden, sondern mit der erfolgten Restitution erledigt waren. Dies würde den Gewohnheiten des fränkischen Rechtes entsprechen, demgemäß strittige Restitutionen aus Fiskalbesitz grundsätzlich vor einem Gericht verhandelt werden mussten, wobei der Richter die Sache eigenmächtig beenden und das strittige Gut aufgrund eines Urteils herausgeben konnte, ohne daß dafür eine Entscheidung des Königs oder gar dessen schriftliche Bestätigung erforderlich gewesen wäre.<sup>735</sup>

### *Urkunden Ludwigs des Frommen*

Auch zu den von Ludwig dem Frommen ausgestellten Restitutionsurkunden zählen drei Restitutionen von aufgrund von Untreue konfisziertem Eigengut. Mit BM<sup>2</sup> 748 (= Form. imp. 8) wurde einem Mitverschwörer König Bernhards von Italien nach einer allgemeinen Begnadigung der Teilnehmer des Aufstandes sein Eigengut restituiert.<sup>736</sup> Mit BM<sup>2</sup> 995 erhielt Ludwigs ehemaliger Türwart Richard eine *villa* zurückerstattet, die er ursprünglich als Schenkung erhalten hatte. Da er sich jedoch nach dem Aufstand gegen Ludwig den Frommen auf die Seite seines Sohnes Lothar geschlagen hatte, war sie ihm wegen konspirativen Verhaltens wieder entzogen worden; die Restituierung erfolgte als Zeichen der erfolgten Aussöhnung mit Ludwig.<sup>737</sup> In einer Urkunde von Juli

---

<sup>734</sup> Es wird eigens hervorgehoben, daß der Anspruch des Klägers zu Unrecht bestand und die Milde und Großzügigkeit des Herrschers der Grund für die Überlassung des Gutes war; z. B. D KdGr. 134: *Nos vero hanc causam diligenter discutientes una cum fidelibus ac proceribus nostris ita invenimus, quod legibus ipsius donatio ac confirmatio stare non poterat. Proinde anime nostre considerantes mercedem et ipsius venerabilis viri attendentes petitionem denuo suprascripta omnia in elemosina nostra iam fato monasterio per preceptum auctoritatis nostre donamus atque concedimus ...*; D KdGr. 166/167: *... res ... fisci ditionibus redactae fuerunt, quas modo diversi homines quasi iure proprio possideant iniuste ... Sed nobis considerantibus ob amorem dei et reverentiam sancti Dionisii ... per nostrum praeceptum praefatas res ad ipsa casa dei prumptissimo animo ac voluntate benigna concedere ac delegare decrevimus* (Zitat aus D KdGr. 166; in D KdGr. 167 bis auf Personen- und Ortsnamen wörtlich übernommen); D KdGr. 203: *...quod Meginfredus quondam servus noster non habens potestatem ad ipsam casam dei antea delegaverat et missus noster Rimigarius comis in causa nostra legibus super eum evindicavit. Idcirco in elemosina nostra denuo ad ipsum sanctum locum plenius ex nostra largitate concessimus.* (Hervorhebungen jeweils von d. Verf.)

<sup>735</sup> Vgl. dazu WEITZEL, Dinggenossenschaft S. 400.

<sup>736</sup> Vgl. BM<sup>2</sup> 739d.

<sup>737</sup> Vgl. künftig die Vorbemerkung zu BM<sup>2</sup> 995.

839, mit dem einem Getreuen eine *villa* restituiert wurde, ist zwar nur von ‚gewissen Wirren‘ die Rede, infolge deren dem Getreuen ‚durch dessen Nachlässigkeit‘ das Gut entzogen worden sei<sup>738</sup>, doch höchstwahrscheinlich ist damit ebenfalls eine Besitzkonfiskation als Strafe für die Parteinahme für die aufständischen Söhne Ludwigs gemeint<sup>739</sup>, zumal die Urkunde unmittelbar nach der Aussöhnung von Ludwig und Lothar ausgestellt wurde.

Restitutionen von persönlicher Freiheit finden sich ausschließlich in den *Formulae imperiales* und nicht als eigenständige Überlieferungen. Sie können aber, wie oben bereits angesprochen wurde, aufgrund ihrer Aufnahme in die Formelsammlung wohl als repräsentative Zeugnisse einer weitaus größeren Anzahl von nicht überlieferten Urkunden im Besitz von Laien angesehen werden.

Mit Form. imp. 9 wurde einem Hörigen des Fiskus auf seine vor zwei Königsboten erhobene Klage hin Freiheit und Besitz restituiert. Er hatte behauptet, daß seine Großmutter von einem königlichen Funktionsträger widerrechtlich dem Fiskus Remiremont als Hörige überantwortet worden wäre, wodurch auch ihre gesamte Nachkommenschaft versklavt worden sei. Die Untersuchung der Königsboten hatte die Wahrheit seiner Angaben bestätigt.

Ein vergleichbarer Fall bildet auch die Ausgangslage, aus der sich die in Form. imp. 51 geschilderte Situation ergab: Die Vorfahren der Klägerin, eine Hörige in Diensten der Kaiserin Judith, waren von einem Königsboten Karls des Großen unrechtmäßig verknechtet und dem Königshof Andernach zugewiesen worden. Ludwig der Fromme hatte die Familie zwar aufgrund einer Untersuchung des Falls durch seine Missi wieder freigelassen<sup>740</sup>, da jedoch die Namen der Hörigen und ihrer Brüder nicht ausdrücklich in der Urkunde erwähnt worden waren, wurden sie gezwungen, weiterhin in Diensten der kaiserlichen Familie zu verbleiben. Auf Bitte Judiths wurde daher eine neue Urkunde ausgestellt, die den Inhalt der vorigen ausdrücklich auch auf die Empfängerin und deren Brüder bezog.

In Form. imp. 14 wird in der Narratio die Aussendung der Missi explizit erwähnt: ... *ut per omnes provincias regni a Deo nobis commissi legatos mitteremus, qui omnia pravorum comitum sive iudicum vel etiam missorum a palatio directorum facta*

---

<sup>738</sup> BM<sup>2</sup> 997: *Sed quia intervenientibus quibusdam turbinibus per ipsius Gerulfi negligentiam ab eius potestate et dominatione eaedem res abstractae fisco regio sociatae sunt.*

<sup>739</sup> So KIENAST, Vasallität S. 202 und DORN, Landschenkungen S. 339 f.

<sup>740</sup> Dep. LdF. für eine unbekannt Familie: BM<sup>2</sup> S. 873 Nr. 614, vor 819 (da ZEUMER Form. imp. 51 auf 819–840 datiert).



*diligenter investigarent et, ubi aliquid iniuste factum invenirent, emendare et ad iusticiam revocare contenderent.*

Auch in den anderen im Rahmen der *Formulae imperiales* überlieferten Urkunden, mit denen unrechtmäßig Verknechtete ihre Freiheit zurückerhielten, wird auf vorher erfolgte Untersuchungen durch die Missi Bezug genommen.<sup>741</sup> In den meisten von ihnen werden, wie in Form. imp. 14, als potentielle Verursacher des Unrechts ebenfalls Grafen, Königsboten oder andere königliche Amtsträger genannt.<sup>742</sup>

Die größte Gruppe der Restitutionsurkunden betrifft Güter, die zu Unrecht vom Fiskus beansprucht worden waren. Ein Teil dieser Urkunden dokumentiert Fälle, in denen diese Güter dem Fiskus zwar auf regulärem Rechtsweg, aber irrtümlich zugefallen waren.

Es konnte vorkommen, daß bei Konfiskationen von Eigengut eines Verräters oder Verbrechers versehentlich Land mit eingezogen wurde, das dem Betroffenen gar nicht gehörte, z. B. eine Prekarie, die ihm nur zur Nutznießung überlassen worden war (BM<sup>2</sup> 619) oder ein Stück Land, das in der Zwischenzeit an eine Kirche tradiert worden war (BM<sup>2</sup> 662). In einem Fall waren die Kläger von einer Konfiskation gegen eine treubruchige Sippe mitbetroffen, obwohl sie mit den Vorwürfen gar nichts zu tun gehabt hatten (BM<sup>2</sup> 696). Form. imp. 49 überliefert einen Fall, in dem der Großvater eines Vasallen irrtümlich für einen Mörder gehalten wurde und daher sein Besitz vom Fiskus konfisziert worden war. Auf Bitte des Grafen Matfrid wurde dem Enkel sein Erbe zurückgegeben.

Form. imp. 46 bezeugt die Restitution von Klostergut, das zu Zeiten Karls des Großen entfremdet worden war und nun von einem Vasallen Ludwigs als Benefizium aus Fiskalgut reklamiert wurde. Nachdem Missi den Fall untersucht hatten und der Klosterherr Schenkungsurkunden vorlegen konnte, wurde das umstrittene Gut dem Kloster zurückgegeben.<sup>743</sup>

Das Kloster Farfa ließ sich 822 gleich zwei Besitzungen von Ludwig bestätigen, die von Dritten an das Kloster tradiert, aber dann von einem Herzog widerrechtlich konfisziert worden waren (BM<sup>2</sup> 766). Die Restitution dieser Güter war bereits zu einem früheren

---

<sup>741</sup> Form. imp. 5, 9, 45. Eine Ausnahme bildet Form. imp. 53, hier war der Kläger persönlich vor Ludwig d. Fr. erschienen, als dieser 823 in Compiègne überwinterte (siehe dazu unten S. 170 f.).

<sup>742</sup> In Form. imp. 5 und Form. imp. 53 war es z. B. ein Graf, in Form. imp. 51 ein Königsbote.

<sup>743</sup> Form. imp. 46 (ed. ZEUMER S. 321 f.): *Cumque haec donatio et illa praecepta regum coram nobis lecta fuissent, advertimus de earundem kartarum inspectione et lectione, res memoratas ad ius et possessionem praedicti monasterii in integrum pertinere, neque Ragumbernum ad fiscum nostrum sibi in beneficium datum easdem res legibus defendere potuisse, et ideo ... iudicatum est, ut ... easdem res redderet ....* Zu dieser Urkunde vgl. auch WEITZEL, Dinggenossenschaft 1 S. 418 ff.

Zeitpunkt erfolgt, nachdem der Kaiser die definitive Entscheidung des Falles vor dem lokalen Gericht erteilt hatte, und wurde daher durch die Urkunde nur schriftlich bestätigt.<sup>744</sup>

Nach dem Tod von Freigelassenen fiel deren Besitz an den Fiskus zurück.<sup>745</sup> Auch dabei konnte es Mißverständnisse geben, von denen etwa ein gewisser Fulquin betroffen war, der im Jahr 821 auf seine Klage hin sein Eigengut zurückerhielt, das er zuvor einem königlichen *cartolarius*<sup>746</sup> zur Verwaltung übertragen hatte, solange er sich selbst auf einem Feldzug befand (BM<sup>2</sup> 739). Bei seiner Rückkehr war der Treuhänder gestorben und sein Besitz, zu dem irrtümlich auch derjenige Fulquins gerechnet wurde, an den Fiskus gefallen.

Andere Restitutionsurkunden betreffen Güter, die von Fiskalvertretern für den Fiskus reklamiert wurden.<sup>747</sup> So hatten königliche *servi* einen Wald für den Fiskus beansprucht, der schon von Pippin dem Kloster Prüm zugesprochen worden war (BM<sup>2</sup> 638)<sup>748</sup>. Auch St. Gallen klagte, daß eine Schenkung Dritter an das Kloster dem Fiskus *Turigo* (Zürich) einverleibt worden war (BM<sup>2</sup> 735). In einer Urkunde für das Kloster Aniane aus dem Jahr 822 (BM<sup>2</sup> 758) wird beschrieben, daß Königsboten nach dem Tod des Grafen Arnald eine *villa*, die sie wohl als Teil des gräflichen Amtsgutes ansahen, für den Fiskus beansprucht hatten. Diese *villa* war aber zu Lebzeiten des Grafen von diesem bereits an Abt Benedikt von Aniane übertragen worden. Der Abt wiederum hatte Ludwig den Frommen darum gebeten, das Gut dauerhaft in Klosterbesitz zu überführen, was ihm auch gewährt worden war.<sup>749</sup> Diese komplizierte Rechtslage hatten die mit der Requirierung des gräflichen Gutes betrauten Missi offenbar nicht überblicken können,

---

<sup>744</sup> Siehe dazu HÜBNER, Gerichtsurkunden 2 Nr. 701.

<sup>745</sup> Dazu ZEUMER, Ueber die Beerbung sowie BRUNNER, Rechtsgeschichte 1<sup>2</sup> S. 366 f.

<sup>746</sup> Dieses für die Zeit Ludwigs nur hier bezeugte Amt könnte nach DEPREUX (Prosopographie S. 386 f.) einen mit der Verwaltung der königlichen Schatzkammer betrauten Archivar bezeichnen, oder aber nur einen Königsgutverwalter auf lokaler Ebene.

<sup>747</sup> Vgl. hierzu auch WAITZ, Verfassungsgeschichte 4<sup>2</sup> S. 138 f.

<sup>748</sup> WILLWERSCH, Grundherrschaft S. 25 erklärt diesen Übergriff mit den unklaren Grenzen des Waldes, die durch die Urkunde Ludwigs schriftlich fixiert wurden.

<sup>749</sup> BM<sup>2</sup> 758 (Hervorhebungen von d. Verf.): *Petiit itaque predictus abba Benedictus clementiam nostram, ut ipsas res de iure nostro in eiusdem monasterii dicione perpetualiter ad obtinendum tradidissimus, quod ita et fecimus.* Es ist merkwürdig, daß die *villa* offenbar als Fiskalgut galt (*ut ipsas res de iure nostro in eiusdem monasterii dicione ... tradidissimus*), obwohl der Graf sie zu Eigen erworben hatte (*qualiter Arnaldus comes in pago Biterrense villam de Cinciano et Casules proprium ex comparatione et acquisitione adquisivit ...*). Vielleicht handelte es sich um eine Zuerwerbung des Grafen zu seinem Amtsgut, die nach seinem Tod mit diesem zusammen rechtmäßig an den Fiskus gefallen wäre, wenn sich das Kloster nicht um dessen dauerhaften Besitz bemüht hätte.

zumal das Kloster offenbar keine Urkunde über den Vorgang besaß. Daher bat Benedikts Nachfolger, Abt Tructesind, nun um eine schriftliche Bestätigung.

831 restituierte Ludwig einem Getreuen ein Stück Wald, das zu einer Zelle gehörte, die der Getreue als Benefizium innehatte. Der Wald war bereits zu Zeiten Pippins von einem Meier des nahen Fiskus entfremdet worden, da dieser an den zum Fiskus gehörenden Königsforst angrenzte (BM<sup>2</sup> 881).

Mit der vorletzten erhaltenen Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Mai 840 (BM<sup>2</sup> 1006) wurde einem gewissen Helis dessen Eigengut restituiert, das von Fiskalinen des Fiskus *Gerafelt* entfremdet worden war. Vermutlich hatten die Fiskalinen nicht aus eigenem Antrieb gehandelt, sondern im Auftrag Ludwigs des Deutschen, der sich mit der Einverleibung adeligen Eigengutes eine eigene Machtbasis gegen seinen Vater aufbauen wollte.<sup>750</sup> Die Restitution kam also nicht nur dem Helis selbst, sondern auch Ludwig dem Frommen zugute, der damit die Pläne seines Sohnes durchkreuzte und sich zudem der Unterstützung dieses Adligen versichern konnte.

Man kann also nicht davon ausgehen, daß eine Restitution aus Fiskalgut automatisch auch zum Nachteil des Fiskus gewesen wäre. Zum Teil kann nur spekuliert werden, wer letztendlich Nutznießer einer Restitution war; in jedem Einzelfall wären Detailuntersuchungen nötig, die die genannten Personen, Güter und sonstigen Umstände genauer beleuchten müßten. Dies kann hier nicht geleistet werden, aber ein Beispiel, das bereits mehrfach untersucht worden ist, kann exemplarisch zeigen, wie komplex die Hintergründe eines solchen Restitutionsvorganges sein konnten.

Für das Kloster Hornbach sind zwei Restitutionsurkunden Ludwigs des Frommen überliefert (BM<sup>2</sup> 699 und 770). Hornbach war ein Eigenkloster, das zwei Mitgliedern der Widonenfamilie, Lantbert und Herard, gehörte.<sup>751</sup> Mit der ersten Urkunde vom August 819 wurden dem Kloster auf Klage des Abtes Wyrund Güter restituiert, die bereits zu Zeiten Karls des Großen entfremdet worden waren. Ein Teil der Güter war offenbar über einen Dritten, der darüber von Rechts wegen gar nicht verfügen konnte, an einen königlichen Gutsverwalter gelangt. Der andere Teil gehörte zum Eigengut des Vaters von Lantbert, Wido, welcher zusammen mit einem anderen Widonen, Warnar, früher Eigenkirchenherr von Hornbach gewesen war. Die Besitzungen Warnars waren von einem Grafen konfisziert worden, wobei versehentlich auch der Anteil Widos mit eingezogen worden war.

---

<sup>750</sup> Vgl. BÜNZ, ‚Actum Ketzicha‘ S. 37 ff., bes. S. 43.

<sup>751</sup> Zu Hornbach vgl. DOLL, Hornbach.

Die zweite Urkunde vom Januar 823 berichtet gleich von zwei Klagen, die wegen eines entfremdeten Landstückes erhoben wurden. Die erste ging von Lantbert aus, eine spätere von Abt Wyrund. Beide Klagen zogen jeweils missatische Untersuchungen nach sich. Über das Ergebnis der ersten *inquisitio* erfahren wir aus der Urkunde nichts, doch die zweite ergab, daß die Ansprüche des Klosters zumindest teilweise berechtigt waren. Die in der Gegend ansässigen Zeugen sagten aus, daß der Verwalter Karls des Großen, Nanthar, die gesamte Mark für den Fiskus beansprucht hatte, obwohl diese rechtmäßig zwischen dem Fiskus und dem Kloster hätte aufgeteilt werden müssen.<sup>752</sup> Ein Teil des fraglichen Besitzes wäre demnach tatsächlich Fiskalgut gewesen. Im weiteren Verlauf der Befragung stellte sich dies jedoch als Irrtum heraus: Der königliche Verwalter, in dessen *ministerium* der dem Fiskus zugesprochene Teil lag, konnte nämlich keinen Beweis erbringen, daß das Land tatsächlich dem Fiskus zustand; folglich wurde das gesamte Land dem Kloster zugesprochen.<sup>753</sup>

Doll interpretiert die Entfremdungen zu Zeiten Karls als ‚Säkularisationen‘ und sieht die beiden Urkunden als Ausdruck einer von den Klosterherren unterstützten Initiative des Abtes Wyrund, den entfremdeten Besitz wiederzuerlangen, in welchem Zusammenhang auch die Neufassung der Gründungsurkunde Hornbachs entstanden und der Kanzlei Ludwigs vorgelegt worden sei.<sup>754</sup> Hannig interpretiert die Vorgänge als Bereicherungen von Familienmitgliedern der Widonen, die sich ihr Amt zunutze gemacht hätten, indem sie Teile des Klostererbes als angebliche ‚Konfiskationen‘ zu ihrem Amts- und Eigengut schlugen, um sie vor anderen Anspruchsberechtigten zu schützen.<sup>755</sup> Auch die unter Ludwig dem Frommen erfolgten Restitutionen seien von Mitgliedern der Widonenfamilie initiiert worden. Diese hätten die Güter für das Kloster zurückgefordert, um ihrerseits ungestört über das Erbe verfügen zu können, denn 813 war auf der Synode von Chalon-sur-Saône eine Verfügung erlassen worden, derzufolge Klostersgut nicht mehr unter Erben aufgeteilt werden sollte.<sup>756</sup> Als Eigenkirchenherr des

---

<sup>752</sup> BM<sup>2</sup> 770: ... *quod predictus Nantcharius cum servis dominicis iniuste ipsam investituram de potestate predicti monasterii abstulisset et per iusticiam et rectitudinem inter nostram et predicti monasterii partem esse debebat* ....

<sup>753</sup> BM<sup>2</sup> 770: *Sed et Gheroldus actor noster, qui predictum fiscum nostrum in ministerio habet, interrogatus ab eis nullam rei certitudinem potuit demonstrare, qualiter ad nostram partem legibus tenere potuisset, et ideo placuit nobis secundum hanc inquisitionem eandem marcham predicto monasterio reddi, sicut inquisitum et testificatum est.*

<sup>754</sup> DOLL, Hornbach S. 124.

<sup>755</sup> HANNIG, Zentrale Kontrolle S. 23 ff.

<sup>756</sup> HARTMANN, Synoden S. 454. Die Synode war eine von fünf Teilsynoden, die 813 in verschiedenen Teilen des Reiches zusammengerufen wurden (vgl. dazu HARTMANN, Synoden S. 128 ff.) und deren Beschlüsse auf einer im September desselben Jahres einberufenen

Klosters hatte man somit eine erhöhte Sicherheit gegen die Beteiligungsansprüche von Miterben in der Hand. Laut Hannig waren die in beiden Urkunden genannten Königsboten den Klägern nahestehende Personen, die dafür sorgten, daß die Restitutionen im Interesse des Klosters und seiner Kirchenherren durchgeführt wurden. So erklärt er beispielsweise auch die Tatsache, daß in BM<sup>2</sup> 770 gleich zwei Inquisitionen erwähnt werden, damit, daß die erste nicht im Sinne der Auftraggeber verlaufen wäre, so daß eine zweite in Gang gesetzt worden sei, die dann zum erwünschten Ergebnis geführt habe.<sup>757</sup>

Dolls Interpretation sieht die Initiative zu den Restitutionen vom Abt im Verbund mit den Eigenkirchenherren ausgehen, die zum Wohl des Klosters handeln wollten, indem sie säkularisiertes Gut zurückgewannen. Hannig dagegen sieht sowohl in den früheren Entfremdungen als auch in den späteren Restitutionen eigennützige Aktionen der Eigenkirchenherren, deren Ziel nur die Sicherung des Eigengutes gewesen sei. Ob letztendlich also eher das Kloster Hornbach oder die Widonenfamilie von den Restitutionen profitierte, ist nicht abschließend zu klären.

Auch bei den Verursachern der Entfremdungen, den fiskalischen Amtsträgern, ist oft nicht zu entscheiden, ob sie in gutem Glauben bzw. königlichem Auftrag oder aus Eigennutz handelten<sup>758</sup>; dies gilt insbesondere dort, wo nicht ausdrücklich davon die Rede ist, daß das betreffende Gut dem Fiskus einverleibt wurde (*fisco nostro sociare* oder *ad partem publicam revocare*). So bleibt offen, ob der Graf Radulf, der der Kirche von Würzburg Güter entfremdet hatte, die 820 restituiert wurden (BM<sup>2</sup> 711), dies in seiner Funktion als Graf und damit im Namen des Königs getan hatte oder aber diese Funktion nur ausgenutzt hatte, um sich selbst zu bereichern.

In BM<sup>2</sup> 778 für die Kirche von Passau ist gleichfalls von einer Entfremdung durch einen Grafen die Rede.<sup>759</sup> Der betreffende Passus ist jedoch durch eine Interpolation verändert worden, so daß sich über die näheren Umstände, die eventuell ursprünglich genannt worden sein könnten, nichts Näheres sagen läßt.

In einer weiteren Urkunde aus dem Jahr 835 wurde dem Kloster Fleury auf Bitte des Abtes Boso eine *villa* restituiert, die zuvor als Benefizium an einen Vasallen König Pippins ausgegeben war (BM<sup>2</sup> 947). Pippin hatte verfügt, daß der gesamte Besitz nach

---

Reichsversammlung zu einem umfassenden Gesetzeswerk zusammengefaßt werden sollten, das jedoch nicht überliefert ist (ebd. S. 130).

<sup>757</sup> HANNIG, Zentrale Kontrolle S. 26.

<sup>758</sup> Vgl. auch LESNE, Histoire 2/2 S. 381.

<sup>759</sup> BM<sup>2</sup> 778: *Sed partim ignavia cuiusdam huiusche [sic] sedis pontificis, partim cupiditate comitum eiusdem provincie quedam loca exinde contradicta sunt ....*

seinem Tode an Fleury fallen sollte. Der Vasall entsprach dieser Verfügung aber nur zum Teil; er beanspruchte einige kleinere Landgüter, die zur Pertinenz der *villa* gehörten, weiterhin unrechtmäßig als königliches Benefizium.<sup>760</sup> Nachdem eine missatische Untersuchung erfolgt war und zudem entsprechende Urkunden Pippins vorgelegt werden konnten, wurde der Bitte Abt Bosos stattgegeben. Der Verursacher der Entfremdung war hier zwar kein königlicher Amtsträger, er beanspruchte die Güter aber *iure beneficiario*, also als Inhaber fiskalischen Leiheguts. Daher war auch der König für die Rückgabe zuständig.

Aus einigen Urkunden sind keine Informationen über die konkreten Umstände der Restitution zu entnehmen; nur, daß es sich um eine solche – und nicht um eine Schenkung – handelt, wird aus der Verwendung des Verbes *reddere* deutlich. Dies ist der Fall in zwei der frühen Urkunden Ludwigs aus den Jahren 814 und 815, mit denen dem Kloster St-Seurin vor Bordeaux und der Kirche von Vienne Besitz restituiert wurde (BM<sup>2</sup> 526, 602). In BM<sup>2</sup> 561, mit dem der Kirche von Mâcon ein Teil des Zolls sowie eine *villa* restituiert werden, ist darüber hinaus auch von einer missatischen *inquisitio* die Rede; doch ist der Text in weiten Teilen verderbt und durch Interpolationen manipuliert worden, so daß weitere Informationen über die Entfremdung fehlen. Wenig ist auch zu erfahren über die Restitution einer *villa iuris nostri* an die Zelle St-Martin in Arles (BM<sup>2</sup> 714), die Ludwig der Fromme kurz zuvor dem Kloster Aniane geschenkt hatte (BM<sup>2</sup> 706). Ein Bericht über die Vorgeschichte der Restitution fehlt ganz und war wohl für den Urkundenempfänger auch weniger wichtig, da der Schwerpunkt auf der ‚nachgeholt‘ Schenkung dieser Dependenz von St-Martin an Aniane lag.<sup>761</sup>

In einer Urkunde für das Bodensee-Kloster Reichenau (BM<sup>2</sup> 991) werden unter verschiedenen Schenkungen auch zwei Hufen aufgeführt, die dem Kloster unrechtmäßig entzogen und dem Fiskus einverleibt worden waren, ohne daß darauf näher eingegangen würde.<sup>762</sup>

In Einzelfällen bleibt es unklar, ob tatsächlich der Fiskus der Verursacher der Entfremdungen war. In BM<sup>2</sup> 715 und 884 für die Kirchen von Piacenza und Vienne

---

<sup>760</sup> BM<sup>2</sup> 947: ... *quidam vassallus ipsius nomine Gisleharius, qui memoratam villam iure beneficiario possederat, postquam legitima traditio atque vestitura de eadem villa ... ad partem antedicti monasterii sancti Benedicti facta fuerat, quasdam villulas ad memoratam villam aspicientes vel pertinentes ... iure beneficiario ad habendum usurpasset atque iniuste occupasset.*

<sup>761</sup> BM<sup>2</sup> 714: ... *quandam villam iuris nostri, quae dicitur Massacia ... quae est ex ratione praedictae cellę sancti Martini, non solum eidem cellę reddere, sed etiam liberalitatis nostrae munere per hos imperiales apices nostros ibidem confirmare, quatenus eadem cella cum praedicta villa perpetim in ius et dominationem praefati monasterii Anianensis eorumque rectorum persistat.*

<sup>762</sup> BM<sup>2</sup> 991: *Contulimus ... etiam et duas hobas ... quae quidem iam dudum iniuste a potestate eiusdem monasterii abstractae et sub iure fisci nostri constitutae fuerant.*

erfolgten die Entfremdungen *per aliquos homines* bzw. *propter cupiditatem malorum hominum*; königliche Amtsträger werden also nicht ausdrücklich erwähnt. In Form. imp. 50 wurde vor den Königsboten von zwei Privatleuten Klage gegen einen Abt erhoben, der ihnen ihr Eigengut entrissen hatte. Eine Beteiligung des Fiskus ist hier nicht erkennbar.<sup>763</sup>

Eine weitere Gruppe der Restitutionsurkunden behandelt die Rückgabe der *precariae verbo regis*, also des Kirchenguts, das auf Geheiß des Königs an Laien als Benefizium ausgegeben worden war. Obwohl sich diese Praxis von einer anfänglichen Notlösung zu einem Rechtsinstitut gewandelt hatte, bei dem auf eine angemessene Entschädigung der Kirchen Wert gelegt wurde, drängte man von kirchlicher Seite weiterhin auf die endgültige Rückführung der *precariae verbo regis* in die Verfügungsgewalt der Kirchen. Solche Rückführungen finden sich ebenfalls unter den Restitutionsurkunden.<sup>764</sup>

Besonders plastisch ist die Bitte von Fridugis, der als Abt von Tours um die Rückgabe verschiedener *villae* bat, die als Benefizium an königliche Getreue ausgegeben waren (BM<sup>2</sup> 909). Der Bedarf der Mönche an Kleidung und Nahrung, so die Narratio, könne nicht mehr gedeckt werden, wenn ihnen diese ursprünglich zur Versorgung der Mönche gedachten *villae* nicht zur Verfügung stünden.<sup>765</sup> Seiner Bitte um Restitution wurde stattgegeben, und darüber hinaus wurden die übrigen Benefizieninhaber zu höheren Abgaben an das Kloster verpflichtet. Die anderen Urkunden über die Restitution von *precariae verbo regis* enthalten keine solchen ausführlichen Begründungen; in ihnen

---

<sup>763</sup> So auch schon STIELDORF, Zum ‚Verschwinden‘ S. 8, u. a. mit Bezugnahme auf Form. imp. 50 (vgl. ebd., Tabelle 3 S. 25 f.), gegen die Behauptung WEITZELS (Dinggenossenschaft S. 415), es seien nur Fiskalgüter von den neuen, auf Inquisitionsverfahren beruhenden Urkunden betroffen gewesen. – Es deutet auch nichts darauf hin, daß es sich hierbei um eine *precaria verbo regis* gehandelt haben könnte, für deren *revocatio* eine Erlaubnis des Königs erforderlich gewesen wäre, da die betreffenden Güter mit *res iuris eorum* (bezogen auf die beiden Kläger) bezeichnet werden, also offensichtlich deren Erbgut waren.

<sup>764</sup> Dagegen behauptet CONSTABLE (Nona et decima S. 242), abgesehen von den zweifelhaften Restitutionsurkunden für das Bistum Le Mans (BM<sup>2</sup> 972–974, 999; siehe dazu unten den Exkurs S. 165 ff.) habe es unter Ludwig d. Fr. keine authentischen Restitutionen von *precariae verbo regis* gegeben.

<sup>765</sup> Die Formulierung legt nahe, daß die Benefizienvergabe ursprünglich sogar auf Initiative des Fridugis erfolgt war: ... *qualiter idem ipse partim per ignorantiam, partim vero per suggestionem quorundam hominum quasdam villas eiusdem monasterii sibi servientibus in beneficium dedisset* .... Daß aber die Erlaubnis Ludwigs zur Umwidmung der Benefizien in Klostergut eingeholt werden mußte, ist ein eindeutiges Indiz dafür, daß es sich nicht um normale Prekarien, sondern um *precariae verbo regis* handelte: *Quamobrem idem ipse et omnis congregatio sancti Martini petiit nostrae conscriptionis auctoritatem sibi dari, per quam repulsa omnis occasio nostra concessione atque permissu easdem villas in suum dominium idem abba revocare*. (Zitate aus BM<sup>2</sup> 909)

heißt es meist nur lapidar, daß die entsprechenden Güter restituiert werden, ‚wie sie Graf/Vasall XY als Benefizium innegehabt hat‘.<sup>766</sup>

Gelegentlich bat sogar der Benefizieninhaber selber um die Restituierung an die Kirche, so etwa 816 Erzbischof Arn von Salzburg, der die Rückführung der Zelle Innichen an das Bistum Freising erbat (BM<sup>2</sup> 607).<sup>767</sup> Arn hatte die Zelle aus missionspolitischen Gründen als Benefizium erhalten. Die Bitte Arns war wohl nicht ganz uneigennützig; er erhielt am selben Tag von Ludwig eine Bestätigung von Immunität mit Königsschutz für die Salzburger Kirche.<sup>768</sup> Auch in BM<sup>2</sup> 885 für Vienne wird ausdrücklich die Bitte des Leihnehmers, Graf Abbos, um eine Restitution genannt.<sup>769</sup>

Das Motiv eines Benefizieninhabers, um die Rückgabe seiner *precariae verbo regis* zu bitten, liegt nahe: Er konnte damit ein gutes Werk tun, ohne sein Eigengut antasten zu müssen. So diente eine solche Restitution nicht nur der begünstigten Kirche, sondern darüber hinaus auch dem Petenten und dem Herrscher, die beide Gutes für ihr Seelenheil getan hatten. Lesne vermutet, daß die Benefiziaten sich mit einer Bitte um Restitution auch der Verpflichtung zur Zahlung des Doppelzehnts entziehen wollten. Dafür mußten sie das entsprechende Gut noch nicht einmal aufgeben; sie hätten es auch nach der nominellen Restitution durch den König von der Kirche wieder als freiwillige Prekarie empfangen können. Die Bedingungen des Prekarienvertrages waren wohl in der Regel wesentlich günstiger, da dieser zwischen dem Prekaristen und der Kirche frei vereinbart wurde und es ja auch im Interesse letzterer lag, daß das Gut der Verfügung des Fiskus entzogen wurde.<sup>770</sup>

Eine weitere Urkunde gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. Mit BM<sup>2</sup> 848 ließ sich Abt Hilduin von St-Denis von Ludwig dem Frommen und seinem Sohn Lothar die Restituierung des Klosters Argenteuil zusichern. Argenteuil war ursprünglich von dessen Stifter an St-Denis übertragen worden, dann aber von Karl dem Großen als Benefizium an seine Tochter Theodrada, die jetzige Äbtissin, ausgegeben worden. Nach

---

<sup>766</sup> Z. B. BM<sup>2</sup> 686: ... *quia placuit nobis ... quandam villam, que est in territorio Magalonensi, cuius vocabulum est Villa Noua, sicuti eam Robertus comes in beneficium habuit, ecclesie sancti Petri Magalonensis, ubi deo auctore Augemirus episcopus preest, quia constat eam ex predictis rebus ecclesie fuisse, cum omni integritate reddere*; weitere Fälle: Form. imp. 6, BM<sup>2</sup> 917.

<sup>767</sup> BM<sup>2</sup> 607: *Unde deprecatus est excellentiam culminis nostri venerabilis Arno episcopus, qui ipsam cellulam in beneficium habere videbatur, ut eam cum omni integritate predictae ecclesie sancte Marie Frisingensi pro anime nostre emolumento et eterne retributionis fructu redderemus*. – Zu den von den Benefiziaten erbetenen Restitutionen vgl. LESNE, Histoire 2/2 S. 354 ff.

<sup>768</sup> Vgl. dazu künftig die Vorbem. KÖLZERS zu BM<sup>2</sup> 607.

<sup>769</sup> BM<sup>2</sup> 885: ... *quia spontanea voluntate adiens serenitatem culminis nostri vir illustris Abbo comes ... precibus quibus valuit nostram obsecravit clementiam, [ut] quantumcumque ipse ibi ex beneficio habebat ecclesie sancti Mauricii Uiennensis redderemus*.

<sup>770</sup> Siehe dazu LESNE, Histoire 2/2 S. 360.



deren Tod sollte es an St-Denis zurückfallen. Abt Hilduin sicherte sich mit dieser Urkunde offenbar für den Fall ab, daß die Äbtissin vor ihrem Tod doch noch eine andere Verfügung bezüglich Argenteuils treffen wollte.<sup>771</sup>

Es kam jedoch auch vor, daß die Bitte um die Rückführung einer *precaria verbo regis* abgelehnt wurde. Dies war der Fall bei dem Kloster St-Maixent, das unter den Vorgängern Ludwigs an einen Grafen als Benefizium ausgegeben worden war (BM<sup>2</sup> 843). Ein Teil des Klosterbesitzes war bereits wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt worden, doch der restliche Teil war auch zu Zeiten Ludwigs noch als Benefizium an verschiedene Personen ausgegeben und konnte, ‚wegen des Nutzens und Bedürfnisses unseres Reiches‘ (*propter quandam utilitatem sive necessitatem regni nostri*) vorerst nicht restituiert werden. Die endgültige Restitution wurde zwar in Aussicht gestellt<sup>772</sup>, aber zunächst sollten die Benefizieninhaber weiterhin den Neunt und Zehnt zahlen sowie die fälligen Dienste leisten. Zudem wurde das Kloster zur Entschädigung von allen öffentlichen Leistungen befreit.

#### *Exkurs: Die Restitutionsurkunden für das Bistum Le Mans*

Die in den 855/62 entstandenen *Gesta Aldrici* überlieferten Urkunden Ludwigs des Frommen für das Bistum Le Mans sind größtenteils zweifelhaft und spiegeln vor allem die Motive des Verfassers der *Gesta*, die von der Forschung unterschiedlich interpretiert werden.<sup>773</sup> Da sich darunter auch viele Restitutionsurkunden befinden, ist ein Exkurs zur Frage ihrer Vertrauenswürdigkeit notwendig.

Die angebliche Restitution des Klosters St-Calais an das Bistum Le Mans, die drei der Urkunden erwähnen (BM<sup>2</sup> 976, †982, †1003), hat nach einhelliger Forschungsmeinung nie stattgefunden.<sup>774</sup> Tatsächlich hatte Ludwig das Kloster Bischof Aldrich lediglich als Benefizium überlassen, und dieser hatte es 840/41 wieder verloren.

---

<sup>771</sup> Vgl. zu den Hintergründen der Urkunde auch LESNE, *Histoire* 2/2 S. 339. Die Restitution erfolgte allerdings erst im 12. Jh. unter Abt Suger von St-Denis, der sich auf diese Urkunde berufen konnte; vgl. dazu KÖLZER, *Codex libertatis* S. 640 f.

<sup>772</sup> BM<sup>2</sup> 843: ... *donec domino adiuvante per nos ipsos sive per filios vel successores nostros predictam porcionem rerum ad memoratum venerabile monasterium, ad quod per iusticiam pertinet, pleniter atque integre reddi sive restitui faciamus.*

<sup>773</sup> *Gesta domni Aldrici Cenomannicae urbis episcopi* ed. WEIDEMANN (Geschichte des Bistums Le Mans 1 S. 114–179). Vgl. zu dieser Quelle WEIDEMANN, *Geschichte des Bistums Le Mans* 1 S. 1 ff., 20 ff. sowie PATZOLD, *Episcopus* S. 242 ff. Zu den Fälschungen für Le Mans vgl. GOFFART, *Le Mans Forgeries*.

<sup>774</sup> Vgl. die Vorbemerkung KÖLZERS der künftigen Edition zu BM<sup>2</sup> 982.

Darüber hinaus hat Goffart jedoch auch vier weitere Restitutionsurkunden Ludwigs des Frommen (BM<sup>2</sup> 972, 973, 974, 999), die nicht St-Calais betreffen, als Fälschungen bezeichnet. Laut Goffart sei es die Absicht des Fälschers gewesen, die Rechte des Bistums Le Mans als eigenständig und aufgrund ihres Alters den königlichen Rechten überlegen darzustellen. Diese Bestrebungen ordnet Goffart in den Kontext der kirchlichen Forderungen des 9. Jhs. ein, die Praxis der *precariae verbo regis* abzuschaffen und den Kirchenbesitz als einen dem Königsgut gleichgestellten, von weltlichen Mächten nicht anzutastenden Sonderbereich zu schützen.<sup>775</sup> Vor diesem Hintergrund sei der Fälscher bestrebt gewesen, sogar tatsächlich erfolgte königliche Schenkungen nachträglich zu Restitutionsurkunden umzudeklariieren, da die Kirche nicht von königlicher Gunst abhängen, sondern der König die althergebrachten Rechte der Kirche anerkennen sollte.<sup>776</sup> Folgt man der Argumentation Goffarts, so müssen diese vier Urkunden als Belege für Restitutionsurkunden ebenfalls ausscheiden, da es sich bei ihnen sowohl um Schenkungen gehandelt haben könnte, die man zu Restitutionsurkunden verfälscht hatte, als auch um Fälschungen.

Das von Goffart angeführte Hauptargument für die Unechtheit von BM<sup>2</sup> 972, die den Prototyp der übrigen drei Urkunden darstellt, besteht darin, daß ihr Tenor dem einer Restitutionsurkunde widerspräche.<sup>777</sup> Zum Vergleich zieht er BM<sup>2</sup> 885 für die Kirche von Vienne heran, wo ein vergleichbarer Vorgang – die Restituierung eines an einen Laien ausgegebenen kirchlichen Benefiziums – als herrscherlicher Gnadenakt dargestellt würde, während sich die Urkunde für Le Mans als Erfüllung der berechtigten Forderung eines Petenten ausbe. Goffart bezieht sich dabei auf die in beiden Urkunden verwendeten Arengen; die in BM<sup>2</sup> 972 verwendete Arenga fände sich sonst nur in Urkunden, die Handlungen von Laien bestätigen, nämlich Bestätigungen von Schenkungen an Kirchen oder Tauschbestätigungen.<sup>778</sup> Weidemann folgt ihm zwar in dieser Interpretation, hält die Urkunde allerdings nicht für gefälscht, sondern nur für interpoliert.<sup>779</sup> Sie vermutet, daß die ursprüngliche Begründung für die Restitution das Motiv der Vorsorge für das königliche Seelenheil gewesen sei, das sich im

---

<sup>775</sup> GOFFART, *Le Mans Forgeries* S. 14 f.

<sup>776</sup> Ebd. S. 4.

<sup>777</sup> Ebd. S. 285 ff.

<sup>778</sup> HAUSMANN – GAWLIK, *Arengenverzeichnis* Nr. 2819. Laut freundlicher Auskunft von ZWIERLEIN (künftig: Arengen) handelt es sich bei dieser Arenga aber um eine Kombination sehr allgemeiner Motive, die sich keineswegs nur in Urkunden mit einem bestimmten Rechtsinhalt finden lassen.

<sup>779</sup> WEIDEMANN, *Geschichte des Bistums Le Mans* 2 S. 311.

unverdächtigen Teil der Urkunde finden läßt (*pro emolumento anime nostrę et stabilitate imperii nostri*).

Wie oben bereits am Beispiel von BM<sup>2</sup> 607 und BM<sup>2</sup> 885 gezeigt wurde, konnte es jedoch durchaus vorkommen, daß ein Benefizieninhaber um die Restituierung seines Benefiziums an die Kirche bat. In diesen Fällen konnte sowohl die Erfüllung der Bitte als auch der Nutzen für den Urkundenaussteller, der seinerseits ein gutes Werk getan hatte, in den Urkunden erwähnt werden und stellte offenbar keinen Widerspruch dar. Das Argument Goffarts ist also nicht stichhaltig; dennoch ist seiner Schlußfolgerung aus einem anderen Grund zuzustimmen: Die in allen vier Urkunden wörtlich wiederholte Formulierung des Restitutionspassus<sup>780</sup> findet in keiner anderen echten Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen eine Entsprechung. Insbesondere die ausdrückliche Erwähnung, daß der Benefizieninhaber regelmäßig den Neunt und Zehnt sowie andere Zinsen an die Kirche von Le Mans entrichtet hätte, ist verdächtig.<sup>781</sup> Wahrscheinlich wollte man einen indirekten Beweis für die Zugehörigkeit der Restitutionsgüter zu Le Mans schaffen, der darin bestand, daß die regelmäßigen Zahlungen des Benefiziaten zum Ausdruck bringen sollten, daß dieser die Besitzrechte des Bistums anerkannt hatte. Obwohl das von Goffart vorgebrachte Hauptargument für die Unechtheit dieser vier Urkunden nicht triftig ist, sind sie also dennoch als Fälschungen anzusehen und daher nicht für die Auswertung im Rahmen der vorliegenden Arbeit heranzuziehen.

Bezeichnenderweise entspricht die ebenfalls in den *Gesta Aldrici* überlieferte, aber nicht in ihrer Echtheit bestrittene Restitutionsurkunde BM<sup>2</sup> 917 im Aufbau (Klage – Untersuchung durch Missi – *redditio*) und in der Formulierung<sup>782</sup> ganz dem oben geschilderten ‚Normalfall‘ anderer Restitutionsurkunden und steht daher zu Recht außer Zweifel.

Der Wortlaut von BM<sup>2</sup> 917 wird von einer anderen in den *Gesta Aldrici* inserierten Fälschung, BM<sup>2</sup> 942, aufgegriffen. Der in diesem Spurious behauptete Sachverhalt, daß

---

<sup>780</sup> Die Tatsache der sklavischen Duplizierung des Wortlauts an sich wird von KÖLZER (vgl. künftig die Vorbem. zu BM<sup>2</sup> 972) zudem gegen WEIDEMANN als Indiz dafür angeführt, daß es sich bei den vier Urkunden um Fälschungen und nicht bloß um interpolierte Urkunden handelt, denn eine vergleichbare Fälschungspraxis ließ sich schon für Merowinger-Spuria feststellen (DD Merov. †8, †10, †24).

<sup>781</sup> *Idcirco omnibus fidelibus sanctę dei ecclesię et nostris presentibus scilicet et futuris notum esse volumus, quia ... comes ... nobis innotuit, quod quandam villam ... de iure Cenomannice matris ecclesię per nostrum beneficium possideret, de qua per singulos annos nonas et decimas et legitimos census partibus prefate matris ecclesię et eiusdem ecclesię rectoribus persolveret* (BM<sup>2</sup> 972, wörtlich wiederholt in BM<sup>2</sup> 973, 974, 999).

<sup>782</sup> *Aldricus eiusdem urbis venerabilis episcopus accedens ad aures nostras retulit nobis de quadam villa, que ... de iure eiusdem ecclesię ... subtracta atque ad publicum nostrum redacta ... esse. Sed cum hoc nos rei veritatem diligentius investigandam fideles nostros ... mitteremus, renunciaverunt nobis per omnia ita verum esse* (BM<sup>2</sup> 917).

Ludwig der Kirche von Le Mans einige Benefizien von Vasallen restituiert habe, die einst durch den Fiskus entfremdet worden seien<sup>783</sup>, wird allerdings bestätigt durch einen Brief Ludwigs des Frommen, mit dem Bischof Aldrich die Restitution der genannten Benefizien in Aussicht gestellt wurde (BM<sup>2</sup> 937) und dessen Echtheit nicht bezweifelt wird.<sup>784</sup> Gegen die frühere Forschung, die aus diesem Grund auch BM<sup>2</sup> 942 als echt betrachtet hatte, beurteilen Goffart und Weidemann BM<sup>2</sup> 942 aufgrund verschiedener Indizien als Fälschung, die auf Basis des Briefes und unter Zuhilfenahme des Formulars aus BM<sup>2</sup> 917 angefertigt wurde.<sup>785</sup> Die Fälschung sei angefertigt worden, weil dem Le Mans-Fälscher der Brief als schriftlicher Beweis für die Restitution nicht ausreichend erschienen sei. Das bedeutet aber, daß die Restitution tatsächlich stattgefunden hat und als ein weiteres Beispiel der hier untersuchten Fälle von Restititionen aus Fiskalgut verbucht werden kann, auch wenn in diesem Fall darüber offenbar keine Urkunde ausgestellt wurde.

Unter den in den *Gesta Aldrici* überlieferten Urkunden Ludwigs des Frommen findet sich noch eine weitere, die in einem Zusammenhang mit den Restituierungen steht. Es handelt sich um BM<sup>2</sup> 911, mit der dem Bistum drei Zellen bestätigt wurden, auf die der Fiskus Anspruch erhoben hatte.<sup>786</sup> Ein Getreuer war zur Überprüfung des Sachverhalts entsendet worden und berichtete, nachdem er Ortsansässige befragt hatte, daß die Ansprüche des Fiskus unberechtigt seien.<sup>787</sup> Dennoch wurde daraufhin keine Restitution vorgenommen. Die Urkunde gibt sich als Bestätigung der angefochtenen Rechte aus und weist keines der für eine Restitution üblichen Indizien, wie die Erwähnung einer Klage oder Formulierungen wie *reddere* o. ä., auf.<sup>788</sup> Weiterhin fällt auf, daß in der angesprochenen missatischen Untersuchung<sup>789</sup> auch erwähnt wird, daß die befragten

---

<sup>783</sup> ... *quibusdam beneficiis, quod ante complures annos de iure suę sedis ... fuisse subtracta et ad publicum nostrum redacta* (BM<sup>2</sup> 942).

<sup>784</sup> Vgl. zuletzt WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans 2 S. 300 f. Nr. 44.

<sup>785</sup> GOFFART, Le Mans Forgeries S. 283 f.; WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans 2 S. 397 f. Nr. 83F.

<sup>786</sup> ... *qualiter ad noticiam nostram de tribus cellis perventum est, ... quod non iuste ad eandem urbem sed ad publicum nostrum pertinere deberent* (BM<sup>2</sup> 911).

<sup>787</sup> ... *quod prescriptę cellę non ad publicum nostrum pertinebant, sed sub iure memorate Cenomannis ecclesię iuste et legitime esse deberent* (BM<sup>2</sup> 911).

<sup>788</sup> *Cumque ex memorati fidelis nostri Uuidonis relatione per omnia ita verum esse cognovissemus, propter futuras occasiones et resultationes poenitus repellendas et abiciendas complacuit nobis hoc nostrę auctoritatis atque memorię conscriptum super huiusmodi factum conscribere, per quam precipimus atque iubemus, ut repulsa omnis publica et iudiciaria potestas prefatę cellę perpetuo in iure memorate Cenomannis ecclesię consistent easque memoratus Aldricus presul sui que successores iure ecclesiastico habeant, teneant atque possideant et inde faciant quicquid pro commodo vel utilitate memoratę Cenomannis ecclesię faciendum esse decreverint* (BM<sup>2</sup> 911).

<sup>789</sup> Diese Untersuchung wird in den *Gesta Aldrici* c. 13 (ed. WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans 1 S. 131) näher beschrieben.

*boni homines* zur Beglaubigung ihrer Aussage einen Eid schwören mussten.<sup>790</sup> Dabei wird es sich um einen promissorischen Eid gehandelt haben, der laut Brunner Bestandteil des Inquisitionsbeweises war.<sup>791</sup> Die ausdrückliche Erwähnung dieses Eides im Rahmen einer missatischen Untersuchung begegnet in den bisher analysierten Restitutionsurkunden nicht. Dies könnte Zweifel hinsichtlich der Authentizität der Urkunde wecken. Allerdings findet sich in einer im Original überlieferten Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen der Hinweis auf eine vergleichbare Untersuchung, in der diese in fast denselben Worten beschrieben wird. Dabei handelt es sich um eine 828 von Ludwig und Lothar ausgestellte Bestätigung einer von Pippin vorgenommenen Schenkung, gemäß der 21 freie Leute den Zins, den sie bisher an den Fiskus entrichtet hatten, künftig an das Kloster St. Gallen zahlen sollten (BM<sup>2</sup> 845). Da darüber von Pippin keine Urkunde ausgestellt worden war, erfolgte die Bestätigung erst nach einer Untersuchung des Sachverhalts durch einen damit beauftragten Grafen.<sup>792</sup> BM<sup>2</sup> 845 und 911 sind somit zwar nicht zu den Restitutionen zu rechnen, liefern aber mit der expliziten Erwähnung der Befragung unter Eid in Fällen, in denen die Ansprüche des Fiskus strittig waren, ein weiteres Indiz für die Umsetzung der Kapitularienbestimmungen in der Praxis.

Nach der Analyse der Urkundeninhalte lassen sich die Restitutionsurkunden folgenden thematischen Gruppen zuordnen<sup>793</sup>:

---

<sup>790</sup> *Ad quam causam diligenter per meliores et veraciores homines circumquaque memorate urbis consistentes inquirendam nobisque renunciandam destinavimus fidelem nostrum Uuidonem nomine. Qui cum ad nos reversus esset, retulit nobis, sicut relationem bonorum hominum circa fines memorate civitatis consistentium cum sacramenti assertionem invenerat, quod prescriptę cellę non ad publicum nostrum pertinebant, sed sub iure memorate Cenomannis ecclesię iuste et legitime esse deberent* (BM<sup>2</sup> 911; Hervorhebungen von d. Verf.).

<sup>791</sup> Siehe oben S. 145.

<sup>792</sup> *Sed quia super hac concessione praeceptum avi nostri Pippini regis conscriptum non habebant, iussimus Liuthario comiti hanc causam diligentius, si ita esset, inquirere. Qui iuxta veritatis et aequitatis ordinem diligenter perscrutatus renunciavit nobis, quia, sicut per illos pagenses et veraces homines per sacramentum invenire potuit, ita esse verum, sicut superius conpraehensum est* (BM<sup>2</sup> 845; Hervorhebungen von d. Verf.).

<sup>793</sup> Nicht bei dieser systematischen Einteilung berücksichtigt wurden drei Einzelfälle, die jeweils auf besondere Umstände zurückzuführen sind. Alle drei wurden für Empfänger ausgestellt, die als Kirchen bzw. Klöster mit besonders engen Beziehungen zur karolingischen Herrscherdynastie einen Sonderstatus einnahmen; daher sind die ihnen gewährten Vergünstigungen nicht als ‚Normalfall‘ zu betrachten: Der Kirche von Reims restituierten Ludwig und Lothar zwischen 825 und 830 mehrere *villae*; hierbei wird weder eine Klage noch eine missatische Untersuchung erwähnt, und darüber hinaus wird sogar die Restitution weiterer Güter in Aussicht gestellt: ... *statuimus per hoc nostre auctoritatis praeceptum, ut non tantum de istis restitutis, sed etiam restituendis quicquid de ipsis vel in ipsis rectores et ministri supramemorate ecclesie elegerint, ita debeant perpetualiter possidere atque ordinare* ... (BM<sup>2</sup> 836). Die Klöster St-Martin in Tours und Aniane erhielten von Ludwig d. Fr. Restitutionsmandate, mit denen sie selbständig bzw. durch ihre Vögte entfremdetes Gut zurückfordern konnten, ohne daß hierfür eine schriftliche Erlaubnis des Herrschers für den Einzelfall erforderlich gewesen zu sein scheint (BM<sup>2</sup> 629, 728).

- 1) Restitutionen von aufgrund von Untreue konfisziertem Eigengut nach allgemeiner Amnestie oder persönlicher Begnadigung; Empfänger: Laien
- 2) Restitutionen von persönlicher Freiheit; Empfänger: Laien
- 3) Restitutionen von Gütern, die zu Unrecht vom Fiskus beansprucht worden waren; Empfänger: Laien und Kirchen
- 4) Restitutionen von Kirchengütern, die einst als Benefizium an Amtsträger oder Getreue ausgegeben worden waren (*precariae verbo regis*); Empfänger: Kirchen
- 5) Sonderfälle, etwa Restitutionen im Rahmen der Beilegung von Streitfällen

Mithilfe dieser Differenzierung lassen sich diejenigen Stücke, in denen keine Untersuchung durch die *Missi* erwähnt wird, präziser eingrenzen. Es handelt sich dabei zum einen um die Mehrzahl der Urkunden, in denen Benefizien oder *precariae verbo regis* an Kirchen restituiert werden.<sup>794</sup> Eine Prüfung des Sachverhalts durch die Königsboten war hierbei nicht notwendig, denn der Rechtsanspruch der Kirche stand entweder von vornherein fest (wie im Fall der *precariae verbo regis*), oder die Rückerstattung war auf den ausdrücklichen Wunsch des Benefiziaten hin erfolgt.

Die zweite Gruppe von Urkunden, in denen keine missatische *inquisitio* erwähnt wird, betraf Restitutionen von wegen Untreue konfiszierten Eigengutes nach einer Begnadigung.<sup>795</sup> In diesen Fällen mußte ebenfalls keine Untersuchung des Sachverhalts erfolgen; die Rückgabe erfolgte ja, wie bei den Benefizien und *precarie verbo regis*, aus freiem Willen des Herrschers und nicht, weil jemand eine Klage gegen den Fiskus geführt hätte.

In zwei weiteren Fällen war die eigentliche Restitution bereits früher erfolgt und wurde nur nachträglich beurkundet<sup>796</sup>, und in fünf Urkunden werden überhaupt keine Angaben über die näheren Umstände der Restitution gemacht.<sup>797</sup>

In einigen der in den *Formulae imperiales* überlieferten Urkunden fehlt ebenfalls jeder Hinweis auf eine *inquisitio*; vielleicht läßt sich dies damit erklären, daß die geschilderten Fälle direkt vor den König gebracht und vor Ort geprüft wurden, wie im Fall des Lambert, der Ludwig persönlich im Winter 823 in der Pfalz in Compiègne aufsuchte, wo dieser überwinterte, um seine Klage vorzubringen (BM<sup>2</sup> 784 = Form.

---

<sup>794</sup> BM<sup>2</sup> 671 (= Form. imp. 6, ed. ZEUMER S. 291 f.), 686, 848, 909; auf Bitte der Benefizieninhaber: BM<sup>2</sup> 607, 885.

<sup>795</sup> D KdGr. 181, 187; BM<sup>2</sup> 748, 995. Eine schriftliche Bestätigung war hier erforderlich; vgl. oben S. 141 mit Anm. 678.

<sup>796</sup> BM<sup>2</sup> 619, 758.

<sup>797</sup> BM<sup>2</sup> 526, 602, 884, 991, 997.

imp. 53). Ausschlaggebend für eine rasche Erledigung ohne vorherige Überprüfung des Sachverhalts durch Königsboten könnte auch gewesen sein, daß in den beiden anderen Fällen einflußreiche Fürsprecher die Klage unterstützten, nämlich Graf Matfrid (BM<sup>2</sup> 813 = Form. imp. 49) und die Kaiserin Judith (BM<sup>2</sup> 815 = Form. imp. 51).

Die fehlende Erwähnung einer *inquisitio* läßt sich also entweder durch die besonderen Umstände der Restitutionen erklären, die eine Untersuchung durch Beauftragte des Herrschers nicht erforderten, oder sie ist nicht aussagekräftig, da in der Narratio der entsprechenden Urkunden auch andere die Vorgeschichte betreffende Details unerwähnt bleiben. Aus dem Fehlen eines Hinweises darauf läßt sich in diesen Fällen jedenfalls nicht schließen, es habe keine gegeben.

### III. 3. 4 Ergebnisse

Für das Themengebiet der Restitutionen aus Fiskalgut sind Kapitularien und Urkunden als einander komplementär ergänzende Quellen besonders ergiebig. Während die Urkunden die Fälle spiegeln, bei denen eine Restitutionsklage Erfolg hatte, finden sich in den Kapitularien vor allem detaillierte Anweisungen an die Missi, wie sie mit solchen Klagen umzugehen hatten: Wenn Fiskalgut betroffen war bzw. königliche Stellvertreter der Entfremdung beschuldigt wurden, war der Sachverhalt durch eine *inquisitio* zu überprüfen und sollte er dem Herrscher persönlich zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Anweisungen lassen sich als Vorsichts- und Kontrollmaßnahmen interpretieren, mit denen überprüft werden sollte, ob die Klagen berechtigt waren, bevor eine Restitution von Gütern oder Rechten in Fiskalbesitz vorgenommen wurde.<sup>798</sup> Insgesamt bestätigen die überlieferten Restitutionsurkunden Ludwigs des Frommen, daß die Kapitularienbestimmungen bezüglich der Restitutionen, die die Missi im Rahmen ihrer Entsendung *ad iustitias faciendas* befolgen sollten, tatsächlich in der Realität umgesetzt wurden. Davon zeugt schon die große Anzahl der erhaltenen Restitutionsurkunden, aber ebenso die in ihnen geschilderte Vorgeschichte dieser Restitutionen, aus der hervorgeht,

---

<sup>798</sup> Jüngst hat DEPREUX (Bitte und Fürbitte) darauf aufmerksam gemacht, daß die *ambasciatores*, die in manchen Urkunden in den Tironischen Noten genannt werden und deren Funktion bisher nicht völlig geklärt war (BRESSLAU [Ambasciatorenvermerk S. 177] hat sie als ‚Übermittler des königlichen Beurkundungsbefehls‘ bezeichnet), hauptsächlich in Urkunden, die fiskalische Betreffe oder Besitzrechte behandeln, genannt werden. Sie waren diejenigen, die dafür verantwortlich waren, daß eine Bitte positiv behandelt wurde. – Diese Beobachtung weist darauf hin, daß die Ambasciatoren bei Schenkungen von Fiskalgut eine ähnliche Kontrollfunktion wie die Königsboten im Fall der hier behandelten Restitutionen wahrnahmen; hier wie dort sollten Vertrauenspersonen des Königs offenbar dafür sorgen, daß mit Fiskalbesitz nicht leichtfertig umgegangen wurde, indem sie die Berechtigung einer Bitte oder Klage überprüften.

daß in den Fällen, in denen der Fiskus der Entfremdung bezichtigt wurde, auch eine missatische *inquisitio* stattfand.<sup>799</sup>

Zieht man die bei Hübner aufgelisteten Gerichtsurkunden aus der Regierungszeit Ludwigs mit in Betracht, die von missatischen Gerichten ausgestellt wurden, also ohne Beteiligung des Herrschers, so wird dieses Ergebnis von einer anderen Seite her bestätigt. Die von den Missi selbst vorgenommenen Restitutionen betrafen nur Streitfälle, in die Bischöfe, Äbte oder Laien involviert waren, nicht jedoch königliche Stellvertreter oder Fiskalgut.<sup>800</sup> Dies entspricht den im Missi-Kapitular von 818/19 formulierten Bestimmungen, demgemäß die Fälle, in denen ein Graf, ein *actor dominicus* oder ein Missus der Entfremdung bezichtigt worden war, dem Kaiser berichtet und seiner persönlichen Entscheidung überlassen werden sollten. War der Beklagte jedoch ein Bischof, Abt, *vicarius* oder Vogt, so konnten die Missi selber entscheiden und die Restitution unverzüglich vornehmen.<sup>801</sup> Vergleichbare Fälle waren zur Zeit Karls des Großen noch von diesem persönlich im Königsgericht entschieden worden.<sup>802</sup>

Diese Beobachtungen fügen sich in die von Weitzel und Stieldorf beschriebene Entwicklung ein, gemäß der die *Placita*<sup>803</sup>, die vor dem Königsgericht gefundene Urteile schriftlich fixierten, seit der späten Regierungszeit Karls des Großen langsam

---

<sup>799</sup> Vgl. auch WEITZEL, Dinggenossenschaft S. 404 f.: „Über die Herausgabe von Königsgut wird seit Ludwig dem Frommen grundsätzlich durch königliches Gebot aufgrund eines missatischen Untersuchungsberichtes ohne königsgerichtliches Verfahren und Urteil entschieden.“ WEITZEL führt dies darauf zurück, daß der König hier als Rechtsinhaber und Eigentümer tätig wurde und nicht als Richter (ebd. S. 407). – Ein Fall, in dem eine Klage nicht zur Restituierung führte, ist mit BM<sup>2</sup> 841 überliefert (siehe oben S. 86 f.). Auch hier wurde eine missatische Untersuchung vorgenommen, die allerdings ergab, daß die Ansprüche beider Parteien (hier: auf die Nutzung eines Waldes) gerechtfertigt waren.

<sup>800</sup> HÜBNER, Gerichtsurkunden I Nrn. 202, 219 (a, b, c), 238, 239, 243, 247, 249, 250, 260, 265, 289, 292 (in Gegenwart Ludwigs), 295, 303, 306, 309. *Ausnahmen*: Nr. 235: hier waren fiskalische Ansprüche betroffen; die von Ludwig beauftragten Königsboten sollten durch *inquisitio* ermitteln, ob eine Kirche zum Bistum Freising oder zum Fiskus gehörte; nachdem die Untersuchung ergeben hatte, daß das Bistum im Recht war, gaben die Königsboten den Anspruch des Fiskus auf, ohne daß eine *redditio* in Form einer Urkunde erwähnt wird; Nrn. 215/217, 220/226, 234: drei Fälle, in denen immer derselbe Vogt eines Grafen Ansprüche auf Hörige erhebt, die zum Benefizium des Grafen gehören und damit Fiskalhörige waren; diese bestreiten, daß sie unfrei sind, werden aber jeweils durch (normalen) Zeugenbeweis widerlegt; da es sich um Hörige des Fiskus handelte, hätte man hier die Anwendung des Inquisitionsbeweises erwartet und eine abschließende Entscheidung durch den Herrscher. Es ist nicht auszuschließen, daß der klagende Vogt genau das tat, was die Kapitularien gesetzgebung eigentlich verhindern sollte, nämlich wehrlose Freie im Namen des Fiskus unrechtmäßig zu versklaven.

<sup>801</sup> MGH Capit. I Nr. 141 c. 1; siehe oben S. 142.

<sup>802</sup> D KdGr. 63 (Abt vs. Laie um eine *villa*), 65 (Abt vs. Laie um ein Kloster), 102 (Abt vs. Bf. um ein Kloster), 110 (Vögte zweier Klöster um *villae*), 138 (Vogt eines Klosters vs. Laien um Klostergut), 148 (Kirche vs. Laien um ein Kloster), 197 (Bf. vs. Abt um eine Kirche).

<sup>803</sup> Vgl. dazu DOLEZALEK, Art. ‚Placitum‘ (HRG 3 Sp. 1762 f.); WEITZEL, Art. ‚Placitum‘ (LexMA 6 Sp. 2195).



von den sogenannten ‚neuen Gerichtsurkunden‘ verdrängt wurden, die auf einer Entscheidung des Königs auf Basis der Missi-Berichte basierten und unter Ludwig dem Frommen zur Regel geworden waren.<sup>804</sup> Stieldorf sieht darin den Ausdruck einer gewandelten Herrschaftspraxis Karls des Großen und seines Sohnes, die nicht mehr die Rolle eines gleichberechtigten Urteilers im fränkischen Gerichtsverfahren einnahmen, sondern sich als alleinige und selbsturteilende Richter sahen.<sup>805</sup> Weitzel interpretiert diese Entwicklung als einen Versuch der Karolingerherrscher, die Einflußnahme lokaler Gerichte in Fiskalsachen auszuschalten und die alleinige Verfügungsgewalt über das Fiskalgut zu erlangen.<sup>806</sup> Man muß zwar in den Maßnahmen nicht gleich eine kalkulierende Machtpolitik vermuten, doch es ist nicht zu übersehen, daß die Kapitularien, die dem Herrscher die Entscheidung über Restitutionen aus Fiskalgut vorbehalten wollten, auch andere Motive verfolgten als den Schutz der *pauperes* oder die Herstellung von Gerechtigkeit. Der Schutz und die Sicherung des Fiskalgutes für die Zwecke des Königtums dürften als mindestens gleichwertige Ziele dieser Maßnahmen anzusehen sein.

---

<sup>804</sup> STIELDORF, Zum ‚Verschwinden‘; vgl. dazu auch DEPREUX, L’absence de jugement. – Die abschließende Ausstellung einer Urkunde war jedoch nicht zwingend erforderlich; vgl. MGH Capit 1 Nr. 155 = BM<sup>2</sup> 827 = HÜBNER, Gerichtsurkunden 1 Nr. 256: Antworten auf die Nachfragen eines Königsboten, darunter auch ein Befehl zur Restituierung eines requirierten Gutes, sollte sich der Anspruch als berechtigt erweisen, und die Aufforderung an den Missus, über die Rückgabe eines einer anderen Klägerin entfremdeten Besitzes anhand der vorzulegenden *carta traditionis* zu entscheiden. In diesen Fällen wurde zwar eine königliche Entscheidung eingeholt, aber der Missus konnte diese Fälle dennoch rechtskräftig selbst erledigen, offenbar ohne daß eine schriftliche Bestätigung in Form einer Herrscherurkunde folgen mußte.

<sup>805</sup> STIELDORF, Zum ‚Verschwinden‘ S. 22.

<sup>806</sup> So WEITZEL (Dinggenossenschaft S. 413 f.), der darin den Versuch einer Ausschaltung des Prinzips der dinggenossenschaftlichen Rechtsprechung sieht, da vor 814 Streitigkeiten um Fiskalgut auch vor den lokalen Gerichten verhandelt werden konnten, auf deren Urteilsbildung der König keinen Einfluß hatte.

#### **IV. Beobachtungen zu den möglichen Zielsetzungen der Kapitularien – oder: „Was wollten die Kapitularien?“**

Die in der vorliegenden Untersuchung behandelten Kapitularien werden oft als Ausdruck einer aktiven ‚Wirtschaftspolitik‘ der Karolingerherrscher gedeutet. Schon alleine aus den Verfügungen des *Capitulare de villis* wurde die Absicht einer gezielten Effizienzsteigerung der Organisation aller königlicher Villikationen herausgelesen, mit der auf einen ‚gesteigerten Staatsbedarf‘ reagiert worden sei.<sup>807</sup> Insbesondere die Verordnungen zu Zöllen und Handel werden für solche Hypothesen herangezogen. Boshof sieht in ihnen beispielsweise ein Instrument, um „wirtschafts- und handelspolitische Vorstellungen in die Realität umzusetzen“ bzw. den Versuch, „den Handelsverkehr zu fördern“.<sup>808</sup> Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch Pfeiffer, der meint, die Franken hätten Zölle als ein Instrument der Wirtschaftsförderung und –steuerung eingesetzt.<sup>809</sup> Laut Adam ließen sich gerade im Bereich der Zölle und Abgaben „anhand der Bestimmungen klare Grundzüge der karolingischen Wirtschaftspolitik erkennen“, die in der „Ausschaltung von Handelshemmnissen, Kalkulierbarkeit der Abgabenzahlungen für die Händler und Schaffung einer rechtlichen Kontinuität, die der Willkür einen Riegel vorschob“ liegen sollen.<sup>810</sup> Dabei unterstellt sie den karolingischen Herrschern sogar ein „wirtschafts- und machtpolitische[s] Kalkül“.<sup>811</sup> Dagegen hat Siems in einer umfassenden Untersuchung der frühmittelalterlichen Rechtsquellen, die sich mit dem Handel befassen, festgestellt, daß die diesbezüglichen Kapitularien allenfalls den äußeren Rahmen der Handelsgeschäfte regeln und sich darüber hinaus nur der Abstellung von Mißständen widmen.<sup>812</sup> Direkte Eingriffe erfolgten demnach nur, um Notsituationen wie Hungersnöten zu begegnen oder um die Armen zu schützen.<sup>813</sup> Auch Johanek kommt in seiner Darstellung des fränkischen Handels der Karolingerzeit zum Ergebnis, daß die Kapitularien, abgesehen von den Bestimmungen über Wucher, kaum Punkte enthalten, die als ‚Handelsgesetzgebung‘

---

<sup>807</sup> Siehe oben S. 38.

<sup>808</sup> BOSHOFF, Ludwig der Fromme S. 118.

<sup>809</sup> PFEIFFER, Rheinische Transitzölle S. 41.

<sup>810</sup> ADAM, Zollwesen S. 29.

<sup>811</sup> Ebd. S. 235.

<sup>812</sup> SIEMS, Handel und Wucher S. 854.

<sup>813</sup> Ebd. S. 495; Maßnahmen gegen Hungersnöte bestanden z. B. in einem Verbot der Getreideausfuhr oder der Festsetzung von Höchstpreisen; dem Schutz der Armen sollte z. B. die Untersagung von ‚dunklen Geschäften‘, Maßnahmen gegen Wucher oder ein Verbot des Exportes christlicher Sklaven dienen.

gelten könnten.<sup>814</sup> Der Wucher wird aber in erster Linie deswegen bekämpft, weil er in christlicher Sichtweise als Todsünde gilt und den Armen schade, und nicht, weil man in ihm ein ‚Handelshemmnis‘ sah.<sup>815</sup>

Dies widerspricht der These von einer bewußt verfolgten Politik zur Förderung von Wirtschaft und Handel und wird durch die Ergebnisse bestätigt, die in der vorliegenden Arbeit aus der Auswertung der Kapitularien zu den Zollbestimmungen gewonnen wurden. Es sind in ihnen keinerlei Anzeichen für ein aktives Eingreifen in das Handelsgeschehen mit dem Ziel einer Förderung von Handel und Wirtschaft erkennbar; vielmehr reagieren sie auf verbesserungswürdige Zustände, indem sie nachträglich Rahmenbedingungen zur Abstellung von Mißständen schaffen sollten.<sup>816</sup>

Hinsichtlich der Kapitularienbestimmungen zum Königsforst oder den Restitutionen aus Fiskalgut läßt sich zwar die Tendenz erkennen, königliche Rechte und Güter dem König zur Nutzung vorzubehalten und ihnen einen besonderen Rechtsschutz zukommen zu lassen. Das reicht allerdings nicht aus, um darin eine gezielt verfolgte ‚Fiskalpolitik‘ zu sehen. Stattdessen tritt immer wieder das Bestreben hervor, Mißstände und Unrecht abzuschaffen und den Rechtszustand, die *antiqua consuetudo*, wiederherzustellen.

Die Forderung nach der (Wieder-)Herstellung des Rechts wird in den Kapitularien durch die häufig verwendete Formel *iustitiam facere* ausgedrückt, mit der z. B. auch der Auftrag der Missi zur Restitution entfremdeter Güter und Rechte beschrieben wird.<sup>817</sup>

Diese Formel ist nicht auf die Kapitularien beschränkt, sondern findet sich in vielen anderen Quellen der Karolingerzeit wieder; so z. B. in der Chronik von Moissac<sup>818</sup>, die die Aussendung der Königsboten durch Ludwig den Frommen wie folgt beschreibt:

*Mandavit etiam missis et comitibus suis ut iusticias facerent in regno ipsius . Et si aliqui homines iniuste priuati fuissent de hereditate parentum per cupiditatum comitum*

---

<sup>814</sup> JOHANEK, Der fränkische Handel S. 21.

<sup>815</sup> Vgl. dazu auch HÄGERMANN (ebd. S. 347), der in den Kapitularien „Indizien für einen ‚Verstaatungsprozeß‘“ sehen will, „der auch im Sektor Wirtschaft und Handel nicht nur reagiert, sondern auch bestimmte ordnende Vorstellungen durchzusetzen bestrebt ist“; er muß aber einräumen, daß dieser Bereich „keinesfalls Priorität besitzt, sondern nur im Kontext allgemeiner politischer Maßnahmen seinen spezifischen Akzent erhält.“

<sup>816</sup> Vgl. zu den Zielsetzungen von frühmittelalterlichen Normierungen des Wirtschaftsgeschehens die Studie von EMMERICH (Geiz, insbes. S. 281 ff.), die für eine ‚andere Wirtschaftsgeschichte‘ des Frühmittelalters plädiert, in der Ökonomie und Religion gemeinsam betrachtet und zur gegenseitigen Erklärung herangezogen werden sollten (ebd. S. 283 ff.).

<sup>817</sup> Siehe oben S. 142. Vgl. dazu auch BUCK, ‚Capitularia imperatoria‘ S. 15 f.

<sup>818</sup> Zu diesem bis ins frühe 9. Jh. reichenden Annalenwerk vgl. KETTEMANN, Subsidia 1 S. 33 ff.; DERS., Subsidia 2 Beilage 2 die Edition der Chronik.

*aut diuitum ut reddere facerent . Nec non et si aliqui homines iniuste in seruitute redacti errant . ut iterum acciperent libertatem .*<sup>819</sup>

Damit wird in allen Einzelheiten die von Ludwig dem Frommen initiierte Restitutionskampagne wiedergegeben, wie sie im *Capitulare missorum* von 818/19 angeordnet wurde: Die Missi und Grafen sollten ‚Gerechtigkeit schaffen‘, indem sie denjenigen, denen durch die Habgier von Grafen oder Reichen ihr Erbgut entwendet worden war, dieses zurückgaben und denjenigen, die unrechtmäßig versklavt worden waren, zu ihrer Freiheit verhalfen.<sup>820</sup>

Auch bei Ermoldus Nigellus wird die Formulierung *iustitiam facere* gewählt, um diese Vorgänge zu beschreiben:

*Eligit extemplo missos, quos mittat in orbem, [...]*  
*Iustitiam faciant iudiciumque simul ...*<sup>821</sup>

Offenbar verband man allgemein eine bestimmte Vorstellung mit dieser Formel, deren Ursprung und Bedeutung im folgenden nachgegangen werden soll.

Die *iustitia* zählte seit merowingischer Zeit zu den Haupttugenden eines christlichen Herrschers, wie von den Fürstenspiegeln des 9. Jhs. herausgestellt wurde.<sup>822</sup> Die Formel *iustitiam facere* wird schon in der Bibel als von Gott übertragene Aufgabe eines Königs genannt.<sup>823</sup> Man könnte daher die Forderung nach Gerechtigkeit als einen bloßen Topos auffassen, der im Kontext der karolingerzeitlichen Reformbemühungen als wohlfeiles Motto für die Propagierung einer Herrschaftsideologie erhalten mußte, ohne daß

---

<sup>819</sup> *Chronicon Moissiacense* ad a. 815, ed. KETTEMANN, Subsidia 2, Anhang 2 S. 134. Das Zitat findet sich mit leichten Abweichungen auch im jüngeren *Chronicon Anianense* (ed. KETTEMANN, ebd.), das unabhängig von der Chronik von Moissac auf dieselbe Vorlage zurückgeht, die von Kettemann mit dem Titel *Annales Benedicti Anianensis* versehen wird (KETTEMANN, Subsidia 1 S. 487 mit Anm. 14).

<sup>820</sup> Interessant hierbei ist, daß die Grafen sowohl unter den Übeltätern, die für die Entfremdungen verantwortlich waren, eigens genannt werden als auch an der Seite der Missi, die diese wieder rückgängig machen sollten. Der Interessenkonflikt, in dem sich die Grafen befanden, wird hier noch einmal sehr anschaulich deutlich: Einerseits hatten sie den Auftrag, das Gemeinwohl zu schützen, andererseits zählten sie selber zu den *potentes*, die über Besitztümer verfügten und entsprechende Eigeninteressen verfolgten. Das gilt natürlich auch für die Missi selber, die in der Regel entweder Grafen, Bischöfe oder Äbte waren (vgl. oben S. 148 Anm. 707).

<sup>821</sup> Ermold le Noir, Poème sur Louis le Pieux, ed. FARAL S. 64–66. Vgl. zu dieser Quelle ebd., Introduction S. V ff. sowie DE JONG, Penitential State S. 89 ff.

<sup>822</sup> Vgl. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken S. 15 ff.; ANTON, Fürstenspiegel S. 55, 58 ff., 79. Vgl. zum Genre der Fürstenspiegelliteratur auch FALKOWSKI, The Carolingian Speculum Principis.

<sup>823</sup> 1. Könige 10, 9: ... *et constituit te regem ut faceres iudicium et iustitiam* (Biblia sacra ed. WEBER – GRYSO).

daraus konkrete Folgen erwachsen wären.<sup>824</sup> Die Wendung stammt jedoch ursprünglich aus der mittelalterlichen Rechtspraxis, wo sie im Rahmen der Doppelformel *iustitiam facere et recipere*, ‚Recht geben und nehmen‘ begegnet, mit der ein weites Bedeutungsspektrum bezeichnet wurde.<sup>825</sup> In fränkischer Zeit beschreibt sie die Tätigkeit des Gerichts und bringt in knapper und prägnanter Form das damalige Rechtsverständnis auf den Punkt, gemäß dem sich jeder vor dem Gericht zu verantworten und sich dem Recht zu unterwerfen hatte; gleichgültig, ob dies in der Konsequenz bedeutete, selber Recht zu bekommen (*recipere*) oder anderen ihr Recht zukommen lassen zu müssen (*facere*), wenn man den Rechtsstreit verlor.<sup>826</sup> In dieser umfassenden Bedeutung war sie prinzipiell auf alle am Gerichtsprozeß Beteiligten (Richter, Kläger, Beklagter) anwendbar. In den Fällen, in denen der eine Teil der Paarformel, das *iustitiam facere*, isoliert auftrat, bezog sie sich laut Krause jedoch ausschließlich auf den Richter und andere Gerichtspersonen, die keiner der Streitparteien angehörten und daher nur ‚Recht geben‘, aber nicht ‚nehmen‘ konnten.<sup>827</sup> Die Verwendung der Formel in den Kapitularien bestätigt Krauses Beobachtungen. *Iustitiam facere* begegnet dort hauptsächlich in der Bedeutung des Recht-Gebens: als Imperativ an die Amtsträger in ihrer Funktion als Gerichtsvorsitzende.<sup>828</sup> Damit war

---

<sup>824</sup> So FOURACRE (Carolingian Justice S. 783 u. ö.), der hierin eine bloße ‚Gerechtigkeitsrhetorik‘ sieht, die aber keine handfesten Maßnahmen nach sich gezogen habe, die sozialen und wirtschaftlichen Umstände zu ändern, in denen das beklagte Unrecht stattfinden konnte. Zur karolingischen Reform vgl. FLECKENSTEIN, Bildungsreform; ULLMANN, The Carolingian Renaissance; NELSON, On the limits; BROWN, Introduction; DEPREUX, Ambitions et limites.

<sup>825</sup> KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht.

<sup>826</sup> Ebd. S. 20 ff.

<sup>827</sup> Ebd. S. 16.

<sup>828</sup> Damit konnte der Pfalzgraf angesprochen sein, der sich vornehmlich mit den Streitfällen der Armen und Schwachen befassen sollte (MGH Capit. 1 Nr. 80 c. 2: ... *Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum*), oder die Grafen, die regelmäßig Placita abhalten sollten, um Diebe zu bestrafen und andere anstehende Fälle zu entscheiden (ebd. c. 12: *Ut unusquisque missorum nostrorum in placito suo notum faciat comitibus qui ad eius missaticum pertinent, ut in illis mensibus quibus ille legationem suam non exercet convenient inter se et communia placita faciant, tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iustitias faciendas*). Aber auch der Herrscher selber konnte als Gerichtsvorsitzender agieren und dabei ‚Gerechtigkeit schaffen‘, etwa indem er einen Grafen zur Rechenschaft zog, der sich unkorrekt verhalten hatte (MGH Capit. 1 Nr. 144 c. 5: ... *et si aliter fecerit quam iuste, ad quem factum illud pertinet veniat in praesentiam nostram, et nos illi de eodem comite faciamus iustitiam*). – Weitere Belegstellen für die Verwendung von *iustitiam facere* im Sinne des ‚Recht-Gebens‘ finden sich in MGH Capit. 1 Nrn. 20 c. 21, 26 c. 24 und c. 34, 33 c. 25, 41 c. 8, 78 c. 10, 82 c. 7 und c. 9, 85 c. 2 und c. 6, 141 c. 1, 148 c. 5, 150 c. 7, c. 11 und c. 14, MGH Capit. 2 Nrn. 192 c. 3, 193 c. 5 sowie dem neuentdeckten *Caroli Magni capitulare generale* (ed. MORDEK – SCHMITZ, Neue Kapitularien S. 414–423; abgedruckt bei MORDEK, Bibliotheca S. 990–994) c. 3. – Auch die andere von KRAUSE angeführte Bedeutung des ‚Recht-Gebens‘ im Sinne von ‚Sich vor Gericht verantworten, Genugtuung leisten‘ ist in den Kapitularien zu finden; dann jedoch sind nicht die Gerichtsvorsitzenden, sondern die Parteien vor Gericht die Adressaten der Bestimmungen: MGH Capit. 1 Nr. 20 c. 22, 27 c. 4 und c. 8, 41 c. 6, 66

jedoch mehr gemeint als der bloße Appell, als Richter ein gerechtes Urteil zu sprechen.<sup>829</sup> Sie mußten auch dafür sorgen, daß das im Gericht gefundene Urteil durchgesetzt wurde und die Parteien sich an die dort getroffenen Abmachungen hielten, was notfalls den Einsatz von Zwangsmaßnahmen erforderte.<sup>830</sup>

Diese Form des ‚Schaffens von Gerechtigkeit‘ war also eine sehr konkrete. Die Amtsträger des Königs sollten die ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel einsetzen, um insbesondere den Schwachen tatkräftig zu ihrem Recht zu verhelfen.<sup>831</sup>

---

c. 3 und c. 5, 77 c. 1, 134 c. 2 und c. 5, 135 c. 3, 139 c. 12, 141 c. 23, 149 c. 8, 167 c. 3 sowie *Caroli Magni capitulare generale* c. 18.

<sup>829</sup> Die Kapitularien nehmen sich der Bestechlichkeit von Richtern, die eine der Hauptursachen für ungerechte Urteile war, an und treffen Vorbeugungsmaßnahmen wie die Bindung der Richter an das Recht, die Überwachung der Amtsführung und notfalls das Auswechseln der Funktionsträger. Damit wird dieses Problem zu einer Angelegenheit zwischen dem König und den von ihm eingesetzten Amtsträgern erklärt, während es in den Leges noch als eine zwischen dem Richter und der geschädigten Partei zu regelnden Angelegenheit erscheint (SIEMS, Bestechliche und ungerechte Richter S. 555).

<sup>830</sup> Der Richter hatte ursprünglich im Gerichtsverfahren nicht die Rolle des Urteilers inne, sondern war für die Ausübung des Rechtszwangs zuständig; er sollte dem von der Gerichtsgemeinde gefundenen Urteil zur Durchsetzung verhelfen (vgl. WEITZEL, Dinggenossenschaft S. 56, 112 ff., 470). Zu den Mitteln, die eingesetzt werden konnten, um auch ohne einen ‚obrigkeitlichen Zwangsapparat‘ eine Sühne für die Verletzung von Rechten zu erzwingen siehe DILCHER, Zwangsgewalt und Rechtsbegriff S. 150; vgl. auch BRUNNER – SCHWERIN, Rechtsgeschichte 2<sup>2</sup> S. 303 ff. (zur Verpflichtung der Freien zum „Polizeidienst gegen die inneren Feinde des Volksfriedens“; dazu gehörte die Pflicht zur Verfolgung eines Verbrechers oder die Beteiligung an der Wüstung seines Hauses).

<sup>831</sup> MAGNOU-NORTIER (Note sur l'expression ‚iustitiam facere‘) ist in einer Analyse der Verwendung des Begriffs in den Kapitularien zu einem anderen Schluß gekommen. Sie interpretiert die *iustitia* in erster Linie als eine ‚Fiskalgerechtigkeit‘ (ebd. S. 263: „La ‚justice‘ au sens idéal et la ‚justice‘ au sens judiciaire se trouvaient de la sorte inextricablement liées à la ‚justice‘ simplement fiscale.“). Damit wäre die oben geschilderte Intention der Kapitularien geradezu auf den Kopf gestellt: Nicht den Armen sollte laut MAGNOU-NORTIER zur Gerechtigkeit verholfen werden, sondern dem König, dem das ihm zustehende Recht in Form von Abgaben, Diensten und Pflichten nicht verweigert werden sollte. Den Armen habe dies nur insofern gedient, als daß durch die Maßnahmen der Kapitularien, z. B. die Erstellung von Inventaren der königlichen Ansprüche durch die Missi, eine gerechte Besteuerungsgrundlage ermittelt werden sollte, durch die die *pauperes* vor Übervorteilung geschützt werden sollten (ebd. S. 258 f.). – MAGNOU-NORTIER bezieht sich dabei hauptsächlich auf zwei Kapitularien, die beide die Formel im Titel führen: MGH Capit. 1 Nr. 80 (*Capitulare de iustitiis faciendis* Karls d. Gr. von 811) und MGH Capit. 1 Nr. 144 (*Capitula de iustitiis faciendis* Ludwigs d. Fr. von ca. 820). Beide enthalten zwar Regelungen für gerichtliche Verfahren (MGH Capit. 1 Nr. 80 cc. 1–4; 144 cc. 1, 2, 4), gehen aber vor allem auf Fiskalinteressen ein; so etwa die Verwaltung von aus Königsgut ausgegebenen Benefizien (MGH Capit. 1 Nr. 80 cc. 5–7) oder dem König zustehende *censa* (MGH Capit. 1 Nr. 80 cc. 10 und 11, 144 c. 3; siehe dazu oben Kapitel II. 3). MAGNOU-NORTIER sieht in den Überschriften der Nrn. 80 und 144 der BORETIUS-Edition eine Art Inhaltsangabe der in diesen Kapitularien enthaltenen Bestimmungen und leitet daraus das zeitgenössische Verständnis des Begriffs *iustitiam facere* ab. Das führt schon deswegen in die Irre, weil die Titel von Boretius erfundene Kunsttitel sind. MGH Capit. 1 Nr. 144 ist in beiden überlieferten Handschriften mit der vollkommen anderslautenden Überschrift versehen: *Capitula legis Salicae addenda*, was BORETIUS aber eigenmächtig änderte, da er es für ein Versehen des Kompilators hielt (siehe die Vorbemerkung zu MGH Capit. 1 Nr. 144 S. 295). Bei MGH Capit. 1 Nr. 80 ist die von BORETIUS gewählte Überschrift zwar durch die handschriftliche Überlieferung gedeckt (dort lautet die Überschrift, mit kleinen Varianten, *Item capitula quae pro iustitiis infra patriam faciendis constituta sunt*; vgl. MGH Capit. 1 S. 176 Z. 15), sie könnte aber auch erst von einem späteren Kopisten hinzugefügt worden sein (die früheste Überlieferung, der Codex Vat. Pal.

Gerechtigkeit wurde jedoch nicht nur von den Amtsträgern gefordert, sondern auch vom König selber. Als herrscherliche Tugend war die *iustitia* ein Hauptthema der Fürstenspiegel<sup>832</sup>, mit denen im 9. Jh. christlich-ethische Maßstäbe als Leitlinien weltlicher Herrschaft formuliert wurden. Eine Schrift, die im 8. und 9. Jh. breit rezipiert wurde und die Fürstenspiegelliteratur stark beeinflusste, ist der Gesellschaftstraktat *De duodecim abusivis saeculi* des Pseudo-Cyprian.<sup>833</sup> In ihr wird anhand der Negativfolie eines *rex iniquus* der Tugendkatalog eines guten Königs entworfen, in dem die *iustitia* der zentrale Bezugswert mit metaphysischer und gesellschaftlicher Dimension ist.<sup>834</sup> Aus der 9. *abusio*, die den *rex iniquus* zum Thema hat<sup>835</sup>, geht hervor, daß *iustitia* „mehr als ‚Gerechtigkeit‘ meint“: Sie umfaßt „ein etwa mit den Begriffen ‚Rechtsein, rechtes, dem Begriff und Wesen entsprechendes Verhalten‘ zu umschreibendes Spektrum von Verhaltensnormen und Vorstellungen“.<sup>836</sup> In diesem Zusammenhang tritt die Formel *iustitiam facere* als Pflicht des Königs auf, dem die Strafe des Jüngsten

---

lat. 582, stammt aus der 1. Hälfte des 10. Jhs.; vgl. MORDEK, Bibliotheca S. 780). Doch auch unabhängig von dieser Kritik an der methodischen Vorgehensweise ist die Definition MAGNOU-NORTIERS von *iustitia* als einer reinen ‚Fiskalgerechtigkeit‘ eine einseitige Sichtweise (so schon FOURACRE, Carolingian Justice S. 801 f.), die zudem der vorherrschenden Verwendung des Begriffs in den Kapitularien nicht entspricht (siehe dazu die oben angeführten Belegstellen S. 177 f. Anm. 828).

<sup>832</sup> Siehe dazu oben S. 176 mit Anm. 822.

<sup>833</sup> Vgl. dazu ANTON, Pseudo-Cyprian; MEENS, Politics, Mirrors S. 349 ff.

<sup>834</sup> ANTON, Fürstenspiegel S. 67 ff.; DERS., Königsvorstellungen S. 284 f.

<sup>835</sup> Die 9. *abusio* wird erstmals auf dem Kontinent ausführlich zitiert auf dem Konzil von Paris 829 (*Concilium Parisiense* a. 829, ed. WERMINGHOFF S. 650; vgl. ANTON, Fürstenspiegel S. 208; DERS., Pseudo-Cyprian S. 607 ff.). Womöglich war Jonas von Orléans auch der Redaktor der Konzilsakten (ANTON, Fürstenspiegel S. 213). Karl d. Gr. kannte die hier umrissenen Forderungen an einen christlichen Herrscher aber bereits aus Briefen Cathwulfs und Alkuins aus den Jahren 775 und 799 (Alcuini epistolae ed. DÜMMLER S. 292 f. und 501–505), in der die Darstellung der Königspflichten wohl in Anlehnung an die 9. *abusio* gestaltet wurden; vgl. dazu ANTON, Pseudo-Cyprian S. 597 ff. und 602 sowie FALKOWSKI, The Carolingian Speculum Principis S. 18 ff. Zum Einfluß Pseudo-Cyprians auf die Herrschaftstheorie Karls d. Gr. vgl. BECHER, Eid und Herrschaft S. 173 ff. – Für Ludwig d. Fr. läßt sich eine Kenntnis des bei Pseudo-Cyprian formulierten Gedankengutes zwar nicht auf diese eindeutige Weise belegen; allerdings läßt es doch aufhorchen, wenn in Einhards *Translatio Marcellini et Petri* (III. 13, ed. WAITZ S. 252 f.; vgl. zu dieser Quelle HEINZELMANN, Einhards ‚Translatio‘) zu lesen ist, daß Einhard dem Kaiser angeblich einen vom Erzengel Gabriel stammenden, in 12 (!) Kapitel gegliederten *libellus* übergeben habe, mit dem er Ludwig d. Fr. zu einem Vorgehen gegen gesellschaftliche Mißstände und Sittenverfall bewegen sollte (ANTON, Zur neueren Wertung S. 467 Anm. 10; vgl. dazu auch DUTTON, Politics of dreaming S. 92 ff.; HEINZELMANN, Einhards ‚Translatio‘ S. 288 f.; DE JONG, Penitential State S. 161 f.). Die Übergabe soll allerdings erst zu einem relativ späten Zeitpunkt, nämlich anläßlich der Wormser Versammlung von 828/29 erfolgt sein, und Einhard bezichtigte Ludwig indirekt, nicht genügend zur politischen Umsetzung der dort formulierten Forderungen unternommen zu haben (Einhard, *Translatio Marcellini et Petri* III. 13, ed. WAITZ S. 252: *Sunt quippe valde necessaria, non solum ad cognoscendum, verum etiam ad faciendum principi, in cuius regnum isti martyres divina iussione venerunt*. Vgl. dazu HEINZELMANN, Einhards ‚Translatio‘ S. 288). Vgl. zur Rezeption des Pseudo-Cyprian im Umkreis Ludwigs auch DE JONG, Penitential State S. 174 f.

<sup>836</sup> ANTON, Pseudo-Cyprian S. 589.

Gerichts droht, wenn er sich ihr entzieht.<sup>837</sup> Gemäß der Definition des Pseudo-Cyprian umfaßt die *iustitia regis* einen äußeren und einen inneren Bereich. Der innere Bereich betrifft die Person des Herrschers und formuliert Forderungen nach Selbstbeherrschung, guter Lebensführung und Rechtgläubigkeit.<sup>838</sup> Der äußere Bereich der königlichen Gerechtigkeit wird in der 9. *abusio* wie folgt beschrieben:

*Iustitia vero regis est neminem iniuste per potentiam opprimere, sine acceptione personarum inter virum et proximum suum iudicare, advenis et pupillis et viduis defensorem esse, furta cohibere, adulteria punire, iniquos non exaltare, impudicos et striones non nutrire, impios de terra perdere, parricidas et periurantes vivere non sinere, ecclesias defendere, pauperes elemosynis alere, iustos super regni negotia constituere, senes et sapientes et sobrios consiliarios habere, magorum et hariolorum et pythonissarum superstitionibus non intendere, iracundiam differre, patriam fortiter et iuste contra adversarios defendere ....*<sup>839</sup>

Diese Aufzählung deckt sich weitestgehend mit den Themen, die auch von den Kapitularien aufgegriffen werden. Einige Beispiele sollen hier genügen.

Die an erster Stelle genannte Forderung, daß niemand gewaltsam unterdrückt werden solle, bezieht sich auf den Schutz der Schwachen vor Bedrückung durch die Mächtigen, der im Verlauf dieser Untersuchung mehrfach als ein Ziel der Kapitularienbestimmungen herausgestellt wurde.<sup>840</sup> Im engeren Sinne konnte mit dem Verb *opprimere* eine unrechtmäßige Versklavung gemeint sein, was ebenfalls explizit verboten und durch die Restituierungskampagne Ludwigs des Frommen aktiv bekämpft wurde.<sup>841</sup> Das gerechte Urteil ohne Ansehen der Person ist ebenfalls eine in den Kapitularien erhobene Forderung.<sup>842</sup> Waisen und Witwen sind eine weitere Gruppe von Schutzbedürftigen, die in den Kapitularien mehrfach erwähnt werden.<sup>843</sup> Auch Fremde

---

<sup>837</sup> *Attamen sciat rex quod sicut in throno hominum primus constitutus est, sic et in poenis, si iustitiam non fecerit, primatum habiturus est* (Pseudo-Cyprianus ed. Hellmann, S. 53 Z. 11–13).

<sup>838</sup> ANTON, Pseudo-Cyprian S. 588.

<sup>839</sup> Pseudo-Cyprianus ed. HELLMANN, S. 51 Z. 9–S. 52 Z. 2.

<sup>840</sup> Siehe oben S. 77 f., 148 ff.

<sup>841</sup> Das Verbot findet sich in MGH Capit. 1 Nr. 59 (*Capitula a misso cognita facta*, 802 oder wenig später) c. 9: *Ut nullus praesumat alium sine lege opprimere vel aliquid mali agere*.

<sup>842</sup> Z. B. MGH Capit. 1 Nr. 20 c. 11 (der *Forma communis*) bzw. 12 (der *Forma langobardica*): Die Grafen sollen nicht aus Mißgunst (*invidia*) oder *alia occasio mala* ungerechte Urteile fällen. Vgl. dazu auch SIEMS, Bestechliche und ungerechte Richter S. 556 ff.

<sup>843</sup> Z. B. in MGH Capit. 1 Nr. 110 (*Summula de bannis*), in der acht Vergehen aufgelistet werden, auf die die Strafe des Königsbanns von 60 *solidi* steht, womit ihnen gewissermaßen der Status von ‚Staatsverbrechen‘ zugeschrieben wird. Die Mißachtung des *honor ecclesiae* und die



(*adveni* bzw. *adventicii*) fielen unter den herrscherlichen Schutz; laut einem *capitulum* sollten sie beispielsweise, sofern sie schon längere Zeit an einem Ort sesshaft geworden waren, von dort nicht grundlos vertreiben werden.<sup>844</sup> Ebenso findet sich auch der in der 9. *abusio* angesprochene Kampf gegen Diebstahl<sup>845</sup>, Ehebruch<sup>846</sup>, Zauberei<sup>847</sup>, Verwandtenmord<sup>848</sup> und Eidbruch<sup>849</sup> sowie Vorkehrungen zur Landesverteidigung<sup>850</sup> in den Kapitularien wieder.

Die Kapitularien greifen also jede einzelne der von den Fürstenspiegeln formulierten Erwartungen auf, die im 8. und 9. Jh. an einen Herrscher gestellt wurden. Diese bildeten den gemeinsamen Wertehorizont, den der König mit den übrigen politischen Akteuren teilte.<sup>851</sup> Doch die Behandlung dieser Themen im Rahmen der Kapitularienverordnungen ist mehr als nur der Ausdruck davon, daß der König sich diese Vorstellungen zu eigen machte und sie als Ermahnungen an die Adresse der Großen weiterleitete. Die Kapitularien sind zugleich der Ausdruck einer Erfüllung dieser Erwartungen von seiten des Königs durch aktives Regierungshandeln, indem sie dokumentieren, daß konkrete Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Vorstellungen in die Realität umzusetzen, wie etwa die Restitution von Besitz oder persönlicher

---

Ungerechtigkeit gegen Witwen, Waisen und *pauperes* werden hierbei an erster Stelle genannt (cc. 1–4), gefolgt von Vergewaltigung, Brandstiftung, Raubzügen und der Weigerung, der Heerespflicht nachzukommen (cc. 5–8). Obwohl diese Liste nur unikal, allerdings in einem aus der 1. Hälfte des 9. Jhs. stammenden Codex überliefert ist, scheint sie doch weiter verbreitet gewesen zu sein: Vergleichsstellen, die sich um die Wende vom 8. zum 9. Jh. konzentrieren, zählen nämlich dieselben Verbrechen in genau derselben Anzahl auf; laut MORDEK (Bibliotheca S. 17) könnte die *Summula* daher „doch mehr Gesetzescharakter besessen haben, als der Text auf den ersten Blick erkennen läßt.“ – Siehe außerdem MGH Capit. 1 Nr. 33 c. 40 und 34 c. 18, die die ersten 5 Bannfälle wiederholen, sowie den Index der MGH-Kapitularienedition zu *pupillus* und *vidua*.

<sup>844</sup> MGH Capit. 1 Nr. 46 (*Capitulare missorum Niumagae datum*, 806 März) c. 5: ... *De advenis volumus, ut qui iam diu coniugati sunt per singula loca, ut ibi maneant et sine causa et sine aliqua culpa non fiant eiecti* ....

<sup>845</sup> Die diesbezüglichen Verfügungen stehen in den Kapitularien nicht unter dem Oberbegriff *furta*, sondern finden sich in den Maßnahmen gegen *latrones* (= Diebe; vgl. NIERMEYER, *Lexicon* 1<sup>2</sup> S. 763) wieder: MGH Capit. 1 Nrn. 51 c. 1; 52 c. 2; 53 c. 7; 62 c. 3; 64 c. 11; 65 c. 16; 69 c. 5; 82; 139 c. 15; 141 c. 12.

<sup>846</sup> MGH Capit. 1 Nrn. 34 c. 9; 77 c. 1 u. ö.; vgl. Index der MGH-Kapitularienedition zu *adulterium*.

<sup>847</sup> MORDEK – GLATTHAAR, *Von Wahrsagerinnen*.

<sup>848</sup> MGH Capit. 1 Nr. 56 c. 3; MGH Capit. 2 Nr. 193 c. 1 u. ö.; vgl. Index der MGH-Kapitularienedition zu *parricida*.

<sup>849</sup> MGH Capit. 1 Nr. 52 c. 4; MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 6 u. ö.; vgl. Index der MGH-Kapitularienedition zu *periurare, periurium*.

<sup>850</sup> Neben den Kapitularien zum Heerwesen fallen darunter z. B. auch die Anweisungen zur Bewachung der Grenzgebiete/Marken (z. B. MGH Capit. 1 Nrn. 51 c. 9; 52 c. 1; vgl. dazu STIEDORF, *Die Begriffe marca und marchio*, insbes. S. 75 ff. und 85; DIES., *Marken und Markgrafen* S. 56 ff.) als auch Verbote, Waffen zu exportieren (z. B. MGH Capit. 1 Nrn. 40 c. 7; 74 c. 10).

<sup>851</sup> In diese Richtung zielen auch die Ergebnisse der Untersuchungen von SCHMITT (*Liberi homines* S. 203 ff., 242 f.) sowie EBERHARDT (*Via regia* S. 658).

Freiheit.<sup>852</sup> Dabei agierte der karolingische Herrscher stellvertretend durch seine Missi, die nicht nur die Forderungen verbreiteten, sondern die Untertanen auch durch Abnahme des Treueides darauf verpflichteten, die Ausführung der Verfügungen kontrollierten und handfeste Maßnahmen zu deren Durchsetzung anwenden sollten, die auch den Einsatz von Druckmitteln vorsahen.<sup>853</sup> Sie sollten zudem nicht nur auf an sie herangetragene Klagen reagieren, sondern eigenständig Ermittlungen aufnehmen, wenn der Verdacht bestand, daß ein Unrecht geschehen war, das gegen ‚öffentliche‘ Interessen verstieß.<sup>854</sup> Damit wurde den Königsboten gewissermaßen eine ‚Staatsanwaltsfunktion‘ übertragen. Zum öffentlichen Interesse zählte sowohl die Bedrückung der Schwachen, deren Schutz ja ein ‚Staatsziel‘ war<sup>855</sup>, als auch die Interessen des Fiskus; beide verschmolzen in dieser Perspektive miteinander.<sup>856</sup> Und beiden war gemeinsam, daß sie im Ernstfall gegen die Eigeninteressen der *potentes* durchgesetzt werden mußten.

Daß die Kapitularien in erster Linie ein Instrument darstellten, die Großen des Reiches in die Regierung einzubinden und auf gemeinsame Ziele zu verpflichten, wurde bereits mehrfach hervorgehoben.<sup>857</sup> Dies geschah hauptsächlich durch Ermahnungen und ‚Predigten‘. Aber für den Fall, daß die Appelle wirkungslos blieben, sollte dafür gesorgt werden, daß diese Ziele auch gegen das Einverständnis der Großen durchgesetzt werden

---

<sup>852</sup> Vgl. dazu auch MCKITTERICK (Perceptions of justice S. 1085), die die Initiative zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit und die damit verbundenen praktischen Maßnahmen als „part of the practice of royal government“ bezeichnet. WERNER (Hludovicus Augustus S. 83) interpretiert die große Zahl der unter Ludwig d. Fr. bezeugten Restitutionen als Zeichen für den Erfolg und die praktische Umsetzung der moralischen Appelle zum Schutz der Armen und zur Achtung des *honor ecclesiae*. BOUGARD, La justice dans le royaume d’Italie S. 146 sieht im Abhalten von Gerichtstagen und in der Entsendung zur Missi ebenfalls Maßnahmen, die deutlich machen sollten, daß die karolingischen Herrscher die Forderung der Fürstenspiegel nach *iustitia* beherzigten und sie zu einer ‚vertu active‘ machten.

<sup>853</sup> Siehe oben S. 149. WERNER (Missus – Marchio – Comes S. 220) schreibt den Missi die Funktion eines Vizekönigs („vice-roi“) zu, deren Befugnisse über diejenigen der übrigen königlichen Amtsträger hinausreichten.

<sup>854</sup> Vgl. dazu HUCK (Beobachtungen zur Einleitung des Strafverfahrens S. 208), der im Rügeverfahren und den Vorermittlungen durch Inquisition „Früh- oder Vorformen eines Systems öffentlichen bzw. hoheitlichen Strafens“ zu Ende des 8./Anfang des 9. Jhs. erkennt, sowie WERKMÜLLER, Per pugnam probare S. 390, der den Inquisitionsbeweis mit „heutigen Ermittlungen von Amts wegen“ vergleicht. Ähnlich auch SELLERT, Bedeutung und Bewertung S. 163 f.; TRUSEN, Inquisitionsprozeß S. 172 f.

<sup>855</sup> Siehe oben S. 180 f. Anm. 843.

<sup>856</sup> Eine Stärkung der *pauperes* konnte dem Herrscher auch im Sinne eigener Interessen politisch nutzen; vgl. dazu FELTEN (Zusammenfassung S. 398), der die Maßnahmen zugunsten der *pauperes* weder als rein christlich motiviert, noch als bloß defensive Reaktion auf die aggressiv ihre Macht ausbauende Aristokratie interpretiert, sondern in ihnen auch einen Versuch sieht, dem gestiegenen Anspruch des kaiserlichen Königtums eine reale und ökonomische Basis zu schaffen.

<sup>857</sup> Z. B. von MORDEK, Karolingische Kapitularien S. 79; GUILLOT, *Ordinatio méconnue* S. 486; PÖSSEL, Authors and Recipients S. 274.

konnten; und zumindest in der Regierungszeit Karls des Großen und seines Sohnes scheint dies auch funktioniert zu haben.<sup>858</sup>

Insofern sind die Kapitularien zwar weder der Ausdruck einer Wirtschafts- noch einer Fiskalpolitik, wohl aber stellen sie die Instrumente einer ‚Gerechtigkeitspolitik‘ dar, die sich nicht in ideologischer Rhetorik erschöpfte, sondern dem Recht mit allen dem karolingischen Königtum zur Verfügung stehenden Machtmitteln zur Durchsetzung verhelfen wollte.

---

<sup>858</sup> Vgl. dazu HANNIG (Zentrale Kontrolle S. 44), der feststellt, daß in dem von ihm untersuchten Gebiet des Mittelrheins Missi im Sinne eines ‚institutionalisierten Kontrollorgans‘ nur vom Ausgang des 8. bis zum 1. Drittel des 9. Jhs. feststellbar seien, also ‚in der Blütezeit der karolingischen Kapitulariengesetzgebung‘; danach sei es üblich geworden, „nur noch Mitglieder der königsnahen Hofgesellschaft in Einzelfällen auf die direkte Intervention und im alleinigen Interesse von einflußreichen Großen als *missi* zu delegieren.“ Das Vorgehen gegen die einflußreichen Funktionsträger wird von WERNER (Hludovicus Augustus S. 73 f. m. Anm. 264) als ein wichtiger Anlaß für den Widerstand gesehen, der Ludwig d. Fr. vor allem in seinen letzten Regierungsjahren entgegengebracht wurde.

## V. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gegenüberstellung von Kapitulariennormen und Urkundenpraxis hat in den drei behandelten Themengebieten des Königsforstes, der Zölle sowie der Restitutionen zu Klärungen auf unterschiedlichen Ebenen geführt, die zu einem komplexeren Bild der frühmittelalterlichen Rechtspraxis beitragen.

Der Königsforst war gemäß den Kapitularien ein vom übrigen Wald abgetrennter, eingeforsteter Bereich, der dem König als exklusives Jagdreservat vorbehalten sein sollte. Unter Ludwig dem Frommen wird zudem der Versuch unternommen, die Einrichtung von Forsten als königliches Vorrecht zu behaupten, indem die Einrichtung neuer Forste ohne Erlaubnis des Königs verboten wird. Diesem in den Kapitularien formulierten exklusiven Anspruch des Königs auf seine Forste wurde in der Privilegierungspraxis dadurch entsprochen, daß ein Königsforst in dem hier betrachteten Zeitraum niemals verschenkt wurde. Dabei wird die Herausbildung des in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffs *forestis* zu einem Rechtsbegriff, der von anderen Bezeichnungen für den Wald (vor allem *silva*) deutlich abgrenzbar ist, in beiden Quellenarten erkennbar.

Hinsichtlich der Kapitularien und Urkunden, die die Zölle betreffen, läßt sich eine verbindende Zielsetzung nur schwer ausmachen. Dies liegt vor allem in den unterschiedlichen Adressaten begründet: Die entsprechenden Kapitularienbestimmungen richteten sich an die Inhaber von Zollstellen, denen es verboten wurde, neue Zölle zu erheben, während mit den Urkunden sozusagen die Gegenseite, nämlich die Zollpflichtigen privilegiert wurden. Die mit den Kapitularien verfolgte Zielsetzung war eine Verhinderung von Mißbrauch im Zusammenhang mit der Zollerhebung, die den Maßstäben der *antiqua consuetudo* entsprechen sollte. Es wurden jedoch weder Zolltarife festgesetzt, noch sind andere Maßnahmen zu einer Vereinheitlichung des Zollwesens im gesamten Reich erkennbar. Dies deutet darauf hin, daß der König zwar die Oberhoheit über die Zölle beanspruchte, aber in der Praxis die Zollerheber gemäß den lokalen Traditionen selbständig agieren konnten und im Regelfall wohl auch über die Einnahmen aus den Zöllen verfügten. Damit gelangte ein Großteil der Zollerträge zwar höchstwahrscheinlich nie an den Hof, konnte aber dennoch ‚öffentlichen‘ Zwecken dienen, indem etwa Amtsträger durch die Verleihung von Zollrechten entlohnt wurden. In diesem Sinne ließe sich auch der Urkundenbefund erklären: Ein Großteil der Zollprivilegien sind Zollbefreiungen, wohingegen Zollschenkungen seltener

vorgenommen wurden. Die Verleihung von Zollrechten beschränkte sich überdies in der Regel auf den Marktzoll innerhalb des Gebietes einer Immunität. Dies könnte sich dahingehend interpretieren lassen, daß man mit Zollbefreiungen die Urkundenempfänger von Abgabenlasten befreien wollte, ohne daß die Inhaber der ‚öffentlichen‘ Zollstellen auf die Einnahmen daraus gänzlich verzichten mußten.

Eine ‚Zollpolitik‘ im Sinne einer Förderung von Wirtschaft und Handel ist jedoch nicht zu erkennen. Zwar wurde das ursprünglich einzige Kriterium für die Rechtmäßigkeit von Zöllen, die *antiqua consuetudo*, im Lauf der Zeit modifiziert und durch das neue Kriterium der für die Zollerhebung gewährten Gegenleistung ergänzt. Diese Neuerung war jedoch offenbar nur eine Reaktion auf eine veränderte Situation, die durch die Regelungen nachträglich legitimiert wurde, und keine aktive Lenkung im Sinne einer ‚Zollpolitik‘. Wenn man überhaupt von einer solchen sprechen will, so ist der Begriff am ehesten noch für den Marktzoll zutreffend, der seit Ludwig dem Frommen als idealtypischer legitimer Zoll in den Vordergrund trat und dessen Erträge, im Unterschied zu denjenigen aus den übrigen Zollstellen, wohl auch tatsächlich dem Königshof zuflossen.

Im Bereich der Restitutionen aus Fiskalgut ergänzen sich die aus Kapitularien und Urkunden zu gewinnenden Informationen zu einem stimmigen Bild, das eine weitgehende Umsetzung der Rechtsnormen in die Praxis belegt. In den Urkunden werden regelmäßig in denjenigen Fällen, in denen fiskalische Ansprüche strittig waren, durch die Missi vorgenommene *inquisitiones* erwähnt, auf die eine herrscherliche Entscheidung über die Rückgabe des betreffenden Gutes oder Freiheitsstatus erfolgte. Ein Abgleich mit den aus demselben Zeitraum überlieferten Gerichtsurkunden, die von missatischen Gerichten ausgestellt wurden, zeigt zudem, daß dort nur solche Klagen um Restitution entschieden wurden, in die keine königlichen Funktionsträger involviert waren, was den Befund aus der entgegengesetzten Perspektive bestätigt. Während sich in den Kapitularien hinsichtlich des Königsforstes und der Zölle bereits neue Entwicklungstendenzen unter Ludwig dem Frommen angedeutet hatten, tritt bei einem Vergleich der Kapitularien und Urkunden Ludwigs und seines Vaters hinsichtlich der Restitutionen aus Fiskalgut ein Wandel noch deutlicher hervor: Die Kapitularien aus der Zeit Ludwigs leiteten eine regelrechte Restitutierungskampagne ein, die sich in der weitaus größeren Zahl der entsprechenden Urkunden spiegelt, wobei die Klagen nicht mehr, wie noch unter Karl dem Großen, in einem gerichtlichen Prozeß, sondern nach einer missatischen Voruntersuchung vom König selber entschieden wurden.

Insgesamt läßt sich aus den verschiedenen Einzelergebnissen jedoch keine aktiv verfolgte oder vorausschauend planende ‚Fiskalpolitik‘ herausfiltern. Die Maßnahmen sind in erster Linie Reaktionen auf konkrete Probleme und zeigen im Bestreben, die *antiqua consuetudo* wiederherzustellen, eine vorrangig konservative Tendenz. Allenfalls tritt der Schutz königlicher Güter und Rechte als Ziel hervor, das jedoch nicht im Mittelpunkt der Kapitularienbestimmungen steht. Am Beispiel der Restitutionsen wird besonders deutlich, daß die Interessen des Fiskus nicht um jeden Preis durchgesetzt werden sollten, sondern nur dort, wo sie sich auf rechtmäßige Ansprüche berufen konnten.

Der eigentliche Schwerpunkt der Kapitularien erlasse lag in einer Umsetzung der an einen christlichen Herrscher gestellten Forderung, für Gerechtigkeit zu sorgen. Dieses Ziel wurde gewissermaßen zum ‚Staatsziel‘ erhoben, dem sich alle sonstigen politischen Ziele und Maßnahmen unterzuordnen hatten. Dies tritt am Beispiel der hier behandelten Themenbereiche besonders hervor, da es sich bei den materiellen Ressourcen des Königtums um diejenigen Gebiete handelt, bei denen man noch am ehesten eine Politik zur Durchsetzung von königlichen Machtinteressen vermuten würde.

Als ein weiteres Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist festzuhalten, daß die Kapitularien nicht nur Normen setzten und dazu aufriefen, diese zu beachten, sondern auch für die Fälle Disziplinierungsmaßnahmen vorsahen, in denen sich die Großen nicht mittels Ermahnungen für die Ziele der karolingischen Politik gewinnen ließen, sondern eigene Interessen insbesondere auf Kosten der *pauperes* verfolgten. Eine zentrale Rolle kam dabei den Königsboten zu, die sich zu Anwälten des Gemeinwohls und der *pauperes* machen sollten und die notfalls auch die einflußreichen Großen zur Einhaltung der königlichen Vorschriften zwingen sollten. Dabei ist zu beobachten, daß der Einsatz der *Missi dominici* nicht mehr nur ad hoc erfolgte, sondern sich verstetigte und dabei bestimmten Regeln folgte – kurz, daß sich die *Missi* durchaus auf dem Weg befanden, zu einer ‚Institution‘ zu werden.

Diese Entwicklung ist jäh unterbrochen worden, wofür es verschiedene Gründe gibt. Natürlich spielten die äußeren Umstände eine zentrale Rolle: Die Spätzeit der Regierung Ludwigs des Frommen ist geprägt durch die Rebellion seiner Söhne, die sich nach Ludwigs Tod in Bruderkriegen zwischen seinen Erben fortsetzte und schließlich zur Teilung des Reiches 843 in Verdun führte. Für die Umsetzung ambitionierter Reformpläne war in dieser Krisenzeit kein Platz. Doch auch die innere Schwäche des Systems stand dem langfristigen Erfolg dieser Reformen entgegen: Gehörten doch die

Missi selber der Gruppe der Mächtigen und Funktionsträger an, die sie kontrollieren sollten; Interessenkonflikte waren dadurch vorprogrammiert.

Dennoch waren die Kapitularien mehr als ‚Predigten‘ oder ideologische Programmschriften, die die Sicht des Königtums in einem intellektuellen zeitgenössischen Diskurs vertraten. Der Wiederhall, den einzelne Bestimmungen nicht nur in zeitgenössischen erzählenden Quellen, sondern auch in der hier untersuchten Urkundenpraxis hervorriefen, bezeugt, daß sie, wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum, einen spürbaren Einfluß auf die karolingische Rechtspraxis genommen haben.

## ABKÜRZUNGEN

a.	anno, annum
AfD	Archiv für Diplomatik
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Art.	Artikel
Bd., Bde.	Band, Bände
BECh	Bibliothèque de l'École des Chartes
BM <sup>2</sup>	Regesta Imperii 1
d. Verf.	die Verfasserin
D, DD	Diplom, Diplomata
Arnulf.	Urkunden der Arnulfinger ed. HEIDRICH
KdGr.	Urkunden Karls d. Großen ed. MÜHLBACHER
KdK.	Urkunden Karls des Kahlen (Recueil, ed. TESSIER)
Klm.	Urkunden Karlmanns ed. MÜHLBACHER
Ko. I.	Urkunden Konrads I. ed. SICKEL
LdF.	Urkunden Ludwigs d. Frommen ed. KÖLZER (i. Vorber.)
Lo. I.	Urkunden Lothars I. ed. SCHIEFFER
LoF.	Urkunden Lothars, König von Frankreich (Recueil, ed. HALPHEN)
Merov.	Urkunden der Merowinger ed. KÖLZER
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
Dep., Depp.	Deperditum, Deperdita
ders., dies.	derselbe, dieselbe
ebd.	ebenda
ed.	edidit, ediderunt
Form. imp.	<i>Formulae imperiales</i> ed. ZEUMER
FS	Festschrift
Hg.	Herausgeber
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Capit.	Capitularia
Conc.	Concilia
Epp.	Epistolae
SS	Scriptores (in folio)
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
N. F.	Neue Folge
N. S.	Nova Series
Ndr.	Nachdruck bzw. Neudruck
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
Germ. Abt.	Germanistische Abteilung
Kan. Abt.	Kanonistische Abteilung
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VU	Vorurkunde
VuF	Vorträge und Forschungen



## QUELLEN UND LITERATUR

- [ALCUIN VON YORK]: Alcuini sive Albini epistolae ed. Ernst DÜMMLER, in: DERS. (Hg.): MGH Epp. 4 (Berlin 1895) S. 1–481
- [ANSEGIS VON FONTENELLE]: Collectio capitularium Ansegisi. Die Kapitulariensammlung des Ansegis ed. Gerhard SCHMITZ (MGH Capitularia regum Francorum N. S. 1, Hannover 1996)
- ADAM, Hildegard: Das Zollwesen im fränkischen Reich und das spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert (VSWG Beihefte 126, Stuttgart 1996)
- AIRLIE, Stuart – POHL, Walter – REIMITZ, Helmut (Hg.): Staat im frühen Mittelalter (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006)
- ANGENENDT, Arnold: Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400–900 (Stuttgart 3. Auflage 2001)
- ANTON, Hans Hubert: Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, Bonn 1968)
- DERS.: Pseudo-Cyprian. De duodecim abusivis saeculi und sein Einfluß auf den Kontinent, insbesondere auf die karolingischen Fürstenspiegel, in: Heinz LÖWE (Hg.): Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, Bd. 2 (Veröffentlichungen des Europa Zentrums Tübingen, Kulturwissenschaftliche Reihe, Stuttgart 1982)
- DERS.: Königsvorstellungen bei Franken und Iren im Vergleich, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.): Das frühmittelalterliche Königtum. Ideelle und religiöse Grundlagen (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 49, Berlin – New York 2005) S. 270–330
- APSNER, Burkhard: Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter: Studien zur Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich (Trierer historische Forschungen 58, Trier 2006)
- [ASTRONOMUS] Vita Hludowici imperatoris auctore Astronomo, ed. Ernst TREMP, in: Thegan, Die Taten Kaiser Ludwigs (Gesta Hludowici imperatoris). Astronomus, Das Leben Kaiser Ludwigs (Vita Hludowici imperatoris), ed. DERS. (MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi 64, Hannover 1995) S. 279–555
- ASTUTI, Guido: Lezioni di storia del diritto italiano: le fonti; età romano-barbarica (Padua 1953)
- AZZARA, Claudio – MORO, Pierandrea (Hg.): I capitolari italici. Storia e diritto della dominazione carolingia in Italia (Alto medioevo 1, Rom 1998)

- BALUZE, Stephan: *Capitularia regum Francorum, nova editio curante Petro DE CHINIAC* (Paris 1780)
- BARBIER, Josiane: *Le fisc du royaume franc. Quelques jalons pour une réflexion sur l'État au haut Moyen Âge*, in: POHL – WIESER (Hg.): *Der frühmittelalterliche Staat* S. 271–285
- BARONI, Anselmo: *Problemi di topografia agraria fra tarda antichità e alto medioevo. Gualdus nella documentazione farfense*, in: *Athenaeum* 82 (1994) S. 437–458
- BAUER, Dieter R. – HIESTAND, Rudolf u. a. (Hg.): *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000. FS Josef Semmler. Unter Mitarbeit von Nicola BECKER und Eva HAMER* (Sigmaringen 1998)
- BECHER, Matthias: *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen* (VuF Sonderband 39, Sigmaringen 1993)
- DERS.: *Die ‚subiectio principum‘. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts*, in: AIRLIE – POHL – REIMITZ (Hg.): *Staat im frühen Mittelalter* S. 163–178
- BECKER, Hans-Jürgen – DILCHER, Gerhard u. a. (Hg.): *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. FS Adalbert Erler* (Aalen 1976)
- BEUMANN, Helmut: *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Das KÖNIGTUM. Seine geistlichen und rechtlichen Grundlagen* S. 185–224
- DERS. (Hg.): *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte* (Düsseldorf 1965)
- BIBLIA SACRA iuxta Vulgatam versionem, ed. Robert WEBER – Roger GRYSOEN (Stuttgart 5. Auflage 2007)
- BISCHOFF, Bernhard: *Die Hofbibliothek unter Ludwig dem Frommen*, in: DERS.: *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte, Bd. 3* (Stuttgart 1981) S. 171–186
- DERS.: *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters* (Grundlagen der Germanistik 24, Berlin 2. Auflage 1986)
- BLOK, Dirk Peter: *De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen* (Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61, Assen 1960)
- BÖHMER, Friedrich (Bearb.): *Regesta Imperii, Bd. 1: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918; neubearbeitet von Engelbert MÜHLBACHER und Johann LECHNER* (Innsbruck 2. Auflage 1908); Ndr. mit Ergänzungen von Carlrhichard BRÜHL und Hans Heinrich KAMINSKY (Hildesheim 1966)
- BORETIUS, Alfred: *Die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung* (Halle 1864)

- DERS.: Beiträge zur Capitularienkritik (Leipzig 1874)
- BORGOLTE, Michael: Sozialgeschichte des Mittelalters. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (Beihefte der HZ N. F. 22, München 1996)
- BOSCOLO, Alberto: Il ‚Capitulare de villis‘ (Mailand 1981)
- BOSHOF, Egon: Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, München 1993)
- DERS.: Ludwig der Fromme (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, Darmstadt 1996)
- BOSL, Karl: Pfalzen und Forsten, in: DEUTSCHE KÖNIGSPFALZEN 1 S. 1–29
- DERS.: Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum ‚Pauperismus‘ des Hochmittelalters, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft. FS Otto Brunner, hg. vom Historischen Seminar der Universität Hamburg (Göttingen 1963) S. 60–87
- DERS.: Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates, in: DERS. – FREILINGER, Hubert (Hg.): Historia magistra: die geschichtliche Dimension der Bildung (München 1988) S. 49–62
- BOUGARD, François: La justice dans le royaume d’Italie. De la fin du VIII<sup>e</sup> siècle au début du XI<sup>e</sup> siècle (Bibliothèque des Écoles françaises d’Athènes et de Rome 291, Rom 1995)
- BRESSLAU, Harry: Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger, in: Archiv für Urkundenforschung 1 (1908) S. 167–184
- BROMMER, Peter: Capitula episcoporum. Bemerkungen zu den bischöflichen Kapitularien, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 91 (1980) S. 207–236
- BROWN, Giles: Introduction: The Carolingian Renaissance, in: MCKITTERICK, Rosamond (Hg.): Carolingian culture: emulation and innovation (Cambridge 1994) S. 1–51
- BRÜHL, Carlrichard: Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde. (Köln – Graz 1968)
- BRÜHL, Carlrichard: Die merowingische Immunität, in: DERS. (Hg.): Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze 3 (Hildesheim u. a. 1997) S. 148–165
- DERS. (Hg.): Capitulare de villis. Cod. Guelf. 254 Helmst. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Dokumente zur Deutschen Geschichte in Faksimiles 1/1, Stuttgart 1971)
- BRUNNER, Heinrich: Die Entstehung der Schwurgerichte (Berlin 1872)

- DERS.: Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, in: DERS. (Hg.): Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Gesammelte Aufsätze (Stuttgart 1894, Ndr. Aalen 1969) S. 88–247
- DERS.: Deutsche Rechtsgeschichte (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2. Abt., Teil 1/1, Berlin 2. Auflage 1906)
- DERS. – SCHWERIN, Claudius Freiherr von: Deutsche Rechtsgeschichte (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2. Abt., Teil 1/2, München 2. Auflage 1928)
- BUCHHOLZ, Stephan – MIKAT, Paul – WERKMÜLLER, Dieter (Hg.): Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung. FS Ekkehard Kaufmann (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 69, Paderborn – München – Wien – Zürich 1993)
- BUCHNER, Rudolf: Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten 1, in: DA 9 (1952) S. 59–102
- DERS.: Plan einer ‚Geschichte der Quellen und Literatur des weltlichen Rechtes von 450 bis 900‘, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. FS Theodor Mayer, Bd. 2: Geschichtliche Landesforschung – Wirtschaftsgeschichte – Hilfswissenschaften (Lindau – Konstanz 1955) S. 391–401
- BUCK, Thomas Martin: Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, Frankfurt/Main 1997)
- DERS.: ‚Capitularia imperatoria‘. Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002) S. 3–26
- BÜHLER, Arnold: Capitularia relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: AfD 32 (1986) S. 305–501
- DERS.: Wort und Schrift im karolingischen Recht, in: AKG 72 (1990) S. 275–296
- BÜNZ, Enno: ‚Actum Ketzicha‘. Kissingen 840. Eines der letzten Lebenszeugnisse Kaiser Ludwigs des Frommen, in: Thomas AHNERT – Peter WEIDISCH (Hg.): 1200 Jahre Bad Kissingen 801–2001. Facetten einer Stadtgeschichte (Sonderpublikationen des Stadtarchivs Bad Kissingen, Bad Kissingen 2001) S. 37–46
- BUSCH, Jörg W.: Vom Amtswalten zum Königsdienst. Beobachtungen zur ‚Staatsprache‘ des Frühmittelalters am Beispiel des Wortes *administratio* (MGH Studien und Texte 42, Hannover 2007)
- DERS.: Die Herrschaften der Karolinger 714–911 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 88, München 2011)
- CAMPBELL, Daryll: The ‚Capitulare de Villis‘, the Brevium exempla, and the Carolingian court at Aachen, in: Early Medieval Europe 18 (2010) S. 243–264

- CAMPBELL, Phillip: Die Kapitularien. Entstehung und Bedeutung, in: Karl KROESCHELL – Albrecht CORDES (Hg.): Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, Berlin 1996) S. 23–38
- CAPITULA EPISCOPORUM, Bd. 4: Einleitung – Register hg. von Rudolf POKORNY (MGH Capitula episcoporum 4, Hannover 2005)
- [CAPITULARIA REGUM FRANCORUM] ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH Leges 1, Hannover 1835, Ndr. 1991)
- CAPITULARIA REGUM FRANCORUM, Bd. 1: ed. Alfred BORETIUS (MGH Capitularia 1, Hannover 1883, unveränd. Ndr. 1984); Bd. 2: ed. DERS. – Victor KRAUSE, mit Conspectus librorum und Addenda et corrigenda von Albert WERMINGHOFF (MGH Capitularia 2, Hannover 1887, unveränderter Ndr. 2001)
- CLASSEN, Peter (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23, Sigmaringen 1977)
- CLAUDE, Dietrich (Hg.): Der Handel im westlichen Mittelmeer während des Frühmittelalters. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas im Jahre 1980 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 144, Göttingen 1985)
- CLERCQ, Carlo de: La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques (507–814) (Louvain – Paris 1936)
- DERS.: Neuf capitulaires de Charlemagne concernant son œuvre réformatrice par les ‚missi‘. Texte critique et traduction (Testi per esercitazioni Sezione V/3, Milano 1968)
- CODEX DIPLOMATICUS et epistolaris REGNI BOHEMIAE, Bd. 1: Inde ab a. DCCCCV usque ad a. MCXCVII, ed. Gustav FRIEDRICH (Prag 1904)
- CODEX DIPLOMATICUS LANGOBARDIAE, ed. Giulio PORRO LAMBERTENGHI (Monumenta Historiae Patriae 13, Turin 1873)
- CONCILIA aevi Karolini, 2 Bde., ed. Albert WERMINGHOFF (MGH Concilia 2, Hannover 1906–1908)
- CONSTABLE, Giles: Nona et Decima. An Aspect of Carolingian Economy, in: Speculum 35 (1960) S. 224–250
- COUPLAND, Simon: The Carolingian Army and the Struggle against the Vikings, in: Viator 35 (2004) S. 49–70
- DERS.: Carolingian coinage and the Vikings. Studies on Power and Trade in the 9th century (Variorum Collected Studies Series 847, Ashgate 2007)

- DAHLHAUS, Joachim: Zu den Gesta episcoporum Tullensium, in: DERS. – Armin KOHNLE u. a. (Hg.): Papstgeschichte und Landesgeschichte. FS Hermann Jakobs (Köln – Weimar – Wien 1995) S. 177–194
- DANNENBAUER, Heinrich: Hundertschaft, Centena und Huntari, in: Historisches Jahrbuch 62/69 (1942/49) S. 155–219
- DASLER, Clemens: Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 10, Köln – Weimar – Wien 2001)
- DEMANDT, Alexander – GOETZ, Hans-Werner – REIMITZ, Helmut u. a.: Art. ‚Kontinuitätsprobleme‘, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 17 (Berlin – New York 2000) S. 205–236
- DENDORFER, Jürgen: Zur Einleitung, in: DENDORFER – DEUTINGER (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter S. 11–39
- DERS. – DEUTINGER, Roman (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen 34, Ostfildern 2010)
- DEPREUX, Philippe: La loi et le droit. La part des échanges culturels dans la référence à la norme et les pratiques juridiques durant le haut Moyen Âge, in: Les échanges culturels au Moyen Âge. XXXII<sup>e</sup> congrès de la SHMES (Université du Littoral Côte d’Opale, juin 2001) (Série Histoire Ancienne et Médiévale 70, Paris 2002) S. 41–70
- DERS.: Prosopographie de l’entourage de Louis le Pieux (781–840) (Instrumenta 1, Sigmaringen 1997)
- DERS.: The Development of Charters Confirming Exchange by the Royal Administration (Eighth – Tenth Centuries), in: Karl HEIDECKER (Hg.): Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5, Turnhout 2000) S. 43–62
- DERS.: L’absence de jugement datant du règne de Louis le Pieux. L’expression d’un mode de gouvernement reposant plus systématiquement sur le recours aux missi?, in: Annales de Bretagne 108 (2001) S. 7–20
- DERS.: Les préceptes pour les ‚Hispani‘ de Charlemagne, Louis le Pieux et Charles le Chauve, in: Philippe SENAC (Hg.): Aquitaine – Espagne (VIII<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle) (Civilisation Médiévale 12, Poitiers 2001) S. 19–38
- DERS.: Ambitions et limites des réformes culturelles à l’époque carolingienne, in: Revue historique 304 (2002) S. 721–753
- DERS.: Bitte und Fürbitte am karolingischen Hof. Zugleich ein Beitrag zur politischen Bedeutung der Ambasciatoren- und Impetratorenvermerke (Mitte 8. bis Mitte 9. Jahrhundert), in: AfD 58 (2012) S. 57–101

- DEUTSCHE KÖNIGSPFALZEN. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 1 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1, Göttingen 1963)
- DEUTINGER, Roman: Seit wann gibt es Mehrfachvasallität?, in: ZRG Germ. Abt. 119 (2002) S. 78–105
- DERS.: Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20, Ostfildern 2006)
- DEVROEY, Jean-Pierre: Un monastère dans l'économie d'échanges: Les services de transport à l'abbaye Saint-Germain-des-Prés au IX<sup>e</sup> siècle, in: Annales. Économies – Sociétés – Civilisations 39 (1984) S. 570–589
- DERS.: Études sur le grand domaine carolingien (Variorum Collected Studies Series 391, Aldershot u. a. 1993)
- DILCHER, Gerhard: Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: Albrecht CORDES – Bernd KANNOWSKI (Hg.): Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262, Frankfurt/Main 2002) S. 111–153
- DOBBERT, Eduard: Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der Missi dominici (Heidelberg 1861)
- DOLL, Anton: Das Pirminkloster Hornbach. Gründung und Verfassungsentwicklung bis Anfang des 12. Jahrhunderts, in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 5 (1953) S. 108–142
- DOPSCH, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 2 Bde. (Darmstadt 3. Auflage 1963)
- DORN, Franz: Die Landschenkungen der fränkischen Könige. Rechtsinhalt und Geltungsdauer (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 60, Paderborn – München u. a. 1991)
- DUMAS, Auguste: La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen (Paris 1951) S. 209–216
- DURLIAT, Jean: Les finances publiques de Diocletien aux carolingiens (284–889) (Beihefte der Francia 21, Sigmaringen 1990)
- DUTTON, Paul Edward: The politics of dreaming in the Carolingian empire (Lincoln u. a. 1994)
- EBEL, Wilhelm: Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Leihwesen. Vorträge gehalten in Lindau am 10.–13. Oktober 1956 (VuF 5, Lindau – Konstanz 1960) S. 11–36

- [EBERHARD VON FULDA]: Der Codex Eberhardi des Klosters Fulda, hg. von Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 58, Marburg 1995–1996)
- EBERHARDT, Otto: Via regia. Der Fürstenspiegel Smaragds von St. Mihiel und seine literarische Gattung (Münstersche Mittelalter-Schriften 28, München 1977)
- ECKHARDT, Wilhelm Alfred: Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte N. F., Deutschrechtliches Archiv Heft 5, Göttingen u. a. 1955)
- DERS.: Die Capitularia missorum specialia von 802, in: DA 12 (1956) S. 498–516
- DERS.: Was waren die Kapitularien?, in: ZRG Germ. Abt. 79 (1962) S. 237–241
- EICHLER, Daniel: Fränkische Reichsversammlungen unter Ludwig dem Frommen (MGH Studien und Texte 45, Hannover 2007)
- [EINHARD]: Translatio et Miracula SS. Marcellini et Petri auctore Einhardo ed. Georg WAITZ (MGH SS 15/1, Hannover 1887) S. 238–264
- ELLMERS, Detlev: Frühmittelalterliche Handelsschifffahrt in Mittel- und Nordeuropa (Offa-Bücher 28, Neumünster 1972)
- ELMSHÄUSER, Konrad: Untersuchungen zum Staffelseer Urbar, in: RÖSENER (Hg.): Strukturen der Grundherrschaft S. 335–369
- DERS.: *Facit navigium*. Schifffahrt auf Seine, Marne, Mosel und Rhein in Quellen zur frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: DERS. (Hg.): Häfen, Schiffe, Wasserwege. Zur Schifffahrt des Mittelalters (Schriften des Deutschen Schifffahrtsmuseums 58, Bremerhaven 2002) S. 22–53
- EMMERICH, Bettina: Geiz und Gerechtigkeit. Ökonomisches Denken im frühen Mittelalter (VSWG Beihefte 168, Stuttgart 2004)
- ENDEMANN, Traute: Markturkunde und Markt in Frankreich und Burgund vom 9. bis 11. Jahrhundert (VuF Sonderband 4, Konstanz 1964)
- ENGELS, Odilo: Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert) (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 2. Reihe 14, Münster 1970)
- [ERMOLDUS NIGELLUS]: Ermold le Noir: Poème sur Louis le Pieux et épitres au roi Pépin, ed. Edmond FARAL (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Âge 14, Paris 2. Auflage 1964)
- ESDERS, Stefan: Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134, Göttingen 1997)



- DERS.: Regionale Selbstbehauptung zwischen Byzanz und dem Frankenreich. Die ‚inquisitio‘ der Rechtsgewohnheiten Istriens durch die Sendboten Karls des Großen und Pippins von Italien, in: DERS. – Thomas SCHARFF (Hg.): Eid und Wahrheitssuche S. 49–112
- DERS.: Treueidleistung und Rechtsveränderung im früheren Mittelalter, in: DERS. – REINLE (Hg.): Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt S. 25–61
- DERS.: Der Reinigungseid mit Helfern. Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellung frühmittelalterlicher Konflikte, in: DERS. (Hg.): Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter (Köln – Weimar – Wien 2007) S. 55–77
- DERS.: Die römischen Wurzeln der fiskalischen ‚inquisitio‘ der Karolingerzeit, in: Claude GAUVARD (Hg.): L’enquête au Moyen âge (Collection de l’École française de Rome 399, Rom 2008) S. 13–28
- DERS.: ‚Öffentliche‘ Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeptionen und Befunde, in: KÖLZER – SCHIEFFER (Hg.): Von der Spätantike zum frühen Mittelalter S. 189–244
- DERS.: Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit: Der allgemeine Treueid, in: POHL – WIESER (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat S. 423–432
- DERS. – REINLE, Christine (Hg.): Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5, Münster 2005)
- DERS. – SCHARFF, Thomas (Hg.): Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 7, Frankfurt/Main 1999)
- DERS. – SCHARFF, Thomas: Die Untersuchung der Untersuchung. Methodische Überlegungen zum Studium rechtlicher Befragungs- und Weisungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, in: DERS. – SCHARFF (Hg.): Eid und Wahrheitssuche S. 11–47
- EWIG, Eugen: Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das KÖNIGTUM. Seine geistlichen und rechtlichen Grundlagen S. 7–73; wieder abgedruckt in: DERS. – Hartmut ATSMÄ (Hg.): Spätantikes und fränkisches Gallien (Gesammelte Schriften 1, Beihefte der Francia 3, München 1976) S. 3–71 (hiernach zitiert)
- FALKOWSKI, Wojciech: The Carolingian Speculum Principis – The Birth of a genre, in: Acta Poloniae Historica 98 (2008) S. 5–27
- FELTEN, Franz J.: Zusammenfassung. Mit zwei Exkursen zu ‚starken Armen‘ im frühen und hohen Mittelalter und zur Erforschung der *pauperes* der Karolingerzeit, in: Otto Gerhard OEXLE (Hg.): Armut im Mittelalter (VuF 58, Ostfildern 2004) S. 349–401

- FICHTENAU, Heinrich: Archive der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972) S. 15–24
- FLACH, Dietmar: Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes von der Karlingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 46, Göttingen 1976)
- DERS.: Reichsgut 751–1024 (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande Beiheft V/17, Bonn 2008)
- FLECKENSTEIN, Josef: Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der Norma Rectitudinis (Bigge-Ruhr 1953)
- FOIS ENNAS, Barbara: Il ‚Capitulare de villis‘ (Mailand 1981)
- FORMULAE IMPERIALES e curia Ludovici Pii ed. Karl ZEUMER, in: DERS. (Hg.): Formulae Merovingici et Karolini aevi S. 285–328
- FORMULAE SENONENSES RECENTIORES ed. Karl ZEUMER, in: DERS. (Hg.): Formulae Merovingici et Karolini aevi S. 211–220, 723 f.
- FOSSIER, Robert: Polyptyques et censiers (Typologie des sources du Moyen Âge occidental Fasc. 28, Turnhout 1978)
- FOURACRE, Paul: Carolingian justice. The rhetoric of improvement and contexts of abuse, in: La GIUSTIZIA nell’alto medioevo 2 S. 771–803
- DERS.: Comparing the resources of the Merovingian and Carolingian states: problems and perspectives, in: POHL – WIESER (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat S. 287–297
- FRIED, Johannes: Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen ‚Kirche‘ und ‚Königshaus‘, in: HZ 235 (1982) S. 1–43
- GANSHOF, François Louis: Qu’est-ce que la féodalité? (Brüssel 1944)
- DERS.: Charlemagne et l’usage de l’écrit en matière administrative, in: Le Moyen Âge 57 (1951) S. 1–25
- DERS.: Zur Datierung eines Kapitulars Karls des Großen, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 155/156 (1954) S. 62–66
- DERS.: Note sur le ‚Praeceptum negotiatorum‘ de Louis le Pieux, in: Studi in onore di Armando Saponi (Milano 1957) S. 103–112
- DERS.: À propos du tonlieu à l’époque carolingienne, in: La città nell’alto medioevo. 10–16 aprile 1958 (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull’alto medioevo 6, Spoleto 1959) S. 485–508

- DERS.: Was waren die Kapitularien? Unter Mitwirkung von Frau Birgit FRANZ mit Berücksichtigung der französischen Ausgabe aus dem Niederländischen übertragen von Wilhelm A. ECKHARDT (Darmstadt 1961; niederländische Originalausgabe: Brüssel 1955)
- DERS.: Charlemagne et l'administration de la justice, in: BEUMANN (Hg.): Karl der Große 1 S. 394–419
- DERS.: Les réformes judiciaires de Louis le Pieux, in: Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 109 (1965) S. 418–427
- DERS.: Note sur l'Inquisitio de theloneis Raffelstettensis, in: Le Moyen Âge 72 (1966) S. 195–224
- DERS.: L'Armée sous les Carolingiens, in: Ordinamenti militari in Occidente nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 15, Spoleto 1968) S. 109–130
- DERS.: Charlemagne's programme of imperial government, in: DERS. (Hg.): The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History (London 1971) S. 55–85 (hiernach zitiert); französischer Erstdruck: Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne, in: Renovatio Imperii. Atti della giornata internazionale di studio per il Millenario, Ravenna 4 – 5 November 1961 (Faenza 1961) S. 63–96
- DERS.: Contribution à l'étude de l'application du droit romain et des capitulaires dans la monarchie franque sous les Carolingiens, in: Studi in onore di Edoardo Volterra 3 (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Roma 42, Milano 1971) S. 585–603
- DERS.: L'immunité dans la monarchie franque, in: Les liens de vassalité et les immunités. Vassalage and immunities (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 1, Paris 1983) S. 171–216
- GANZ, David: Paris BN Latin 2718. Theological Texts in the Chapel and the Chancery of Louis the Pious, in: MÜNSCH – ZOTZ (Hg.): Scientia veritatis S. 137–152
- GAREIS, Karl: Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (Capitulare de villis et curtis imperii) (Berlin 1891)
- DERS.: Bemerkungen zu Kaiser Karl's des Grossen Capitulare de Villis, in: Oskar BRENNER (Hg.): Germanistische Abhandlungen. FS Konrad von Maurer (Göttingen 1893) S. 207–248
- GASPARRI, Stefano: Il regno e la legge. Longobardi, Romani e Franchi nello sviluppo dell'ordinamento pubblico (secoli VI–X), in: La cultura 28 (1990) S. 243–266
- GEISEL, Christoph: Die Juden im Frankenreich. Von den Merowingern bis zum Tode Ludwigs des Frommen (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 10, Frankfurt/Main u. a. 1998)

- GEISELHART, Mathias: Die Kapitulariengesetzgebung Lothars I. in Italien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 15, Frankfurt/Main u. a. 2002)
- La GIUSTIZIA nell'alto medioevo (secoli V–VIII), 2 Bde. (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, Spoleto 1995)
- GLÖCKNER, Karl: Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes, in: VSWG 17 (1923/24) S. 1–31
- GODMAN, Peter – COLLINS, Roger (Hg.): Charlemagne's Heir. New Perspectives on the reign of Louis the Pious (814–840) (Oxford 1990)
- GOETZ, Hans-Werner: Regnum. Zum politischen Denken der Karolingerzeit, in: ZRG Germ. Abt. 104 (1987) S. 110–189
- DERS.: Versuch einer resümierenden Bilanz, in: POHL – WIESER (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat S. 523–532
- GOFFART, Walter: The Le Mans Forgeries. A chapter from the history of church property in the ninth century (Harvard Historical Studies 76, Cambridge 1966)
- DERS.: Old and new in Merovingian taxation, in: Past and Present 86 (1982) S. 3–21
- GRIERSON, Philip: Money and coinage under Charlemagne, in: BEUMANN (Hg.): Karl der Große 1 S. 501–535
- GROSS-LUTTERMANN, Sarah: Studien zu den *Formulae imperiales* (in Arbeit befindliche Dissertation, voraussichtlich 2013)
- GUERARD, Benjamin: Polyptyque de l'abbé Irminon, ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés sous le règne de Charlemagne, Bd. 1: Prolégomènes, commentaires et éclaircissements (Paris 1844)
- DERS.: Explication du Capitulaire de villis, in: BECh 14 (1853) S. 201–247, 313–350, 546–572
- GUILLOT, Olivier: Une *ordinatio* méconnue. Le Capitulaire de 823–825, in: GODMAN – COLLINS (Hg.): Charlemagne's Heir S. 455–486
- HAFF, Karl: Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum, in: ZRG Germ. Abt. 33 (1912) S. 453–470
- HÄGERMANN, Dieter: Zur Entstehung der Kapitularien, in: Waldemar SCHLÖGL – Peter HERDE (Hg.): Grundwissenschaften und Geschichte. FS Peter Acht (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, Kallmünz 1976) S. 12–27

- DERS.: Die rechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung im Nordwesten des Fränkischen Reiches, in: Hartmut AT SMA (Hg.): La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international (Beihefte der Francia 16, Sigmaringen 1989) S. 341–365
- DERS.: Quellenkritische Bemerkungen zu den karolingerzeitlichen Urbaren und Güterverzeichnissen, in: RÖSENER (Hg.): Strukturen der Grundherrschaft S. 47–73
- DERS.: Karl der Große. Herrscher des Abendlandes (München 2003)
- HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE, hg. von Adalbert ERLER – Ekkehard KAUFMANN u. a., 5 Bde. (Berlin 1971–1998); 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage hg. von Albrecht CORDES – Heiner LÜCK u. a. (Berlin 2008 ff.), bisher erschienen bis Bd. 2, Lfg. 15: Kaiser, Kaisertum (Neuzeit) – Kindesraub
- HANNIG, Jürgen: Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, Stuttgart 1982)
- DERS.: Pauperiores vassi de infra palatio. Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: MIÖG 91 (1983) S. 309–374
- DERS.: Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, in: AKG 66 (1984) S. 1–46
- DERS.: Zur Funktion der karolingischen ‚missi dominici‘ in Bayern und in den südöstlichen Grenzgebieten, in: ZRG Germ. Abt. 101 (1984) S. 256–300
- HARTMANN, Wilfried: Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen, Paderborn – München u. a. 1989)
- HAUCK, Albert: Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 1 (Leipzig 1922), Bd. 2 (Leipzig 6. Auflage 1952)
- HAUCK, Karl: Tiergärten im Pfalzbereich, in: DEUTSCHE KÖNIGSPFALZEN 1 S. 30–74
- HAUSMANN, Friedrich – GAWLIK, Alfred: Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI. (MGH Hilfsmittel 9, München 1987)
- HECHBERGER, Werner: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17, Ostfildern 2005)
- DERS.: Das Lehnswesen als Deutungselement der Verfassungsgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart, in: DENDORFER – DEUTINGER (Hg.): Das Lehnswesen im Hochmittelalter S. 41–56

- HEFELE, Karl Joseph: Histoire des conciles. D'après les documents originaux. Nouvelle traduction française faite sur la 2<sup>e</sup> édition allemande corrigée et augmentée de notes critiques et bibliographiques par Henri LECLERCQ, Bd. 3/2 (Paris 1910), Bd. 4/1 (Paris 1911)
- HEIDRICH, Ingrid: Die Verbindung von Schutz und Immunität. Beobachtungen zu den merowingischen und frühkarolingischen Schutzurkunden für St. Calais, in: ZRG Germ. Abt. 90 (1973) S. 10–30
- DIES.: Das Breve der Bischofskirche von Mâcon aus der Zeit König Pippins (751–768). Mit Textedition, in: Francia 24/1 (1997) S. 17–37
- DIES.: Befragung durch Beauftragte, Beeidung durch Betroffene. Zum Verfahren bei mittelalterlichen Besitzaufzeichnungen, in: VSWG 85 (1998) S. 352–358
- HEINZELMANN, Martin: Einhard's ‚Translatio Marcellini et Petri‘: eine hagiographische Reformschrift von 830, in: Hermann SCHEFERS (Hg.): Einhard. Studien zu Leben und Werk (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission N. F.12, Darmstadt 1997) S. 269–298
- HÖLK, Erwin: Zehnten und Zehntkämpfe der Reichsabtei Hersfeld im frühen Mittelalter (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte Reihe II/4, Marburg 1933)
- HÜBNER, Rudolf: Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. Erste Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Deutschland und Frankreich bis zum Jahre 1000, in: ZRG Germ. Abt. 12 (1891) (Anhang mit eigener Seitenzählung); Zweite Abtheilung: Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum Jahre 1150, in: ZRG Germ. Abt. 14 (1893) (Anhang mit eigener Seitenzählung)
- HUCK, Thomas Sergej: Beobachtungen zur Einleitung des Strafverfahrens in fränkischer Zeit. Am Beispiel von handhafter Tat, Inquisition und Rügeverfahren, in: Jürgen WEITZEL (Hg.): Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 7, Köln – Weimar – Wien 2002) S. 191–210
- IMBART DE LA TOUR, Pierre: Des immunités commerciales accordées aux églises du VII<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle, in: Etudes d'histoire du moyen âge, dédiées à Gabriel Monod (Paris 1896, Ndr. Genf 1975) S. 71–87
- INNES, Matthew J.: State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley, 400–1000 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Cambridge 2000)
- DERS.: Practices of Property in the Carolingian Empire, in: Jennifer R. DAVIS – Michael MCCORMICK (Hg.): The Long Morning of Medieval Europe. New Directions in Early Medieval Studies (Ashgate 2008) S. 247–266
- DERS.: Property, politics and the problem of the Carolingian state, in: POHL – WIESER (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat S. 299–313

- IRSIGLER, Franz: Zur wirtschaftlichen Bedeutung der frühen Grundherrschaft, in: Gerhard DILCHER – Cinzio VIOLANTE (Hg.): Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14, Berlin 2000) S. 165–187
- JARNUT, Jörg: Die frühmittelalterliche Jagd unter rechts- und sozialgeschichtlichen Aspekten, in: *L'uomo di fronte al mondo animale nell'alto medioevo* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 31, Spoleto 1984) S. 765–798, 799–808; wieder abgedruckt in: BECHER, Matthias u. a. (Hg.): Herrschaft und Ethnogenese im Frühmittelalter. Gesammelte Aufsätze. FS Jörg Jarnut (Münster 2002) S. 375–418 (hiernach zitiert)
- DERS.: Anmerkungen zum Staat des frühen Mittelalters. Die Kontroverse zwischen Johannes Fried und Hans-Werner Goetz, in: Dieter HÄGERMANN – Wolfgang HAUBRICHS – Jörg JARNUT (Hg.): Akkulturation: Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 41, Berlin u. a. 2004) S. 504–509
- DERS.: Germanisch: Plädoyer für die Abschaffung eines obsoleten Zentralbegriffes der Frühmittelalterforschung, in: Gerhard DILCHER – Eva-Maria DISTLER (Hg.): *Leges – Gentes – Regna* (Berlin 2006) S. 69–77
- DERS.: Grundelemente der mittelalterlichen Jagd in einer quellenkritischen Perspektive. Naturräumliche Voraussetzungen, herrschaftliche Bezüge, Funktionen, in: *Das Mittelalter* 13 (2008) S. 107–121
- JASPER, Detlev: Rezension der Neuausgabe des ‚Capitulare de villis‘ von Carlrichard Brühl, in: *DA* 29 (1973) S. 594
- JEITLER, Markus Friedrich: Wald und Waldnutzung im Frühmittelalter, in: *Das Mittelalter* 13 (2008) S. 12–27
- JOHANEK, Peter: Der fränkische Handel der Karolingerzeit im Spiegel der Schriftquellen, in: Klaus DÜWEL – Herbert JANKUHN u. a. (Hg.): Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. IV: Der Handel der Karolinger- und Wikingerzeit. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1980 bis 1983 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 3. Folge 156, Göttingen 1987) S. 7–68
- DERS.: Die Raffelstettener Zollordnung und das Urkundenwesen der Karolingerzeit, in: Willibald KATZINGER – Gerhart MARCKHGOTT (Hg.): *Baiern, Ungarn und Slawen im Donaauraum* (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 4, Linz/Donau 1991) S. 211–229
- DE JONG, Mayke: ‚Ecclesia‘ and the early medieval polity, in: AIRLIE – POHL – REIMITZ (Hg.): *Staat im frühen Mittelalter* S. 113–126

- DIES.: *The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814–840* (Cambridge 2009)
- DIES.: *The state of the church. Ecclesia and early medieval State formation*, in: POHL – WIESER (Hg.): *Der frühmittelalterliche Staat* S. 241–254
- KAISER, Reinhold: *Steuer und Zoll in der Merowingerzeit*, in: *Francia* (1979) S. 1–17
- DERS.: *Teloneum episcopi. Du tonlieu royal au tonlieu épiscopal dans les ‚civitates‘ de la Gaule (VI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle)*, in: PARAVICINI – WERNER (Hg.): *Histoire comparée de l’administration* S. 469–485
- DERS.: *Das römische Erbe und das Merowingerreich* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, München 3. Auflage 2004)
- KANO, Osamu: *La genèse du capitulaire et son contexte diplomatique*, in: Shochi SATO (Hg.): *Genesis of historical text: Text/Context. Proceedings of the fourth International Conference Studies for the Integrated Text Science* (Nagoya 2005) S. 91–100
- KASCHKE, Sören: *Zur Trennung von Reich und Herrscher in der Vorstellungswelt des 9. Jahrhunderts*, in: POHL – WIESER (Hg.): *Der frühmittelalterliche Staat* S. 451–470
- KASPERS, Heinrich: *Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein. Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Forstgebiete des Aachen-Dürener Landes einschließlich der Bürge und Ville* (Beiträge zur Geschichte des Dürener Landes 7, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Beiheft 2, Düren – Aachen 1957)
- KASTEN, Brigitte: *Beneficium zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt*, in: BAUER – HIESTAND u. a. (Hg.): *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000* S. 243–260
- DIES.: *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?*, in: POHL – WIESER (Hg.): *Der frühmittelalterliche Staat* S. 331–353
- DIES.: *Economic and Political Aspects of Leases in the Kingdom of the Franks during the Eighth and Ninth Centuries: A Contribution to the Current Debate about Feudalism*, in: Sverre BAGGE – Michael H. GELTING – Thomas LINDKVIST (Hg.): *Feudalism. New Landscapes of Debate* (Turnhout 2011) S. 27–55
- KAUFMANN, Ekkehard: *Aequitatis Iudicium. Königsgerecht und Billigkeit in der Rechtsordnung des frühen Mittelalters* (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Reihe 18, Frankfurt/Main 1959)
- KELLENBENZ, Hermann (Hg.): *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter* (Stuttgart 1980)



- KETTEMANN, Walter: *Subsidia Anianensia. Überlieferungs- und textgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte Witiza-Benedikts, seines Klosters Aniane und zur sogenannten ‚anianischen Reform‘. Mit kommentierten Editionen der Vita Benedicti Anianensis, Notitia de servitio monasteriorum, des Chronicon Moissiacense/Anianense sowie zweier Lokaltraditionen aus Aniane, 2 Teile, masch. Diss., Duisburg 1999*(jetzt verfügbar als Online-Ausgabe: [http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-19910/Ketteman\\_ann\\_Diss.pdf](http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-19910/Ketteman_ann_Diss.pdf))
- KIENAST, Walther: *Die fränkische Vasallität von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen*, hg. von Peter HERDE (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Kulturwissenschaftliche Reihe 18, Frankfurt/Main 1990)
- KIKUCHI, Shigeto: *Carolingian capitularies as texts: significance of texts in the government of the Frankish kingdom especially under Charlemagne*, in: *Configuration du texte en histoire*, hg. von Osamu KANO (Proceedings of the 12th International Conference Hermeneutic Study and Education of Textual Configuration; Global COE Program 12, Nagoya 2012) S. 67–80
- KISCH, Guido: *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien, Bd. 1 (Ausgewählte Schriften 1, Sigmaringen 1978)*
- KÖBLER, Gerhard: *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7, Köln – Wien 1971)*
- KÖLZER, Theo: *Codex libertatis. Überlegungen zur Funktion des ‚Regestum Farfense‘ und anderer Klosterchartulare*, in: *Atti del 9° Congresso internazionale di studi sull’alto medioevo*, Bd. 2 (Spoleto 1983) S. 609–653
- DERS.: *Kulturbruch oder Kulturkontinuität? Europa zwischen Antike und Mittelalter. Die Pirenne-These nach 60 Jahren*, in: Klaus ROSEN (Hg.): *Das Mittelmeer. Die Wiege der europäischen Kultur (Cicero-Schriftenreihe 3, Bonn 1998) S. 208–227*
- DERS.: *Die merowingischen Kapitularien in diplomatischer Sicht*, in: MÜNSCH – ZOTZ (Hg.): *Scientia veritatis S. 13–23*
- DERS.: *Kaiser Ludwig der Fromme (814–840) im Spiegel seiner Urkunden (Vorträge der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Geisteswissenschaften 401, Paderborn u. a. 2005)*
- DERS.: *Einführung*, in: DERS. – SCHIEFFER (Hg.): *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter S. 7–16*
- DERS. – SCHIEFFER, Rudolf (Hg.): *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter: Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde (VuF 70, Ostfildern 2009)*

- Das KÖNIGTUM. Seine geistlichen und rechtlichen Grundlagen. Mainau-Vorträge 1954 (VuF 3, Lindau – Konstanz 1956)
- KÖTZSCHKE, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Jena 1924)
- KRAHWINKLER, Harald: Friaul im Frühmittelalter. Geschichte einer Region vom Ende des fünften bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 30, Wien – Köln – Weimar 1992)
- DERS.: ... *in loco qui dicitur Riziano* ... Zbor v Rižani pri kopru leta 804. Die Versammlung in Rižana/Risano bei Koper/Capodistria im Jahre 804 (Knjižnica Annales 40, Koper 2004)
- KRAUSE, Hermann: Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht, in: ZRG Germ. Abt. 75 (1958) S. 206–251
- DERS.: Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel: ‚iustitiam facere et recipere‘, Recht geben und nehmen (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 11, München 1974)
- KRAUSE, Victor: Geschichte des Institutes der Missi dominici, in: MIÖG 11 (1890) S. 193–300
- DERS.: Die Fortsetzung der Capitularien-Ausgabe, in: NA 16 (1891) S. 421–428
- KUCHENBUCH, Ludolf: Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (VSWG Beiheft 66, Wiesbaden 1978)
- KÜSTER, Hansjörg: Geschichte des Waldes. Von der Urzeit bis zur Gegenwart (München 1998, Ndr. 2003)
- LANDAU, Peter: Das Capitulare de villis – eine Verordnung Ludwigs des Frommen, in: Philippe DEPREUX – Stefan ESDERS (Hg.): La productivité d’une crise. Le règne de Louis le Pieux (814–840) et la transformation de l’Empire carolingien (im Druck)
- LAURENT, Henri: Aspects de la vie économique dans la Gaule franque. Marchands du palais et marchands d’abbayes, in: Revue historique 183 (1938) S. 281–297
- LEGES LANGOBARDORUM 643–866, ed. Franz BEYERLE, mit einem Glossar von Ingeborg SCHRÖBLER (Germanenrechte N. F. [5], Witzzenhausen 1962)
- LEONIS III. PAPAЕ EPISTOLAE X, ed. Karl HAMPE (MGH Epp. 5, Berlin 1899) S. 85–104
- LESNE, Émile: Histoire de la propriété ecclésiastique en France, Bd. 2: La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l’époque carolingienne, Fasc. 1: Les étapes de la sécularisation des biens d’église du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle (Lille 1922); Fasc. 2: Le droit du roi sur les églises et les biens d’église VIII<sup>e</sup>–X<sup>e</sup> siècle (Lille 1926)

- LEVILLAIN, Léon: Études sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne. IV: Les documents d'histoire économique, in: BECh 91 (1930) S. 5–65, 264–300
- LEXIKON DES MITTELALTERS, hg. von Norbert ANGERMANN u. a., 9 Bde. und Registerband (München 1980–1999)
- LIEBESCHÜTZ, Hans: Wesen und Grenzen des karolingischen Rationalismus, in: AKG 33 (1951) S. 17–44
- LOMBARD-JOURDAN, Anne: Les foires de l'abbaye de Saint-Denis. Revue des données et révision des opinions admises, in: BECh 145 (1987) S. 273–338
- LORENZ, Sönke: Der Königsforst (*forestis*) in den Quellen der Merowinger- und Karolingerzeit. Prolegomena zu einer Geschichte mittelalterlicher Nutzwälder, in: BAUER – HIESTAND u. a. (Hg.): Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000 S. 261–285
- LOT, Ferdinand: L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-Empire et à l'époque franque (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences historiques et philologiques 253, Paris 1928)
- LUKAS, Veronika: Eine Sammlung von Kapitularien Karls des Großen bei Benedictus Levita, in: ZRG Kan. Abt. 90 (2004) S. 1–26
- LUTTERBACH, Hubertus: Die für Kleriker bestimmten Verbote des Waffentragens, des Jagens sowie der Vogel- und Hundehaltung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 109 (1998) S. 149–166
- MAASSEN, Friedrich: Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande, Bd. 1 (einziger Band): Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts (Graz 1870, Ndr. 1956)
- MAGNOU-NORTIER, Élisabeth: Étude sur le privilège d'immunité du IV<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle, in: Revue Mabillon 60 (1984) S. 465–512
- DIES.: Note sur l'expression ‚iustitiam facere‘ dans les capitulaires carolingiens, in: Michel SOT (Hg.): Haut Moyen-Âge. Culture, éducation et société. Études offertes à Pierre Riché (La Garenne-Colombes 1990) S. 249–264
- DIES.: La tentative de subversion sous Louis le Pieux et l'œuvre des falsificateurs, in: Le Moyen Âge 105 (1999) S. 331–365, 615–641
- DIES.: L'*Admonitio Generalis*. Étude critique, in: Josep PERARNAU ESPELT (Hg.): Jornades internacionals d'estudi sobre el bisbe Feliu d'Urgell: La Seu d'Urgell, 28–30 de setembre de 1999; Crònica i estudis (Studia, textus, subsidia 9, Barcelona 2000) S. 195–242
- MANACORDA, Francesco: Ricerche sugli inizi della dominazione dei Carolingi in Italia (Studi storici 71/72, Rom 1968)
- MANARESI, Cesare (Hg.): I placiti del ‚Regnum Italiae‘ (Fonti per la storia d'Italia 92, Rom 1955)

- MAYER, Theodor: Die Entstehung des ‚modernen‘ Staates im Mittelalter und die freien Bauern, in: ZRG Germ. Abt. 57 (1937) S. 210–288
- DERS.: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, in: Theodor MAYER (Hg.): Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters (Leipzig 1943, unveränderter Ndr. Darmstadt 1967) S. 1–21
- DERS.: Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter, in: DA 6 (1943) S. 329–362
- MCCORMICK, Michael: Origins of the European economy. Communications and commerce, A.D. 300–900 (Cambridge u. a. 2002)
- MCKITTERICK, Rosamond: Some Carolingian law-books and their functions, in: Peter LINEHAN – Brian TIERNEY (Hg.): Authority and Power. Studies on medieval law and government. FS Walter Ullmann (Cambridge u. a. 1980) S. 13–27
- DIES.: The Carolingians and the written word (Cambridge u. a. 1989)
- DIES.: Perceptions of justice in western europe in the ninth and tenth centuries, in: La GIUSTIZIA nell’alto medioevo 2 S. 1075–1104
- DIES.: Zur Herstellung von Kapitularien. Die Arbeit des Leges-Skriptoriums, in: MIÖG 101 (1993) S. 3–16
- DIES.: Charlemagne. The Formation of a European Identity (Cambridge 2008)
- MEENS, Rob: Politics, mirrors of princes and the Bible: Sins, kings and the well-being of the realm, in: Early Medieval Europe 7 (1998) S. 345–357
- MERSIOWSKY, Mark: Regierungspraxis und Schriftlichkeit im Karolingerreich: Das Fallbeispiel der Mandate und Briefe, in: SCHIEFFER (Hg.): Schriftkultur und Reichsverwaltung S. 109–166
- DERS.: Saint-Martin de Tours et les chancelleries carolingiennes, in: Philippe DEPREUX – Bruno JUDIC (Hg.): Alcuin, de York à Tours. Écriture, pouvoir et réseaux dans l’Europe du haut Moyen Âge (Annales de Bretagne et des pays de l’Ouest. Anjou, Maine, Poitou, Touraine 111, Rennes 2004) S. 73–90
- DERS.: Die Urkunde in der Karolingerzeit. Originale, Urkundenpraxis und politische Kommunikation (MGH Schriften 60, im Druck)
- METZ, Wolfgang: Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung (Berlin 1960)
- DERS.: Aachen, Köln und die Handschrift des Capitulare de Villis, in: VSWG 55 (1968) S. 257–261
- DERS.: Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (Erträge der Forschung 4, Darmstadt 1971)

- MITTEIS, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Weimar 1933, unveränderter Ndr. Darmstadt 1958)
- DERS.: Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters (Weimar 1940)
- MITTERAUER, Michael: Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964) S. 344–373
- DERS.: Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft (Forschungen zur Landeskunde Niederösterreichs 19, Wien 1969); die Ergebnisse der Studie (ebd. S. 338–353) sind unter demselben Titel wieder abgedruckt in DERS.: Markt und Stadt im Mittelalter S. 264–277 (hiernach zitiert)
- DERS.: Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21, Stuttgart 1980)
- MORDEK, Hubert: Karolingische Kapitularien, in: DERS. (Hg.): Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986) S. 25–50; wieder abgedruckt in: DERS.: Studien S. 55–80
- DERS.: Unbekannte Texte zur karolingischen Gesetzgebung. Ludwig der Fromme, Einhard und die Capitula adhuc conferenda, in: DA 42 (1986) S. 446–470
- DERS.: Weltliches Recht im Kloster Weißenburg/Elsaß. Hinkmar von Reims und die Kapitulariensammlung des Cod. Sélestat, Bibliothèque Humaniste, 14 (104), in: Michael BORGOLTE – Herrad SPILLING (Hg.): Litterae Medii Aevi. FS Johanne Autenrieth (Sigmaringen 1988) S. 69–85; wieder abgedruckt in: DERS.: Studien S. 261–277
- DERS.: Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, München 1995)
- DERS.: Kapitularien und Schriftlichkeit, in: SCHIEFFER (Hg.): Schriftkultur und Reichsverwaltung S. 34–66; wieder abgedruckt in: DERS.: Studien S. 307–339 (hiernach zitiert)
- DERS.: Leges und Kapitularien, in: Die Franken – Wegbereiter Europas. Vor 1500 Jahren: König Chlodwig und seine Erben. Ausstellungskatalog Reiss-Museum Mannheim, Bd. 1 (Mannheim 1996) S. 488–498; wieder abgedruckt in: DERS.: Studien S. 341–352 (hiernach zitiert)
- DERS.: Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DERS.: Studien S. 1–53
- DERS. (Hg.): Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag (Frankfurt/Main – Berlin u. a. 2000)

- DERS. – GLATTHAAR, Michael: Von Wahrsagerinnen und Zauberern. Ein Beitrag zur Religionspolitik Karls des Großen, in: AKG 75 (1993) S. 33–64; wieder abgedruckt in: DERS.: Studien S. 229–260 (hiernach zitiert)
- DERS. – SCHMITZ, Gerhard: Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DA 43 (1987) S. 361–439 (hiernach zitiert)
- DERS. – ZECHIEL-ECKES, Klaus – GLATTHAAR, Michael (Hg.): Die Admonitio generalis Karls des Großen (MGH Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi 16, Hannover 2012)
- MÜLLER-MERTENS, Eckhard: Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die *liberi homines* der karolingischen Kapitularien (742/743–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 10, Berlin 1963)
- MÜNSCH, Oliver: Der Liber legum des Lupus von Ferrières (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, Frankfurt/Main 2001)
- DERS. – ZOTZ, Thomas (Hg.): Scientia veritatis. FS Hubert Mordek (Ostfildern 2004)
- NEHLSSEN, Hermann: Zur Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: CLASSEN (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter S. 449–502
- NEHLSSEN-VON STRYK, Karin: Die boni homines des frühen Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der fränkischen Quellen (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N. F. 2, Berlin 1981)
- NELSON, Janet L.: Politics and Ritual in Early Medieval Europe (London – Ronceverte 1986)
- DIES.: Dispute settlement in Carolingian West Francia, in: Wendy DAVIES – Paul FOURACRE (Hg.): The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe (Cambridge 1986) S. 45–64
- DIES.: Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald, in: DIES. (Hg.): Politics and Ritual S. 91–116
- DIES.: On the Limits of the Carolingian Renaissance, in: DIES. (Hg.): Politics and Ritual S. 49–67
- DIES.: Literacy in Carolingian government, in: Rosamond MCKITTERICK (Hg.): The Uses of Literacy in Early Medieval Europe (Cambridge 1990) S. 258–296
- DIES.: How Carolingians created consensus, in: Wojciech FALKOWSKI – Yves SASSIER (Hg.): Le monde carolingien. Bilan, perspectives, champs de recherches (Cultures et sociétés médiévales 18, Turnhout 2009) S. 67–81
- NIERMEYER, Jan Frederik – VAN DE KIEFT, Co: Mediae latinitatis lexicon minus, überarbeitet von Johannes W. J. BURGERS, 2 Bde. (Leiden 2. Auflage 2002)

- OEXLE, Otto Gerhard: Potens und Pauper im Frühmittelalter, in: Wolfgang HARMS – Klaus SPECKENBACH (Hg.): Bildhafte Rede in Mittelalter und früher Neuzeit. Probleme ihrer Legitimation und ihrer Funktion (Tübingen 1992) S. 131–149
- PARAVICINI, Werner – WERNER, Karl Ferdinand (Hg.): Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup>–XVIII<sup>e</sup> siècles). Actes du XIV<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars–1<sup>er</sup> avril 1977, organisé en collaboration avec le Centre d'Études Supérieures de la Renaissance par l'Institut Historique Allemand de Paris (Zürich – München 1980)
- PATETTA, Federico: Frammento di un capitolare franco nel codice A 220 inf. della Biblioteca Ambrosiana, in: Atti della R. Accademia delle scienze di Torino 33 (1897–98) S. 185–191, wieder abgedruckt in: DERS. (Hg.): Studi sulle fonti giuridiche medievali (Turin 1967) S. 905–911 (hiernach zitiert)
- PATSCHOVSKY, Alexander: Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9.–14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich, in: ZRG Germ. Abt. 110 (1993) S. S. 331–371
- PATT, Gregor: Studien zu den Salzehnten im Mittelalter (Dissertation Bonn 2012; Druck in Vorbereitung)
- PATZOLD, Steffen: Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges‘-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: ESDERS – REINLE (Hg.): Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt S. 63–99
- DERS.: Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter ‚Kapitularien‘, in: Frühmittelalterliche Studien 41 (2007) S. 331–350
- DERS.: Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25, Ostfildern 2008)
- DERS.: Bischöfe als Träger der politischen Ordnung des Frankenreichs im 8./9. Jahrhundert, in: POHL – WIESER (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat S. 255–268
- DERS.: Das Lehnswesen (Beck Wissen, München 2012)
- PETIT-DUTAILLIS, Charles: De la signification du mot ‚forêt‘ à l'époque franque. Examen critique d'une théorie allemande sur la transition de la propriété collective à la propriété privée, in: BECh 76 (1915) S. 97–152
- PFEIFFER, Friedrich: Rheinische Transitzölle im Mittelalter (Berlin 1997)
- PHILIPPI, Friedrich: Zehnten und Zehntstreitigkeiten, in: MIÖG 33 (1912) S. 393–431
- PIRENNE, Henri: Mahomet et Charlemagne (Padua 1937)

- POHL, Walter: Die Anfänge des Mittelalters: Alte Probleme, neue Perspektiven, in: Hans-Werner GOETZ – Jörg JARNUT (Hg.): Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung (Paderborn 2003) S. 361–378
- DERS.: Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: AIRLIE – POHL – REIMITZ (Hg.): Staat im frühem Mittelalter S. 9–38
- DERS. – WIESER, Veronika (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat - europäische Perspektiven (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16, Wien 2009)
- POKORNY, Rudolf: Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, in: DA 52 (1996) S. 57–83
- PÖSCHL, Arnold: Bischofsgut und Mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes, Bd. 1: Die Grundlagen. Zugleich eine Untersuchung zum Lehensproblem (Bonn 1908)
- PÖSSEL, Christina: Authors and recipients of Carolingian capitularies, 779–829, in: Richard CORRADINI – Rob MEENS – Christina PÖSSEL u. a. (Hg.): Texts and Identities in the Early Middle Ages (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 344; Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 12, Wien 2006) S. 253–274
- PRINZ, Friedrich: Klerus und Krieg im früheren Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2, Stuttgart 1971)
- PSEUDO-CYPRIANUS: De duodecim abusivis saeculi, ed. Siegmund HELLMANN (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 34.1 = Reihe 3/4.1, Leipzig 1910)
- PÜCKERT, Wilhelm: Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benediktinerordens im 9. und 10. Jahrhundert (Leipzig 1899)
- RECUEIL DES ACTES de CHARLES II LE CHAUVE, roi de France (840–877), ed. Georges TESSIER, 3 Bde. (Paris 1943–1955)
- RECUEIL DES ACTES de LOTHAIRE ET DE LOUIS V (954–987), ed. Louis HALPHEN – Ferdinand LOT (Paris 1908)
- RECUEIL DES CHARTES de l'abbaye de CLUNY, ed. Auguste Joseph BERNARD – Alexandre BRUEL, Bd. 1: 802–954 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Série 1, Histoire politique [49], Paris 1876)
- RECUEIL DES CHARTES de l'abbaye de la GRASSE, ed. Élisabeth MAGNOU-NORTIER – Anne-Marie MAGNOU, Bd. 1: 779–1119 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France 24, Paris 1996)



- REYNOLDS, Susan: Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Interpreted (Oxford 1994)
- ROLLER, Otto Konrad: Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde N. F. 13, Supplement; Diss. Kassel 1910)
- RÖSENER, Werner: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92, Göttingen 1989)
- DERS.: Lehnswesen, in: Martial STAUB – Gert MELVILLE (Hg.): Enzyklopädie des Mittelalters, Bd. 1 (Darmstadt 2008) S. 54–57
- ROTH, Paul: Feudalität und Untertanverband (Weimar 1863)
- SACHSENSPIEGEL. LANDRECHT, ed. Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris Germanici antiqui N. S. 1/1, Göttingen 2. Auflage 1955)
- SCHEFERS, Hermann (Hg.): Einhard. Studien zu Leben und Werk (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission N. F. 12, Darmstadt 1997)
- SCHIEFFER, Rudolf: Über Bischofssitz und Fiskalgut im 8. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 95 (1975) S. 18–32
- DERS. (Hg.): Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften am 17./18. Februar 1994 in Bonn (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97, Opladen 1996)
- DERS.: Die Zeit des karolingischen Großreichs 714–887 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 2, Stuttgart 10., völlig neu bearbeitete Auflage 2005)
- DERS.: Die internationale Forschung zur Staatlichkeit in der Karolingerzeit, in: POHL – WIESER (Hg.): Der frühmittelalterliche Staat S. 43–49
- SCHLESINGER, Walter: Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (Sächsische Forschungen zur Geschichte 1, Dresden 1941, Ndr. Darmstadt 1964)
- DERS.: Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, in: Herbert JANKUHN – Walter SCHLESINGER – Heiko STEUER (Hg.): Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Bd. 1 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge 83, Göttingen 1973) S. 262–293
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (Hg.): Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon (München 1996)
- SCHMITT, Johannes: Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 83, Frankfurt/Main – Bern 1977)

- SCHMITZ, Gerhard: Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen, in: DA 42 (1986) S. 471–516
- DERS.: Wucher in Laon. Eine neue Quelle zu Karl dem Kahlen und Hinkmar von Reims, in: DA 37 (1981) S. 529–558
- DERS.: ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege*. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: BAUER – HIESTAND u. a. (Hg.): Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000 S. 213–242
- DERS.: Echte Quellen - falsche Quellen. Müssen zentrale Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen neu bewertet werden?, in: Franz-Reiner ERKENS – Hartmut WOLFF (Hg.): Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. FS Egon Boshof (Köln – Weimar – Wien 2002) S. 275–300
- DERS. – LUKAS, Veronika (Hg.): Die falschen Kapitularien des Benedictus Levita (Online-Edition: [www.benedictus.mgh.de](http://www.benedictus.mgh.de))
- SCHNEIDER, Herbert: Karolingische Kapitularien und ihre bischöfliche Vermittlung. Unbekannte Texte aus dem Vaticanus latinus 7701, in: DA 63 (2007) S. 469–496
- SCHNEIDER, Reinhard: Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: DA 23 (1967) S. 273–294
- DERS.: Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: CLASSEN (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter S. 257–279
- DERS.: Das Frankenreich (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 5, München 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2001)
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG – Sigrid JAHNS u. a. (Hg.): Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. FS Peter Moraw (Historische Forschungen 67, Berlin 2000) S. 53–87
- SCHREINER, Klaus: ‚Grundherrschaft‘. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Hans PATZE (Hg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter 1 (VuF 27, Sigmaringen 1983) S. 11–74
- SCHRÖDER, Gerhard: Ueber die fränkischen Formelsammlungen, in: ZRG Germ. Abt. 4 (1883) S. 75–112
- SCHRÖDER, Richard – KÜNBBERG, Eberhard Freiherr von: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2 Bde. (Leipzig 6., verbesserte Auflage 1919–1922)
- SCHULZE, Hans Kurt: Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: HZ 219 (1974) S. 529–550
- SCHWINEKÖPER, Berent: ‚Cum aquis aquarumve decursibus‘. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I., in: Kurt-Ulrich JÄSCHKE – Reinhard WENSKUS

- (Hg.): FS Helmut Beumann (Sigmaringen 1977) S. 22–56
- SECKEL, Emil: Studien zu Benedictus Levita VII, in: NA 35 (1910) S. 105–191, 433–539
- DERS.: Die Aachener Synode vom Januar 819, in: NA 44 (1922) S. 11–42
- SEELIGER, Gerhard: Die Kapitularien der Karolinger (München 1893)
- DERS.: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 22/1, Leipzig 1903)
- SELLERT, Wolfgang: Die Bedeutung und Bewertung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht, in: Norbert ACHTERBERG – Werner KRAWIETZ – Dieter WYDUCKEL (Hg.): Recht und Staat im sozialen Wandel. FS Hans Ulrich Scupin (Berlin 1983) S. 161–182
- DERS.: Aufzeichnung des Rechts und Gesetz, in: Wolfgang SELLERT (Hg.): Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge 196, Göttingen 1992) S. 67–102
- SEMMLER, Josef: *Iussit ... princeps renovare ... praecepta*. Zur verfassungsgeschichtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche, in: Joachim F. ANGERER – Josef LENZENWEGER (Hg.): *Consuetudines Monasticae*. FS Kassius Hallinger (Studia Anselmiana 85, Rom 1982) S. 97–124
- DERS.: Der Forst des Königs, in: DERS. (Hg.): Der Wald in Mittelalter und Renaissance (Düsseldorf 1991) S. 130–147
- SICKEL, Theodor (von): Beiträge zur Diplomatik 5: Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse 49 (1865) S. 311–410
- DERS.: *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata*. Lehre und Regesten der Urkunden der ersten Karolinger (751–840), 2 Bde. (Wien 1867)
- SIEMS, Harald: Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen (MGH Schriften 35, Hannover 1992)
- DERS.: Bestechliche und ungerechte Richter in frühmittelalterlichen Rechtsquellen, in: *La GIUSTIZIA nell'alto medioevo* 1 S. 509–563
- DERS.: Die Entwicklung von Rechtsquellen zwischen Spätantike und Mittelalter, in: KÖLZER – SCHIEFFER (Hg.): Von der Spätantike zum frühen Mittelalter S. 245–285
- SOUSA COSTA, Annette de: Studien zu volkssprachigen Wörtern in karolingischen Kapitularien (Studien zum Althochdeutschen 21, Göttingen 1993)

- SPRANDEL, Rolf: Grundherrlicher Adel, rechtständige Freiheit und Königszins, in: DA 19 (1963) S. 1–29
- STEIGER, Heinhard: Die Ordnung der Welt. Eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741 bis 840) (Köln – Weimar – Wien 2010)
- STEIN, Simon: Étude critique des capitulaires francs, in: Le Moyen Âge 54 (1941) S. 1–75
- STENGEL, Edmund Ernst: Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatie und Verfassungsgeschichte, 1. (einziger) Teil: Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (Innsbruck 1910, Ndr. Aalen 1964)
- STIELDORF, Andrea: Die Begriffe *marca* und *marchio* in den Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Sabine HAPP (Hg.): Vielfalt der Geschichte. Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. FS Ingrid Heidrich (Berlin 2004) S. 64–85
- DIES.: Zum ‚Verschwinden‘ der herrscherlichen Placita am Beginn des 9. Jahrhunderts, in: AfD 53 (2007) S. 1–26
- DIES.: Marken und Markgrafen. Studien zur Grenzsicherung durch die fränkisch-deutschen Herrscher (MGH Schriften 64, Hannover 2012)
- STOCLET, Alain J.: Immunes ab omni teloneo. Étude de diplomatique, de philologie et d’histoire sur l’exemption de tonlieux au Haut Moyen Age et spécialement sur la ‚Praeceptio de navibus‘ (Institut Historique Belge de Rome Bibliothèque 45, Brüssel – Rom 1999)
- STOLZ, Otto: Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des alten Deutschen Reiches, in: VSWG 41 (1954) S. 1–41
- SZABÓ, Thomas: Antikes Erbe und karolingisch-ottonische Verkehrspolitik, in: Lutz FENSKE – Werner RÖSENER – Thomas ZOTZ (Hg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS Josef Fleckenstein (Sigmaringen 1984) S. 125–145
- TANGL, Michael: Zum Judenschutzrecht unter den Karolingern, in: NA 33 (1908) S. 197–200
- TAUSCHER, Anton: Betriebsführung und Buchhaltung in den karolingischen Königsgütern nach dem Capitulare de villis, in: VSWG 61 (1974) S. 1–28
- [THEGAN] Gesta Hludowici imperatoris ed. Ernst TREMP, in: Thegan, Die Taten Kaiser Ludwigs (Gesta Hludowici imperatoris). Astronomus, Das Leben Kaiser Ludwigs (Vita Hludowici imperatoris), ed. DERS. (MGH SS rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi 64, Hannover 1995) S. 1–278
- THEUERKAUF, Gerhard: Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Köln – Graz 1968)

- THIMME, Hermann: *Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 2 (1909) S. 101–154
- TREMP, Ernst: *Thegan und Astronomus, die beiden Geschichtsschreiber Ludwigs des Frommen*, in: GODMAN – COLLINS (Hg.): *Charlemagne's Heir* S. 691–700
- DERS.: *Studien zu den Gesta Hludowici imperatoris des Trierer Chorbischofs Thegan* (MGH Schriften 32, Hannover 1988)
- TRUSEN, Winfried: *Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen*, in: *ZRG Kan. Abt. 105* (1988) S. 168–230
- UBL, Karl: *Gab es das Leges-Skriptorium Ludwigs des Frommen?* (im Druck)
- ULLMANN, Walter: *The Carolingian Renaissance and the idea of kingship* (The Birkbeck Lectures 1968/69, London 1969)
- Die URKUNDEN DER ARNULFINGER, ed. Ingrid HEIDRICH (MGH *Diplomata maiorum domus regiae e stirpe Arnulforum*, Hannover 2011)
- Die URKUNDEN DER MEROWINGER, 2 Bde., ed. Theo KÖLZER u. a. nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL (MGH *Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica*, Hannover 2001)
- Die URKUNDEN PIPPINS, KARLMANNS UND KARLS DES GROßEN, ed. Engelbert MÜHLBACHER u. a. (MGH *Diplomata Karolorum* 1, Hannover 1906)
- Die URKUNDEN LOTHARS I. UND LOTHARS II., ed. Theodor SCHIEFFER (MGH *Diplomata Karolorum* 3, Berlin – Zürich 1966)
- Die URKUNDEN KONRAD I. HEINRICH I. UND OTTO I., ed. Theodor SICKEL (MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* 1, Hannover 1879–1884)
- VERHEIN, Klaus: *Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit* (in zwei Teilen). 1: *Capitulare de Villis, Capitulare Ambrosianum, Brevium Exempla, Urbar des Reichsgutes aus Lorsch, Urbar des Reichsgutes in Rätien*, in: *DA* 10 (1953/54) S. 313–394; 2: *Die Brevium Exempla*, in: *DA* 11 (1954/55) S. 333–392
- VERHULST, Adriaan: *Karolingische Agrarpolitik. Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 13 (1965) S. 175–189
- DERS.: *Das Besitzverzeichnis der Genter Sankt-Bavo-Abtei von ca. 800* (CIm 6333). Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der karolingischen Urbarialaufzeichnungen (Texttaf. A, B), in: *Frühmittelalterliche Studien* 5 (1971) S. 193–234
- DERS.: *The Carolingian Economy* (Cambridge Medieval Textbooks, Cambridge 2002)

- VERKERK, Cornelis L.: Les tonlieux carolingiens et ottoniens aux Pays-Bas septentrionaux, aux bouches des grandes rivières, in: Tonlieux, foires et marchés avant 1300 en Lotharingie. Actes des 4. Journées Lotharingiennes 24–25 oct. 1986 (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 104, Luxembourg 1988) S. 161–180
- VOLTELINI, Hans: Prekarie und Benefizium, in: VSWG 16 (1922) S. 259–306
- WADLE, Elmar: Über Entstehung, Funktion und Geltungsgrund normativer Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter. Notizen zu einem Durchblick, in: CLASSEN (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter S. 503–518
- WAITZ, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde.; Bd. 4: Die Verfassung des Fränkischen Reichs (Berlin 2. Auflage 1885), Bd. 6: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 2. Auflage bearbeitet von Gerhard SEELIGER (Berlin 1896)
- WEIDEMANN, Margarete: Geschichte des Bistums Le Mans von der Spätantike bis zur Karolingerzeit. *Actus Pontificum Cenomannis in urbe degentium* und *Gesta Aldrici*, 3 Bde. (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte, Monographien 56, Mainz 2002)
- WEIDINGER, Ulrich: Das ‚Capitulare de villis‘. Die Versorgung des Königshofs mit Gütern, in: Matthias BECHER – Caspar EHLERS u. a. (Hg.): Das Reich Karls des Großen (Darmstadt 2011) S. 79–85
- WEISE, Georg: Staatliche Baufronden in fränkischer Zeit, in: VSWG 15 (1921) S. 341–380
- WEITZEL, Jürgen: Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Teilbde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 15, Köln – Wien 1985)
- DERS.: Versuch über Normstrukturen und Rechtsbewußtsein im mittelalterlichen Okzident (450–1100), in: Ernst-Joachim LAMPE (Hg.): Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein (Frankfurt/Main 1997) S. 371–402
- WELLER, Tobias: Capitulare de villis, in: Matthias PUHLE – Gabriele KÖSTER (Hg.): Otto der Große und das Römische Reich. Kaisertum von der Antike zum Mittelalter (Ausstellungskatalog: Landesausstellung Sachsen-Anhalt aus Anlass des 1100. Geburtstages Ottos des Großen, Regensburg 2012) S. 418 f.
- WERKMÜLLER, Dieter: Per pugnam probare. Zum Beweisrecht im fränkischen Prozeß, in: Stephan BUCHHOLZ – Paul MIKAT – Dieter WERKMÜLLER (Hg.): Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung. FS Ekkehard Kaufmann (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 69, Paderborn – München – Wien – Zürich 1993) S. 379–390
- WERNER, Karl Ferdinand: Hludovicus Augustus. Gouverner l'empire chrétien – Idées et réalités, in: GODMAN – COLLINS (Hg.): Charlemagne's Heir S. 3–123

- DERS.: Missus - Marchio - Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'empire carolingien, in: PARAVICINI – WERNER (Hg.): Histoire comparée de l'administration S. 191–241
- WICKHAM, Chris: The Fall of Rome Will Not Take Place, in: Lester K. LITTLE – Barbara H. ROSENWEIN (Hg.): Debating the Middle Ages. Issues and Readings (Malden – Oxford 1998) S. 45–57
- DERS.: Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean 400–800 (New York 2005)
- WILLWERSCH, Matthias: Die Grundherrschaft des Klosters Prüm (Diss. Berlin 1912, Teildruck), vollständiger Ndr. hg. von Ingo SCHWAB und Reiner NOLDEN (Trier 1989)
- WITTHÖFT, Harald: Münzfuß, Kleingewichte, Pondus Caroli und die Grundlegung des Nordeuropäischen Maß- und Gewichtswesens in fränkischer Zeit (Sachüberlieferung und Geschichte 1, Ostfildern 1984)
- WOLL, Ingrid: Untersuchungen zur Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 6, Frankfurt/Main u. a. 1995)
- WORMALD, Patrick: Lex scripta and verbum Regis. Legislation and Germanic kingship, from Euric to Cnut, in: Peter Hayes SAWYER – Ian N. WOOD (Hg.): Early Medieval Kingship (Leeds 1977) S. 105–138
- ZEUMER, Karl (Hg.): Formulae Merovingici et Karolini aevi, accedunt ordines iudiciorum Dei (MGH Formulae Merovingici et Karolini aevi, Hannover 1882–1886)
- DERS.: Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Recht, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 23 (1883) S. 189–197
- ZOTZ, Thomas: Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft entlang und östlich des Rheins vornehmlich im 9. Jahrhundert, in: RÖSENER (Hg.): Strukturen der Grundherrschaft S. 74–125
- ZOTZ, Thomas: In Amt und Würden. Zur Eigenart ‚offizieller‘ Positionen im früheren Mittelalter, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993) S. 1–23
- ZWIERLEIN, Susanne: Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (in Arbeit befindliche Dissertation, voraussichtlich 2013)